Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 73 (1981)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom

Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 -

1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und

Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr

Autor: Pfyl, Othmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165005

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ALOIS FUCHS

1794-1855

EIN SCHWYZER GEISTLICHER AUF DEM WEG VOM LIBERALISMUS ZUM RADIKALISMUS

2. TEIL RAPPERSWILER JAHRE (1828–1834)

B.

Suspension von Alois Fuchs Reaktionen und Auseinandersetzungen Freisinnige Entscheide – konservative Abwehr

von OTHMAR PFYL

Inhaltsverzeichnis

RA	PPERSWILER JAHRE 1828–1834 (Fortsetzung)	
13.	Verbot der Reformpredigt und Suspension von Alois Fuchs (8. März 1833)	225
14.	Reaktionen 14.1 In Rapperswil	
	14.1.1 Sammlung von Unterschriften für und gegen Alois Fuchs 14.1.2 Alois Fuchs appelliert an den Nuntius und an die St. Galler	231
3	Regierung	244249255261
15.	Karl Greith veröffentlicht seine Zensur (März/April 1833)	267
16.	Das Kapitel Uznach im Ringen mit Bischof und Kurie (März bis Mai 1833)	272
17.	Kollaturstreit zwischen dem Verwaltungsrat Rapperswil und der Kurie in St. Gallen (März bis Mai 1833)	283
18.	Die Tätigkeit des Nuntius (März bis Mai 1833)	288
19.	Petitionen für Fuchs (März bis Juni 1833)	
	19.1 An die Tagsatzung	292 297 304
20.	Konservative und liberale St. Galler gelangen an das Katholische Großratskollegium (April bis Juni 1833)	305
21.	Freisinnige Entscheide	
	 21.1 Die St. Galler Regierung schützt Alois Fuchs in seinen Einkünften (22. April 1833) 21.2 Die St. Galler Großratswahlen vom 5. Mai 1833 und ihre Folgen 21.3 Alois Fuchs wird Präsident der Helvetischen Gesellschaft (9. Mai 1833) 21.3 Alois Fuchs wird Präsident der Helvetischen Gesellschaft (9. Mai 1833) 	311 314 316
22.	Reaktion des Bischofs und seiner Anhänger (Mai/Juni 1833)	326
23.	Fuchsens Suspensionsgeschichte erscheint (Ende Mai 1833)	332
24.	Der Große Rat des Kantons St. Gallen bestellt eine Neunerkommission (11. Juni 1833)	346
25.	Die Führer des Kapitels Uznach kämpfen weiter (Juni bis August 1833)	351
26.	Erneute kuriale Abwehr (Juni bis August 1833)	361
(198)	Platzgründen erscheinen Kapitel 27–36 des 2. Teiles (samt Anhang und Register) in H 2) der «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz». 1 dieser Studie erschien in den MHVS 64 (1971) 1–270, Teil 2 A in den MHVS 71 (1979) 1–219.	eft 74

13. Verbot der Reformpredigt und Suspension von Alois Fuchs (8. März 1833)

Einen Tag vor der Konferenz des Kapitels Uznach in Schmerikon (5. März 1833) traf in der Gallusstadt das Dekret des Bischofs von Chur-St. Gallen in der Angelegenheit von Prof. Alois Fuchs ein. Der Entscheid kam wie erwartet: Die Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» wurde verboten und Alois Fuchs suspendiert. Das Dekret, das auf Weisung des Bischofs vom Ordinariat der Diözese St. Gallen (Generalvikar Haffner und Aktuar a Porta) unterzeichnet worden ist, trägt folgenden Wortlaut¹:

«Nachdem der Priester Aloys Fuchs von Schwyz, derzeit Spitalpfarrer und Professor in Rapperschwyl, wegen einer von Ihm kenntlich gehaltenen und nachher im Drucke erschienenen Predigt unter dem Titel 'Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in der Kirche und [im] Staate', mit Beylagen - welche als verschieden gegen die katholische Glaubens-Lehre, gegen Verfassung und Ordnung und Gebräuche der Kirche u.s.w. anstößiges enthaltend, großes Aufsehen und Ärgerniß erregte – nach vorläufigen ammtlichen Untersuchungen und zum Überfluß eingeholten in- und auswärtigen Theologischen Gutachten, zur Verantwortung vorgerufen und Ihm forderst² acht vorzüglichere, aus gemeldter seiner Predigt und Beylagen wörtlich ausgezogene Sätze, gegenüber der katholischen Lehre und den kirchlichen dogmatischen Entscheidungen, vorgelegt worden, [nachdem] in seiner Antwort aber erwähnte Sätze theils ausdrücklich von Ihm bestättiget, theils in einem andern als dem gemeinen, natürlichen Wortsinn ausgelegt, theils ungenüglich oder gar nichts geantwortet worden, dann weiters mit allen Vorstellungen und Belehrungen zur Anerkennung seiner Irrthümer und Wiederruf derselben nicht gebracht wurde und nach seiner Abreise blos ein Schreiben an das Consistorium einreichen ließ,3 worin er erklärte, daß er nicht anerkenne und nie anerkennen werde, so was geschrieben zu haben, wie die vorgelegten kirchlichen Censuren voraussetzen; [er] protestiere dagegen, berufe sich auf frühere Schreiben und Erklärungen und achtmahlige Protestation und

BiA SG, E 1/24: Das Bischoflich Sangallische Ordinariat. Decret, 8. Merz 1833; BiA SG, Prot. des Konsistoriums 231 b und 234; StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 617). Abgedruckt in: A. Fuchs, Ohne Christus kein Heil, St. Gallen 1833², 63 f.; Suspension 73 ff.; Greith, Grundsätze 3 ff.; Freim. Nr. 21 vom 15. und AZ Nr. 22 vom 16. März 1833; Allgemeine Zeitung (Augsburg): Außerordentliche Beilage Nr. 117/118 vom 29. März 1833; Kirchenhistorischer Bemerker des «Allgemeinen Religions- und Kirchenfreundes», hg. von F. G. Benkert, 6 (1833) 254–257.

Forderst oder zuvörderst: veraltet für zuerst.

Aufgrund der Meldung von Generalvikar Haffner: «Vulpes excessit, erupit, evasit» (s. S. 194) stand im ursprünglichen Dekret nach «nicht gebracht wurde» der Nebensatz: «sondern leztlich gegen das ausdrükliche Verboth, vor Beendigung der Sache sich nicht zu entfernen, heimlich entwich und so der weitern Prozedur und Verantwortung noch mehrerer anderer Anstößlichkeiten sich entzog, mit alleiniger Zurücklassung eines Schreibens» (StiB SG, Ms. 2000: Aktenstücke über die Suspensionsangelegenheit des Priesters A. Fuchs, Kopie des Dekretes vom 2. März 1833). Nach Empfang des Dekretes bat Haffner den Bischof postwendend (BiA SG, E 1/20: 4. März 1833), diese und zwei weitere von «Ungehorsam» sprechende Stellen eigenhändig zu streichen oder abzuändern, da sie in einem wesentlichen Punkt auf einer «unrichtig ausgedrükten Relation gründen». Er habe nämlich nach der Konsistorialsitzung vom 21. Febr. 1833 Prof. Fuchs gesagt, «daß nun die Akten und Protocollen dem Hochwürdigsten Fürstbischof werden zugeschickt werden, und NB: daß er unterdessen nach Haus gehen könne». Bischof Karl Rudolf änderte das Dekret und schrieb an Haffner: «Da auch ohne Rüksicht auf den nicht stattgehabten Ungehorsam der Vergehen genug auf Ihm haften, hat es bey dem wohlüberlegten Dekret sein Verbleiben» (BiA SG, E 1/23: 6. März 1833).

appelliere an die Synode und an das vom Tridentinum Sess. 25 Cap. 22 (!!) bezeichnete Schiedsgericht⁴ u.s.w. – wird durch Gegenwärtiges von Bischöflichen Ordinariatswegen beschlossen:

- 1. Obgenannte Predigt 'Ohne Christus kein Heil etc.', mit Beylagen, wird, als mehrere der katholischen Glaubens-Lehre und dogmatischen Entscheidungen, der Hierarchischen Kirchen-Verfassung, kirchlichen Gesätzen, Ordnungen etc. nach ihrem natürlichen Wortverstand zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthaltend erklärt und als mehrfach verführerisch verbothen.
- 2. Um gegen weitere Gefahr von Irrlehre und Verführung schuldigst zu wachen, wird Ihm, Priester Aloys Fuchs, die ertheilte Seelsorgs-Gewalt und Erlaubniß zu predigen, Beicht zu hören, zu Catechisieren vom Tag des Empfangs des gegenwärtigen Dekrets an, gänzlich eingestellt und rückgerufen so wie überhaupt in religiöser und kirchlicher Sache alles schriftliche und mündliche Privatlehren untersagt. Ingleichen wird
- 3. wegen dem gegebenen Ärgerniß durch seinen so vielfach erscheinenden Sinn Tadel Verachtung Auflehnung gegen die von der Kirche anerkannte Lehre, Ordnungen, Hierarchische Obern u.s.w. bis zu seiner Rechtfertigung oder Sinnes-Änderung das Celebrieren der Hl. Messe, als welche er in einem solchen Stande nur unwürdig verrichten würde, nicht erlaubt.
- 4. Was sein unförmliches protestieren und appellieren anbelangt, wird ihm das Recht und volle Freyheit zugestanden, wenn er sich durch eben vorgehende Beschlüsse unrichtig beurtheilt oder behandelt glauben sollte, an die competente Oberbehörde, das ist an den Papst, Statthalter Christi, den als durch göttliche Verordnung geeigneten obersten Richter in Glaubens- und Sitten-Sachen jeder katholische Christ anerkennt und anerkennen muß, zu recurrieren, cum Effectu devolutivo, nicht aber suspensivo⁵, wie es die Kirchen-Satzungen und päpstlichen Constitutionen aussprechen. Diese allfällige Appellation oder Recurs aber hat er innerhalb 10 Tagen von Bekanntmachung des Gegenwärtigen zu melden und dann in gehöriger Zeit zu vollführen.
- 5. Mittlerweil werden die übrigen positiven kanonischen Strafen gegen Irrlehrer, Verbreiter falscher Grundsätze etc. nach weiterm erkannten Verhalten und Verdienen vorbehalten,⁶ so wie auch
- 6. der Rechtsgang über Injurien-Klagen von Ständen und Partikularen, die sich durch seine Schriften oder wie immer verläumdet oder verunbildet⁷ finden und selbe ansprechen mögen, vorbehalten.
- ⁴ Fuchs schrieb am Morgen des 22. Febr. 1833 «in der größten Eile» aus Versehen Cap. 22 anstatt Cap. 10 (Suspension 78 Anm. 30). Hiezu machte der Bischof die spöttelnde Bemerkung: «Nur schade, daß im ganzen Tridentino und gerade in dem von dem gelehrten Mann angeführten Paragraphen kein Wort von einem Schiedsgericht steht. Der Professor muß eine eigene, noch wenig bekannte Edition besitzen» (BiA SG, E 1/19: Brief an Generalvikar Haffner vom 2. März 1833).

⁵ D. h. die Angelegenheit wird dem Papst übertragen; das Urteil des Bischofs bleibt aber bis zum Entscheid des Papstes in Kraft (vgl. LThK 2, 283).

D. h. nach A. Fuchs: «Pfrundentsetzung, Excommunication, Bann, Kerker, Folter, Tod –, also mit Hilfe des weltlichen Armes körperlicher Justizmord, wenn Wir noch in andern Zeiten oder auch nur in andern Ländern leben würden» (Suspension 81; vgl. auch Suspension 115).

⁷ Verunbildet: veraltet für gekränkt, beschimpft, ins Unrecht gesetzt.

Welches alles von Ordinariatswegen Ihm anzuzeigen und über den Empfang ein schriftliches Zeugniß abzufordern ist.»

In seinem Begleitschreiben an Generalvikar Haffner kommentierte Bischof Karl Rudolf das von ihm erlassene Dekret mit den Worten8: «Es enthält nichts anderes, als was nach den klarsten und genauesten kanonischen gesätzen in so einem Fall zu thun und zur Verhüttung größern Übels vorzukehren ist.» Zu der «eben so dummen als insolenten Erklärung» von Alois Fuchs vom 22. Februar, an eine Synode zu appellieren, wollte sich der Oberhirte von Chur und St. Gallen nicht weiter äußern, denn «der Mensch ist des Buchstabens nicht werth, den ich wegen seiner schreibe». Gereizt fragt der Bischof: «An welche Synode wollte er dann appellieren? An eine oecumenische künftige? Das thaten freylich schon Luther und alle Ketzer, des neuen appellanten Cameraden. Aber diese Art appellazion ist ausdrüklich verbothen.⁹ An eine Diocäsan-Synode? Aber da wäre ja der unterstehende Clerus Richter des Richters und Bischofs, Oberhaupts der Synode. Welch ein trefflicher Canonist doch der Rapperschwyler Professor ist!?» Auf Fuchsens «Berufung auf Preßfreyheit, Schutz der Staatsgesätze, Überlassung der Folgen» will der Bischof gar nicht eingehen. Er meint, die Folgen könnten nur für Fuchs «höchst traurig» sein, und der Staat wie die Presse würden «sich mit einem von seinem natürlichen geistlichen Richter in Relligions-Angelegenheit Verurtheilten und zu allen geistlichen Verrichtungen unfähig erklärten Priester unnüzer weise nicht viel abgeben. Doch genug hievon, schade um Zeit und Papier!»

Generalvikar Haffner sandte das bischöfliche Urteil am 9. März 1833 «gegen Recepisse» direkt an Alois Fuchs, ¹⁰ obwohl ihm Bischof Karl Rudolf befohlen hatte, dieses an den Dekan des Kapitels Uznach weiterzuleiten. ¹¹ Haffner handelte nämlich «aus der nicht ungegründeten Besorgniß, er (sc. Rothlin) dürfte das Dekret mit oder ohne Einwendungen an das Consistorium zurückschicken, wie wir seine im Namen des Utznacher Kapitels eingesandte Verwahrung ohne weiteres zurückgeschickt haben». ¹²

Am 11. März 1833 war Alois Fuchs über den Entscheid aus Chur orientiert. ¹³ Die Suspendierung hatte ihn nicht überrascht, war er doch schon in der festen Überzeugung nach St. Gallen gereist, «daß man ihn jedenfalls verdammen werde und keine Rettung wünsche und wolle». ¹⁴ Die Maßnahmen aber erschienen Fuchs «beispiellos

⁸ BiA SG, E 1/19: Schreiben vom 2. März 1833.

Die Appellation vom Papst an ein allgemeines oder ökumenisches Konzil geht von der Anschauung aus, daß das Konzil, als Repräsentativversammlung der Gesamtkirche verstanden, die oberste Gewalt in der Kirche ausübt, also über dem Papst steht (Konziliarismus). Eine solche Appellation wurde bereits von Papst Martin V. (1417–1431) verboten; Pius II. (1458–1464), Sixtus IV. (1471–1484) und Julius II.(1503–1513) erneuerten das Verbot. Der Konziliarismus wurde zwar auf dem 5. Laterankonzil (1516) verurteilt. Trotzdem war Luthers Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil (1518/20) von größter Bedeutung für die Durchführung der Reformation, die ohne die Hilfe von konziliaristischen Ideen kaum vorstellbar gewesen wäre. Der Konziliarismus wurde erst durch die Definitionen des 1. Vatikanischen Konzils (1870) endgültig besiegt. — LThK 6, 532 ff.; EKL II 933 f.; Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, hg. von Remigius Bäumer, Darmstadt 1976 (Wege der Forschung, Bd. 279). Vgl. auch S. 90 f. Anm. 10.

¹⁰ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833 (récépissé = Empfangs-schein).

¹¹ Vgl. Anm.8.

¹² Wie Anm. 10. - Vgl. S. 202.

¹³ Suspension 83.

¹⁴ Suspension 45.

streng». 15 Dennoch machte das harte Urteil «auf ihn fast gar keinen Eindruck». 16

Zu Form und Inhalt des bischöflichen Dekretes ließ sich verständlicherweise sehr vieles sagen.¹⁷ Auffallend waren schon das mangelhafte Deutsch und die seltsame Rechtschreibung in einer so wichtigen richterlichen Verfügung. 18 Mit Erstaunen las Fuchs in der schwerfälligen Einleitung von den «vorläufigen ammtlichen Untersuchungen», von denen niemand Kenntnis hatte, weder die Gemeindebehörden von Rapperswil noch das Pfarramt, noch das Dekanat oder Kommissariat. Er glaubte deshalb, daß sich diese «alle auf finstere Intrigen stützen und reduzieren». 19 Empörung rief beim Verurteilten die Bemerkung hervor, daß er «nach seiner Abreise blos ein Schreiben an das Consistorium einreichen ließ». 20 An den «zum Überfluß eingeholten in- und auswärtigen Theologischen Gutachten» war Alois Fuchs sehr interessiert. Er forderte deshalb die St. Galler Kurie «alles Ernstes» auf, diese der Öffentlichkeit zu übergeben.²¹ Daß seine Grundsätze «dogmatischen Entscheidungen zuwiderlaufen», kann Prof. Fuchs nicht verstehen. Seines Wissens habe er kein Dogma angegriffen, erklärt er später hiezu, und in St. Gallen sei er wirklich über wenige eigentliche Dogmen zur Rede gestellt worden.²² Betreffend den Vorwurf, «kirchlichen Gesätzen» zu widersprechen, erinnert Fuchs²³ an «ausdrückliche tridentinische Kirchengesetze: daß die Bischöfe predigen, jährlich Visitationen halten, nur ein Bisthum inne haben und bei ihren Kirchen stets gegenwärtig seyen, die Provinzialconcilien pünktlich besuchen und alljährlich unter kanonischen Strafen Bisthumssynoden halten sollen».²⁴ Es stelle sich nun die Frage, meint der Verurteilte, wer in sehr vielen Bistümern und namentlich in der Diözese St. Gallen am meisten gegen Kirchengesetze verstossen habe²⁵.

Mit gleicher Post wie Alois Fuchs wurde auch Kustos Karl Maria Curti über das bischöfliche Dekret unterrichtet.²⁶ Subregens Greith hatte nämlich seinem Freund

15 Suspension 91.

¹⁶ A. Fuchs im «Freimütigen» Nr. 47 vom 14. Juni 1833.

¹⁷ Am ausführlichsten nimmt A. Fuchs in seiner Suspensionsgeschichte Stellung (S. 75–82).

A.Fuchs spricht von «vielen, fast unbegreiflichen Fehlern des Originals» (Kurze Beantwortung 45). Die gleichen Schwächen zeigen auch die Briefe von Bischof Karl Rudolf, was dem aufmerksamen Leser schon früher aufgefallen sein wird.

- Suspension 76.– Von solchen Voruntersuchen wissen die vorhandenen Akten nichts zu berichten. Der Bischof denkt wahrscheinlich an die Visitation in Rapperswil (Okt. 1832), bei der Generalvikar Haffner auf Umwegen Informationen und Klagen über die reformerische Geistlichkeit entgegenzunehmen versuchte (s. S. 160.)
- A. Fuchs hat nicht nach, sondern vor seiner Abreise ein Schreiben an das Konsistorium einreichen lassen, nämlich am 22. Febr. 1833, am Morgen um 9 Uhr, durch Regens Zürcher (s. S. 192). Der vom Bischof korrigierte Text enthielt also wieder eine Unwahrheit (vgl. Anm. 3).

²¹ Suspension 51 (auch 77). Greiths Zensur wurde bald nach der Suspension von A. Fuchs in erweiterter Form veröffentlicht (s. Kap. 15).

²² Suspension 77 f. – Nach Fuchs «gibt es selbst in den kleinen Kantonen höchst orthodoxe, ängstliche, in Chur ausgebildete Priester, die meine Verdammung durchaus nicht begreifen können, weil sie sagen, daß alle 8 Sätze nichts Dogmatisches berühren» (Vadiana, Brief an J. A. S. Federer, 11. Dez. 1833). Ähnlich schrieb Fuchs in der «Appenzeller Zeitung» Nr. 101 vom 18. Dez. 1833. Vgl. auch die Äußerungen des strenggläubigen Pfarrers Theodor Wick (S. 188).

²³ Suspension 79 Anm. 31.

²⁴ Siehe Egli 33, 60 ff., 211–214, 246–250. Vgl. S. 57 f.

Noch deutlicher schrieb Chr. Fuchs in Suspension 111: «Niemand aber hat sich seit Jahrhunderten so sehr gegen das Tridentinum vergangen und daher die strengsten Censuren verdient, als gerade die Kirchenobern» (ähnlich in Suspension 122).

Suspension 82 Anm. 34; A. Fuchs im Freim. Nr. 22 vom 18. März und in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833 (Original in der KB AR, Trogen); AZ Nr. 24 vom 23. März 1833.

und Informanten aus Rapperswil den Auftrag erteilt, dem Generalvikariat «baldigen Bericht zu erstatten, ob und wie sich Alois Fuchs, Prof., dem über ihn ergangenen Suspensions-Urtheil ab ordine et beneficio unterzogen habe».²⁷ Kustos Curti meldete die Suspendierung sogleich dem Sigrist und gebot diesem, «daß er den Prof. Fuchs in Nichts bediene und helfe, wenn dieser sollte in seinen kirchlichen Verrichtungen fortfahren wollen».²⁸ Über Curti kam dann die «Neuigkeit recht schnell unter das Publikum und durchwanderte mit allerlei lieblosen Nebengerüchten alle Straßen der Stadt».²⁹

Alois Fuchs teilte das Suspensionsdekret unverzüglich seinem engern Freundeskreis mit. Entrüstet über den «Gewaltstreich» der Kurie, forderten ihn viele Anhänger auf, sich der widerrechtlichen Suspension nicht zu unterziehen und anerboten ihm Schutz und Schirm. Fuchs aber wollte den Beweis erbringen, daß «Widersetzlichkeit nicht in seiner Natur und Absicht liege». ³⁰ Er unterbrach deshalb seine priesterlichen Verrichtungen, besuchte aber regelmäßig den öffentlichen Gottesdienst. ³¹

Am 13. März 1833 teilte Prof. Fuchs seine Suspension der Rapperswiler Kirchenbehörde mit,³² die hierüber vom Bischöflichen Ordinariat sowenig orientiert worden war als das Pfarramt Rapperswil, das Dekanat und Kommissariat Uznach sowie der Katholische Administrationsrat des Kantons St. Gallen.³³ In seinem Schreiben legte der Suspendierte Wert auf die Feststellung, daß er in seinen geistlichen Amtsverrichtungen vorläufig eingestellt, nicht aber von seiner Pfründe abgesetzt worden sei, «wie vielleicht hin und wieder fälschlich ausgegeben werden mag».³⁴ Mit ausdrücklicher Erlaubnis des bischöflichen Dekretes habe er an den Nuntius und durch diesen an das vom Konzil von Trient (25. Sitzung, 10. Kap. von der Verbesserung) aufge-

 $^{^{\}rm 27}~{\rm BiA~SG}$, E 1/28: Curti an Haffner, 15. März 1833.

²⁸ A. Fuchs in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833.

²⁹ Suspension 82 Anm. 34.

³⁰ Suspension 112.

³¹ «Anfangs weinten viele Augen, wenn sie (sc. die Gläubigen) ihn, statt am Altare, in seinem Betstuhle sahen», berichtete der «Freimütige» (Nr. 25 vom 29. März 1833). Der Anblick eines solchen Geistlichen sei aber nichts Außergewöhnliches, gebe es doch sehr viele Priester, die sich selbst freiwillig suspendieren würden. «Man kennt ja hochberühmte Professoren der Theologie, die nicht Messe lesen und nicht predigen und Beicht hören; reichbesoldete Domherren, die sich kaum zum Subdiakonat weihen ließen; Bischöfe jeden Ranges, die, weit entfernt, nach tridentinischer Ordnung ihre großen Pflichten zu erfüllen (Synoden zu halten und zu predigen), nicht einmal – in der Regel – Messe lesen, sondern als große Kirchenfürsten sich selbe in Hauskapellen von Hofkaplänen vorlesen lassen» (ebd.).

³² StAR, H. 9. 5: A. Fuchs an den Verwaltungsrat (zugleich Kirchenrat), 13. März 1833.

Der Kath. Administrationsrat des Kantons St. Gallen, der jedem neu anzustellenden Geistlichen einen Wahlfähigkeitsakt ausstellte (so A. Fuchs am 8. Mai 1828), machte das Generalvikariat darauf aufmerksam (BiA SG, B 27: Schreiben vom 28. März 1833), daß jede Änderung, Verordnung oder Verfügung betr. angestellte Priester auf offiziellem Wege mitgeteilt werden müsse. Er stellte deshalb «das geziemende Begehren, wenigstens die seit Jahresfrist bei den bischöflichen Behörden vorgekommenen Fälle vom Entlassungen, Suspensionen u. d. gl.» anzuzeigen. Generalvikar Haffner informierte in der Folge (20. April 1833) über mehrere seit einem Jahr erfolgte Resignationen, Sterbefälle und Suspensionen (Vikar Karl Ziegler, Rapperswil, und A. Fuchs). Haffner verlangte aber auch seinerseits, daß der Kath. Administrationsrat seine «Anordnungen und Verfügungen in kirchlichen und religiösen Gegenständen» der bischöflichen Behörde zur Kenntnis gebe (AkA SG, Prot. des Administrationsrates 1831–33, Nr. 863: Sitzung vom 22. April 1833).

Die Kurie und ihre Anhänger waren allgemein der Ansicht, daß A. Fuchs nicht nur das Recht auf die Ausübung seines Amtes, sondern auch der Bezug des Amtseinkommens entzogen worden sei (suspensio ab ordine et beneficio). Dieser Auffassung widersprachen aber A. Fuchs und seine Freunde. Bischof Karl Rudolf entschied die Streitfrage am 6. Mai 1833 (s. S. 287).

stellte Synodalgericht appelliert. Dieses Gericht werde nun in seiner Angelegenheit entscheiden. «Indem ich also als Professor die lateinischen Klassen fortgeben und somit meine Hauptaufgabe erfüllen werde», fährt Fuchs fort, «werde ich hingegen unter gehöriger Rücksprache mit dem hw. Pfarramt und seiner vollkommenen Zufriedenheit alle meine kirchlichen Verrichtungen in der Stadtpfarrkirche und im Spitale unklagbar vorzüglich durch Hrn. Pfarr-Resignat Breny versehen lassen.»³⁵

In Anspielung auf Kustos Curti meint Fuchs abschließend: «Während es Geistliche Herren gibt, die bekanntlich viele Monate hindurch die Ihnen allein obliegenden kirchlichen Verrichtungen ohne alle Rücksprache mit der löblichen Gemeindsbehörde so oder anders versehen lassen, 36 hielt ich es hingegen für höchst anständig, Sie, meine Herren! in geziemende Kenntniß zu setzen über die einstweilige Vicarisation meiner kirchlichen Verrichtungen, während ich – wie bisher – meine Professur selbst versehen werde.»

Ebenfalls am 13. März teilte Felix Helbling als Sekretär der Regiunkel Rapperswil dem Dekan des Kapitels Uznach mit, daß die befürchtete Suspension über Prof. Fuchs «wirklich auf die empörendste Weise ausgesprochen worden» sei. 37 Vier Tage später bestätigte Alois Fuchs dem Bischöflichen Ordinariat den richtigen Empfang des Suspensionsdekretes vom 8. März. 38 Er kündigte darin «gehörige Schritte beim Titl. Hrn. Nuntius» an und schloß mit den Worten: «Sie und mich wird einst – Gott richten.»

Der Verwaltungsrat der Stadt Rapperswil hörte sich an seiner Sitzung vom 18. März 1833 das Schreiben von Alois Fuchs an: Er war wohl etwas erstaunt, daß der Suspendierte seinen Stellvertreter selbst ernannte, faßte dann aber «nach vielseitiger Erörterung der im Wurfe liegenden Materie» den Beschluß, «daß die getroffenen Verfügungen des Herrn Professor Fuchs genehmiget und die Gutheißung derselben ihm schriftlich mitgetheilt werden solle». ³⁹ Eine Mitteilung an die bischöfliche Kurie unterblieb, da diese die Suspension von Alois Fuchs ebenfalls nicht angezeigt hatte.

³⁶ In einem äußerst scharfen Angriff auf den «curtischen Curtisan» schrieb A. Fuchs, daß Kustos Curti, «von jeher schwachsinnig, seit 8 Monaten vom Schlag getroffen und seither blödsinnig» geworden sei (Freim. Nr. 40 vom 20. Mai 1833, vgl. S. 169 Anm. 7). – Kurtisan: veraltet für Höfling, Fürstendiener (Diener des Fürstbischofs).

³⁷ DA Uz, Fach 4: Akte Nr. 755 – Dekan Rothlin erhielt eine Kopie des Suspensionsdekretes.

³⁹ StAR, J 15: Prot. des Verwaltungsrates, S. 129.

Jakob Franz Breny (1790–1859) von Rapperswil. Theologiestudium in Luzern. 1815 Kaplan in Goldingen, 1818 Pfarrer in Degersheim, 1823 Kaplan in Waldkirch, 1828 Pfarrer in Libingen, 1834 Prof. in Disentis, 1835 Beichtiger im Kloster Maria-Hilf in Altstätten, 1838 Vikar der Mittelmeßpfründe in Rapperswil, 1843 bis zum Tod Kaplan in Wilen-Wartegg. Verzichtete 1831 aus gesundheitlichen Gründen auf die Pfarrei Libingen und zog sich nach Rapperswil zurück. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit fand er keine Anstellung mehr (BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Breny an Haffner, 26. Juni 1831, 18. August und 22. Sept. 1832). A. Fuchs versuchte, Freund Breny mit Hilfe seines frühern Tübinger Lehrers J. G. Herbst eine Stelle im priesterarmen Bistum Rottenburg zu verschaffen (NAF, J. G. Herbst an A. Fuchs, 21. Juli 1832). — Nekrologe in: Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 45 vom 25. Febr. und SGZ Nr. 48 vom 26. Febr. 1859; Schöb 23; Curti 191; Arthur Kobler, Kapelle und Kaplanei Wilen-Wartegg, o. O. o. J. 11.

³⁸ BiA SG, E 1/29: Empfangsschein, 17. März 1833 (abgedruckt in Suspension 82 f.)

14. Reaktionen

14.1 In Rapperswil

14.1.1 Sammlung von Unterschriften für und gegen Alois Fuchs (Februar/März 1833)

In Rapperswil wurden bereits nach Fuchsens Rückkehr aus St. Gallen (23. Februar 1833) Unterschriften zugunsten des Angeklagten gesammelt.¹ An die Spitze der profuchsischen Bewegung stellte sich Oberstleutnant Johann Baptist Rickenmann, der bald Mitglied des Großen Rates und des Katholischen Administrationsrates werden sollte. Eifrigster Verteidiger der strengkirchlichen Richtung war bekanntlich Kustos Karl Maria Curti, von seinen Gegnern als Intrigant, Denunziant und Spion verschrien.² Als Curti und seine Helfer von der Aktion der «Fuchsianer» hörten, starteten sie ebenfalls eine Unterschriftensammlung.³ Diese konnte bereits am 12. März, also einen Tag nach Eintreffen des bischöflichen Dekretes bei Prof. Fuchs und Kustos Curti, zum Abschluß gebracht werden.

Das Solidaritätsschreiben an den Geistlichen Rat in St. Gallen, verfaßt von Stadtschreiber Basil Helbling und unterzeichnet von 88 kurientreuen Rapperswilern, lautete wie folgt4: «Mit tiefem Bedauern vernehmen unterzeichnete Bürger, daß eine gewisse Parthey in der Mitte ihrer seit Jahren unglücklichen Vaterstadt gegen Hochdesselben Verordnungen ihre Stimme erhebt über den, von einem hohen bischöflichen Ordinariat an dem in hier angestellten Priester, Herrn Professor Alois Fuchs, ergangenen Urtheilsspruch. Ohne hier zu untersuchen, wie sich die Sache mit obgedachtem Priester wegen seiner Lehren und Grundsätzen verhaltet (welches zu beurtheilen außer unsern Kräften ist, auch sich niemals geziemen würde), erklären wir Hochdenselben offen und geben Ihnen feverlich die Versicherung, daß wir als katholische Kristen zutrauungsvoll Ihre gerechten Beschlüsse immer achten und unsere Verwahrung Hochselben im Gegenwärtigen aussprechen gegen Petitionen, welche obbenannte Parthey an die hohe Regierung in St. Gallen, theils wegen der Suspension des Herrn Professor Fuchs, theils wegen Nichtachtung und Hintansetzung der bischöflichen Behörde eingeben wird. Wir versichern Sie schließlich, Hochwürdiger Herr General-Vikar! Hochwürdige Herren Geistliche Räthe! - daß wir, wo es Noth thut, Ihnen mit unsern schwachen Kräften hülfreiche Hand biethen werden, bedenkend, daß es um den Fortbestand der wahren kristkatholischen Religion, im Sinn und Geist unsrer würdigen Vorältern, sich handelt.»

Unter den 88 Unterzeichnern finden sich neben dem Hauptinitianten Karl Maria Curti noch vier weitere Geistliche, nämlich die beiden Pfarr-Resignate Johann Bonifaz Zimmermann⁵ und Markus Basilius Breny⁶, der Pfarrer von Vorderthal, Franz

¹ BiA SG, E 1/18: Dekan Rothlin an Generalvikar Haffner, 26. Febr. 1833.

² A. Fuchs in der AZ Nr. 40 vom 20. Mai 1833

³ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁴ BiA SG, E 1/25: Schreiben vom 12. März 1833.

Johann Bonifaz Zimmermann (1757–1839) von Rapperswil, u. a. Pfarrer in Grub SG (1818–24) und Ricken (1824–32). — Schöb 161.

Markus Basilius Breny (1762–1833) von Rapperswil. Frühmesser in Oberholz SG (bei Goldingen). 1789–1829 Pfarrer in Bußkirch. — Schöb 24; Anton Helbling, Die Geschichte der uralten Pfarrei Bußkirch am obern Zürichsee, Jona 1976² (passim).

Joseph Breny⁷ und der noch unverpfründete Priester Karl Adelrich Curti, ein Neffe des Kustos der Stadtkirche. Von den weltlichen Unterzeichnern seien hervorgehoben: Oberstleutnant Felix Kolumban Diog, der als erster gegen Fuchsens Reformpredigt Klage geführt hatte, und sein 71jähriger Vater, der berühmte Porträtmaler Felix Maria Diog⁸, Stadtschreiber Basil Helbling, Verwaltungsrat Karl Maria Breny (ebenfalls ein Neffe von Kustos Curti), Leutnant Heinrich Greith (ein Bruder von Subregens Greith) sowie Lehrer Franz Karpf. Schreiner Bonifazius Tillier, der Vater des spätern Kapuzinerpaters Julius Tillier (1803–1865), fügte seiner Unterschrift bei: «Begehrt keine andere Religion als die, so Jesus Christus mit seinem Blut gestiftet hatt.» Der Kaufmann Jakob Maria Curti unterschrieb «für sich und seine ganze Familie».

Wohl der gleiche Familienvater legte der Erklärung der 88 Rapperswiler ein langes Schreiben bei, betitelt: «Von einem Freund der Wahrheit, der seine Religion hochhält und sein Vaterland wie seine Mitbürger aufrichtig liebt.» Der Schreiber «nahm keinen Anstand», sich «gegen die Anmassung anderst Denkender feyerlichst zu verwahren, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil ich nothwendig für mich und jeden ächt Katolischen Glaubensbekenner für gewiss achten muß, daß ein jeweiliger rechtmäßiger Bischof mit seinem geistl. Rath der einzig rechtmäßige und gesezliche Richter in rein kirchlichen Angelegenheiten seye, daß gegen den Hr. P. F.[uchs] kein anderer Kläger als er selbst durch seine Schriften sich zeige... 2. Weil ich den großen Rath auch dann, wenn derselbe lediglich nur aus Katoliken bestünde, in rein kirchlichen Sachen niemal als competente Behörde anerkennen könnte und dürfte. 3. Weil ich mit betrübtem Herzen sehe, wohin es mit der köstlichen Freysinnigkeit und beglückenden sogenannten Aufklärung bey unserer erwachsenen Jugend gekommen und wohin die Tendenz unserer Volkslehrer und Volksbeglücker noch mit der zartern Jugend zu bringen es hoft.»

Dem besorgten Familienvater aus Rapperswil kommt das Benehmen von Professor Fuchs um so unbegreiflicher vor, als er «diesem das Zeugniß geben muß, daß er unter den meisten hiesigen geistl. Herren weit am vorzüglichsten bey allen seinem hl. Berufe anhängenden, öffentlichen kirchlichen Verrichtungen mit dem der Erhabenheit derselben erforderlichen Anstande zur wahren Erbauung des Volkes sich zu benehmen beeiferte». Er glaubt deshalb, daß Fuchsens «Widersetzlichkeit vieleicht mehr von zelotischer Ohrenblaserey als aus dessen Herzen und innerer Überzeugung herrühren möchte». Der «Freund der Wahrheit» bedauert, daß mehrere Geistliche in Rapperswil «sich gar keines Zutrauens von Seite ächter Katoliken zu erfreuen haben». Man könne «an ihrer Kleidung, aus ihren Reden und überhaupt aus ihrem Thun und Lassen, sozusagen an ihren Stirnen lesen, wer sie sind». Besonders der geistliche Herr Karl Ziegler betrachte seinen «erhabenen Stand nur wie sein Handwerk, um gewissermaßen, anstadt ein Handlanger, ein etwas vornehmer Müßiggän-

Franz Joseph Breny (1798–1871) von Rapperswil. Nach der Primiz (1825, mit Felix Helbling) Vikar in Bußkirch, Pfarrer in Nuolen (1826), Vorderthal (1827), Ricken (1861) und Bollingen (1865 bis zum Tod). — Schöb 24; Dettling 304 und 313; Biogr. Helbling 79.

Felix Maria Diog (1762–1834; schrieb sich auch Diogg). Ausbildung in Besançon und Rom. Arbeitete in Rapperswil und auf Reisen durch die Schweiz, im Elsaß und in Frankfurt a. M. Malte klassizistische Porträts. Einer der gesuchtesten Bildnismaler seiner Zeit. — Walter Hugelshofer, Felix Maria Diogg. Ein Schweizer Bildnismaler (1762–1834), Zürich und Leipzig o. J.

BiA SG, E 1/26: An den Hochwürdigsten Herrn Generalvicar und geistlichen Rath des Hochwürdigsten Fürstbischoffen von Chur und St. Gallen, 14. März 1833. – Über Jakob Maria Curti (1769–1839) s. Arthur Curti, Durch drei Jahrhunderte. Geschichte einer Familie, Zürich 1936, 141.

ger zu sein». Einige Geistliche würden sich sogar erlauben, in Gesellschaften über den Papst Spottreden zu halten, Aufrührer zu unterstützen und Schandblätter zu loben und zu verbreiten. «Und endlich», fragt der altgesinnte Rapperswiler Bürger, «welche Achtung ächter Katoliken verdienen Geistliche, welche Eingriffe der weltlichen Regierungen in die ausschließlichen Rechte der Kirche gutheißen und vielen noch verhülflich sind, den Samen der Gottlosigkeit recht wucherisch auf unsern vaterländischen Boden, als Kram von fremden Hochschulen, auswerfen zu können?» Dadurch würde leider schon der zarten Jugend das verderbliche Gift unbemerkt eingeimpft.

Kustos Karl Maria Curti legte der Erklärung der 88 Rapperswiler noch einen Brief bei, in dem er den von Subregens Greith erhaltenen Auftrag erledigte, dem Generalvikar über das Verhalten des suspendierten Alois Fuchs baldigen Bericht zu erstatten. Der enge Vertraute der Kurie teilte seinem geistlichen Vorgesetzten mit, 10 daß sich Fuchs – soweit er Kenntnis habe – seiner Suspension vom Priesteramt unterzogen habe, also keine geistlichen Verrichtungen mehr ausübe; hingegen scheine er «seine Suspension vom Lehramt und vom Beneficio nicht annehmen zu wollen» und werde «ohne Zweifel mitels seinen Freunden und Helfern alles mögliche dagegen versuchen». Dies gehe aus einem Schreiben hervor, das der Suspendierte an die Gemeindebehörde gerichtet und dessen Inhalt er von seinem Neffen, Verwaltungsrat Karl Maria Breny, erfahren habe. Darin habe Fuchs angezeigt, daß er wegen seiner Predigt «Ohne Christus kein Heil» vom Bischöflichen Ordinariat suspendiert worden sei. Der Prozeß sei aber keineswegs beendigt, denn er habe an das vom Konzil von Trient vorgeschriebene Synodalgericht appelliert. In der Zwischenzeit werde er seine priesterlichen Verrichtungen durch Pfarr-Resignat Jakob Franz Breny versehen lassen, seine Hauptpflicht aber, den Unterricht an der Lateinschule, weiterhin selber erfüllen. Kustos Curti fährt fort: «Benantes Anzeig-Schreiben des Alois Fuchs ist bis dato in dem Verwaltungs-Rath noch nie vorgekommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Gegenstand bald vor die ganze Gemeinde kommen, wo ich hoffe, daß die Majorität auf unabänderlicher Befolgung des bischöflichen Urtheils bestehen wird und demnach willens ist (wie ich gehört) und ebenfalls gegenwärtig für füglich erachtet, für den abgesezten Alois Fuchs den Hr. Resignat Pfarrer Zimmermann zur Genehmigung der Hochw. Kuria vorzustellen, zur Verrichtung der geistlichen Functionen dieses vacant gewordenen Beneficiums –, die Schulpflicht aber desselben Beneficiums um so eher dem sonst schulpflichtigen Hr. Primissar (sc. Joseph Helbling) zu überbinden, als nur wenige Knaben sind.»

Dieser Brief von Kustos Curti wurde der Erklärung der 88 Rapperswiler beigelegt und am 15. März Generalvikar Haffner per Expreß zugestellt. In einem kurzen Begleitschreiben versicherten Stadtschreiber Basil Helbling und Leutnant Heinrich Greith den Stellvertreter des Bischofs, «daß in Rapperschwyls Bewohner noch viele rechtliche Männer zu finden sind, die trotz allem Wiederstande für wahre Religion kämpfen werden».¹¹

Am 13. März 1833 – also einen Tag nach der Aktion der kurientreuen Rapperswiler – konnte auch die Unterschriftensammlung zugunsten von Alois Fuchs abgeschlossen werden. 128 katholische Bürger und Einwohner der Stadt Rapperswil gaben Professor Fuchs «unaufgefordert und aus eigenem Antrieb das wohlverdiente,

¹⁰ BiA SG, E 1/28: Kustos Curti an Generalvikar Haffner, 15. März 1833.

¹¹ BiA SG, E 1/27: Schreiben vom 15. März 1833.

gewissenhafte Zeugniß, daß derselbe während der ganzen Zeit seines Hierseins als Priester und Lehrer – in Wort und That – unermüdet die Pflichten seines ehrwürdigen Berufes und Amtes gewissenhaft erfüllt und durch einen stillen und wahrhaft frommen Lebenswandel sich eine hohe Achtung erworben habe. Sein sanftmüthiger und duldsamer Charakter so wie sein biederer Ernst und Abscheu gegen Heucheley und Pharisäismus machen ihn zum nachahmungswürdigen, lebendigen Beispiel für alle in Gott gläubige, christliche Katholiken und alle wohlmeinende Bürger.» Mit dieser Erklärung wollten die Unterzeichneten ihrer Pflicht als Bürger und Katholiken nachkommen, Alois Fuchs aber auch «bei seiner gegenwärtigen Lage einen ungezwungenen Beweis ihrer Verehrung und Anerkenntniß für jetzt und künftig geben». 12

Von den 128 Unterzeichnern des «Attestats» für Professor Fuchs seien folgende Rapperswiler – es sind größtenteils Stadtbürger – namentlich erwähnt (alphabetisch): Alt Gemeinderat und alt Großrat Johann Baptist Nepomuk Curti¹³ und seine Söhne Johann Baptist (1791–1868), Buchdrucker und Karl (1792–1864), der kommende Stadtammann; Verwaltungsrat Franz Joseph Anton Fornaro («Stadtpoet»); drei Brüder von Stadtpfarrer Christophor Fuchs: Thomas¹⁴, Fidel¹⁵ und Karl Maria (1797–1877); Bürgerlehrer Johann Gebhard Gagg; Tuchhändler Joseph Gaudy¹⁶; Bezirksarzt Joseph Prosper Helbling (1791–1843)¹⁷; Dr. pharm. Michael Amand Helbling (1800–1846); Vize-Stadtammann Karl Helbling (1801–1864); drei Brüder von Prof. Felix Helbling¹⁸; Gemeinderat Michael Mächler (Sternenwirt); Ratsschreiber Johann Perrola (1795–1880); Stadtammann Joseph Bonifaz Rickenmann¹⁹ und sein Sohn, Oberstleutnant Johann Baptist Rickenmann (1787–1859) sowie Dr. med. Fidel Schwarz²⁰.

¹⁴ Thomas Fuchs (1788–1843), Spitalpfleger und Gemeinderat (1831–33, 1835–37, 1839–43). — Heeb (vgl. Anm. 13).

Joseph Gaudy (1790–1852) von Rapperswil. Richter. Vater des späteren Stadtammanns und Nationalrates Johann Baptist Gaudy (1831–1901; s. Gruner I 553 f.).

¹⁷ Vgl. Toggenburger Bote Nr. 36 vom 4. Sept. 1843.

¹⁸ Verwaltungsrat Johann Baptist Helbling (1799–1860); Johann Heinrich Helbling (1801–1866), Sattler; Gemeinderat Franz Johann Helbling (1803–1842), Instrumentenmacher.

Joseph Bonifaz Rickenmann (1758–1834) von Rapperswil. 1778 Richter, 1786 Kleinrat, 1798 Mitglied des Kantonsgerichts des Kantons Linth, Großrat und Mitglied des Appellationsgerichts des Kantons St. Gallen. 1803–33 Gemeinderat der Stadt Rapperswil (auch Gemeindeammann). — HBLS V 621; Heeb (vgl. Anm. 13); Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980 (Reg.).

Fidel Schwarz (1803–1884). Arzt in Rapperswil. Kirchenratsschreiber, Gemeinderat (1847–49). Redaktor des «Wochenblattes vom Zürichsee» (1836). Gelegenheitsdichter. — Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster Nr. 9 vom 30. Jan. 1884; Diethelm Fretz, Zeitungsgründer am See vor 1842, Zollikon 1942, 40 f. (Control of the control of the cont

1942, 40 f. (Gestalten vom See, Heft 2).

¹² BiA SG, E 1/32: Zeugnis für Herrn Prof. Fuchs (128 Unterschriften); StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 618). Der Text des Zeugnisses wurde im «Eidgenossen» Nr. 25 vom 29. März 1833 veröffentlicht.

Johann Baptist Nepomuk Curti (1757–1842) von Rapperswil. Leiter eines Seidengeschäftes. Großrat der Stadt Rapperswil (1786–1798); Gemeinderat (1803–16); Mitglied des st. gallischen Großen Rates (1804–08, 1817–26). Freund der Helvetik. Vater von 27 Kindern (aus zwei Ehen). — Arthur Curti, Durch drei Jahrhunderte. Geschichte einer Familie, Zürich 1936, 154 f.; Paul Heeb, Verzeichnis der Gemeinderäte der Stadt Rapperswil, in: Hans Rathgeb, Rapperswil – zur guten alten Zeit, Rapperswil 1968 (ohne Seitenzahl); Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980 (Reg.).

¹⁵ Fidel Fuchs (1790–1872). Kreisammann (bis 1830); nachher längere Zeit Vermittler. «Leutselig, ein Mann von Bildung und Humor und der freisinnigen Sache bis an sein Ende immer unentwegt zugetan» (SGZ Nr. 93 vom 20. April 1872). — Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster Nr. 32 vom 20. April 1872; Baumgartner, St. Gallen III 17.

In einem Begleitschreiben, unterzeichnet von Oberstleutnant J. B. Rickenmann, Bezirksarzt J. P. Helbling und Kantonsgerichtssuppleant F. J. A. Fornaro, verfaßt «im Namen und aus Auftrag des Bürgervereins der Genossen, bestehend aus 85 Mitgliedern»,²¹ schrieb der Erstunterzeichnete an die bischöfliche Kurie in St. Gallen:²² «Mit den Gefühlen des Schmerzes und der Befremdung haben wir öfter wahrnehmen und uns durch Acta und Facta überzeugen müssen, wie eine Hochwürdige Kuria in die Rechte des Staates, der Gemeinden, Korporationen und einzelner Partikularen eingegriffen. Ein besonders höchst auffallendes Beispiel der allerletzten Art solcher Eingriffe zeigt uns die bereits schon öffentlich gewordene Inquisitionsgeschichte und Suspensionssentenz gegen den Hrn. Prof. A. Fuchs dahier, der von uns das Zeugniß eines in seinem Wandel und im Wirken seines Berufes religiösen, sittlichen, thätigen und pflichttreuen Priesters von Geist, Gemüth und Wissenschaftlichkeit hat, welches Zeugniß, versehen mit 128 Unterschriften, wir Ihnen abschriftlich beilegen. Dadurch mag die Stimmung unserer kath. Einwohnerschaft ohne weiteres erkannt werden... Gegen fragliche Eingriffe in obbesagte Rechte sind wir bei unserer Kantonsregierung bereits mit einem bittschriftlichen Gesuche um hoheitliche Abwehr eingekommen.»

Die Anregung zu dieser Petition an die St. Galler Regierung gab Landammann Gallus Jakob Baumgartner,²³ der an der Tagsatzung in Zürich weilte, wohin sich Stadtpfarrer Christophor Fuchs und Prof. Felix Helbling ratsuchend begeben haben sollen.²⁴ Die Bittschrift an den Kleinen Rat des Kantons St. Gallen war wie das Schreiben an die bischöfliche Kurie im Namen des 85 Mitglieder zählenden «Bürgervereins der Genossen» verfaßt und ebenfalls von den «Kommittirten» Johann Baptist Rickenmann (Oberstleutnant), Joseph Prosper Helbling (Bezirksarzt) und Franz Joseph Anton Fornaro (Kantonsgerichtssuppleant) unterzeichnet.²⁵

«Es kann Ihnen nicht unbekannt sein», schreibt Rickenmann an die St. Galler Regierung, «wie die bischöfliche Kuria zu St. Gallen in neuer Zeit sich allerlei Anmaßungen und Eingriffe in die Rechte des Staates, der Gemeinden, Korporationen und einzelner Privaten erlaubt hat und sich zum größten Nachtheil des kirchlichen und bürgerlichen Gemeinwohles des fernern erlauben wird, wenn nicht derselben mit kräftigem Arm Einhalt gethan wird (1. Teil). Der Artikel 10 des Gesetzes vom 29. November 1831 ist schon wiederholt verletzt worden, da nicht bloß Fastenmandate, sondern andere Verhaftsbefehle von der Kuria an die Geistlichkeit

²² BiA SG, E 1/31: Schreiben vom 19. März 1833.

²⁴ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

Dieser Verein wurde am 6. März 1833 in Rapperswil gegründet. 85 liberale Rapperswiler Bürger verpflichteten sich: 1. Alle Gemeindeversammlungen zu besuchen, das Wohl der Gemeinde mit Wort und Tat zu fördern, gesetzwidrigem Handeln entgegenzutreten und jeden Ruhestörer dem Gericht zu überliefern. 2. «Allem leidenschaftlichen Treiben den verdienten Abschied zu geben und dem Wohle der Gemeinde zu opfern: alles Privat-Interesse, vorgefaßte eigene Partikular-Ansichten, Protektionen und Familienrücksichten..., damit so im gemeinsamen Wirken die leidigen Wirren unserer Gemeinde mit Unparteilichkeit und ruhiger Besonnenheit gelöst werden können.» Siehe Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980, 116 (über den Fuchsenhandel 113–116).

²³ Brief an J. A. S. Federer, 18. März 1833 (veröffentlicht in Dierauer, Analekten V 30). Vgl. Hanselmann 123

StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 618): Gesuch um hochobrigkeitliche Abwehr und Schutz gegen die Eingriffe der bischöflichen Kurie in die Rechte des Staates, der Gemeinden und Partikularen etc., zumal in der Inquisitions- und Suspensionssache gegen Hrn. Prof. Fuchs dahier und um Wahrung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, 19. März 1833.

ohne das Plazet der Regierung gekommen sind,²⁶ welche die Artikel 9, 10, 11, 13 der Verfassung²⁷ und den Artikel 84 der Gemeinde-Organisation außer Acht setzten²⁸ und, wenn die Geistlichkeit selbst nicht bessern Sinns gewesen wäre, eine ganze Verkehrung aller Ordnung mit sich geführt hätten.» In der Gemeinde Rapperswil habe die Kurie schon mehr als einmal in das Erziehungs- und Kollaturwesen eingegriffen und werde dies auch weiterhin versuchen, wenn nicht der Schutz des Staates zu Hilfe komme.

Die Genossenbürger beklagen sich, daß sämtlichen Priesterkapiteln «schon längst die heiligsten Rechte, welche das Tridentinum klar und deutlich ausspricht», vorenthalten werden. Auf dieses Konzil würden sich Bischof und Kurie immer berufen, wenn es ihren Zwecken förderlich sei. Der Geistlichkeit sei «das Recht der Zusammenkünfte durch Kapitelsabgeordnete sowie das von der Verfassung garantierte Recht der freien Presse auf das strengste verboten» worden. Die Kurie wolle vom zweiten Teil des Artikels 15 des konfessionellen Gesetzes absichtlich nichts wissen.²⁹ Diese kirchliche Behörde sei, soweit ihnen bekannt, überhaupt noch nie «auf die neue Verfassung und Staatsgesetze in Treu und Eid genommen worden». Wie einzelne Personen der Willkür und den Gewaltstreichen der Kurie ausgesetzt seien, beweise das Verfahren gegen Prof. Alois Fuchs, das die Geduld der Bittsteller «auf eine nicht auszuhaltende Probe gesetzt» habe.

In der Petition an die St. Galler Regierung wird hierauf (2. Teil) die Fuchssche Suspensionsgeschichte ausführlich dargestellt und dabei hervorgehoben, daß sich die Konsistorialräte in St. Gallen «im ganzen Verlauf der Sache in den gleichen Personen als Kläger, Inquisitoren und Richter gezeigt» hätten.

In der Eingabe des Rapperswiler «Bürgervereins der Genossen» lesen wir weiter (3. Teil): «Aus dem ganzen Inquisitionsverfahren und dem erfolgten Urtheil leuchtet nicht nur eine krasse Willkühr und ein gesetzloses Treiben hervor, sondern es giebt

Artikel 10 des «Gesetzes über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen» (erlassen am 29. Nov. 1831, in Kraft getreten am 26. Jan. 1832) lautet: «Kundmachungen und Anordnungen vorübergehenden Belangs, von den kirchlichen Behörden der einten oder andern Konfession erlassen, unterliegen gleichfalls dem obrigkeitlichen Plazet, dessen Ertheilung jedoch der Große Rath dem Kleinen Rath überträgt, und das zugleich mit der betreffenden Kundmachung oder Anordnung bekannt gemacht werden soll» (Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803–1839. Amtliche Ausgabe. Bd. 1, St. Gallen 1842, 268).

²⁷ Art. 9: «Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.» – Art. 10: «Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Presse; darin ist begriffen, daß nie die Zensur eingeführt werden darf. Gegen den Mißbrauch der Presse schützt das Gesetz.» – Art. 11: «Jeder Bürger und jede Gemeinheit des Kantons hat das Recht, der obersten Behörde desselben Wünsche, Anliegen und Beschwerden schriftlich einzugeben» (Petitionsrecht). – Art. 13: «Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die ordentlichen Gerichte sind einzig die, welche, sey es für bürgerliche oder militärische Verhältnisse, die Verfassung selbst aufstellt. Andere, außerordentliche Gerichtsstände, sind unzulässig» (Verfassung des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831, 4; vgl. S. 53).

Artikel 84 des «Gesetzes über die Organisation der Gemeinds-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden» (erlassen am 27. Juli 1831, in Kraft getreten am 29. Sept. 1831) lautet: «Er (sc. der Gemeinderat) soll wachen über Haltung der Sonntage und der Feiertage der Konfessionstheile. An ihm steht, an solchen Tagen, in erforderlichen Fällen, die Bewilligung zur Arbeit oder zur Einsammlung von Güternutzen zu geben. Für dringende Fälle kann der Gemeinderath den Gemeindeammann zu Ertheilung dieser Bewilligung bevollmächtigen» (Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803–1839. Amtliche Ausgabe. Bd. 1, St. Gallen 1842, 76).

²⁹ «Sämmtliche im Kanton wohnende Geistliche beider Konfessionen sind, gleich den übrigen Kantonsbewohnern, den Landesgesetzen unterworfen. Jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist, soll, für Beobachtung derselben, obrigkeitlich beeidigt werden» (Gesetzes-Sammlung 269, vgl. Anm.28).

sich zugleich eine freche Verachtung unserer Verfassung und Gesetze kund, sowie der Plan, jeden ächt katholischen und vaterländisch gesinnten Geistlichen nach und nach aus unserem Vaterlande zu entfernen... Der Herr Professor Fuchs ist nämlich sowohl der applizirten Inquisitionsmanier als auch dem Wortlaute der Suspensionsakte zufolge in seiner ökonomischen Existenz gefährdet, die ihm zustehenden verfasungsmässigen bürgerlichen Rechte sind zu Boden getreten und der unparteiische Richter, an den er appellirt hat, ihm gänzlich verweigert. Ja noch mehr: Eine gewisse fanatische Partei in hier, unter dem allbekannten Titel der Religionsgefährde, will denselben lite pendente³⁰ von hier verdrängen, also die Suspension unbefugter Weise in eine Deposition umwandeln.»

Die Folgen solcher Maßnahmen malt Oberstleutnant Rickenmann in den dunkelsten Farben aus (4. Teil): «Unsere Gemeinde, wenn solche brave, geschickte und ächt katholische Geistliche und Lehrer verfolgt, in ihrem Wirkungskreise gehemmt oder aus demselben verdrängt werden, fällt in die Dummheit und Verfinsterung früherer dunkler Jahrhunderte zurück. Unsere Jugend, besonders wenn die Kuria neue Eingriffe ins Erziehungswesen wagt, wird von den zarten Jahren an mit Aberglauben, Intoleranz und allem pfäffischen Unsinne erfüllt, unsere Gemeinde nach und nach zum Brenn- und Mittelpunkte des religiösen Fanatismus und aller Bigotterie gemacht. Der Staat selbst wird, an seinen heiligsten Rechten und Interessen verletzt, zu einer römischen Provinz umgewandelt, und die Staatsbehörden werden durch Wiederaufwärmung und Geltendmachung der falschen isidorischen Dekretalen zu Vasallen römischer Kurialisten und Exekutoren inquisitorischer Ketzergerichte herabgewürdiget.»³¹

Die 85 Unterzeichner glauben, daß es einer Regierung, die alle dem Staat innewohnenden Rechte zu wahren hat, nicht gleichgültig sein kann, «daß die theuersten Interessen und Befugsamen der Privaten, Korporationen, Gemeinden und des Staates selbst von einer fremdartigen Hand verletzt und daß die verfassungsmäßige Ordnung verachtet, umgangen und umgestürzt werde», und zwar von geistlichen Herren, «welche so reichliche Einkünfte in unserm nicht reichen Kanton beziehen und deren ungesetzliches, ächt mittelalterliches Treiben im nöthigen Falle vielleicht einfach und unschwer durch eine Beschlagnahme dieser Einkünfte ab Seite der kompetenten Staatsbehörde vereitelt werden könnte».

³⁰ Obwohl die Streitsache noch nicht erledigt ist.

Isidorus Mercator nennt sich der Verfasser einer frühmittelalterlichen Kirchenrechtssammlung, die neben großenteils echtem Konzilsmaterial zahlreiche gefälschte und verunechtete Papstbriefe (Dekretalen) enthält. Die Pseudoisidorischen Dekretalen - Papstbriefe und Konzilien von Klemens I. (92-101) bis Gregor II. (715-731) - sind nur ein Teil der durch gleichen Ursprung und Charakter gekennzeichneten Pseudoisidorischen Fälschungen. Die Fälschungen haben kein ausschließlich juristisches Ziel. Viele Gebiete (z. B. Liturgie, Sakramentenlehre) sind vom Reformwillen Pseudo-Isidors betroffen. Dem Aufwand nach war der Hauptzweck, die Suffraganbischöfe vor dem Zugriff der Metropoliten, der Provinzialsynoden und der weltlichen Macht zu sichern. Vermutlich sind die Fälschungen zwischen 847 und 852 im Kreis der Gegner Hinkmars, 845-882 Erzbischof von Reims, entstanden. Zu Einfluß gelangten nur die Pseudoisidorischen Dekretalen. Die Rezeption vollzog sich anfangs sehr zögernd. Die Päpste machten seit Nikolaus I. (858-867) nur zurückhaltend von ihnen Gebrauch. Erst im 11. Jh. gelangten sie als Programm der Kirchenreform (Investiturstreit) zu überwältigendem und viele Bereiche des Rechtslebens berührendem Einfluß. Die Unechtheit einzelner Stücke ist im Mittelalter wiederholt erkannt worden. Den entscheidenden Nachweis der Fälschung brachte der reformierte Theologe David Blondel (1590-1655) durch eine genaue Quellenanalyse (1628). — Horst Fuhrmann im LThK 8 (1963) 864 ff.; ders., Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Teile, Stuttgart 1972-74 (Schriften der Monumenta Germaniae historica, Bd. 24, I-III).

Aus den angeführten Gründen richten die 85 liberalen Rapperswiler Bürger an den St. Galler Regierungsrat die dringende Bitte (5. Teil), sowohl Professor Fuchs wie auch der Gemeinde Rapperswil Schutz zu gewähren und «einmal von den dem Staate unbestreitbar zustehenden Rechten circa sacra, welche unverjährbar sind, Gebrauch zu machen, von den Rechten nämlich inspiciendi et cavendi, advocatiae, exclusivae³², recursus ad regimen civile³³, placeti regii etc. etc., wie ältere und neuere Kirchen- und Staatsrechtslehrer dieselben aufstellen, wie alle auswärtigen Landesbehörden sie ausüben und von deren Handhabung unsere Schweizergeschichte glänzende Beispiele liefert». Dieses geharnischte Schreiben an die St. Galler Regierung wurde von mehreren radikalen Blättern vollständig abgedruckt. 35

In einem Nachtrag teilte Oberstleutnant Rickenmann der Kantonsregierung mit, daß der Verwaltungsrat Rapperswil am 18. März 1833 dem Wunsch von Professor Fuchs entsprochen habe, seine kirchlichen Verrichtungen durch einen von ihm bestellten Geistlichen versehen zu lassen. Die Lehrstelle habe der Rat Alois Fuchs belassen, da dieser nur suspendiert, nicht aber von seiner Pfründe abgesetzt worden sei. Rickenmann berichtete weiter, daß «eine Anregung zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen zum Behuf des Eintretens der Gemeinde über diese Vikarisation und Professur gemacht» worden sei. Er glaubt mit Recht, daß eine Gemeindeversammlung keine Befugnis habe, auf eine Suspensio ab ordine einzutreten und daß bei allfälligem Eintreten neue Wirren und Unruhen entstehen würden. Der Führer der liberalen Rapperswiler bittet deshalb die St. Galler Regierung «geziemendst um Weisung, welche die Unzulässigkeit der Abhaltung solcher Gemeindeversammlungen enthält».

Die bischöfliche Kurie in St. Gallen nahm von den beiden Schreiben aus Rapperswil Kenntnis und beschloß, den richtigen Empfang mit einem «Recepisse» zu bescheinigen. The Werfasser der Dankadresse von 88 Rapperswilern, Stadtschreiber Basil Helbling, schrieb Generalvikar Haffner, ebenfalls per Expreß, unter anderm: «Nicht ohne großes Vergnügen ersehen wir daraus einen lobenswürdigen Eifer für unsere hl. Religion, welcher einen so großen Theil der Bürgerschaft von Rappertswil beseelt, und einen festen Willen, die Verordnungen der von dem Stifter unseres Glaubens eingesetzten Behörde – der Kirche – schuldigst zu achten und zu befolgen. Wir erwarten zuversichtlich, Sie werden diesen Ihren Eifer und Ihren guten Willen durch Nichts verdunkeln, was das Zeichen der Leidenschaft, der Unordnung und Ungesetzlichkeit an sich trüge, sondern durch ruhige und leidenschaftslose Haltung beweisen, daß Ihnen nur das Wohl der Religion und Kirche am Herzen liege, welche Ihre Vorältern so sehr geliebt haben. In allem übrigen wird Gott der Herr Sorge tragen.» The Werten wird verschaftslose Haltung beweisen wird Gott der Herr Sorge tragen. The Werten wird verschaftslose haben. In allem übrigen wird Gott der Herr Sorge tragen.

Zum Zeugnis der 128 Bürger und Einwohner Rapperswils meinte Generalvikar Haffner in seiner Antwort an Oberstleutnant Rickenmann unter anderm: «So

³⁴ Betr. die übrigen genannten Iura circa sacra s. S. 102 Anm. 22.

³⁶ BiA SG, Prot. des Geistlichen Rates vom 18., 22. und 23. März 1833, S. 233 f.

Das «ius exclusivae» oder Vetorecht ist das vom Staat beanspruchte Recht, bei der Bestellung wichtiger kirchlicher Amtsinhaber Einspruch zu erheben. Vgl. LThK 1, 1060 und 1116 f. (Ausschliessungsrecht bei der Papstwahl).

³³ Der «recursus ad regimen civile» (auch «recursus ab abusu» oder «appellatio tamquam ab abusu» genannt) ist die Anrufung der Staatsgewalt gegen einen angeblichen Mißbrauch der Kirchengewalt (LThK 1, 767 f.). Vgl. S. 246 Anm. 18.

³⁵ Freim. Nr. 24 vom 25. März, AZ Nr. 25 vom 27. März und Eidg. Nr. 25 vom 29. März 1833.

³⁷ Das bischöfliche General-Vikariat in St. Gallen an den Hochgeachteten Herrn Stadtschreiber in Rappertswil, 18. März 1833. Das Original fehlt. Publiziert und kommentiert von F. Helbling in der AZ Nr. 28 vom 6. April 1833 und von A. Fuchs im Freim. Nr. 29/30 vom 15. April 1833.

erfreulich einer geistlichen Oberbehörde solche gute Zeugnisse von dem erbaulichen priesterlichen Wandel der untergeordneten Geistlichkeit überhaupt und im Einzelnen sein müssen, so können wir dabei die Bemerkung doch nicht verhehlen, daß in der mit Herrn Alois Fuchs obschwebenden causa Uns nie beigefallen, demselben wegen seinem moralischen und sittlichen Wandel einen Vorwurf zu machen.» Die Angelegenheit betreffe allein die Katholizität von Fuchsens Lehre über Glauben, Kirche und kirchliche Anordnungen. Hierüber zu urteilen stehe der geistlichen Oberbehörde ganz allein zu.³⁸

Die Dankadresse der 88 Rapperswiler löste selbst bei der Kurie nicht nur eitel Freude aus, denn man hatte bemerkt, daß unter den Unterzeichnern «einige nicht vom besten Leumund» waren. 39 Rapperswils Liberale griffen vor allem das Zustandekommen dieses Solidaritätsschreibens heftig an. Rickenmann schrieb der Kurie, daß viele Unterschriften durch «Überraschung, Überstürmung und Entstellung» zustande gekommen seien. 40 Felix Helbling 41 machte «dem Publikum kund und zu wissen», daß Kustos Karl Maria Curti und seine Helfershelfer «mehrere Bürger durch moralische Nothzüchtigung und seine Anverwandten unter Androhung von Enterbung» zur Unterschrift gezwungen hätten. Curtis gehorsame Werkzeuge hätten auch vielen Bürgern, welche die Schrift nicht lesen wollten, vorgespiegelt, daß diese zugunsten von Professor Fuchs abgefaßt worden sei. 42 Die Irregeführten hätten nachher ihre Übereilung sehr bedauert oder mit aller Bestimmtheit verlangt, daß ihr Name durchgestrichen werde. Alois Fuchs wies vor allem darauf hin,⁴³ daß von den 88 angeblichen Rapperswiler Bürgern einige gar nicht das Bürgerrecht von Rapperswil besitzen würden. Er weiß auch zu berichten, daß für den todkranken Pfarr-Resignaten Markus Basilius Breny dessen Neffe, Buchbinder Ferdinand Breny, ohne Vorwissen seines Onkels unterschrieben habe. 44 Den 76jährigen Pfarr-Resignaten Johann Bonifaz Zimmermann habe man fünfmal bedrängen müssen, bis er endlich seine Unterschrift gegeben habe. Auch den Sigristen der Stadtkirche hätten Kustos Curti und seine Helfer auf jede Weise dazu überreden wollen. Dieser aber habe entgegnet: «Das wäre schwarzer Undank, wenn ich gegen einen Herrn unterzeichnete..., der mir nur Liebes erwies, mir nie auch nur ein Unwort gab und von dem ich nichts Böses gesehen habe.»45

Eine Stellungnahme zu diesen schweren Vorwürfen an die Adresse der kurientreuen Rapperswiler läßt sich in der konservativen Presse nicht finden. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Klagen nicht unberechtigt waren. Auch das Vorgehen der Liberalen bei ihrer Unterschriftensammlung wurde von den Konservativen nicht angegriffen. Diese sahen sich hingegen genötigt, ihre Haltung in der Angelegenheit

³⁸ Schreiben vom 27. März 1833. Das Original fehlt. Publiziert und kommentiert von F. Helbling in der AZ Nr. 28 vom 6. April 1833. Abschrift: StAR III N 36, S. 797–800 (Chronik von F. X. Rickenmann).

³⁹ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁴⁰ Quelle in Anm. 22.

⁴¹ AZ Nr. 24 vom 23. März 1833.

⁴² Dasselbe behauptete J. B. Rickenmann in der AZ Nr. 25 vom 27. März 1833.

⁴³ Freim. Nr. 29/30 vom 15. April 1833.

Oberstleutnant Rickenmann führt ebenfalls dieses Beispiel an und bemerkt, daß M. B. Breny «als Priester zu viel Humanität gehabt hätte, gegen seinen Amtsbruder eine solche himmelschreiende Ungerechtigkeit zu begehen» (AZ Nr. 25 vom 27. März 1833). – Breny starb am 7. April 1833 (DA Uz, Akte Nr. 758: Stadtpfarrer Fuchs an Dekan Rothlin, 9. April 1833).

A. Fuchs in der AZ Nr. 37 vom 8. Mai 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen). – Als Sigrist amtierte damals Bernhard Rudolf Hegglin (1772–1844) von Menzingen.

des Priesters Alois Fuchs klarzustellen. In einem mit «Rapperschwyls ächtkatholische Bürger» unterzeichneten Brief an Oberstleutnant Rickenmann⁴⁶ stellen sie diesem das Zeugnis aus, daß er in Rapperswil seit sehr vielen Jahren bei allen Einwohnern als derjenige bekannt sei, der sich sowohl durch seine Grundsätze als auch durch seinen Lebenswandel den Ruf eines echten und guten Katholiken erworben habe. Es sei ihm deshalb auch zugestanden, an den Bischof und seinen Geistlichen Rat ein Wort über wahre Religion zu richten. «Sie irren sich indessen sehr», schreiben die strengkirchlichen Rapperswiler Bürger, «wenn Sie glauben, es seie aus Haß und Leidenschaft gegen den Hrn. Prof. Fuchs zu Felde gezogen worden. Nein, es ist nicht Verfolgung, nicht persönliche Abneigung. Es ist heilige Pflicht des wahren Katholiken, zur Parthei derjenigen zu stehen, welche unsere rechtmäßigen geistlichen Obern sind und über die Reinheit der katholischen Lehre zu wachen die schwere Pflicht haben.»

Die «ächtkatholischen» Rapperswiler versichern den Führer der Liberalen, daß sie nichts gegen den sittlichen Charakter des Verurteilten einzuwenden hätten. Ein ehrendes Zeugnis für Professor Fuchs mit vielen Unterschriften sei deshalb gar nicht nötig gewesen. Sie seien nur gegen das, was von Fuchsens rechtmäßigen geistlichen Obern vom Standpunkt der katholischen Lehre aus für irrig gehalten werde. Alois Fuchs könne nur noch an den Papst appellieren, dem er sich aber als echt katholischer Priester ohne Widerrede zu unterwerfen habe.

Rickenmann bezeichnete in einer «Von Rapperschwyls gutmeinenden Bürgern» unterzeichneten Erwiderung⁴⁷ die «ächtkatholischen Bürger» als «eigentliche Pharisäer oder arme Betrogene», die, die uralten Rechte ihrer Vaterstadt vergessend, sich blindlings einigen Priestern unterwerfen, die Rapperswil in die barbarischen Zeiten des Mittelalters zurückführen möchten.

In einem längern Artikel, unterzeichnet mit «Einige Christgläubige von Rapperswil», setzte sich auch Felix Helbling mit der «Schulmeisterlektion über den Katholizismus» – wie er den Brief von Rapperswils «ächtkatholischen Bürgern» nennt – auseinander. Seiner Meinung nach huldigt der Verfasser – Helbling vermutet Subregens Greith – dem römischen System (Absolutismus), das die römisch-katholische Kirche als «die einzig und allein seligmachende» bezeichne und unter Kirche im hierarchischen Sinn nur den Klerus verstehe, der sich dem römischen Papst unbedingt zu unterwerfen habe. Dieses römische System will nach dem Priester Felix Helbling nur äußerliche Unterwerfung. Es «will nur erheucheltes Gutscheinen, will nur Egoismus, nur ausschließende Selbstliebe; es will eine Hölle für alle nicht römisch-katholischen Menschen, eine ewige Verdammung des weitaus größern

⁴⁶ Waldstätterbote Nr. 32 vom 22. April 1833.

⁴⁷ AZ Nr. 36 vom 4. Mai 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁴⁸ AZ Nr. 35 vom 1. Mai 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁴⁹ F. Helbling denkt wohl an folgende kirchliche Entscheidungen: «Es gibt nur eine allgemeine Kirche der Gläubigen. Außer ihr wird keiner gerettet» (4. Laterankonzil, 1215; Neuner-Roos Nr. 375). «Dem römischen Papst sich zu unterwerfen, ist für alle Menschen unbedingt zum Heile notwendig: Das erklären, behaupten, bestimmen und verkünden Wir» (Bulle «Unam sanctam» von Papst Bonifaz VIII., 1302; Neuner-Roos Nr. 430). Die zitierten Lehrsätze sind – nach Neuner-Roos – unfehlbar und damit glaubensverpflichtend.

Theiles des Menschengeschlechtes!»⁵⁰ Die unterzeichneten Christgläubigen seien ebenfalls gewillt, schließt die Antwort an Rapperswils «Ächtkatholische», «den rechtmäßigen geistlichen Obern in allen rechtmäßigen Dingen sich zu unterziehen; aber nie können sie zur Parthei derjenigen stehen, welche offenbar göttliche und menschliche Rechte mit Füßen treten und sich dennoch als Christi Diener verkünden, welcher doch durch Lehre und That bewiesen hat, daß er gekommen ist, alle Menschen zu beseligen.»⁵¹

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die kurientreuen Rapperswiler in der Verurteilung glaubensgefährdender Priester von der bischöflichen Behörde konsequentes Handeln erwarten. Sie äußerten deshalb den Wunsch, «daß auch mit Herrn Pfarrhelfer Hübscher und Stadtpfarrer Fuchs auf gleiche Weise verfahren werde, weil beyde gleiche irrige Grundsätze haben».⁵²

Bei den Aktionen zugunsten von Alois Fuchs hatten nur Laien unterschrieben, im Gegensatz zur Ergebenheitsadresse an die Kurie, in der die Namen von fünf Rapperswiler Geistlichen figurieren. Die geistlichen Freunde von Alois Fuchs blieben aber nicht untätig. Bei der Unterschriftensammlung für ihren bedrängten Mitbruder halfen sie kräftig mit.⁵³ Ihre Bestrebungen gingen nun jedoch dahin, alle Mitglieder des Kapitels Uznach erneut einzuberufen, um gegen die nun wirklich verhängte Suspension und die fast gleichzeitig erfolgte Zurückweisung der Verwahrung vom 5. März 1833 heftig zu protestieren und auf diese Weise gegenüber der Kurie geschlossen aufzutreten. Bereits am 13. März versammelte sich deshalb die Regiunkel Rapperswil unter dem Vorsitz von Pfarrer Joseph Helbling (Jona), um die neue Lage eingehend zu besprechen. Die Versammlung des untern Teils des Kapitels Uznach war «ganz entrüstet, sich so von der geistlichen Oberbehörde behandelt und zurückgestoßen zu sehen» und verlangte, daß das ganze Kapitel «mit aller Kraft und mit entscheidendem Ernste hierinfalls auftrete». 54 Der Sekretär der Regiunkel Rapperswil, Felix Helbling, wiederholte in seinem Schreiben an Dekan Rothlin die bereits früher geäußerte Ansicht, daß es nicht nur um einzelne Personen gehe, «sondern um unsre Überzeugung, um unsre heiligsten Rechte und Pflichten, um die Ehre unsres Kapitels vor Mit- und Nachwelt». Gefühllos müßte jeder Priester sein, der dies alles gleichgültig mit ansehen könnte. Die Regiunkel Rapperswil kenne keine schwachen oder feigen Seelen. Sie stelle deshalb «das geziemende Verlangen, sobald als mög-

⁵¹ Nach 1 Tim 2, 4: «Er (sc. Gott) will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen.»

Auch wenn man zugibt, daß obige Entscheidungen scharf oder unglücklich formuliert sind und deshalb zu Mißverständnissen Anlaß geben können, muß Helblings Interpretation doch als allzu restriktiv oder gar als böswillig bezeichnet werden. Zur Frage der Heilsnotwendigkeit der Kirche s. Mysterium Salutis IV/1 (1972) 334–340 und Walter Kern, Außerhalb der Kirche kein Heil? (Freiburg i. Br. – Basel – Wien 1979). «Da die Kirche der tragende Grund aller Erlösungsgnade Christi ist, gilt der Satz: ,Außerhalb der Kirche gibt es kein Heil'; er gilt nur in diesem Sinn» (Rudolf Fischer-Wollpert, Wissen Sie Bescheid? Lexikon religiöser und weltanschaulicher Fragen, Regensburg 1980, 277). Betr. römisch-katholisches System s. z. B. Regina Bohne, Das katholische System. Eine Skizze, Zürich – Einsiedeln – Köln 1972 (Kritische Texte 11), mit Literaturangaben.

⁵² BiA SG, E 1/30: Aktuar Benedikt a Porta an Bischof Karl Rudolf, 18. März 1833.

⁵³ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁵⁴ Quelle in Anm. 55.

lich eine neue Kapitelskonferenz auszuschreiben, am füglichsten im Mittelpunkte des Kapitels».⁵⁵

Mit der Geistlichkeit der Regiunkel Rapperswil solidarisierte sich auch der aus der Rosenstadt gebürtige Professor Franz Joseph Höfliger (St. Gallen). Dieser Sailerschüler hatte – wie früher dargelegt – mit Alois Fuchs während dessen Aufenthaltes in St. Gallen Bekanntschaft gemacht und mit ihm bald enge Freundschaft geschlossen. In einem etwas langatmigen, aber originellen Artikel zeichnete ein uns unbekannter «Reporter» des «Freimütigen» aufgrund der Angaben von Professor Höfliger den «Herrn Professor Alois Fuchs von Schwiz; wie er nicht ist; was er ist und thut; sein Charakter». 56 Der intime Freund von Fuchs betont, daß dieser nicht wegen irgendwelcher Vergehen vor die Schranken des Geistlichen Gerichts gerufen worden sei. Der Angeklagte stehe in seinem ganzen Wirken nicht nur «von allen groben Lastern und Verbrechen, von jedem bedeutenden Fehltritt, von jeder auffallenden Schwachheit rein und makellos da», sondern auch «als ein vorzüglich guter, als ein edler Mensch, unbescholten in seinem Privatleben, treu in seinem Beruf». Fuchs sei ein Mann mit einem hellen Kopf und einem Herz, das zwar warm schlage, aber «nicht brünstig in phantastischen Schwärmereien,⁵⁷ nicht ungestüm in ordnungszerstörender Bilder- oder Staatenstürmerei», denn selbst im regen, immer bewegten Rapperswil habe Fuchs nie Partei ergriffen. «Klar in seinen Worten, war er ruhig in seinen Thaten; in seinem ganzen Leben bescheiden, sanftmütig, friedfertig, milde und gütig wie gerecht und bieder, so daß er zu denjenigen Menschen gehört, von denen man sagen darf: Er kann keinen Feind haben.»

Der Priester Alois Fuchs ist im Urteil Höfligers auch «nichts weniger als etwa weibersüchtig, wie man ihm vielleicht wegen dem, was er gegen das Zölibat geschrieben, vorwerfen möchte». Die wenigen Sätze über die Ehelosigkeit der Priester habe er in seine Predigt nur deshalb eingeflochten, «weil er den traurigen Fall kennt, welchen schon so viele dieser (immer ja noch Menschen bleibenden) Geistlichen in einer Gelegenheit, die so leicht Diebe macht, wirklich gethan haben, von der

DA Uz, Akte Nr. 755: Deputat Joseph Valentin Helbling im Namen und aus Auftrag der Regiunkel Rapperswil an Dekan Rothlin, 13. März 1833 (geschrieben von Felix Helbling). – Der Vorsteher der Regiunkel Rapperswil, J. V. Helbling (1790–1839), Pfarrer von Jona, scheint bei allen Aktivitäten eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

Freim. Nr. 20 vom 11. März 1833. Der Verfasser der Würdigung schreibt in einer Anmerkung: «Der Mann, der uns in Stand setzt, so umständlich und zuversichtlich bekannt zu machen, was Hr. Professor Fuchs ist, will und thut, erlaubt uns auch, zur Steuer der Wahrheit in diesem Punkte seinen Namen zu nennen. Es ist Professor Höfliger von Rappertswil, am kath. Kantonal-Gymnasium in St. Gallen, der den Angefeindeten genau kennt und bei Niemandem als ein Stürmer und Überstürzer gelten kann.»

A. Fuchs schrieb zwar 1832: «Wir zeigen, was seyn soll, selbst auf die Gefahr hin, ja in der bestimmten Erwartung, theils gutmüthig bemitleidet, theils als politischer Träumer feindselig behohnlacht zu werden» (Wünsche 47). Domdekan Alois Vock meinte zu Fuchsens Schrift «Der große Abfall vom Vaterlande», daß diese «mit einer gewissen Originalität und liebenswürdigen Gemütlichkeit geschrieben» sei, aber doch auch einige extravagante Ideen enthalte (KB AG, Nachlaß Rudolf Rauchenstein: Brief vom 15. Febr. 1833). Vier Monate später schrieb Vock an Rauchenstein, A. Fuchs sei im Grunde genommen ein ehrlicher Mensch, doch habe sich ihm «eine Dosis Phantasterei angesetzt» (ebd., 16. Juni 1833). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 129.

Höhe des reinsten Entschlusses bis in den Wust gänzlicher Wollust hinunter,⁵⁸ – nur weil er den entehrenden und ihrer Wirksamkeit schädlichen Verdacht kennt, der darum so häufig auf der ganzen Geistlichkeit ruht, und endlich, – nur weil er eine so große Anzahl (ja von den vermöglichern und angesehenern fast alle) der trefflichsten Jünglinge kennt, die den geistlichen Stand nicht wählten, weil sie sich der wahrscheinlichen Gefahr des Falles nicht aussetzen wollten». An seine Person habe Alois Fuchs gewiß am wenigsten gedacht. Wer daran zweifle, gehe nach Rapperswil und sehe sich «unsers guten Professors steinalte und ehr- und tugendsame Köchin» an.⁵⁹ Der Artikel schließt mit dem Urteil: «Professor Fuchs ist gewiß, wenn Irgend Jemand, ein Aloysius-Jüngling, eine Nathanael-Seele, ein wahrer Israelite, an dem kein Makel und Falsch ist.»⁶⁰

⁵⁸ A. Fuchs schrieb in der AZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834: «Viele (sc. Geistliche) haben schon vorne hinein ihren ganzen Lebensplan und ihr Heuchlersystem entworfen; viele aber fallen erst später moralisch, wenn sie die überspannten, unstatthaften Forderungen einsehen.» – Fuchs unterscheidet in diesem Artikel vier Hauptklassen von kath. Geistlichen: 1. Die geistig Toten, 2. Die Engherzigen, 3. Die Pfaffen und 4. Die Religionslehrer im Sinn und Geist Jesu Christi.

Dagegen spricht folgende Briefstelle: «Vor 11/2 Jahren starb meine Mutter – eine der Edelsten, die es je gab. An ihrem Herzen konnte ich weinen - und nun breite ich meine Arme so oft nach ihr aus, und ach umsonst! Zeither, lb. Bruder in Christo, fühle ich erst recht das Schreckliche des Cölibats in seiner grausen Größe! Hannibals Schwur gegen Rom ist auch mein Schwur . . . Der unmenschliche und unchristliche Romanismus drückt mich zum Ersticken, vielleicht tödet er mich noch durch innere Qualen» (Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 4. Dez. 1832). Auch in seinem gedruckten Werk «Mein Glauben und Hoffen» (II 378) nennt A. Fuchs den Pflichtzölibat ein unmenschliches und unchristliches Gesetz der römischen Kirche, das der Staat aufgrund des ihm zustehenden Verbesserungsrechtes (Ius reformandi, s. S. 102 Anm. 22) aufheben sollte. Ähnlich äußerte sich J. A. S. Federer (s. Zeller 129 f.). Zum Problem des Amts- oder Pflichtzölibats s. neben den umfassenden Darstellungen von Georg Denzler und Paul Picard (vgl. S. 95 Anm. 27) auch Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jahrhundert, Münster/Westfalen 1978 (Münsterische Beiträge zur Theologie, Bd. 44). Im Zusammenhang mit den Äußerungen von A. Fuchs und vielen andern s. auch die kirchenkritischen Werke: Karlheinz Deschner, Das Kreuz mit der Kirche. Eine Sexualgeschichte des Christentums, München 1980 (Heyne-Buch Nr. 7032. Betr. Zölibat 149-202; einseitig und tendenziös, aber sehr informativ) und Hubertus Mynarek, Eros und Klerus. Vom Elend des Zölibats, München-Zürich 1980 (Droemer Knaur-Taschenbuch Nr. 3628). Vgl. S. 93 Anm. 20.

Nathanael (hebr.: von Gott gegeben) war einer der erstberufenen Jünger Jesu (Joh 1, 45–50). Von ihm sagte Jesus: «Das ist ein echter Israelit, an dem kein Falsch ist» (Joh 1, 47). — Der Verfasser des anonymen Schreibens an die Kurie (vgl. Anm. 9) meint zu diesem Artikel des «Freimütigen», «daß eine solche Dreistigkeit durchaus nicht eine Geburth gründlicher Gottesgelehrtheit, sondern nur diejenige des Hochmuthes und eines offenbar parteyischen Eigendünkels seyn könne». Da sich Höfliger zu den gleichen Irrtümern bekenne wie sein Freund A. Fuchs, müsse er von der Kurie konsequenterweise auch ganz gleich behandelt werden. (Diese Forderung wäre gerecht, wenn sich Höfliger eindeutig hinter die umstrittenen Sätze von A. Fuchs gestellt hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Im beanstandeten Artikel ist ausschließlich von Fuchsens Charakter und seinem sittlichen Wandel die Rede.)

14.1.2 Alois Fuchs appelliert an den Nuntius und an die St. Galler Regierung (März 1833)

Was tat Alois Fuchs, der direkt Betroffene, während viele liberale Rapperswiler und die Mehrheit des Kapitels Uznach sich für ihn einsetzten? Fuchs war von Anfang an mit der Aufforderung, vor dem Bischöflichen Konsistorium in St. Gallen zu erscheinen (22. Januar 1833), nicht einverstanden. In seinem Antwortschreiben (24. Januar) auf die Vorladung bat er die Kurie um Mitteilung der Anklagepunkte und um vorläufige Erlaubnis einer schriftlichen Verteidigung. Sollte sich ein persönliches Erscheinen vor einer kirchlichen Behörde als notwendig erweisen, bat Fuchs – gestützt auf die Verfahrensweise im ehemaligen Bistum Konstanz –, zunächst von den Voruntersuchungsbehörden (Dekan und Bischöflicher Kommissar) einvernommen zu werden. 1 Als aber Bischof Karl Rudolf seine Bitten ausschlug und ihn zum zweiten Mal - und zwar ohne Aufschub - vor das Geistliche Gericht zitieren ließ, reiste Fuchs nach St. Gallen, doch nur, «um dem hw. Consistorium einen Beweis seiner Ergebenheit zu geben»² und um «jeder neuen, weit aussehenden Verwicklung zwischen Curia und Clerus, zwischen Kirche und Staat auszuweichen». 3 Nach dem Scheitern der Verhandlungen (22. Februar) appellierte der Angeklagte an die Synode und an das vom Tridentinum verordnete Synodal- oder Schiedsgericht, «um so mehr, da die St. Gallische Verfaßung 1. Sicherheit der Personen und des Eigenthums, 2. Preßfreiheit und 3. den verfaßungsmässigen Richter jedem Einwohner garantirt». 4 Der nicht unerwarteten, aber in ihren Bestimmungen sehr harten Strafe der Suspension hatte sich Alois Fuchs sofort unterzogen, wiederum nur aus Gehorsam gegen Bischof und Kurie und zur Vermeidung neuer Spannungen.5

Von dem im bischöflichen Dekret (Art.4) zugestandenen Recht, an den Papst zu appellieren, machte der Suspendierte keinen Gebrauch, da das Urteil des Bischofs bereits in Kraft getreten war und ohnehin keine Aussicht bestand, daß ihn die römische Kurie vor der st. gallischen schützen werde.⁶ Hingegen appellierte Fuchs erneut an das vom Tridentinum verordnete Synodalgericht, das freilich im Bistum St. Gallen wie anderswo ebensowenig vorhanden war wie die vom Konzil von Trient (24. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung) und von der päpstlichen Bistumsbulle (2. Juli 1823) vorgeschriebene Diözesansynode, welche dieses Gericht zu wählen hat.⁷

¹ Vgl. S. 171.

² Suspension 46.

³ Quelle in Anm. 16.

Suspension 66 – Nach einem Beschluß des Konzils von Trient sollen die Synoden – namentlich die Provinzialsynoden – u. a. «zur Beilegung der Streitigkeiten» einberufen werden (24. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung; Egli 246). – Über die Hauptprobleme der Trienter Konzilsforschung der letzten Jahrzehnte orientiert der Sammelband: Concilium Tridentinum, hg. von Remigius Bäumer, Darmstadt 1979 (Wege der Forschung, Band CCCXIII; Lit. S. 541–553).

Suspension 112.

⁶ Suspension 80 (Anm. 32) und 113.

Konzil von Trient, 25. Sitzung, 10. Kap. von der Verbesserung: «Das heilige Konzil beschließt, daß in allen Provinzial- oder Diözesansynoden einige Personen bezeichnet werden sollen, welche die von der Verordnung 'Statutum' Bonifaz' VIII. geforderten Eigenschaften besitzen und sonst dazu fähig sind, damit in Zukunft nebst den Ortsordinarien (= Bischöfen) auch ihnen die kirchlichen und geistlichen, vor das kirchliche Gericht gehörenden Streitsachen, die örtlich angewiesen werden müssen, übertragen werden» (lat. in: Neue Bemerkungen 55; dt. in: Egli 311 f., Suspension 84 Anm. 36).

Als Übermittler der Streitsache sollte – wiederum gemäß Tridentinum – der Nuntius fungieren.⁸ Alois Fuchs wandte sich deshalb «mit kindlichem Zutrauen und aufrichtiger Gesinnung» an den «Apostolischen Legaten zu Luzern», Filippo de Angelis, Titular-Erzbischof von Karthago.⁹ Nachdem er kurz dargelegt hatte, daß er vom Bischof von Chur-St. Gallen wegen seiner – übrigens nicht von ihm herausgegebenen – Predigt «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» vom Amt suspendiert worden sei, bat er den Vertreter des Papstes, seinen Handel dem kirchlichen, vom Tridentinum vorgeschriebenen Gericht zu übergeben.¹⁰ «Ich verlange weder Gnade noch Schutz», schloß Fuchs, «Gerechtigkeit aber erwarte und fordere ich dringend. Ich bitte also Ihre Eminenz, Sie möchten nach dem Gesetz der Billigkeit und nach Ihrer huldvollen Gesinnung meiner Bitte entsprechen.»

Seinem Schreiben legte Prof. Fuchs eine beglaubigte Kopie des Suspensionsdekretes bei sowie zwei Auszüge aus den Reformbeschlüßen des Konzils von Trient, die sein Vorgehen rechtfertigen sollten. Auch seine nun verbotene Predigt wollte der Suspendierte nach Luzern schicken, doch konnte er fatalerweise selbst in Rapperswil kein einziges Exemplar mehr auftreiben, da die Druckerei Wegelin und Bösch seit Beginn des Jahres 1833 wegen eines Gerichtshandels lahmgelegt war. Andere Verkaufsstellen hatten ihren ganzen Vorrat aufgebraucht. In der Druckerei des «Freimütigen» wurde zwar eine zweite Auflage vorbereitet, doch mußte – gemäß Artikel 4 des Suspensionsdekretes – eine «allfällige Appellation oder [ein] Recurs innerhalb 10 Tagen von Bekanntmachung des Gegenwärtigen», also spätestens am 21. März 1833 eingereicht werden. Auf Da die Neuauflage aber allzu lange auf sich warten ließ,

A. a. O.: «Jede Diözese besitze demnach wenigstens vier oder auch mehr bewährte und wie oben (vgl. Anm. 7) qualifizierte Personen, denen von jedem Legaten oder Nuntius und auch vom Apostolischen Stuhl derartige Streitsachen übertragen werden sollen» (lat. in: Neue Bemerkungen 56; dt. in: Egli 312, Suspension 84 Anm. 36).

Schreiben vom 20. März 1833 (veröffentlicht in Suspension 83 f.) — Filippo de Angelis (1792–1877). Dr. iur., phil. et theol.; 1826 Titularbischof von Leuca und Apost. Administrator der Diözese Forli. 1830–38 Apost. Nuntius in der Schweiz (Luzern, ab Nov. 1835 in Schwyz), hierauf Bischof von Montefiascone und Corneto. 1839 Kardinal. 1842 bis zum Tod Erzbischof von Fermo. Ab 1867 Camerlengo des Kardinalskollegiums. Im Ersten Vatikanischen Konzil (1869/70) einer der fünf Präsidenten der Generalkongregationen. «Ein Kardinal von hochkonservativen Tendenzen» (Weber 296). — Helvetia Sacra I/1 (1972) 57 (Quellen und Lit.); Christoph Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, Stuttgart 1978, 455 (Biogramm mit Lit.) und Reg. (Päpste und Papsttum, hg. von Georg Denzler, Bd. 13/1, 2).

⁰ «... ut Eminentia Vestra causam meam foro ecclesiastico a S. Concilio Tridentino praescripto velit committere». Der Text des lat. Schreibens ist in der Mitteilung des Nuntius an Generalvikar Haffner wiedergegeben (BiA SG, E 1/44: 24. April 1833).

11 Suspension 83 f. (Anm. 35 und 36). Die beiden Auszüge sind oben in den Anm. 7 und 8 abgedruckt.

Suspension 83 Anm. 35. – Die Firma war im Mai 1833 konkursreif und wurde zwei Monate später liquidiert. Die Einrichtung der Druckerei wurde aber erst 1835 verkauft (Diethelm Fretz, Zeitungsgründer am See vor 1842, Zollikon 1942, 24).

13 NAF, Felix Henne an A. Fuchs, 12. März 1833 (Felix Henne, geb. 1805, war ein Bruder von Redaktor

Joseph Anton Henne.).

⁴ Bischof Karl Rudolf machte im Suspensionsdekret keinen Unterschied zwischen Appellation und Rekurs. A. Fuchs sprach gewöhnlich von Appellation (Erklärung im «Gärtner» Nr. 3 vom 31. Juli 1833); Chr. Fuchs hingegen bevorzugte den Begriff «Rekurs» (Suspension 142). – Der Rekurs (oder die Beschwerde) ist im Kirchenrecht das Rechtsmittel zur Überprüfung aller hoheitlichen Willensakte (Gesetz, Verwaltungsakt, Gerichtsbeschluß) unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen oder privaten Wohls. Die Appellation (oder die Berufung) ist die Ueberprüfung eines Erkenntnisaktes (Urteil) unter dem Gesichtspunkt der Wahrheit. Siehe LThK 2, 292 und 2, 283.

schickte Fuchs seine Bittschrift am 20. März ohne ein Exemplar der verurteilten Predigt nach Luzern.¹⁵

Alois Fuchs wandte sich nicht nur an die Nuntiatur, sondern auch an die Regierung des Kantons St. Gallen, um diese «um hoheitlichen Schutz» seiner «kirchlichpolitisch-verfassungsmässigen Rechte» zu ersuchen. Ein solches Gesuch war zwar bereits von Oberstleutnant Rickenmann, Bezirksarzt Helbling und Kantonsgerichtssuppleant Fornaro im Namen von 85 Rapperswiler Genossenbürgern bei der Regierung eingereicht worden. Fuchs fand es aber nötig, auch in seinem eigenen Namen die Staatsgewalt um Hilfe anzurufen. Er schaffte damit «den interessantesten Fall eines Recursus ab abusu in der st. gallischen Praxis». 18

Fuchsens ausführliches Schreiben an die St. Galler Regierung kann in drei Teile gegliedert werden. Zunächst beschreibt der Verurteilte ausführlich und genau, was sich seit seiner Predigt vom 13. Mai 1832 bis zur Suspension vom 8. März 1833 zugetragen hat (1. Teil). Dann nennt er vier verfassungsmässige Rechte, die die Kurie seiner Ansicht nach verletzt hat, und zeigt gleichzeitig die Verfahrensweise auf, die in seinem Fall hätte angewendet werden müssen (2. Teil). Schließlich bittet Prof. Fuchs die Regierung des Kantons St. Gallen, von den Rechten des Staates in kirchlichen Dingen Gebrauch zu machen (3. Teil). Im folgenden wird nur der ausführlichste und wichtigste Teil – nämlich der zweite – hervorgehoben.

Fuchs glaubt, daß durch das Suspensionsdekret wie durch das ganze bisherige Verfahren «mehrere wesentliche constitutionelle Rechte» an und in ihm verletzt worden sind:

StA SG, VII 23/144 B: A. Fuchs (Nr. 617), Schreiben vom 20. März 1833. Beilagen: Suspensions-dekret und «2 amtliche Zeugnisse» (die A. Fuchs auf seine Bitte hin wieder zurückgeschickt wurden und nicht mehr erhalten sind). Fuchsens Schutzgesuch an die St. Galler Regierung wurde im «Gärtner» Nr. 6 vom 11. Sept. 1833 veröffentlicht.

¹⁷ Siehe S. 235–238.

A.Fuchs nennt folgende Iura circa sacra: Ius inspiciendi, ius cavendi, ius advocatiae (oder tuendi), ius placeti (vgl. Suspension 37, Vorschläge 23 f., Glauben II 377 f.). Der 1. und 3. Teil des Fuchsschen Schutzgesuches entsprechen ungefähr dem 2. und 5. Teil der Petition der 85 Rapperswiler

Genossenbürger.

Suspension 83 Anm. 35 – Die 2. Auflage der Predigt «Ohne Christus kein Heil» war vom 21. März an im «Büreau des Freimütigen» in St. Gallen und «bei Hrn. A. Henne in Sargans um 24 kr. zu haben» (Freim. Nr. 22 vom 18. März 1833), bald darauf auch bei Buchbinder Lorenz Helbling in Rapperswil (Freim. Nr. 23 vom 22. März 1833). Diese Auflage enthält zusätzlich (S. 60–64) eine kurze Darstellung des Verhörs in St. Gallen, die acht Zensuren sowie das Suspensionsdekret. Eine italienische Ausgabe der Reformpredigt erschien 1834 in Rapperswil (s. Biogr. A. Fuchs I 243).

Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen, Diss. iur. Bern 1899, 132 Anm. 3 – Mit dem ersten konfessionellen Gesetz des Kantons St. Gallen vom 3. April 1816 (s. S. 29) «war der Recursus ab abusu nominell festgestellt und für jedermann der staatliche Rechtsschutz gewährt» (Fehr 52). Artikel 14 des zweiten konfessionellen Gesetzes des Kantons St. Gallen vom 29. Nov.1831 lautet: «Klagen gegen Konfessionsbehörden über stiftungs- und zweckwidrige Verwendung oder gesetzwidrige Verwaltung der den Konfessionen zugehörigen Fonds und der Kirchen-, Pfrund- und Schulgüter überhaupt, wie auch über Mißbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt, sind bei dem Kleinen Rath anzubringen, der den erforderlichen Untersuch pflegen und nach Vorschrift der Gesetze verfügen oder aber, nach Beschaffenheit der Sache, dem Großen Rath darüber zum Entscheid Bericht erstatten soll» (Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803–1839. Amtliche Ausgabe. Bd. 1, St. Gallen 1842, 268 f.). – Der Recursus ab abusu ist eine Einrichtung des Staatskirchentums. Im 15. Jh. in Frankreich entstanden, blieb er bis ins 19. Jh. ein wesentliches Element der gallikanischen Kirche (Appel comme d'abus). In Deutschland spielte er innerhalb des Systems der Iura circa sacra eine große Rolle (s. LThK 1, 767 f.).

- a) «Verletzt ist an mir, wie ich glaube, die feierlich garantierte allseitige Sicherheit der Personen und des Eigenthums.»
- b) «Verletzt ist die Preßfreiheit.»
- c) «Verletzt ist der Jedem ohne Ausnahme vorbehaltene verfassungsmässige Richter.»²⁰ Dieser sei, fährt Fuchs fort, in bezug auf Pressevergehen in politischer Beziehung das Zivilgericht, in kirchlicher Beziehung aber erstinstanzlich weder die bischöfliche Kurie noch ihr Konsistorium, sondern das vom Tridentinum verordnete Synodalgericht (sess. 25 cap. 10), das von der in der päpstlichen Bistumsbulle (1823) ausdrücklich erwähnten Diözesansynode aufgestellt werden müsse. Von diesem Synodalgericht könne den kirchlichen Rechtsbestimmungen gemäß an den Erzbischof, dann an den Primas und schließlich an die letzte Instanz, den Papst, appelliert werden.²¹ Vorinstanzen, auf die er bereits in seinem ersten Schreiben an das Bischöfliche Konsistorium (24. Januar 1833) hingewiesen habe, seien der Dekan und der Bischöfliche Kommissar.²² Das ist in der Sicht von Alois Fuchs und seiner Freunde «der kanonische Rechtsgang nach unsern Synodal- und allgemeinen Kirchengesetzen und uralten Übungen» im Bistum Konstanz.²³
- d) «Verletzt wurden an mir die verfassungsmässigen Rechte endlich», beklagt sich Fuchs weiter, «weil mir zwar scheinbar meine Appellation gestattet wird, aber dann dabei dennoch gegen alle Gesetze das sogenannt erstinstanzliche Urtheil unmittelbar und augenblicklich in Vollziehung tritt, gleichviel wenn auch in kurzer oder längerer Zeit, vielleicht nach vielen Jahren erst (???) das verfassungsmässige Synodalgericht sich günstig für mich aussprechen sollte.»²⁴

Alois Fuchs fährt fort: «An diese erste Instanz habe ich nun – laut Tridentinum – bei dem Hrn. Legaten appelliert, oder vielmehr habe ich mich auf diese kirchlich-verfassungsmässige erstinstanzliche Behörde berufen, weil bis jetzt noch keine gehörige richterliche Behörde, sondern nur die vollziehende Kirchenbehörde über mich gesprochen hat, deren Spruch ich darum nie anerkannt habe, nicht anerkenne und

²² Chr. Fuchs war der Auffassung, daß auch er – als Pfarrer von Rapperswil –, unter dem A. Fuchs als Professor und «Hilfspriester» (d. h. Spitalpfarrer und Kaplan an der Stadtkirche) stand, in diesem Fall nicht hätte übergangen werden dürfen (Suspension 107, 142; Geist des Christentums 12).

²³ Suspension 80 Anm. 32 – «So viele schützende Abstufungen hat die hl. Kirche aufgestellt, damit nicht etwa durch List oder Trug oder Gewaltthat das Recht mit Füßen getreten werde», bemerkt A. Fuchs hiezu (ebd.). Vgl. S. 62 Anm. 17 und S. 70 Anm. 64.

²⁴ Mit andern Worten sagt A. Fuchs dasselbe in Suspension 80 Anm. 32.

²⁰ Vgl. S. 236 Anm. 27.

In der Schweiz residierte nie ein Erzbischof (vgl. S. 211 Anm. 44). Seit dem Tod (1817) des Primas von Deutschland, Karl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg, besaß die deutsche Nation, zu der die Deutschschweizer von jeher kirchlich gehörten, keinen Primas mehr (Suspension 80 Anm. 32 und Vaterland 161). Die Rechte eines Primas waren nie im allgemeinen Kirchenrecht verankert; in der Neuzeit traten sie mehr und mehr in den Hintergrund. Dalbergs Versuche, durch ein Reichskonkordat eine deutsche Nationalkirche mit einem selbständigen Primas an der Spitze zu schaffen, scheiterten am Widerstand der Fürsten, die von ihnen abhängige Landeskirchen wünschten (LThK 8, 760 und 10, 1065).

auch nie anerkennen werde, weil Kläger, Inquisitor und Richter nach canonischen Gesetzen nicht ein und dieselben Personen sein, sondern voneinander ausgeschieden werden müssen.»²⁵

²⁵ Für A. Fuchs ist also die Bischöfliche Kurie (oder der Geistliche Rat) nur die vollziehende Kirchenbehörde (Exekutive) und das Bischöfliche Konsistorium (oder das Geistliche Gericht) keine «gehörige» richterliche Behörde, da sie mit der Kurie personell identisch ist. Eigentliche richterliche Behörde (Judikative) in einem Bistum ist nach ihm das vom Tridentinum vorgeschriebene Synodalgericht, das von der – ebenfalls vom Tridentinum vorgeschriebenen – Bistumssynode (Legislative) gewählt werden muß. So, wie im Kanton St. Gallen die Staatsgewalt in eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche aufgeteilt ist (Großer Rat, Kleiner Rat, Kantonsgericht), muß auch im Bistum St. Gallen die Kirchengewalt nicht nur von der Exekutive (Bischof und Kurie), sondern auch von der Legislative (Synode) und der Judikative (Synodalgericht) ausgeübt werden. Vgl. S. 68 Anm. 54.

14.2 Die Stimmung in Schwyz

Fuchsens bekanntester Schüler, Nazar von Reding, der noch im gleichen Jahr Landammann des wiedervereinigten Kantons Schwyz werden sollte, nahm am Schicksal seines «hochverehrten und inniggeliebten» Lehrers lebhaften Anteil.¹ Dessen «Grundsätze, Ansichten und Strebungen» waren «wesentlich ganz» die seinigen.² «Die traurige Behandlung» vor dem Bischöflichen Konsistorium in St. Gallen tat Reding weh, doch am meisten schmerzte ihn, «daß alle Verfolgung größtentheils von den eigenen Mitlandleuten ausgeht».³

Alois Fuchs schickte bereits am 12. März 1833 das Tags zuvor erhaltene Suspensionsdekret in einer Abschrift per Expreß seinem Freund nach Schwyz. Dieser war über die strenge Bestrafung empört und meinte, Chur bediene sich offenbar immer noch der «bekannten Isidorischen Dekretalen». 4 Reding schreibt weiter: «Zwar habe ich schon längere Zeit keinen Laut von Maßregeln gehört, welche die hiesige Regierung gegen Ihre liebe Person oder gegen Ihr Vermögen zu ergreifen Willens sey. Da Sie nun aber vom Bischof auf die abscheulichste Weise kirchlich geächtet sind, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Regierung nun als Richterin der politischen Kezereien auftreten dürfte, deren Sie der Bischof anklagen wird.»⁵ Der Schwyzer Politiker befürchtet auch, daß man den Artikel 6 des Suspensiondekretes (Ehrverletzungsklagen von Kantonsregierungen oder Privatleuten) «hierorts unverzüglich in Anspruch zu nehmen geneigt seyn dürfte». 6 Um Fuchsens Vermögen zu sichern, hat Reding aufgrund einer ihm bereits früher erteilten Vollmacht in zwei Aktenstücken vorsorgliche Maßnahmen getroffen. Er findet es nötig, die Kapitalien, die sein Freund auf Haus und Hof besitzt, sofort gegen Marchkapitalien von gleichem Wert - und den Anteil Kapital auf der Liegenschaft Hagni gegen bares Geld umzutauschen.⁷

Auch andere liberal gesinnte Schwyzer, namentlich Salzdirektor Joseph Anton Schuler, Hauptmann Alois von Reding, die Aerzte Joseph Anton Steinegger und Klemens Märchy sowie die geistlichen Herren Augustin Schibig und Melchior Tschümperlin, konnten sich über das bischöfliche Dekret «nicht genug ärgern».
⁸ Dr. Märchy trat bei jeder Gelegenheit offen und entschieden für seinen verfolgten Schwager ein.
⁹ Alois von Reding, ein Cousin von Nazar, betrachtete Fuchsens Stel-

¹ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 4. März 1833.

² NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 1. April 1833.

Quelle in Anm. 1 – «Schwyz ist leider nicht mehr Ihr Vaterland; es hat Sie auf eine abscheuliche Weise ausgeworfen und so sich selbst entehrt, weil es einen edlen, *freien* Mann nicht unter sich dulden wollte» (ebd.).

NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs: Undatierter Brief (wahrscheinlich vom 13. März 1833) und Brief vom 14. März 1833.

⁵ Derselbe undatierte Brief – Zu einer Anklage des Bischofs wegen politischer Ketzereien von A. Fuchs kam es nicht. Der Bischof mußte sich auf den Untersuch und die Verurteilung von religiösen Irrtümern beschränken, was ihm und der Kurie schon genügend Ärger bereitet hat.

NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 14. März 1833. – Die Schwyzer Regierung klagte A. Fuchs bereits am 14. Jan. 1833 wegen politischer und religiöser Irrtümer sowie verschiedener beleidigender Äußerungen beim kirchlichen Richter, dem Bischof von Chur und St. Gallen, an (s. S. 136 f.). Von Injurienklagen an ein ziviles Gericht ist nichts bekannt.

⁷ Quelle in Anm. 4.

⁸ Quelle in Anm. 6.

⁹ Derselbe undatierte Brief.

lung gegenüber der bischöflichen Behörde als «vollkommen gerecht». ¹⁰ Frühmesser Schibig hatte die Ansichten und Bestrebungen seines geistlichen Mitbruders «ganz begriffen». ¹¹ Im «Freimütigen» wunderte er sich darüber, ¹² daß die St. Galler Kurie erst jetzt eine Predigt verurteilt, die im Mai 1832 gehalten wurde und im folgenden Monat im Druck erschien. «Bekannt musste sie schon damals der geistlichen Oberbehörde in St. Gallen sein», schreibt der dem Fortschritt verpflichtete Geistliche. «Eine Partei in Rappertswil und die Zeitungen – in verschiedenem Sinne – gaben ihr Öffentlichkeit genug. Es war also heilige Pflicht jener Behörde, jene Schrift zu prüfen und – nötigenfalls – alsogleich einzuschreiten. Es geschah nicht. Die Schrift wurde überall gelesen. Jetzt, nach zehn Monaten, ist sie auf einmal kezerisch. Sonderbar!» ¹³

Das Charakterbild, das Professor Höfliger im «Freimütigen» gezeichnet hat,¹⁴ ist im Urteil Schibigs «treffend wahr». Er fügt dieser Beschreibung ein «Zeugnis» über Fuchsens Schwyzer Jahre bei: «Bescheiden und fleißig von Jugend an, voll thätigen und religiösen Eifers als Priester und Professor, und hier voll edler Selbstaufopferung als Pfarrer in Römerstalden, ohne Anmassung und Dünkel, in jeder Beziehung musterhaft in seinem Betragen, wie er war, mußte er nothwendig die allgemeine Achtung auf sich ziehen. Wir haben den vortrefflichen Mann von Jugend auf wohlgekannt und wir dürfen versichern, daß in unsrer ganzen Gemeinde und in Römerstalden kein Einziger, nicht einmal ein solcher, der sich mit seinen Ansichten auch nicht ganz befreunden kann, uns eine Sylbe streichen würde.»¹⁵

Die Gegner von Alois Fuchs waren in Schwyz freilich in grosser Überzahl, wurde doch dieser Priester von seinen «Mitbürgern fast allgemein verkannt und von vielen schändlich beurtheilt und verketzert».

Als die «abscheulichsten Stimulanten, Schwätzer und Lärmer gegen Alois Fuchs» stellte der «Freimütige» die Kapuziner hin.

Bei einem Essen im Pfarrhof Schwyz «sollen sie wie gefütterte Esel ausgeschlagen haben, und dies vorzüglich P. Julius von Rappertswil».

Ber Guardian des Kapuzinerklosters Schwyz, P. Beat Messer

Ber Guardian des Kapuzinerklosters

Ber Guardian des

Ber Guardian

¹⁰ NAF, Alois von Reding an Alois Fuchs, 10. Juni 1833.

¹¹ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833.

¹² Nr. 31 vom 19. April 1833 – Schibigs Autorschaft geht aus Nazar von Redings Brief an Alois Fuchs vom 29. April 1833 hervor.

¹³ Vgl. S. 352 f. (erste Rechtsverletzung).

¹⁴ Vgl. S. 242 f.

¹⁵ Ähnlich schrieb zehn Monate später Magdalena von Reding-Freuler an Johann Kaspar Zellweger: «Der berüchtigte Professor Alois Fuchs ist mein geistlicher Sohn, den ich wegen seinen vortrefflichen Eigenschaften und besonders wegen seinem frommen Wandel onentlich schäzte und wahrhaft liebe. Nazar war von früher Jugend sein Zögling. Hier wirkte er nur Gutes, war allgemein geliebt und geschätzt . . . Er war auch ein vortrefflicher Pfarrer, und trotz aller Verketzerung hängt seine kleine Herde noch ganz an ihm, zum Ärger der übrigen Geistlichen» (KB AR, Nachlaß J. K. Zellweger, Brief vom 7. Febr. 1834).

¹⁶ Quelle in Anm. 1.

¹⁷ Nr. 25 vom 29. März 1833 – Der Artikel «soll, wie noch viele seichte Inserate, den Dr. Stähelin zum Verfasser haben» (NAF, N. von Reding an A. Fuchs, 29. April 1833). Dr. Stähelin war ein Schwager von Redaktor J. A. Henne (NAF, N. von Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833). G. Meyer von Knonau (Der Kt. Schwyz 157) erwähnt ihn als Mitbegründer einer Privatschule in Brunnen (1826). Vgl. S. 136 Anm. 14.

P. Julius Tillier (1803–1865) von Rapperswil. 1830–33 Krankenpater in Schwyz, dann u. a. Guardian in Mels (1836–39) und Frauenfeld (1839–42). — Helvetia Sacra V/2 303 und 395 (Lit.).

P. Beat Messer (1797–1864) von Mümliswil SO. Unter anderm Guardian in Frauenfeld (1827–30), Schwyz (1830–33) und Dornach (1835–38). — Helvetia Sacra V/2 278, 303, 596.

ten»²⁰ die «mit unverschämter Dreistigkeit» eingelieferte «sechs und eine halbe Zeile dicke Zeitungslüge», gab aber zu, daß er Professor Fuchs, als dieser den Schwyzer Kapuzinern im letzten Herbst einen Besuch abstattete, wegen der Reformpredigt in gewissen Punkten gerügt habe.²¹ Der Korrespondent des «Freimütigen» sah in den Schimpfworten des Pater Guardian den besten Beweis, daß dieser «eine kitzliche Sache zu bemänteln sucht» und fand im übrigen das mitgeteilte «Faktum von sicherer Quelle neu bestätiget».²²

Wie reagierten der Geistliche Vater und die Geistliche Mutter von Alois Fuchs auf dessen Suspension? Der Illgauer Pfarrer Alois Bürgler reiste am 21. März 1833 voller Teilnahme nach Rapperswil, um an Ort und Stelle über die ganze Angelegenheit unterrichtet zu werden. In seiner Begleitung befand sich sein Studienfreund Dominik Linggi, Pfarrer von Rothenthurm, sowie ein Schwager von Alois Fuchs. ²³ Der Besuch vom 22. März gab zu verschiedenen Gerüchten Anlaß. Nach einem Bericht des «Freimütigen» wurden die beiden Schwyzer Geistlichen zu Professor Fuchs gesandt, «um ihn zu einer Zurücknahme seiner Grundsätze oder zur Abbitte zu vermögen, um dadurch ihm und seiner Familie einen ewigen Schandfleck zu ersparen».

Alois Fuchs rückte in Hennes Blatt sofort eine Richtigstellung ein. 25 Die drei Freunde hätten ihn nur besucht, um sich persönlich zu überzeugen, ob seine Gesundheit nicht angegriffen und sein Gemüt nicht zu tief gekränkt und gereizt sei. Doch heiter und wohlauf – wie alle in seiner Umgebung – hätten sie ihn angetroffen. Fuchs fährt in seiner Erklärung fort: «Als ich ihnen ruhig und gelassen die ganze Species facti erzählte und sie sich so von meiner ernsten und leidenschaftslosen Ueberzeugung versichert hatten, schieden sie ruhig und getröstet von dannen. Von einer Zudringlichkeit, mich zu irgend etwas zu vermögen, war da gar keine Rede. Hr. Alois Bürgler, von ganz Schwyz anerkannt und hochgeachtet, kennt mich 27 volle Jahre... Wir haben viele 100 Stunden zusammengelebt und noch die letzte Vakanz viele Tage einander gesprochen. Dieser Herr weiß am besten, welches meine Grundsätze sind, und ob ich sie so leicht zurücknehmen und gegen meine innere Ueberzeugung abbitten würde, in einem Falle, wo ich wirklich nichts abzubitten habe. Sollten auch unsere Ansichten in verschiedener Beziehung etwas verschieden sein, so ist bei all dem das gegenseitige Wohlwollen, herzliche Liebe und warme Freundschaft ungetrübt.» Zur Frage, ob die beiden Pfarrherren von seiner Verwandtschaft nach Rapperswil geschickt worden seien, meint Fuchs: «Die liebsten Glieder meiner

Nr. 28 vom 8. April 1833 – Der kons. «Waldstätterbote» erschien ab 1. Febr. 1833 in Schwyz (früher Luzern).

A. Fuchs hat am 5. Okt. 1832 mit P. Franz Sebastian Ammann, Guardian in Arth, den er tags zuvor besucht hatte, im Kapuzinerkloster Schwyz das Nachtessen eingenommen (Tgb. A. Fuchs, 4. und 5. Okt. 1832).

Freim. Nr. 32 vom 22. April 1833 – Der Verfasser blendet in seiner Replik auch in die Geschichte zurück. Die Kapuziner seien früher «in Schwiz z. B. die gehässigsten Stimulanten, Schwätzer und Lärmer gegen die Jesuiten, in Rede und Schrift» gewesen, «als der edle Augustin Reding auf eigene Kosten ein Kollegium erbauen und reichlich fundiren wollte». Vgl. Biogr. A. Fuchs I 39 und Widmer, Jesuitenkollegium 14–17. Duplik von P. Beat im «Waldstätterboten» Nr. 35 vom 3. Mai 1833.

²³ Quelle in Anm. 25 – Schwager von A. Fuchs waren Dr. med. Klemens Märchy (Schwyz) und Hauptmann Maurus Inglin (Rothenthurm). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 30.

²⁴ Quelle in Anm. 17.

²⁵ Freim. Nr. 27 vom 5. April 1833 (Rappertswil, den 31. März / Prof. J. A. Fuchs von Schwyz).

Familie denken hierin anders; daß sie aber in einem fanatischen Lande bei meiner Geschichte leiden, ist wohl begreiflich und wirklich auch mein einziges Leiden.»²⁶

Auch Frühmesser Augustin Schibig nahm zur irrigen Meldung des «Freimütigen» Stellung.²⁷ Er betonte, daß die beiden Geistlichen Bürgler und Linggi – übrigens «zwei unserer würdigsten, geehrtesten und geachtetsten Pfarrherren» – «theilnehmend und aus eigenem Antrieb», also nicht von den «braven und geachteten Verwandten geschickt», nach Rapperswil gereist seien. Zweck ihres Besuches sei es nicht gewesen, den Verurteilten im voraus zu einem Widerruf zu bewegen, sondern «den wahren Sachverhalt genau zu vernehmen und ihm allenfalls Freundes Rath und Beistand anzubieten». Diese Pfarrherren würden nun offen sagen, «sie seien mit den Erklärungen, die Hr. Fuchs über jeden angeschuldigten Satz und über die ganze Schrift im Allgemeinen der bischöfliche Kuria eingegeben, und mit seinem ganzen Benehmen in diesem Prozesse vollkommen zufrieden und beruhiget.»²⁸

Die Äußerungen der beiden geachteten Schwyzer Geistlichen ließen den Eindruck entstehen, daß eigentlich kein Grund bestanden habe, Alois Fuchs wegen irriger und verführerischer Sätze zu suspendieren, oder zumindest, daß nach seinen neuen Erklärungen die Suspension wieder aufgehoben werden sollte. Im konservativen «Waldstätterboten» wurden deshalb Bürglers und Linggis Erklärungen von einem ihnen offenbar nahestehenden Geistlichen präzisiert.²⁹ Der Einsender, der mit «Ein Freund des kirchlichen Friedens und der Ordnung» unterzeichnet, «kann mit voller Sachkenntnis behaupten», daß die beiden Besucher nur mit den Privaterklärungen von Alois Fuchs zufrieden seien, nicht aber mit der Predigt, wie sie vor den Augen des Publikums liege, und mit der Stellung des Suspendierten gegenüber der bischöflichen Kurie. Bürgler und Linggi sind nach diesem Gewährsmann überzeugt, «es seie zur Rechtfertigung des H. Prof. Fuchs kein anderes Mittel wirksam, als daß er selbst an die Stelle seiner Predigt eine dem bischöflichen Ordinariate genügliche Erklärung treten lasse, die jeden Zweifel über seine kirchlichen Ansichten hebe und beweise, daß er wieder mit ruhigem Gemüthe den wahren und ungetrübten Sinn der katholischen Kirche auffasse, die Kirche in ihrer hierarchischen Ordnung respektire und als ein demüthiger und frommer Sohn der Kirche ihren Gesetzen huldige».30

²⁶ «All' dieses hatte eine solche Fanatisierung des Schwyzer-Volkes zur Folge, daß nicht bloß ich Jahre lang nicht mehr in mein Vaterland zurück durfte, sondern daß auch gegen meine – jedenfalls schuldlose – Familie wiederholt die fürchterlichsten Drohungen ausgesprochen wurden» (Denkschrift I 14).

²⁷ Quelle in Anm. 12.

²⁸ Ähnlich schrieb Nazar von Reding an Alois Fuchs: «Bei seiner Rückkehr war er (sc. Bürgler) sehr getrost, sprach sich öffentlich auf die befriedigendste und schönste Weise aus und hat wirklich durch gerechte Anerkennung Ihrer Grundsätze, Ansichten und Strebungen, die wesentlich ganz die meinigen sind (davon dürfen Sie überzeugt seyn!), sich bei mir neue Achtung erworben und bei gewissen Leuten, die eigentlich Autoritätsmenschen sind, den vortheilhaftesten Eindruck hervorgebracht» (NAF, 1. April 1833).

²⁹ Nr. 40 vom 20. Mai 1833.

Dem Bischof von Chur-St. Gallen war eine Erklärung erst dann genügend, wenn sie einen bedingungslosen Widerruf enthielt (s. S. 185; vgl. auch Glauben I 391). Einer solchen Forderung kam A. Fuchs nicht nach, da er nicht anerkennen konnte, «so was geschrieben zu haben, wie die Censuren voraussetzen» (s. S. 191). Ein unbedingter Widerruf hätte nur zu neuen Auseinandersetzungen geführt (s. S. 189). Zu einem bedingten Widerruf, der ihn vor Angriffen geschützt hätte, war A. Fuchs bis zum Schluß seines Aufenthaltes in St. Gallen bereit (s. S. 189; auch das Schutzgesuch von A. Fuchs an die St. Galler Regierung vom 20. März 1833).

Auch die Geistliche Mutter von Alois Fuchs, «Frau Generalin» Magdalena von Reding-Freuler, Nazars leibliche Mutter, nahm an der «bedrängten und schwierigen Lage» ihres «schätzbahrsten Herrn Sohnes» wärmsten Anteil, wie ein langer, besorgter Brief beweist.³¹ Nur die Hoffnung auf den Beistand Gottes erhob ihre «oft ganz danieder gedrükte Seelle». Ihr sehnlichster Wunsch geht dahin, daß der Verurteilte, ohne an seiner Ehre Schaden zu nehmen, sich mit seinem Oberhirten aussöhne und in seine priesterlichen Rechte wiedereingesetzt werde. Dies sollte in ihren Augen um so leichter möglich sein, als sicher nur reine Absichten sein Handeln geleitet hätten.³² Soeben hat sie mit Fuchsens Bruder Franz Dominik ein langes Gespräch geführt. Dieser versicherte ihr und auch Dr. Märchy und Frau, daß Alois ganz anders handeln würde, wenn Stadtpfarrer Christophor Fuchs und dessen Freunde ihn nicht immer wieder davon abhalten würden. Die in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlichte Zensur der Reformpredigt habe Alois sehr ergriffen. Der Stadtpfarrer und seine Gesinnungsgenoßen hätten aber beim zweiten Durchlesen den günstigen Eindruck «sauber weggeräumt». Frau von Reding schreibt weiter, daß Franz Dominik ihn (A. Fuchs) so sehr als Werkzeug seiner Rapperswiler Freunde hingestellt habe, daß sie sich nicht enthalten konnte, ihm zu erwidern, er solle seinen Bruder doch nicht mit einer Puppe vergleichen.³³

In seiner Antwort versicherte Alois Fuchs seine Geistliche Mutter³⁴ «theuer und hoch», daß er immerfort selbständig und nur nach seinem Wissen und Gewissen handle.³⁵ Nicht einmal das Dekret vom 8. März 1833 habe ihn ergriffen,³⁶ um so weniger also der Angriff Professor Widmers in der «Schweizerischen Kirchenzeitung», der ihn wegen seiner Offenheit zwar freue, im übrigen aber «vollkommen gleichgül-

³¹ NAF, Magdalena von Reding an Alois Fuchs, 18. April 1833.

Auch später ist Frau von Reding davon überzeugt, daß A. Fuchs «nur reine Absichten zu dem (sc. zum Schreiben) bewogen haben und daß er es im ganzen onentlich gut meinte» (Quelle in Anm. 15).

ReA SZ, Alois Fuchs an Magdalena von Reding (Brieffragment, geschrieben im letzten Drittel des Monats April 1833).

⁶ «Ich las es wie den unbedeutendsten Brief und hielt dann ruhig und heiter die Schule fort. Andere weinten, ich vergoß keine Thräne. Andere brachen in den bittersten Unwillen aus, ich blieb gelassen und stille!» (Quelle in Anm. 34) – Vgl. auch Suspension 151.

³³ Zur Behauptung von Franz Dominik Fuchs, daß sein Bruder Alois ein Werkzeug in den Händen von Chr. Fuchs und anderer Reformer sei, meinte Nazar von Reding: «Das kömmt aber einzig von seiner bedaurungswürdigen Charakterlosigkeit und Furchtsamkeit, die ihn, wenn die gegenwärtige Wirtschaft auf dem Hofe andauern sollte, auch moralisch, ökonomisch und physisch zu Grunde richten» (NAF, undatierter Brief, vgl. Anm. 4). Ende April schrieb Reding seinem Freund: «Ihr Hr. Bruder hat durch seine Furchtsamkeit und seine zweideutigen Äußerungen u. s. f. – ich verhehle es Ihnen nicht – bei diesem Anlasse auf Ihre Verwandten und meine Mutter ungünstig eingewirkt und mir sehr viel Verdruß gemacht» (NAF, N. von Reding an A. Fuchs, 29. April 1833). Auch Nazars Mutter war unzufrieden über F. D. Fuchsens «onbehutsames Reden und stets schwankendes Handeln: Ihnen sagt und verspricht er Vielles – und hier thut er das andre und spricht wieder anderst» (NAF, M. von Reding an A. Fuchs, 18. April 1833).

³⁵ Chr. Fuchs selber nannte seinen Herzensfreund Alois «einen ebenso gebildeten als freisinnigen u. dabey soliden und unabhängigen Mann» (Vadiana, Brief an J. A. S. Federer vom 22. Febr. 1832). Daß aber Chr. Fuchs auf seinen engen Freund einen gewissen Druck ausübte, hat A. Fuchs später (1840) in einem Gespräch mit Domdekan Alois Vock nicht nur zugegeben, sondern auch bedauert (s. Strobel, Jesuiten 584). Vgl. auch Chr. Fuchsens Einfluß auf J. B. Hager (s. S. 15).

tig» lasse.³⁷ Die beste Antwort werde seine Suspensionsgeschichte geben, die bald im Druck erscheinen werde. Fuchsens Geistliche Mutter war nach Erhalt dieses Briefes «viel beruhigter».³⁸

- ³⁷ A. Fuchs war also der Meinung, daß die in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (1833, Nr. 12–15) veröffentlichte Zensur seiner Reformpredigt von seinem früheren Philosophielehrer Joseph Widmer stamme, der ein Hauptmitarbeiter dieses kons. Kirchenblattes war. Widmer hat die von Prof. Karl Greith verfaßte Zensur nur bestätigt (s. S. 167). Er ist aber der Hauptverfasser der Schrift «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen, der Staatsgewalt gegenüber» (St. Gallen 1833) und der Übersetzer der Broschüre «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» (Luzern 1833). Siehe S. 278 Anm. 42 u. S. 327.
- ³⁸ NAF, Nazar von Reding an Alois Fuchs, 29. April 1833.

14.3 Briefe liberaler katholischer Geistlicher

Vor allem liberal gesinnte katholische Geistliche nahmen am Schicksal von Alois Fuchs regen Anteil. Am eindrücklichsten ist wohl ein Brief, den der berühmte Pädagoge Père Girard dem suspendierten Priester zukommen ließ. Fuchs hatte mit dem «edlen Volks- und Menschenfreund»² vor zwanzig Jahren in Freiburg Bekanntschaft gemacht.³ Nun bezeugte Girard, seit 1828 Professor für Philosophie an der Höheren Lehranstalt Luzern, dem «theuersten Herrn Professor» seine «fortlebende Achtung und Anhänglichkeit». «Ich, der geprüfte», schreibt Girard nach Rapperswil, «dreimal in Rom als Irrlehrer beschuldigte4 und im vorigen Jahre vom Bischofe in Freiburg als Schüler von Rousseau und Voltaire in einem Kreisschreiben an die Pfarrer des Kantons heimlich gebrandmarkte,⁵ – ich weiß mich in Ihre Lage zu denken und den innigsten Theil daran zu nehmen.» Girard will mit Fuchs für die christliche Wahrheit kämpfen, zwar mit Umsicht und Schonung, doch ohne auch nur einen Fingerbreit nachzugeben. «Diese Wahrheit kann man ans Kreutz schlagen und zu Grabe tragen. Tödten kann sie keine irdische Macht, weder mit dem Krummstabe noch mit dem Schwerte. Am dritten Tage steht sie wieder lebendig auf.» Diesem dritten Tage sieht Girard «voller Sehnsucht und Hoffnung entgegen».6

- ¹ NAF, P. Girard an A. Fuchs, 1. April 1833.
- ² A. Fuchs in der AZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834.
- ³ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 71 f.
- ⁴ Père Girard wurde 1803 (Bischofswahl), 1812 und 1814/15 (Bischofswahl) bei der römischen Kurie vor allem des Kantianismus angeklagt. Siehe Hans Wicki, Pater Girard und die Freiburger Bischofswahl von 1814/15. Ein Beitrag zur Frage nach Girards Weltanschauung, in: Freiburger Geschichtsblätter 43/44 (1952) 22–135 (mit 71 Dokumenten aus den Jahren 1811–1821). Weitere Vorwürfe von 1814/15: Regelmäßiger Umgang mit Nichtkatholiken; eifriges Mitglied unkirchlicher Gesellschaften; schlechte Gesinnung; Mißachtung der Regeln des Franziskanerordens und der kirchlichen Vorschriften; Abneigung gegen den Hl. Stuhl (Wicki 39 f.). Der Kampf gegen Girard wurde auf gehässige und hinterlistige Art geführt (Wicki 44 Anm. 2). «Die ungerechten Anschuldigungen in Rom und die schroffe Behandlung durch die Nuntiatur hatten P. Girard in tiefster Seele getroffen; er erlitt einen richtigen physischen Zusammenbruch» (Wicki 41 Anm. 5).
- Das Kreisschreiben des Bischofs von Lausanne und Genf, Pierre-Tobie Yenni (1774–1845), das mit Datum vom 20. Jan. 1832 an alle Dekane seiner Diözese adressiert war, verurteilte eine von Girard inspirierte Grammatik, weil sie von Ideen Rousseaus, Voltaires und des prot. Rationalismus durchsetzt sei. Girard verfaßte eine umfangreiche Protestschrift, die er aber nicht veröffentlichen ließ. Siehe Alexandre Daguet, Le Père Girard et son temps, t. 2, Paris 1896, 143–148.
- A. Fuchs vergleicht in der AZ Nr. 2 vom 4. Jan. 1834 die beiden bekannten Franziskanerpatres Girard und Geiger. Girard, der «warme Freund ächter Aufklärung und besserer Jugendbildung», sei trotz mannigfacher Schicksale und vieler Verdächtigungen und Verketzerungen seinen Ordensgelübden treu geblieben und lebe noch heute im Kloster (Franziskanerkloster Luzern). Geiger aber, «der Römling per eminentiam», der andern bei jedem Anlasse Untreue vorwerfe, habe schon längst die einfache Klosterzelle mit einem Chorherrenhof und die rauhe Kutte mit dem glänzenden Anzug eines Chorherrn vertauscht (Kollegiat-Stift St. Leodegar im Hof, Luzern). Fuchs meint, der streng orthodoxe Geiger sei in Wirklichkeit sehr liberal, «denn dem beschwornen Mönchthum entsagen und die Kutte wegwerfen, ist erzliberal oder gar radikal». Chorherr Geiger schlug die ihm von Leo XII. angebotene Kardinalswürde aus; er wies auch Honorare für seine Schriften zurück (Joseph Widmer, Der sel. Chorherr F. Geiger, Luzern 1843, 168). Seinen Austritt aus dem Franziskanerorden (1805) betrachtete Geiger später als schweren Mißgriff. «Er führte beständig aus Liebe zu seinem Orden den Ordensnamen Franz und beachtete bis in sein höchstes Alter die klösterliche Tagesordnung» (Bernhard Fleischlin, F. Geiger. Chorherr zu St. Leodegar zu Luzern und kath. Apologet, Monat-Rosen 54, 1909/10, 225–234 und 298–304, zit. 232).

Von persönlichen Verfolgungen wußte auch der bekannte Solothurner Naturforscher Franz Joseph Hugi⁷ zu berichten: «Auch mir hätten's unsere Pfaffen und Oligarchen gerne gemacht, wie es einst dem Galilei geschah», schrieb er Alois Fuchs, 8 den er 1814 an der Universität Landshut kennengelernt hatte. 9 «Seit dem Jahre 1819 war ich ohne Aufhören verfolgt. Ich waffnete mich mit Gleichmuth und Entschlossenheit, und als Folge steht nun eine der reichsten Naturaliensammlungen der Schweitz da. Ich gab auch manche Rippenstöße zurück, wo ich sie gut anbringen konnte. Zum Kampf sind alle gebohren; der allein frischt das Leben.» Zur «Inquisitions-Geschichte» in St. Gallen meint Hugi: 10 «Deine Gegner haben ihrer eigenen Sache mehr als der Deinen geschadet. Vermuthlich glaubten sie auch Dich nicht so entschloßen.» Hugi sah bei Lesung des Fuchsschen Briefes «Tränen fließen». Er kann die tiefe Trauer seines «lieben, lieben Fuchs» gut verstehen, glaubt aber auch, daß die feste Ueberzeugung, recht und christlich gehandelt zu haben, seinen Freund trösten und wiederaufrichten werde. Für das Ganze sei diese Geschichte gut, wenn auch der Einzelne leiden müsse. Zum Aufkeimen der Saat tue auch Sturm und Regen not. 11 «Nur nicht verzagt! Mit Amt, Ehre, Vaterland und auch Vermögen wird es so übel nicht stehen!... Bringe mit Freude der Wahrheit das Opfer! Du wirst, sollst und kannst nicht unterliegen! Und wenn es auch äußerlich eine Zeitlang geschieht, desto mehr wird Dein Inneres sich heben!... Bleibe in Ruhe, damit der Geist rüstig und der Körper gesund bleibe!... Nur Muth gefaßt und fröhlich Gott vertraut!» Hugi hofft, daß man die Suspension, die so viele entrüstet habe, bald zurücknehmen werde. Er sieht aber Fuchsens schwierige Lage ein: «Freilich wird man nicht den Kürzeren ziehen wollen und können, aber auch Du kannst es nicht.»

Ein anderer Sailerschüler, *Alois Businger*, der mit Alois Fuchs und Franz Joseph Hugi in Landshut Theologie studiert hatte, ¹² schrieb seinem Freund Christophor Fuchs, ¹³ daß er zur Rettung des suspendierten Alois nächstens im Zürcher Fraumünster eine Predigt unter dem Motto: «Ohne Trennung von Rom kein Heil weder in Kirche

NAF, Hugi an Fuchs, 16. März 1833.

Franz Joseph Hugi (1793-1855) von Grenchen. In Landshut Schüler vom J. M. Sailer (s. Lütolf 260). Naturwissenschaftliche Studien in Wien. Nach der Priesterweihe in Solothurn Lehrer an der Knabenwaisenschule (1818), an der Realschule (1820) und an der Sekundarschule (1832/33). 1833 Prof. der Physik und Naturgeschichte an der Höhern Lehranstalt Solothurn, ab 1836 nur noch «Lehrer». Trat im Dez. 1837 zur ref. Kirche über (siehe u. a. SKZ Nr. 1 vom 6. Jan. 1838) und wurde deshalb am 3. Jan. 1838 auf Antrag des Erziehungsrates vom Kleinen Rat entlassen. Heiratete kurz darauf Maria Gaßmann (1818-1863) von Solothurn (6 Kinder). Die SKZ wunderte sich darüber, daß man Hugi trotz seines unmoralischen Lebenswandels «so viele Jahre lang unangefochten im Lehr- und Priesterstande duldete, ohne daß eben das mindeste von einer amtlichen Korrektion oder Suspension je bekannt wurde» (Nr. 3 vom 20. Jan. 1838). Nach J. V. Keller (340, s. u.) war Hugi «eine tiefreligiöse Natur und blieb dies erst recht nach seinem Übertritt zum Protestantismus». Verfasser verschiedener literarischer und naturwissenschaftlicher Werke. Alpen- und Juraforscher. Gründer der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn (1823); gründete in Solothurn auch ein naturhistorisches Museum und einen botanischen Garten. Dr. phil. h. c. der Universität Bern (1844). — Johann Valentin Keller, Dr. Franz Josef Hugi. Geschichtliche Beiträge zu dessen Leben und Wirken, in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn, 7. Heft, 19. Bericht (1919–23), S. 229–417 (100 Jahre Naturforschende Gesellschaft Solothurn, 1823–1923, Jubiläumsheft).

⁹ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 77.

¹⁰ NAF, Hugi an Fuchs, 2. März 1833.

Wie Anm. 8 – Die folgenden Zitate sind Hugis Briefen vom 2. und 16. März 1833 entnommen.

¹² Vgl. Biogr. A. Fuchs I 56, 77, 93.

¹³ NAF, A. Businger an Chr. Fuchs, 15. April 1833.

noch Staat» halten werde. «Hoffentlich wird das das Heil von ihm und von uns allen bewirken.»¹⁴ Der freisinnige Stanser Geistliche erinnert Alois Fuchs an sein Manuskript, betitelt «De restituenda ecclesia helvetica», das er diesem im Herbst 1832 nach Rapperswil geschickt hatte und das er nun wieder zurückerbittet. ¹⁵ Der Text, in völliger Einsamkeit entworfen, sei nicht einfach im Stil eines flüchtigen und wandelbaren Zeitgeistes geschrieben, sondern «in dem Tone eines Liberalismus, der von jeher der Wunsch aller Vernünftigen und das Gefühl aller Denkenden war und seyn wird». Businger beteuert, daß er mit seiner Schrift nicht empören, sondern nur belehren wollte. Er sei deshalb nicht gegen die Dogmen, sondern nur gegen die Unordnung und den Mißbrauch im Kirchlichen aufgetreten. Hauptsache sei, daß «in der Kirche ausgeputzt und gereinigt wird, wie in dem Stalle des weiland berühmten Augias».

Redaktor Meinrad Imfeld¹⁶ habe seinerzeit vor einer Drucklegung abgeraten, da die Vorschläge ihm (Businger) früher oder später schaden könnten. Nun wolle aber derselbe Imfeld eine eigene Verfassung der Schweizer Kirche schreiben, weil er über die St. Galler Kurie empört sei und die große Anzahl seiner (Fuchsens) Anhänger und Freunde sehe. Businger bittet Freund Fuchs, sich mit Meinrad Imfeld zu beraten und gemeinsam eine der seinigen ähnliche Konstitution zu verfassen und herauszugeben. «Könnt ihr euch vereinen, so druckt, was ihr wollt; ein besserer Zeitpunkt kommt nicht mehr. Nur eines fordere ich: Verrathet mich nicht, damit ich nicht etwa die Ehre habe, ein Passionsbruder von Dir zu werden, denn ich vermag es nicht, ohne Stipendien zu leben.»¹⁷ Der Stanser Schulherr gibt Alois Fuchs schließlich den Rat, sein Vermögen zu retten und nach Deutschland zu gehen, wo man wohlfeil lebe, Humanität besitze und mannigfaltigen geistigen Genuß finde. «In der Schweiz hast Du vielleicht Deine Rolle ausgespielt, denn die Schweizer mit all ihrem Libera-

Betr. Bestrebungen nach einer Lostrennung von Rom s. Kap. 32. 3 – Über die von Businger angekündigte Predigt ist nichts weiteres bekannt. – «Wie schon während der Tagsatzungen von 1821–22 und 1827–28, so wurde auch im Juni 1833 der Gottesdienst für die katholischen Tagherren [von der St. Anna-Kapelle] wieder in die Fraumünsterkirche verlegt und am 19. Oktober den Katholiken gestattet, nicht im Chor, wie 1807, sondern im Schiff derselben bis auf weiteres an Sonn- und Festtagen ihren Hauptgottesdienst zu halten» (Eduard Wymann, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich, Zürich 1907, 171).

¹⁵ NAF, A.Businger an A.Fuchs, 9. Mai 1833.

Meinrad Imfeld (1771–1858) von Sarnen. Drei Jahre Archivsekretär im Stift Einsiedeln. (Sein Großonkel war P. Nikolaus Imfeld, 1694–1773, ab 1734 Fürstabt von Einsiedeln.) Ein eifriger Anhänger der neuen Ordnung, wurde er 1798 Sekretär der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten in Zug. Nach der Helvetik Bankier in Luzern. «Heimgekehrt, wurde er von den Regierenden, wo immer sich Gelegenheit bot, verfolgt, zu Ketten- und andern Leibesstrafen und 1829 zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt» (HBLS IV 336). Imfeld verfaßte u. a. eine deutsch-italienische Grammatik, Novellen und polemische Schriften gegen das herrschende System in Obwalden, bes. gegen den selbstherrlich regierenden Landammann Nikodem Spichtig (Meinrad Imfeld und die Regierung von Obwalden. Spiegel und Bild, Zürich 1831). «Unterredaktor» am rad. «Schweiz. Republikaner» (Zürich), neben den «Oberredaktoren» Dr. Ludwig Snell und Wilhelm Füßli (Spieß, Baumgartner-Heß 343 f., 386, 396). Wirkte auch in Luzern und Bern als Mitredaktor freis. Blätter. Kehrte nach dem Sonderbundskrieg in seine Heimat zurück (1848). «Begabt, aber krankhaft veranlagt» (Ephrem Omlin, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen, in: Obwaldner Geschichtsblätter 9 [1966] 180 Anm. 1). Verzeichnis von Imfelds Publikationen in: Obwaldner Geschichtsblätter 2 (1904) 30. Nekrologe von 1858: NZZ Nr. 11 vom 11. Jan., Zürcher Intelligenzblatt Nr. 12 vom 12. Jan., SZ Nr. 8 vom 12. Jan.

Von der Veröffentlichung einer «Verfassung der Schwe Ler Kirche» ist nichts bekannt. Hingegen ließ Meinrad Imfeld seinen «Entwurf einer neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft» drucken (Basel 1844, Initialen: M. i. F.), und Alois Fuchs publizierte seine «Vorschläge für eine Bundesverfassung» noch im gleichen Jahr (Rapperswil 1833).

lismus sind am Ende doch nur Schweizer, die von außen abhangen und nichts rechterweise hervorbringen.»¹⁸

Auch Geistliche, die Alois Fuchs nicht persönlich kannten, setzten sich für ihren Gesinnungsfreund ein. Der Pfarrer von Engelburg, Johann Jakob Bossart, ¹⁹ meinte gegenüber dem Rapperswiler Basil Ferdinand Curti, nunmehr Anwalt in Lichtensteig, daß folgendes Vorgehen nötig sei: ²⁰ a) Alois Fuchs muß das Suspensionsdekret verachten; b) Die weltliche Behörde muß ihn schützen; c) Die Geistlichen sollten die acht verurteilten Stellen «enthäresieren»; d) Juristen sollten das bischöfliche Urteil «criminalisieren» ²¹; e) Es sollte wieder nach Synoden «geschrieen» werden.

Der Luzerner Professor Joseph Wilhelm Ludwig Aebi, damals zwar noch nicht Priester,²² sah in der Suspension von Alois Fuchs nichts anderes als einen Streich des «Katholischen Vereins», der mit der Nuntiatur, dem Sarnerbund und der Aristokratie unter einer Decke stecke.²³ Die Suspension sei gewagt worden, weil die Kurie die Schwachheit der st. gallischen und die Gleichgültigkeit der andern Regierungen wie auch den Fanatismus des Volkes kenne. Aber gerade beim Volk sei Fuchs angesehen und beliebt. Deshalb sollte der Kanton St.Gallen mit dem Volk gegen die Uebermacht der «Pfaffen» vorgehen. Das Benehmen dieses Standes werde für die ganze Schweiz Folgen haben. «Übrigens sind diese Zeilen bloßer Ausguß meines Herzens,

Aus dem Kanton Nidwalden stammen neben Alois Businger noch verschiedene andere liberale Geistliche. Aus Stans: Alois Leuw (1762–1830), Schulherr in Stans (1786) und Pfarrer in Berg TG (1794), s. Hans von Matt in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 37 (1978) 177–216; Joseph Maria Businger (1764–1836), zur Zeit der Helvetik Pfarrer in Stans (s. Reg. bei Kälin, Aufklärung); Joseph Spichtig (1809–1871), u. a. Pfarrer in Fischbach-Göslikon AG (1852–71), s. Reg. bei Wüest, Leu; Klemens von Büren (s. S. 302). Aus Buochs: Joseph Alois Zimmermann (s. S. 302). Aus Wolfenschießen: Joseph Anton Waser (s. Anm. 25). Siehe auch Franz Odermatt, Der liberale Gedanke in der Nidwaldner Geschichte, SA aus dem «Unterwaldner», Stans 1929; ders., Der Kanton Unterwalden nid dem Wald im 19. Jahrhundert in seiner Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft, Stans 1937.

Johann Jakob Bossart (1804–1856) von Niederwil SG. Schüler von J. A. S. Federer. Kaplan in Altstätten (1828). Pfarrer in Engelburg (1832), Lütisburg (1843) und Züberwangen (1853 bis zum Tod). Wird von einem Chronisten als «liberaler, sehr wackerer Geistlicher» geschildert (Emil Spieß, Die Welt im Dorf. Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Zuzwil 754–1978, Mörschwil 1979, 360). — Schöb 23; Zeller 44.

²⁰ StAR, Tgb. B. F. Curti LIV 26, 19. März 1833 – Curti teilte Bossarts Ansichten Stadtpfarrer Chr. Fuchs mit.

²¹ D. h. als kriminell hinstellen, zur Strafsache machen.

Joseph Wilhelm Ludwig Aebi (1802–1881) von Sursee. Schulmann und Historiker. Höhere Studien in Luzern (I. P. V. Troxler, J. E. Kopp). Sekundarlehrer in Zurzach (1825) und Baden (1826). Prof. in Luzern (1829) und Bern (1834). 1835–44 Hauptlehrer für Geschichte an der Kantonsschule Aarau (1837–41 auch Rektor). Nach Empfang der Priesterweihe (1844) Chorherrprediger in Baden (1845), Pfarrer von Altendorf SZ (1846), Schulkaplan in Sursee (1849). 1851 wieder Prof. für Geschichte in Luzern. Ab 1862 Chorherr in Beromünster. Mitglied der Zofingia, der Helvetischen Gesellschaft, des Schutzvereins sowie des Nationalvereins. «Aebi blieb den demokratischen Ideen der liberal-radikalen Bewegung immer treu, wenn er auch in späten Jahren als Demokrat der konservativen Bewegung nahestand» (A. A. Müller XIX, s. u.). «Troxlers treuester Freund und bester Biograph» (Spieß, Troxler 7). Befreundet u. a. mit J. A. S. Federer und J. E. Kopp. — Alfred A. Müller, J. W. L. Aebi (1802–1881). Leben und Wirken. Diss. phil. Fribourg 1967 (Luzern 1971).

²³ ZBL, Nachlaß Eduard Pfyffer, Brief vom 22. März 1833 (Frdl. Mitteilung von Dr. Alfred A. Müller, Root).

das nur das reine Urchristenthum anstrebt und verehrt, an Sarpi²⁴ sich erwärmt», schreibt Aebi weiter. «Den Herrn Fuchs kenne ich nicht; aber vor dem Treiben seiner Verfolger graut mir für unser Land. Was nützen alle schönen Schöpfungen, wenn Dummheit gepflanzt, genährt und jede eigene Ansicht von finsterem Gelichter verfolgt und unterdrückt wird?» Aebi empfiehlt die ganze Angelegenheit Statthalter Pfyffers «weiser Einsicht und Vaterlandsliebe». «Wenn Sie wollen, so können Sie Alles!»

Kaplan Joseph Anton Waser²⁵ vertrat die Ansicht,²⁶ daß Fuchs nicht wegen seines Eifers für die kirchliche Freiheit, sondern wegen des Strebens nach politischer Freiheit verurteilt worden sei. ²⁷ Mit dem Rapperswiler Professor, den er persönlich nicht kenne, sollten alle freiheitlich gesinnten Geistlichen mundtot gemacht werden. Die Sache von Alois Fuchs gehe alle Regierungen der regenerierten Kantone an, ja selbst die Tagsatzung sollte über «ein solch unbegründetes, in der Schweiz noch selten erhörtes Gewaltsurteil» wenigstens ihr lautes Mißfallen aussprechen. Fuchsens Gedanken über politische und kirchliche Freiheit würden von tausend und abertausend Schweizer Katholiken geteilt.

Besondern Anteil am Schicksal von Alois Fuchs nahmen auch die Badener Sekundarlehrer Federer²⁸ und Brosi²⁹, Prof. Burkard Leu in Luzern³⁰ und Domherr

Paolo Sarpi (1552–1623). Ital. Gelehrter und Politiker. 1585–88 Generalprokurator des Servitenordens in Rom. Als Staatstheologe der Republik Venedig verteidigte er im Konflikt mit Papst Paul V., der mittelalterliche Herrschaftsansprüche geltend machte, den staatskirchlichen Standpunkt (von den Gallikanern beeinflußt). Venedig wurde 1606 mit dem Bann belegt. (Es war die letzte – übrigens erfolglose – Verhängung des Interdikts über ein ganzes Land.) Sarpi begünstigte die prot. Propaganda in Venedig, war vielleicht sogar überzeugter Kryptoprotestant; blieb bis zum Tod exkommuniziert. Hervorragend begabt, scharfsinnig und sprachgewandt, war er der gefährlichste literarische Gegner des Papsttums im 17. Jh. Sein Wesen bleibt zwielichtig. — Der Luzerner J. A. F. Balthasar berief sich in seinem Werk «De Helvetiorum iuribus circa sacra» (Zürich 1768, Neuausgabe: Rapperswil 1833 durch Chr. Fuchs) u. a. auf Sarpi. I. P. V. Troxler verglich Chr. Fuchsens Stellung gegenüber der Luzerner Regierung (E. Pfyffer) mit jener Sarpis (Spieß, Troxler 582). Siehe bes. LThK 9, 333 f. (Lit.).

Joseph Anton Waser (1788–1838) von Wolfenschießen NW. Nach der Ordination (1815) Kaplan in Oberrickenbach NW. 1819–21 Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig. 1821 einige Monate Pfarrer in Niederwil SG. 1821–24 Pfarrer in Rüthi SG. Hierauf wieder Kaplan in Oberrickenbach. Seit ca. 1828 bis zum Tod Kaplan in Stansstad. «Fest an der reinen Christuslehre in Gesinnung und Wort hielt er im Leben und Sterben. Seine Predigten, unter denen es ganz vorzügliche giebt, athmen alle diesen Geist. Keine Verfolgung, die leider hienieden jeden Bessern trifft, keine schreckte ihn zurück.» Noch auf dem Totenbette sprach er: «Ihr habt mich oft als einen Irrlehrer verrufen. Ich aber habe immer das Evangelium unverfälscht gelehrt und nach besten Kräften das Wort Gottes gepredigt, und darauf will ich leben und sterben.» – «In politischer Beziehung war er ein freier schweizerischer Eidgenoß, ohne sich übrigens seinem Stande zuwider in Politik zu mischen. Eifrig für Verbesserungen, war er ein thätiger Beförderer der Jugendbildung» (Zitate aus einem aufschlußreichen Nachruf in der «Schweizerischen Bundeszeitung» Nr. 12 vom 9. Febr. 1838). Vgl. Schöb 153.

²⁶ KB AG, Nachlaß Karl Rudolf Tanner, Brief vom 20. März 1833 (zit. bei Hanselmann 113).

²⁷ Vgl. S. 165 Anm. 2.

J. A. S. Federer verfaßte die «Adresse katholischer Aargauer an die Tagsatzung» (s. S. 292 ff.). Er schrieb auch verschiedene Zeitungsartikel (vgl. Hanselmann 119 ff. und Zeller 130 f.). «Wahrlich, die acht Sätze der Kuria sind so», heißt es in Baumgartners «Erzähler» (Nr. 25 vom 26. März 1833), «daß wir für jeden derselben zahlreiche Aussprüche alter Christenzeiten, heiliggesprochener Männer und berühmter, gelehrter Theologen des In- und Auslandes anführen können.» Federers Briefe an A. Fuchs sind leider nicht erhalten geblieben.

Siehe Lütolf 259 f. — *Johann Baptist Brosi* (1791–1852) von Mümliswil SO. Studien in Solothurn, Freiburg i. Ü., Luzern, Landshut (J. M. Sailer) und Würzburg. Nach der Ordination (1816) u. a. Lehrer am Fellenbergschen Institut in Hofwil BE. Professor in Baden (1827), Laufenburg (1836), Hofwil (1841) und Solothurn (1844). Mitarbeiter radikaler Zeitungen (AZ, Freim., Schweizer Freiheitsfreund, Aargauisches Volksblatt). Ab. ca. 1840 gemäßigt konservativ. Verfasser historischer

Rudolf Good, Pfarrer von Mörschwil,³¹ sowie P. Franz Sebastian Ammann, nunmehr Guardian im Kapuzinerkloster Arth. Diesem wurde am Generalkapitel in Luzern (August 1833) vorgeworfen, daß er liberal sei, mit dem suspendierten Alois Fuchs Briefe wechsle und an Ordensreformen arbeite.³² Ammann «wurde sogleich jede Korrespondenz mit diesem Geistlichen unter Androhung von Suspension und Entsetzung verboten»³³.

Arbeiten. — SKZ Nr. 42 (16. Okt.) und 43 (23. Okt.) 1852; Johannes Mösch, Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/31, Solothurn 1938, bes. 34 ff.; Regula Renschler, Die Links-

presse Zürichs im 19. Jh., Zürich 1967, 35; Zeller (Reg.).

Siehe Xaver Herzog, Geistlicher Ehrentempel..., 4. Reihenfolge, Luzern 1866, 149 — Joseph Burkard Leu (1808–1865) von Schongau LU. Studien in Luzern 1824–29 (P. G. Girard), Tübingen 1829–32 (J. A. Möhler, J. B. Hirscher) und Berlin (F. D. E. Schleiermacher, J. A. W. Neander, Ph. K. Marheineke). Nach der Priesterweihe (1833) bis zum Tod Prof. der Theologie (vor allem Dogmatik) in Luzern (ausgenommen 1845–48). 1940 Chorherr am Stift St. Leodegar, 1846 Erziehungsrat, 1851 Stiftspropst von St. Leodegar, 1857 Nichtresidierender Domherr. Prominentes Mitglied der Studentenverbindung Concordia. Mitarbeiter der lib. «Allg. Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz» und des «Luzerner Volksblattes» (seit 1944). Gegner der Jesuitenberufung; auch Gegner der Dogmatisierung der Immaculata conceptio (wie I. v. Döllinger). Freund Wessenbergs und Prof. Anton Tanners (1807–1893). Onkel des ersten christkath. Bischofs Eduard Herzog (1841–1924). — Biographie von Guido Wüest (1974); Wilhelm Flückiger, Synode 72 und die «Synodalen» des vorvatikanischen 19. Jh., III. Stiftspropst J. B. Leu, in: Vaterland Nr. 155 vom 7. Juli 1973; ders., Christkatholisch. Die christkath. Kirche der Schweiz in Geschichte und Gegenwart, Zürich – Einsiedeln – Köln 1978, 26–30.

Siehe «Wahrheitsfreund» Nr. 34 vom 24. August 1860 (Nekrolog) — Rudolf Good (1794–1860) von Mels. Studien in Chur (Gymnasium), Dillingen (Lyzeum) und Landshut (ab 1815 bei J. M. Sailer, mit A. und Chr. Fuchs). Nach der Priesterweihe (1818) Kaplan in Sargans. 1820 Pfarrer von Mols SG (Erbauer der heutigen Kirche). 1826–37 Pfarrer in Mörschwil. Deputat. 1837 Pfarrer in Sargans (Nachfolger von J. P. Mirer). 1842 bis zum Tod Domkustos (2. Pfarrer) in St. Gallen (unter den Pfarr-Rektoren K. Greith und G. J. Popp). Bischöfl. Kommissar des Kapitels St. Gallen-Rorschach. 1830 Ruralkanoniker; 1836 Suppleant des Geistl. Rates; 1847 Residentialkanoniker, Geistl. Rat, Bischofskandidat. 1835 Großrat und Erziehungsrat. In Mols, Mörschwil und Sargans Schulinspektor. Strengkirchlich gesinnt. Herausgeber einiger religiöser Schriften (s. Duft, Reg.); verfaßte auch anonyme Flugschriften. — Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 191 vom 22. August 1860;

Schöb 64; Meile 137; Oesch, Mirer 78, 133; Lütolf 264; Reg. bei Gschwend und Holenstein.

Ammann, Befeindung 135; SKZ Nr. 35 vom 31. August 1833 (Bericht über das alle drei Jahre statt-

findende Generalkapitel der Schweizer Provinz). Vgl. auch Steimer, Rapperswil 254 f.

Sebastian Ammann: Öffnet die Augen, ihr Klösterverteidiger! Bern 1841, 59 – P. F. S. Ammann sprach von den «Kapitelstagen des Jahres 1833, wo eine versammelte Definition unter dem Vorsitze eines P. Damaszen Bleuel mich ungerecht und ehrenräuberisch befiel, über mich – als wäre die Kapitelsversammlung eine Inquisition – inquirirte, Klage und zugleich Gericht führte; wo man vor dem ganzen Provinzkapitel meine Ehre aufs bitterste kränkte und mich moralisch tödten wollte» (Der Gärtner Nr. 28 vom 20. Juli 1836). Provinzial P. Sigismund Furrer hingegen schrieb an P. Franz Sebastian am 29. Dez. 1937 u. a.: «Es war nichts anders als eine einfache Anfrage, kein Gericht, keine Inquisition, keine Diffamation vor dem Kapitel, außer in wie weit Ihr eigenes Toben und Schimpfen selbe verursacht hat» (zit. bei Hurter I 156; ganzer Brief 155–160). – Über die Provinziale P. Damaszen Bleuel (1795–1872) und P. Sigismund Furrer (1788–1865) s. Helvetia Sacra V/2 Reg.

Auch Protestanten verschiedenster Richtung verfolgten die innerkatholischen Auseinandersetzungen mit regem Interesse.

In der liberal-konservativen «Bündner Zeitung»¹ berichtete ein Protestant, daß er die Predigt «Ohne Christus kein Heil» mit wahrem Genuß gelesen habe. «Wir wären recht froh», fährt er fort, «wenn nur der vierte Teil unserer christlichen Prediger mit solchen gemüthlich-ansprechenden, geistig-erleuchtenden und christlich-erbauenden Reden zum Volke sprechen würde. Einige Stellen abgerechnet, die ein strenger Kritiker wegstreichen würde, weil sie auch ohne Rücksicht auf Kirchenglauben zweideutig gedeutelt und gedreht werden können,² ist uns in christlichdogmatischer Hinsicht nichts darin aufgefallen, was eine Rüge verdiente. Wäre der Redner ein Protestant, würden wenigstens seine Confessionsgenossen diese Rede als ein höchst erfreuliches Produkt der Kanzelberedsamkeit rühmen.»

Das konservative Wochenblatt "Christlicher Volksbote aus Basel", das den Kreisen um Christian Friedrich Spittler nahestand, sah im Bekenntnis von Alois Fuchs ein "Ereigniß in der katholischen Schweiz", das die Aufmerksamkeit aller Protestanten verdiene. "Wir dürfen wohl auch im Stillen den Herrn preisen", meint der fromme Redaktor, daß Er in unseren Tagen die katholische Kirche auf so mannigfache Weise bearbeitet und so manches Mittel gebraucht, um neues Leben und Bewegung in sie zu bringen. Zu einem Triumph und Freudengeschrei über diese Sache können wir uns aber nicht erheben. Denn einerseits frommt solches der Kirche nie, wie denn schon öfter durch das unzeitige Lärmschlagen grosser Segen vereitelt worden ist. Anderseits haben wir wohl auch bei dieser Sache noch manche Bedenklichkeit." Der Verfasser zweifelt, daß die katholische Kirche mittels Synoden verbessert werden kann. Eine Reform erwartet er vielmehr von der freien Verkündigung des Wortes Gottes. Nur Herzen, die durch die Wahrheit freigemacht (Joh 8,32) und zu deren Anwendung vorbereitet sind, würden wirklich nutzbringende kirchliche Einrichtungen schaffen.

Als Widerspruch empfindet der Verfasser die Berufung auf das Konzil von Trient, dessen Lehren den Ansichten von Prof. Fuchs in manchen Punkten schnurstracks entgegengesetzt seien, und die Anerkennung des päpstlichen Primats, die der

¹ Nr. 20 vom 10.März 1833 – Über die «Bündner Zeitung», erschienen 1830–1858, s. Blaser 231.

² Auch «Der Erzähler» (Nr. 33 vom 23. April 1833) gab zu, daß in der inkriminierten Predigt «einige zweideutige Sätze» zu finden seien, meinte aber, daß Fuchs «auf unzweideutige und scharfeWeise viele der kirchlichen Mißbräuche» getadelt habe. (Verfasser ist möglicherweise J. A. S. Federer.) Selbst A. Fuchs wollte nicht bestreiten, daß einige Sätze seiner Reformpredigt «vielfacher Deutung fähig» sind (Suspension 90).

Nr. 26 von 24. Okt. und Nr. 27 vom 31. Okt. 1833 (Die Angelegenheiten des Herrn Prof. Fuchs).

Johannes Kober, Chr. Fr. Spittlers Leben, Basel 1887, 126; vgl. Biogr. A. Fuchs I 123 ff. – Der «Christliche Volksbote aus Basel» erschien vom 2. Mai 1833 bis Ende Dez. 1941 (s. Blaser 1086 f.).

Wahrscheinlich Pfr. Adolf Sarasin-Forcart (1802–1885), der, wegen seiner stadttreuen Gesinnung aus der Pfarrei Tenniken BL vertrieben (1833), in Basel während 42 Jahren den «Volksboten» redigierte (HBLS VI 82).

Forderung nach einer demokratischen Kirchenverfassung ganz entgegenstehe.⁶ Als besonders bedenklich bezeichnet der konservative Protestant Fuchsens «völliges Vermengen der leiblichen und geistlichen Freiheit» sowie den Umstand, daß er sich dem Radikalismus völlig in die Arme geworfen habe, wie besonders seine weitläufige Schrift «Der grosse Abfall vom Vaterlande» beweise. Ein wahrer Christ werde zwar manches, was Prof. Fuchs über die Bürgerrechte zwischen den verschiedenen Kantonen, über die Heimatlosen, die bessere «Benutzung» der Klöster, die Toleranz und die Kirchenvereinigung sage, von Herzen billigen. Wer aber glaube, daß nur die demokratischen Grundsätze sich mit dem Geist des Christentums vertragen würden, gehe über die Aussagen der Bibel hinaus.

Johannes Niederer, einst reformierter Pfarrer in der Ostschweiz und nun mit seiner Frau Rosette⁷ Leiter des von Pestalozzi gegründeten Töchterinstitutes in Yverdon, schrieb dem von ihm hochgeschätzten Alois Fuchs8: «Meine Frau und meine Nächsten leben mit mir viel bei und mit Ihnen. Ihr grosses Wort 'Ohne Christus kein Heil in Kirche und Staat' ist auch mein Axiom. Darnach lebe und sterbe ich mit Ihnen. Die grosse Frage ist nun aber, wie diese Wahrheit ins Volk zu bringen, wie sie zur Lebenswahrheit der Nation zu machen.» - «Damit die Wahrheit von den Menschen ertragen werde, muß sie ihnen zuerst als etwas Unerträgliches vor die Ohren kommen. So ist den Augen des Neugebornen das Licht zuerst unerträglich. Nur allmählich gewöhnt sich sein Auge daran, und doch ist es die Bedingung alles Sehens.» Niederer ist überzeugt, daß Fuchs in jeder Hinsicht richtig gehandelt hat: «Ihr Gewissen trieb Sie darzu, und dessen Stimme war Gottes Stimme, wie die des wahrhaften, erleuchteten, vom Gesetz der Dinge und Zustände durchdrungenen und begeisterten Gewissens es immer ist.» Alois Fuchs ist in Niederers Augen der Fürsprech des Wahren, Heiligen, Göttlichen im Menschen und in der Kirche, ein Werkzeug der Wahrheit Gottes, dem er dient und den er im Geist und in der Wahrheit anbetet. 10 Den Kot, mit dem er beworfen worden, brauche er nicht abzuwaschen, denn dieser falle von selbst ab: «Nur dann würde er Sie beflecken, wenn Sie im Dienst der Menschen gestanden hätten.»

- ⁶ Nach A. Fuchs hat der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche (er nennt ihn auch Primas oder Heiligen Vater) «einen Primat des Ansehens und der Macht in bestimmten Verhältnissen» (Glauben II 467; auch Suspension 99 ff.). Fuchs anerkennt also nicht nur einen Ehrenprimat (primus inter pares), sondern auch einen beschränkten Jurisdiktionsprimat. «Ehre dem heilvollen Primat! Ehre dem hehren Primas! Ehre und Vorrang der apostolischen, römischen Kirche –, der Mutterkirche Deutschlands, Englands etc.! Aber dieser Primat darf ja nicht in unumschränkten, unkirchlichen und unchristlichen Absolutismus, dieser Primas darf ja nicht in einen selbstherrlichen, allbeherrschenden Monokraten, und diese ehrwürdige römische Kirche darf ja nicht in eine Meisterkirche umgewandelt werden, deren unwesentlichen Formen sich alle anderen Kirchen anschmiegen müssen» (Suspension 100–103).
- Rosette Niederer-Kasthofer (1779–1857). Bahnbrechende Pädagogin auf dem Gebiet der Mädchenerziehung. Wegbereiterin der schweiz. Frauenbewegung. 1800 Bekanntschaft mit Pestalozzi, 1808 Lehrerin am Pestalozzischen Töchterinstitut in Yverdon, 1809 dessen Leiterin (ab 1813 auf eigene Rechnung). 1814 Heirat mit Joh. Niederer, Religionslehrer am Knabeninstitut (s. S. 131 Anm. 26). Gemeinsame Führung der «Niedererschen Mädchenanstalt» (1837 nach Genf verlegt). Erstrebte die Verwirklichung eines neuen, mehr vom Religiös-Sittlichen und Praktischen als vom Intellekt her bestimmten weiblichen Bildungsideals. BLA 574 ff. (Lit.).
- NAF, 29. Juni 1833.
- ⁹ Dieses und die weitern Zitate sind J. Niederers Brief an A. Fuchs vom 2. März 1835 entnommen.
- A. Fuchs spricht in der Tat oft von der «Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit» (Joh 4, 23 f.), den die christliche Religion und deren Kult verlange (z. B. Predigt 12, Suspension 27 und 54, Wünsche 133, Glauben II 288). Dasselbe Ziel verfolgten auch Sailer und sein Schüler Wessenberg. Siehe Manfred Probst, Gottesdienst in Geist und Wahrheit. Die liturgischen Ansichten und Bestrebungen J. M. Sailers, Regensburg 1976 (Studien zur Pastoralliturgie, Bd. 2) und Keller, Wessenberg bes. 49.

Pfarrer Thomas Bornhauser (Arbon), der Vater der thurgauischen Regeneration, begegnete Alois Fuchs mit tiefer Verehrung und nannte ihn einen «Kämpfer und Märtyrer der kirchlichen Freiheit». 11 Sein radikalerer Mitkämpfer Wilhelm Friedrich Bion, Pfarrer zu Affeltrangen, 12 zählte den Priester Alois Fuchs zur «bedeutenden Anzahl würdiger Geistlicher, welche treu und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen, welche als ächte Lehrer der Religion, als Bildner der Menschheit und Freunde alles Höhern und Edlern dastehen». 13 Mit größter Sympathie verfolgte Bion die Reformbestrebungen der Führer des Kapitels Uznach. 14 Nach der Suspension von Prof. Fuchs goß er die Schale seines Spottes über den Bischof von Chur-St.Gallen und dessen Kurie aus. 15 In der Verurteilung des «aufgeklärten und wackern Professors» sah er die Zwecke des «religiösen Absolutismus» oder Ultramontanismus angekündigt, nämlich «die Völker geistig und sittlich zu bevormunden, das Gewißen der Menschen zu knebeln und sie in ihren religiösen Ueberzeugungen der Hoflaune eines sich nennenden Stellvertreters der Gottheit zu unterwerfen». Das politische Joch habe das Volk im Jahre 1830 abgeschüttelt, das römisch-päpstliche laste aber noch immer auf dem Nacken des Vaterlandes. Wutentbrannt forderte er die Ausrottung der «auf den Trümmern des Episcopalsystems üppig aufgewucherten Giftpflanze papistischer Willkür und Arroganz».16

Während Pfarrer Bion in Alois Fuchs einen Reformer innerhalb der katholischen Kirche erblickte,¹⁷ wollte der protestantische Journalist *Johann Jakob Reithard* ihn zum Reformatoren stempeln.¹⁸ Im Herbst 1833 kündigte er deshalb an, daß der bei der

¹¹ NAF, Bornhauser an Fuchs, 20. Dez. 1834.

Wilhelm Friedrich Bion (1797–1862) von St. Gallen. Pfarrer in Henau und Niederglatt SG (1818), Affeltrangen TG (1823), Rehetobel AR (1837) und Schönholzerswilen TG (1843 bis zum Tod). Gründer der rad. Zeitungen «Der Wächter» (1831–34 Redaktor) und «Der Volksmann» (1847–50). Bekannter Volksredner und Volksschriftsteller. — Lebensbild von Ernst Gerhard Rüsch in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 87 (1951) 1–82; HBLS II 251.

Die sieben Todsünden der Geistlichen. Ein Seitenstück zu den sieben Todsünden der Aristokraten. Von einem schweizerischen Theologen, o. O. 1832, 67 (Die Schrift «Die sieben Todsünden der Aristokraten» stammt wohl auch von Bion.) Als «würdige Geistliche» bezeichnet Bion – neben A. Fuchs – folgende acht prot. Pfarrer: Antistes Johann Rudolf Steinmüller (1773–1835), Rheineck; Dekan Johann Jakob Frei (1789–1852), Trogen; Johann Ulrich Walser (1798–1866), Grub AR; den «unsterblichen Bornhauser, Arbon»; «Bion, Affeltrangen» (er rühmt sich also selber); Johann Jakob Hauser (1784–1850), Aawangen TG; Heinrich Gutmann (1776–1854), Meilen; Jakob Heer (1784–1864), Matt GL — Die Zeitschrift «Allgemeiner Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorrespondent» (Nr. 26 vom 29. März 1833) sprach die Erwartung aus, daß A. Fuchs dafür sorgen werde, daß ihm die Ehre (besser gesagt die Schande), in einer scham- und gehaltlosen Broschüre wie «Die sieben Todsünden der Geistlichen» gelobt zu werden, nicht mehr widerfahre. Fuchs fand es nicht nötig, gegen einen ihm unbekannten prot. Verfasser, der ihm «nichts Leides that, à la Geiger mit dem Fidelbogen» dreinzuschlagen (Wünsche 169). Die genannte Schrift hielt er übrigens schädlich für die gute Sache. Er war überzeugt, daß bezüglich der kath. und wohl auch der evang. Geistlichkeit die dunkeln Farben allzu grell aufgetragen worden waren.

¹⁴ Rüsch 73 f. (vgl. Anm. 12).

¹⁵ Siehe S. 269.

Der Wächter Nr. 30 vom 12. April 1833 – Etwas vorsichtiger drückte sich die lib.-prot. NZZ aus: «Wir sagen es ohne Scheu und Bedenklichkeit: daß eine Lossagung vom päpstlichen Stuhle oder wenigstens eine bedeutende Schmälerung aller der Vorrechte, welche er sich im Laufe der Jahrhunderte listiger Weise zu erwerben gewußt hat, im höchsten Interesse der Schweiz liegt, sowohl was Religion als was die freie Entwicklung der schon bestehenden Kantonal- und der noch zu erringenden verbesserten Bundesverfassung betrifft» (Nr. 4 vom 11. Jan. 1834).

¹⁷ Rüsch 73 (vgl. Anm. 12).

¹⁸ Vor einem Jahr betrachtete Reithard A. Fuchs noch als einen überkonfessionellen Christen (s. S. 130).

Geßnerschen Buchhandlung erscheinende «Republikaner-Kalender auf das Jahr 1834» mit einem Porträt von Alois Fuchs dekoriert und dieser als «Luther der Schweiz» dargestellt werden soll. Gegen dieses Vorhaben protestierte nicht nur die konservative «Schweizerische Kirchenzeitung», 19 sondern auch die radikale Monatsschrift «Schweizerblätter». 20 «Keiner, der das katholische Volk vorwärts bringen will und weiß, wie viel Sorge dies kostet, wird es gutheißen», schrieb Redaktor Henne, «wenn Schweizer Buchhandlungen Kalender ankünden, wo Fuchs als 'Luther der Schweiz' gefeiert werden soll. Wirklich das sicherste Mittel, diesen Märtyrer im Auge des katholischen Landmannes für immer wirkungslos und verloren zu machen. Gewisse Dinge sind unendlich zart zu behandeln, am zartesten religiöse. Ein Lorbeer für Fuchs wäre eben so uneigentlich als eine Statue für den einfachen, harmlosen Hausvater Wilhelm Tell aus Bürglen.»

Reithard besann sich dann eines Bessern. Im «Republikaner-Kalender auf das Jahr 1834», der in 15000 Exemplaren abgesetzt wurde,²¹ stellte er Alois Fuchs als «einen der edelsten, frömmsten und aufgeklärtesten Priester» dar, der mit der «Flamme besserer Erkenntniß in den uralten, erhabenen, aber durch papistische Schlacken und römischen Schimmel entheiligten Dom der katholischen Religion» hineingeleuchtet habe. Ausdrücklich hielt Reithard fest, daß der wackere Professor Fuchs die katholische Kirche nicht auflösen, sondern sie nur «von dem päbstlichen Unrath, womit sie seit Jahrhunderten befleckt wurde», reinigen wolle. Anstelle eines Porträts von Alois Fuchs erschien im «Republikaner-Kalender» eine Karikatur von Martin Disteli mit dem Titel: «Prof.A.Fuchs vor dem Ketzergericht».²² Es war die erste bedeutende Karikatur des Oltner Künstlers.²³

Zwei Briefe werden Alois Fuchs nicht wenig überrascht haben. Der eine, in lateinischer Sprache geschrieben, stammte vom Pfarrer der Anglikaner in Genf, *John Hartley*. ²⁴ Dieser will – wie er schreibt – alle Christen lieben, die Gott im Geist und

¹⁹ Nr. 38 vom 21. Sept. 1833.

²¹ NAF, J. J. Reithard an A. Fuchs, 18. Jan. 1834 und A. Fuchs in der AZ Nr. 13 vom 12. Febr. 1834 (Der Kalender ist unpaginiert).

Die Karikatur ist wiedergegeben bei Jules Coulin, Der Anti-Philister. Martin Distelis Kalender, Basel o. J., 62 ff. und Lucien Leitess/Irma Noseda/Bernhard Wiebel, Martin Disteli . . . und fluchend steht das Volk vor seinen Bildern, Olten 1977, 50 – Fritz Aerni, Psycho-Physiognom in Zürich, beschrieb in einem Vortrag anläßlich des 175. Geburtstages des bekannten Künstlers auch diese Karikatur (Martin Disteli, 1802–1844. Seine Person und einige seiner Werke in psycho-physiognomischer Betrachtung, Aarburg 1977, 3–6; maschinenschriftlich).

Martin Disteli (1802–1844) von Olten. Gymnasium in Solothurn, Lyzeum in Luzern (I. P. V. Troxler). Naturwissenschaftliche und geschichtliche Studien in Freiburg i. Br. und Jena; Kunststudium in München. 1831 Gemeinderat in Olten. 1834 Oberst. 1834 bis zum Tod Zeichnungslehrer in Solothurn. Geistvoller Karikaturenzeichner, Meister der Tierfabel und Historienmaler. Sein Hauptunternehmen bildete der in einer Auflage von 20000 Exemplaren herausgegebene «Schweizer Bilder-Kalender» (1834–47), auch Disteli-Kalender genannt, in dem er in scharfen Karikaturen einen heftigen Kampf gegen die aristokratisch-klerikale Richtung führte. — HBLS II 728; Gottfried Wälchli, Martin Disteli. Zeit, Leben, Werk (Zürich 1943) und die in Anm. 22 angegebene Literatur.

NAF, Hartley an Fuchs, 5. Febr. 1834 – John Hartley wirkte in Genf vom November 1832 bis Oktober 1835 (Henri Heyer, L'Eglise de Genève 1535–1909, Genève 1909, 246). Von «Mr. Hartley, ministre de l'église anglicane» stammen die Schriften: Intolérance, infaillibilité et méthodisme – ou quelques mots sur plusieurs sujets mal entendus. Paris—Genéve 1835 (Bern, Landesbibliothek); Discours,

prononcé à l'occasion du jubilé août 1835, Genève 1835 (Zürich, Zentralbibliothek).

Schweizerblätter 2 (1833) 254 – Diese Zeitschrift wurde damals von J. A. Henne und J. J. Reithard herausgegeben und redigiert, doch trennten sich die beiden Literaten Ende 1833. Der 3. Jahrgang der «Schweizerblätter» erschien dann erst 1835 (Umfang: 128 S.) und wurde von Henne allein ediert und redigiert (s. Blaser 896 f.).

in der Wahrheit anbeten, mögen sie auch verschiedenen Denominationen angehören. Fuchsens «sehr berühmte» Rede hat Hartley die größte Freude bereitet, und er zweifelt nicht, daß sehr viele gelehrte und tugendhafte Männer seines Vaterlandes und anderer Gegenden mit derselben Freude das großartige Bekenntnis zu Christus aufnehmen werden, das der Prediger vor der Welt abgelegt habe. Wenn es auch überall grosse Feinde des christlichen Namens gebe, müsse man doch dem Herrgott dafür danken, daß auch im 19. Jahrhundert viele Menschen lebten, die mit brennendem Eifer nach Christus und der Wahrheit strebten. Auch in England und Amerika sei die Zahl jener groß, deren Lebensziel im Glauben bestehe, daß das Opfer Christi das ewige Heil des Menschengeschlechtes bewirke. Hartley glaubt, daß Alois Fuchs von Gott die grosse Ehre zuteil geworden sei, die Augen vieler zu öffnen, die noch «in Finsternis und Todesschatten sitzen», 25 um sie ins ewige Glück zu führen, damit Christus als Gott und Erretter in hohem Grade verherrlicht werde. Bei einer so hohen Aufgabe seien aber die Versuchungen groß, vom Weg der Wahrheit oder der Tugend abzuweichen. Er ermahnt deshalb seinen brüderlichen Freund, unsern Herrn Jesus Christus allen Dingen dieser Welt vorzuziehen und die fundamentale Wahrheit, daß Christus die einzige Hoffnung des Menschengeschlechtes sei, bis zum Tod aufrechtzuerhalten.

Der andere Brief stammte von einem sich «Sincerus» nennenden Mann aus Langenthal. Dieser glaubt, daß Alois Fuchs – nach seinen öffentlichen Äußerungen zu schließen – jenen Männern zuzurechnen sei, die sich «von der Nothwendigkeit einer Reorganisation der formellen zu einer wahrhaft christlichen Kirche überzeugten». Mit vielen andern Christen ist er der Meinung, daß es nutzlos sein dürfte, die «allem Anschein nach dem Einsturz zueilenden Gebäude» der katholischen und protestantischen Kirche ausbessern und erhalten zu wollen. Er wünscht deshalb, daß sich Gläubige aus allen Konfessionen über «eine dem Geiste des göttlichen Evangeliums möglichst angemessene, neue, also weder kath. noch protest. Form» des Christentums beraten. Unterdessen solle jeder die göttliche Versöhnungslehre, überhaupt die positiven Religionswahrheiten praktisch verkünden, um einem weltweit propagierten sog. evangelischen Deismus entgegenzuwirken.

Als «vorläufige» Grundlagen einer neuen, wahrhaft christlichen Kirche betrachtet der Briefschreiber aus Langenthal «die Lehre Jesu und die sämtlicher kanonischer Bücher der hl. Schrift, als göttliche Offenbarung, mit Weglaßung der Unfehlbarkeit des Papstes²⁷ und der Traditionen». «Sincerus» fragt nun Prof. Fuchs an, ob er wirklich hoffe, «die dermahlige katholische Kirche zu einer dem Geiste des Evangeliums entsprechenden Form – ohne zu heftige Erschütterungen – regenerieren zu können», oder ob er glaube, «es dürfte zeitgemäß seyn, daß sich die Christen aller Partheyen zu stiller, allmähliger Entwiklung einer neuen Kirchenform vereinigen», aufgrund der genannten oder weiterer Grundlagen. Der freikirchliche Protestant will mit seinen Gesinnungsfreunden nichts übereilen, sondern nur auf zukünftige

²⁷ Siehe S. 339 f. Anm. 26.

²⁵ Mt 4, 16 und Lk 1, 79 (nach Is 9, 1).

²⁶ NAF, «Sincerus» an A. Fuchs, 27. April 1833 (sincerus: echt, unverfälscht, aufrichtig).

Bedürfnisse vorbereiten, «um – bey fernerer Entwicklung und Reife – die Christen beym Einsturze der alten Kirchenformen in die geräuschlos vorbereiteten Wohnungen ohne Zeitverlust und Verwirrung einführen zu können». ²⁸

²⁸ Zum Teilkapitel 14.4 s. auch Ernst Staehelin, Liberalismus und Evangelium. Die Stellung des schweizerischen Protestantismus zum Aufbruch des Liberalismus in der Regenerationszeit, Basel 1934 (Basler Universitätsreden, 5. Heft).

15. Karl Greith veröffentlicht seine Zensur (März/April 1833)

Das Generalvikariat in St.Gallen war über alle Vorgänge nach der Suspension von Alois Fuchs genau orientiert. Über den Brief des Verurteilten an den Verwaltungsrat Rapperswil (13.März 1833) hatte Kustos Karl Maria Curti unterrichtet.¹ Die Einreichung eines Schutzgesuches von 85 Rapperswiler Genossenbürgern an die St.Galler Regierung (19.März) teilte der konservative Landammann Reutti mit,² was sich aber als unnötig erwies, da die Bittsteller selber die Kurie hierüber in Kenntnis gesetzt hatten.³ Die Appellation an ein Synodalgericht (20.März) erfuhr das Konsistorium vom Appellanten (A.Fuchs) selbst.⁴ Daß auch Fuchs die Regierung um Rechtsschutz gebeten hatte (20.März), vernahm die Kurie wohl ebenfalls von Landammann Reutti. Weitere Informationen lieferten die liberalen und radikalen Zeitungen, die auch im Bischöflichen Ordinariat gelesen wurden.

Auch Bischof Karl Rudolf wurde von St.Gallen aus immer wieder eingehend über die Folgen der von ihm verhängten Suspension orientiert. Alle Akten, selbst das anonyme Schreiben eines Rapperswiler Bürgers (14.März), erhielt er im Original oder in Kopie zugestellt.⁵ Der Oberhirte von Chur-St.Gallen betrachtete Fuchsens angekündigte Schritte bei der Nuntiatur nicht als «eigentliche Appellazion».6 Generalvikar Haffner, der trotz Konsultation der Kanonisten ratlos ist, weil er «noch nie ein solches Geschäft in Händen gehabt»,7 gibt er den Rat,8 fürs erste «ruhig die Mittheilung der Beschwerden des Recurrenten von der Nunciatur, die ohne Zweifel erfolgen wird und soll, abzuwarten», dann - wenn nötig - «die vorzüglichen Causas des erlaßenen Dekrets, das ist: die Errores des Recurrenten einzusenden», schließlich die «Decision dem Hl. Stuhl, dem sie unmittelbar in dieser Gattung Sache zusteht, zu überlassen oder auch zu verlangen», unterdessen aber «ganz ruhig, doch auf alles Vorgehende aufmerksam zu seyn und es zu berichten, um - wenn es nöthig - nach Beschaffenheit das Angemessene zu thun». Zu Fuchsens Schutzgesuch an die St.Galler Regierung meinte der Fürstbischof: «Ich will nichts von der von der Kirche so hoch verpöhnten Berufung an die weltliche Macht sagen, und es scheint selbst natürlich, daß Geistliche, die Ihres Berufs satt zu seyn scheinen, sich um künftige Gönner umsehen.»9

Als Bischof Karl Rudolf Anfang April 1833 von Luzern noch keine Mitteilung erhalten hatte, begann er zu zweifeln, ob Fuchs sich wirklich an die Apostolische Nuntiatur gewandt habe. Er bat deshalb den päpstlichen Gesandten um Auskunft in dieser Angelegenheit. «Dies zu wißen ist für mich von Wichtigkeit», lesen wir im bischöflichen Schreiben, 10 dem das Dekret vom 8. März 1833 und die verurteilte Predigt beigelegt war, «damit ich meinerseits an Ihre Autorität appellieren, ja viel-

¹ Vgl. S. 233.

² BiA SG, E 1/36: J. P. Reutti an Generalvikar Haffner, 22. März 1833.

³ Vgl. S. 235.

⁴ Vgl. S. 230.

⁵ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

⁶ BiA SG, E 1/38: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 23. März 1833.

Quelle in Anm. 5.

⁸ «Note in der Appellazions- oder Rekurs-Sache des Priesters A. Fuchs» (Quelle in Anm. 6).

⁹ BiA SG, B 27: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 3. April 1833.

¹⁰ BiAC, Protocollum Celsissimi 1831–48, 58 f.

mehr das Urteil des Heiligen Stuhles selbst verlangen kann, um mit diesem Schutzmittel um so wirksamer meine Herde und besonders den Diözesanklerus vom Anhang an Fuchsens Ansichten und Prinzipien, zu welchen nicht wenige schon verführt worden sind und andere auf gleiche Weise zu verführen fortwährend gearbeitet wird, möglichst zu bewahren und die Verführten zurückzuholen.» Nuntius de Angelis unterrichtete hierauf den Oberhirten von Chur-St.Gallen über Fuchsens Bittschreiben vom 20.März. Er begrüßte die Absicht des Bischofs, in dieser Angelegenheit an den Heiligen Stuhl zu gelangen und erklärte sich bereit, «die heiligen Rechte des Episkopates zu unterstützen».¹¹

Bischof Karl Rudolf glaubte, mit der harten Bestrafung von Alois Fuchs dessen Anhänger einschüchtern und dadurch im Kirchlichen wieder Ruhe und Ordnung herstellen zu können. ¹² «Allein bis anhin zeigt sich gerade das Gegentheil», meinte Hofkaplan und Aktuar Benedikt a Porta in einem Brief an «Euer Hochfürstlich Gnaden», ¹³ in dem er die Namen der fünf Rapperswiler Geistlichen mitteilte, die die Solidaritätsadresse vom 12. März 1833 unterzeichnet hatten. Beweis hiefür seien die Artikel im «Freimütigen», im «Erzähler», in der «St. Galler Zeitung» sowie in der «Appenzeller Zeitung», ¹⁴ die Sammlung von Unterschriften gegen das Ordinariat und die Neuauflage der verbotenen Predigt. Nach a Porta ist man an der St. Galler Kurie der Meinung, daß es im Kapitel Uznach keine Ruhe geben werde, «solang H.Pfarrer Fuchs und Hübscher nicht ebenfalls zur Correction genommen werden, weil diese die Haupt-Ruhestörer seyen und noch schlechtere Grundsätze als H. Prof. Fuchs haben». ¹⁵

BAB, Rubr. 254/Schachtel 136: Nuntius F. de Angelis an Kardinalstaatssekretär T. Bernetti, 18. April 1833; BiA SG, B 27: Bischof Karl Rudolf an Generalvikar Haffner, 29. April 1833 (Das Schreiben des Nuntius an den Bischof ist nicht vorhanden.).

A. Fuchs: «Er mußte fallen» (Suspension 91); «Ich mußte fallen, und in mir mußten alle Träger der gleichen Ansichten bekämpft, gefährdet, erschüttert werden» (Glauben I 392). Chr. Fuchs: «Es galt, Diesen zu erniedrigen und in ihm seine Freunde – und besonders das Kapitel Utznach zu kränken und überhaupt den Synodalbestrebungen neue Hindernisse in den Weg zu legen» (Suspension 117). F. Helbling: «Er mußte zum Opfer fallen, um dem Kapitel Utznach... für sein früheres Benehmen in der Synodalfrage einen Schlag zu versetzen» (Biogr. 106). J. Widmer: «Der Bischof hatte heilige Pflicht, einem solchen Unwesen zum warnenden Beispiel für andere entgegenzutreten» (Die Rechte des Bischofs 10). Johannes Oesch: «Das Beispiel, welches durch die erwähnte Suspension statuiert wurde, hatte im Kapitel Uznach und anderwärts wohltätige Wirkungen» (Biogr. Greith 24).

¹³ BiA SG, E 1/35, Schreiben vom 22. März 1833.

¹⁴ Hennes «Freimütige» berichtete während zweier Monate in jeder Nummer über die Folgen der Suspension von A. Fuchs. In den «Erzähler» schrieb G. J. Baumgartner und sein theologischer Berater J. A. S. Federer, in die «St. Galler Zeitung» deren Redaktor B. F. Curti (gebürtig aus Rapperswil). In der «Appenzeller Zeitung» nahmen sich vor allem die Rapperswiler J. B. Rickenmann und F. Helbling des Suspendierten an. Rickenmann schalt in einem signierten Artikel (Nr. 22 vom 16. März 1833) die St. Galler Kurie «Verfinsterungsanstalt». Die geistlichen Richter nannte er «gefühl- und herzlose Klosterbrüder», «stolze und rachsüchtige Priester», «Dunkelmänner». Die Suspension von A. Fuchs war in seinen Augen eine «in unsern Zeiten unerhörte, höchst ungerechte, rücksichtlich des Broderwerbes höchst unmenschliche Handlung, die jedes rechtliche, für ächte Religiosität entflammte Gemüth empört». Absichtlich habe man einen der Reinsten ergriffen, um dann mit den andern desto leichter fertig zu werden.

¹⁵ Am 18. März 1833 schrieb Aktuar a Porta an Bischof Karl Rudolf, «der noch gutdenkende Theil in Rapperschwyl» wünsche, «daß auch mit Herrn Pfarrhelfer Hübscher und Stadtpfarrer Fuchs auf gleiche Weise verfahren werde, weil beyde gleiche irrige Grundsätze haben» (BiA SG, E 1/30). Nun teilt also auch die Kurie in St. Gallen den Wunsch der strengkirchlichen Rapperswiler nach konsequentem Handeln, und die Grundsätze von Chr. Fuchs und F. X. Hübscher sind in ihrem Urteil noch schlechter als jene von A. Fuchs.

Subregens und Professor Karl Greith hatte «die erfolgte Bewegung vorgeahnt». 16 Die Gärung unter den liberalen Geistlichen und Laien, «welche auf die empörendste Weise sich in den ephemeren Tagesblättern kund giebt», ist in seinen Augen «sehr bedeutend». ¹⁷ Das Schutzgesuch der 85 Rapperswiler Genossenbürger an die St. Galler Regierung nennt er «eine ebenso unverschämte als tolle Zuschrift», und jenes von Alois Fuchs ist seiner Meinung nach nur eingereicht worden, um sich dem geistlichen Richter zu entziehen. Im Bistum St. Gallen muß nach Greiths Ueberzeugung nun die Entscheidung fallen, «ob der kirchliche Liberalism und Republikanism¹⁸ mit seinen das katholische Kirchenregiment zerstörenden Prinzipien obsiege oder die Auktorität der Kirche und des Episkopats sich zu handhaben wissen werde». Unendlich viel hange vom guten Erfolg dieses so nötig gewordenen Autoritätsschrittes ab, denn im Prediger sei die ganze Sekte der «Neulehrer» (Neologen) und kirchlichen Demokraten verurteilt worden. Da nun die Presse durch Lügen, Entstellungen und Parodien¹⁹ selbst die Guten «mit ins unreine Interesse gezogen» habe, sei es unbedingt nötig geworden, das Publikum über den ganzen Handel aufzuklären.

Greith hat sich deshalb entschlossen, seine Zensur der Predigt «Ohne Christus kein Heil» dem Druck zu übergeben. Zu diesem Zweck überarbeitete und erweiterte er das ganze Gutachten. Zum Beweis, daß die verurteilten Sätze häretisch, schismatisch oder skandalös seien, führte er zahlreiche Stellen aus der Heiligen Schrift, Papstund Konzilsbeschlüsse sowie Zitate von Kirchenlehrern, Kirchenschriftstellern und Theologen an. Die «Schweizerische Kirchenzeitung» publizierte hierauf in vier auf-

¹⁶ BiA SG, E 1/40: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 31. März 1833 (auch die folgenden vier Zitate).

¹⁷ Auch Generalvikar Haffner klagte über die Lästerungen und Aufwiegelungen der freis. Zeitungen (BiA SG, E 1/33: Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833; BiA SG, B 27: Haffner an Bischof Karl Rudolf, 19. April 1833). Die NZZ schrieb in Vorahnung der Suspension: «Die drückende Sklaverey der Geister kann nicht verkannt, die Schimpflichkeit eines solchen Joches, das erst im letzten Dezennium über die katholische Schweiz gebracht wurde, nicht geläugnet werden unter allen, die nicht eigennützige Söldlinge oder feige Knechte Roms oder fanatische Anhänger der Inquisition sind» (Nr. 19 vom 6. März 1833).

⁸ Vgl. S.167 Anm. 7 – A. Fuchs sah in der katholischen Kirche «die große Republik der Menschheit unter dem ewigen Könige aller Jahrhunderte» (Predigt 34).

Eine Parodie veröffentlichte der prot. Thurgauer Pfr. W. Fr. Bion (1797-1862) in der von ihm gegründeten rad. Zeitung «Der Wächter» (Nr. 26 vom 29. März 1833) unter dem Titel: «Neue, wahrhafte Historia von Aloisio, dem Sohn Gedeons des Fuchsiten, zu Rabbaswylä, von dem Oberpriester zu Gala und dessen Gesellen.» Ein Auszug aus dem 2. Kapitel, Vers 9-17, möge genügen: «9. Und Aloisius zog hin nach Rabbaswylä und predigte daselbst von dem allerhöchsten Gotte. 10. Und seine Rede war gewaltig und nicht wie die der geschornen Priester. 11. Er schrieb aber auch an seine Brüder im Lande Schewiz und bat sie abzustehen von ihrem albernen Wesen - und Weisheit zu kaufen, die köstlicher ist als Gold und reiner als auserlesenes Silber. 12. Als solches der Oberpriester zu Gala vernahm, ergrimmte er im Geiste und sprach: "Wie kann ich zusehen, daß Aloisius der Fuchsite klüger sei als ich und die Leute von Rabbaswylä und Schewiz abwendig mache von den Thorheiten ihrer Väter?" 13. Da versammelte er den Rath der Priester und Schriftgelehrten und ließ rufen Aloisius, den Sohn Gedeons des Fuchsiten. 14. Und sie wollten ihn in der Rede fangen und ihn zwingen, daß er seine Rede widerrufe vor allem Volk. 15. Aber Aloisius sprach: ,So wahr ich lebe und der Herr mit mir ist, weiche ich kein Wort ab von dem, was ich gelehrt habe.' 16. Da zerriß der Oberpriester sein Kleid, und die Priester und Schriftgelehrten, die mit ihm waren - und stampfeten mit den Füßen und schrien laut und kläglich: "Weg mit dir, Aloisius! Deine Lehren sind Irrlehren, und all dein Thun ist Sünde. Du sollst kein Priester mehr sein der gebenedeiten Königin und mußt ausgetilgt werden aus unserem Volke . . . '17. Aber alle Bürger zu Gilgal, deren Augen lauter waren, entrüsteten sich ob dieser schmählichen Rede, und viele außer der Beschneidung waren voll Zorns, und der Name des Oberpriesters zu Gala und seiner Gesellen ist stinkend geworden vor dem Volke.»

einanderfolgenden Nummern die Greithsche Zensur unter dem Titel «Das Urteil des bischöflichen Ordinariats von St.Gallen über die Predigt des Prof. A.Fuchs». ²⁰

Die Veröffentlichung hat nach Greith «den besten Eindruck gemacht»²¹ und, wie Bischof Karl Rudolf ihm schrieb, auch in Chur «den ungetheiltesten Beyfall erhalten».²² Der Bischof dankte seinem Berater für die «ebenso gründlichen als mühevollen Bemühungen» und erklärte sich bereit, die Druckkosten zu übernehmen.²³ Zu Greiths Klage über die grobe Schreibweise der radikalen Zeitungen meint der Churer Oberhirte: «Lassen Sie sich durch die ephemerischen Blätter nicht irre machen! Die radicalen Redacteurs der schweizerischen Blätter kommen mir vor wie die St.Gallischen Bleicherhunde, die um so wüthiger bellen und die Zähne fletschen, je weniger man auf ihr Geheul achtet, und die man so wie jene nur mit dem Stok und einem Fußtritt zum wimmslen und endlich zum schweigen bringen kann. Für diese Art Buben ist ein tüchtiger Corporal ein wahrer Missionär, der mit seinem Argumentum ad —— unfehlbarer wirkt als der besonnenste Mann durch seine Vernunftgründe — bey Vernunftloosen.»

Greiths Gutachten der Fuchsschen Reformpredigt erschien Mitte April auch separat unter dem Titel: «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert, beleuchtet in einer Zensur über die vom bischöflichen Ordinariate in St.Gallen verurtheilte Predigt des Prof.Al.Fuchs in Rapperswyl» (Luzern 1833). Es waren Chorherr Geiger und Professor Widmer, beide Mitarbeiter der «Schweizerischen Kirchenzeitung» und Unterzeichner der Greithschen Zensur, die diese «Maßregel anempfohlen» hatten. ²⁴ Die Auflage betrug 2000 Exemplare. 200 Stück schickte der «Katholische Verein» in Luzern in die Region Rapperswil, 300 nach St.Gallen, von wo sie nach allen Richtungen verteilt wurden. ²⁵

Nach Greiths Worten wollte diese Broschüre dem Publikum zeigen, «daß die bischöfliche Autorität weniger einen fanatischen und im übrigen kaum namhaften Schriftsteller als ein System der Neologie zu verurteilen hatte, das unter dem Schutz der politischen Revolution und der allgemein herrschenden Verwirrung mehr und mehr die Existenz und Integrität des Katholizismus bedroht». Der Verfaßer hofft, daß der kühne Entscheid des Bischofs, der dem apostolischen Eifer zu verdanken sei, «die Oberhirten in der Schweiz, in Baden und in Württemberg dazu bewegen wird, die treulosen Priester zu bekämpfen, die inmitten des Heiligtums die Fahne

²⁰ SKZ Nr. 12 vom 23. März bis Nr. 15 vom 13. April 1833.

²¹ Quelle in Anm. 16.

²² BiA SG, E 1/42: Schreiben vom 4. April 1833 (auch die folgenden zwei Zitate).

²³ Nach der Veröffentlichung der Zensur verdankte der Bischof Subregens Greith nochmals die «vollwichtige Lection für diese immer anmaaßender werdenden Prätendenten» (BiA SG, E 1/43: Schreiben vom 17. April 1833).

²⁴ Quelle in Anm. 16.

²⁵ BiA SG, B 27: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 20. April 1833 (auch die folgenden zwei Zitate). Dieser Brief ist in franz. Sprache geschrieben.

der Revolution aufpflanzen, um mit der Kirche und ihren heilbringenden Einrichtungen Krieg zu führen.»²⁶

Nach Ansicht Greiths und führender Männer des «Katholischen Vereins» in Luzern sollte neben den Zensuren auch «der Suspensionsprozeß als solcher auseinandergesetzt werden, um den überall laut gewordenen Vorwurf der Leidenschaftlichkeit und Informalität von der bischöflichen Kuria abzuwälzen». ²⁷ Prof. Widmer anerbot sich, den wahren Verlauf der Gerichtsverhandlungen aktenmässig darzustellen. Prof. Greith verlangte deshalb von Aktuar a Porta die sofortige Herausgabe der Akten und Protokolle der Suspension, um sie seinem früheren Lehrer in Luzern zur Einsichtnahme zu überlassen. A Porta weigerte sich, ohne Vorwissen und Willen des Fürstbischofs die Prozeßakten herauszugeben, mußte diese aber auf Verlangen des Generalvikars, der bei Prof. Widmer keinen Mißbrauch befürchtete, dem Subregens aushändigen.

Bischof Karl Rudolf, der hierüber gleichentags vom Generalvikar und vom Aktuar unterrichtet worden war,²⁸ freute sich über das Angebot des «sehr würdigen und gelehrten» Professors Widmer, auf den er «äußerst viel» hielt,²⁹ war jedoch mit der «Herausgaabe des Protocolls etc., wie sie H.Subregens etwas voreilig verlangte», nicht einverstanden, denn eine Mitteilung der Prozessakten «zu einem auch noch so löblichen Privatzwek wäre durchaus ungangbar, uncanonisch und ungewöhnlich».³⁰ Das Vorhaben unterblieb, obwohl Greith den Bischof noch einmal auf die dringende Notwendigkeit aufmerksam machte, «daß der gerichtliche Gang dem Klerus bekannt gemacht werde, um die allgemein verbreitete Ansicht niederzuschlagen, die bischöfliche Behörde hätte aus Leidenschaft gehandelt».³¹ Doch Bischof Karl Rudolf meinte lediglich:³² «Wer einem Bischof oder seinem Konsistorio in amtlichen Urteilen Leidenschaft zumuten kann, dem ist nur zu erwidern: Honny soit qui mal y pense.»³³

²⁷ BiA SG, E 1/40: Subregens Greith an Bischof Karl Rudolf, 31. März 1833 – Informalität: nicht den (kirchl.) Vorschriften entsprechend.

²⁸ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833; BiA SG, B 27: Aktuar a Porta an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833.

²⁹ BiA SG, E 1/42: Schreiben an Karl Greith, 4. April 1833.

³⁰ BiA SG, E 1/37: Schreiben an Generalvikar Haffner, 23. März 1833.

31 BiA SG, B 27: Schreiben vom 22. April 1833.

³² BiA SG, E 1/45: Schreiben an Subregens Greith, 29. April 1833.

³³ «Verachtet sei, wer dabei an Schlechtes denkt» (Wahlspruch des Hosenbandordens, des höchsten englischen Ordens). Siehe: Geflügelte Worte, gesammelt und erläutert von Georg Büchmann, Zürich 1976³², 661 f.

Neben dem Oberhirten von Chur-St. Gallen galten auch die Bischöfe von Lausanne-Genf, Pierre-Tobie Yenni (1815–45, vgl. Biogr. A. Fuchs I 71) und Sitten, Mauritius Fabianus Roten (1830–43, vgl. HBLS V 711) als scharfe Gegner des Liberalismus, während der Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann (1828–54), von «irenischer und liberalisierender Gesinnung» war (LThK 9, 292). Der erste Erzbischof von Freiburg i. Br., Bernhard Boll (1827–36), legte gegenüber Aufklärung, Staatskirchentum und Wessenbergianismus eine gemäßigte Haltung an den Tag. Rom wünschte oft ein entschlosseneres Auftreten (LThK 2, 570). Der erste Bischof von Rottenburg, Johann Baptist von Keller (1828–45), «gutmeinend, aber ehrsüchtig und schwach», bemühte sich um den Ausgleich der kirchlichen Interessen mit dem josephinistischen Staatskirchentum in Regierung und Domkapitel (LThK 6, 107).

16. Das Kapitel Uznach im Ringen mit Bischof und Kurie (März bis Mai 1833)

Auf Verlangen der Regiunkel Rapperswil (13.März) berief Dekan Rothlin auf den 26. März 1833 eine weitere Kapitelskonferenz nach Uznach ein. Die Fünferkommission des Kapitels fand es nötig, der wichtigen Geschäfte wegen am Morgen des Konferenztages eine Sitzung abzuhalten, um das weitere Vorgehen nach der nun erfolgten Suspension des Kapitularen Alois Fuchs gründlich zu beraten. Die Kommission überlegte sich vor allem, ob nach der unbeantworteten Rücksendung der Eingabe an die Kurie (5.März) ein zweites Schreiben an die geistliche Oberbehörde abgefaßt werden solle. «Nach umsichtiger Berathung ward für gut befunden, dem Kapitel folgende Anträge zu bringen:²

- 1. Es solle an die Curia noch einmal geschrieben werden, im nämlichen Sinn und Geiste, aber in ganz gemässigtem Style, worin über die in der 1. Addreße enthaltenen Punkte Anfrage und Erklärung gewünscht wird.
- 2. Es solle eine Mittheilung an die übrigen Kapitel über diese Vorfallenheit gemacht und sie um ihren brüderlichen Rath und Beystand ersucht werden.
- 3. Es solle eine Addresse in würdiger Faßung an den Gr.Rath verfaßt und um Schutz für unsere verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte gebeten, dieselbe dann zur persönlichen und namentlichen Unterzeichnung allen Geistlichen der Diözese vorgelegt werden. Diese Addresse soll mit einem Begleitschreiben der Regierung eingehändigt werden, mit der Bitte, sie dem Gr.Rathe vorlegen zu wollen.»

An der nachfolgenden Konferenz³ berichtete Dekan Rothlin zunächst über die vormittäglichen Beratungen. Hierauf wurden die drei Anträge der Fünferkommission zur Diskussion gestellt. Der erste Antrag fand Genehmigung, «mit dem Zusatze, daß die Ausdrücke milde gegeben werden sollen; der zweite Punkt ebenso, mit dem Zusatze, daß die Mittheilung an die Kapitel eine historische Darstellung enthalten soll von allem, was schon früher bis itzt in dieser Sache von unserm Kapitel gethan worden sey». Auch der dritte Antrag wurde angenommen. Zur Unterzeichnung der Petition an den Grossen Rat dürfe aber niemand gezwungen werden: «Die Schrift wird allen Kapiteln nur vorgelegt, und jedermann thut, was ihn gut und recht dünkt. Daher geht das Schreiben an die übrigen Kapitel nicht vom Kapitel aus.»⁴ Aus der Mitte der Versammlung wurde des weitern vorgeschlagen, sich auch an den päpstlichen Nuntius zu wenden. Nach gründlicher Beratung beschlossen jedoch die Kapitularen, damit noch zuzuwarten. «Es sey aber der 5er Kommission überlaßen, es im Namen des Kapitels zu thun, was sie später nöthig und nützlich erachten sollte.» Die Abfassung der Schreiben an die Kurie, die übrigen Kapitel und den Grossen Rat des Kantons St.Gallen wurde ebenfalls der Fünferkommission übertragen.

DA Uz, Kapitelsprot. 1808–37, 202 – Der Fünferkommission gehörten an: Dekan Rothlin, Kommissar Brägger, Kammerer Bernet – also der Kapitelsvorstand – sowie Stadtpfarrer Chr. Fuchs und Prof. Felix Helbling.

² A. a. O. 202 f.

³ A. a. O. 203 f.

⁴ Nach dem Bericht des «Freimütigen» (Nr. 26 vom 1. April 1833) und den Aussagen von A. Fuchs (Suspension 88) wurden die drei Anträge einstimmig angenommen.

Die Versammlung stellte sich noch die Frage, ob die «zu Hause Gebliebenen» vom Kapitelsvorstand über ihre Stellung zu den einstimmig gefaßten Beschlüssen befragt werden sollten. «Nein, hieß es allgemein. Wer nicht gegenwärtig ist, der stimmt so lange zu allen Schlüssen des Kapitels, als er nicht protestirt.» Schließlich verlas Dekan Rothlin ein Schreiben von Frühmesser Wäspe (Schmerikon), in dem dieser zu Protokoll erklärte, daß er sich zu den Grundsätzen von Professor Fuchs, mit welchen sich auch das Kapitel Uznach solidarisiere, nie bekannt habe und auch jetzt nicht bekenne. Er verwahre sich deshalb «feyerlichst» gegen alle weitern Schritte des Kapitels, da «solches für H.Fuchs zwecklos, für uns aber schädlich und gefährlich seyn würde». Diese Erklärung und Verwahrung rief keine Diskussion hervor, so daß die Sitzung geschlossen werden konnte.

In der Folge wurden die übrigen Kapitel der Diözese St.Gallen - sieben an der Zahl – über die verschiedenen Aktivitäten des Kapitels Uznach unterrichtet und um brüderlichen Rat und Beistand angegangen.8 Die Antworten ließen lange auf sich warten. Dekan Rothlin glaubte deshalb, daß die Stimmung in den andern Kapiteln nicht gut sein könne. Felix Helbling aber meinte:9 «Wenn selbe auch nicht mit der Entschiedenheit wie das unsrige auftreten werden, so ist's dennoch nicht so böse mit ihnen.» Helbling hoffte vor allem auf die Unterstützung der Kapitel Untertoggenburg (Dekan Ochsner) und Rheintal (Kammerer Heinrich). Er schlägt deshalb Rothlin vor, die übrigen Kapitel in einem Rundschreiben zu gemeinsamem Handeln aufzufordern. Dem zögernden Dekan, der offenbar die Suspension der Mitglieder des Kapitels Uznach befürchtete, schrieb Helbling:10 «Fürchten Sie sich nicht vor dem Eisen, das in Rom geschmiedet wird. Bis es unsere Berge überstiegen hat, wird es wohl abgekühlt seyn. Ich fürchte den kath. Verein in Luzern mit seinen Sophistereyen¹¹ und seinem hierarchischen Blendwerk mehr als Rom. Der kath. Kirchenzeitung sollte nothwendig ein anderes Blatt gegenüber treten, um den Schaden wieder gut zu machen, den dieses Pfaffenblatt schon angerichtet hat. Ich bin begierig auf Henne's Gärtner.»12

⁶ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 757: Schreiben vom 25. März 1833. Johann Anton Wäspe (1792–1862) von Ernetschwil bei Uznach. Kaplan in Amden, Frühmesser in Schmerikon (1828), Beichtiger im Kloster St. Maria der Engel in Wattwil (1836). — Schöb 152; Laurenz Kilger, Geschichte des Dorfes Schmerikon, Uznach 1953, 220 f.

⁷ DA Uz, Kapitelsprot. 1808–37, 204.

Beispiele: Alt St. Johann, Dekanatsarchiv Obertoggenburg, Theke IV: Das Kapitel Uznach an das ehrw. Kapitel Obertoggenburg, 26. März 1833; Altstätten, Dekanatsarchiv Rheintal, Schublade 14/Nr. 36: Schreiben vom 26. März 1833 mit dem gleichen Inhalt.

DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 759: Prof. Helbling an Dekan Rothlin, 10. April 1833.

DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 763: Schreiben vom 15. April 1833.

Sophisterei: spitzfindiges Philosophieren, Grübelei und Klügelei (nach Fuchs, Vorschläge 28).

Der von J. A. Henne herausgegebene und redigierte «Gärtner», eine rad. schweiz. «Kirchen- und Schulzeitung für das Volk», erschien erstmals am 3. Juli 1833 (Blaser 427).

DA Uz, Kapitelsprot. 1808–37, 204 – An dieser Konferenz fehlten offenbar nicht wenige Mitglieder des Kapitels. Im Kapitelsprotokoll (S. 203) steht lediglich, daß «Kapitularen aus allen Gemeinden» anwesend waren. (Zum Kapitel Uznach gehörten damals die politischen Gemeinden Kaltbrunn, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel und Ernetschwil.) – «Der Freimütige», nach dessen Bericht an der Konferenz vom 5. März «zahlreiche» Kapitelsmitglieder teilgenommen hatten (Nr. 21 vom 15. März 1833), verlor diesmal kein Wort über die Größe der Versammlung, wandte sich aber gegen alle «Weichlinge und Unentschiedene» und meinte, daß das Kapitel Uznach trotz aller Intrigen und Lügen auch an dieser Konferenz Mut, Überzeugung und Entschiedenheit bewiesen habe (Nr. 26 vom 1. April 1833).

Nachdem bald vier Wochen verstrichen waren, traf endlich eine erste Antwort auf das Schreiben des Kapitels Uznach vom 26. März 1833 ein. Joseph Anton Blattmann (Bernhardzell), Dekan des Kapitels Gossau, bat seinen Freund und Amtsbruder Rothlin, in sobald wie möglich über den Erfolg des zweiten Schreibens an die Kurie zu unterrichten und ebenso bald eine Kopie der Petition an den Grossen Rat zu übermitteln, damit an einer Kapitelskonferenz hierüber beraten und Beschluß gefaßt werden könne. «Sollte in der Zwischenzeit die schon lange erwartete, dokumentierte Inquisitionsgeschichte des Hrn. Prof. Fuchs, worin die Verketzerung der 8 Klagepunkte in ihrer ganzen Lügenhaftigkeit gründlich und populair aufgedeckt wird, öffentlich zum Vorschein kommen, so zweifle ich keinen Augenblick: Es werde mit uns die Majorität meines lieben Kapitels Gossau sich zu den ehr- und mannhaften Beschlüssen des sehr ehrw. Kapitels Uznach freudig, laut und öffentlich bekennen. Wir wollen dann sehen, wer uns suspendieren will.»

Dekan Meinrad Ochsner (Henau) hingegen teilte dem Kapitel Uznach mit,¹⁴ daß die große Mehrheit des Kapitels Untertoggenburg eine Konferenz weder für nützlich noch für ratsam halten würde. Ochsner ist überzeugt, daß der Sache von Professor Fuchs und des Kapitels Uznach «nichts mehr Nachtheil bringe als das voreilige Auskünden Ihrer Beschlüsse in öffentlichen Blättern. Denn wenn von diesen schon vorläufig der Gegenstand besprochen, abgehandelt und hin und wieder gezerrt ist, so bleibt nachher einer freyen, leidenschaftslosen Discussion kaum mehr etwas übrig. Vielmehr werden gerade dadurch die Gemüther äußerst gemißstimmt und einer ernsten, tiefern Untersuchung unfähig gemacht.»¹⁵

Das an der Kapitelskonferenz vom 26. März 1833 einstimmig beschlossene zweite Schreiben an die Kurie schickte Dekan Rothlin erst nach St.Gallen ab, als Felix Helbling ihn ein zweites Mal zur Eile gemahnt hatte. ¹⁶ Der Forderung der Kapitularen, «daß die Ausdrücke milde gegeben werden sollen», wurde einigermaßen entsprochen.

Das neue Schreiben des Kapitels Uznach an das Generalvikariat¹⁷ hält einleitend fest, daß die kommentarlose Rücksendung der Eingabe vom 5. März 1833 «uns Alle billig schmerzen und äußerst befremden mußte». Man habe sich gefragt, ob im Bistum St.Gallen das Band, das die Ober- und Unterbehörden vereinigen sollte, so gelöst sei, daß man von oben nach unten keine Rücksicht mehr nehmen wolle. Um dieses Mißverhältnis zu beseitigen, hätten die Mitglieder des Kapitels Uznach einstimmig beschlossen, «noch einmal an die hochwürdigste Curia geziemend eine Vorstellung einzureichen», in der «gerechten Hoffnung, daß sie nicht wegwerfend beseitiget werde». Die Kapitularen erlaubten sich nun die Frage, ob die Verwahrung ihrer «wohlhergebrachten Kapitels- und Bürgerrechte» wirklich so verfehlt gewesen sei, daß sich eine unbeachtete Zurückweisung aufgedrängt habe. «Wollen wir nicht rechtund schutzlos dastehen, sollen die Kapitel sich nicht auflösen, so wollen und können wir uns nicht selbst aufgeben, so müssen wir auf unserer allseitig begründeten

¹³ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 764: Schreiben vom 19. April 1833 – Einige Äußerungen Blattmanns stimmen fast wörtlich mit dem «Freimütigen» vom 12. April 1833 überein. Vgl. Anm. 21.

¹⁴ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 765: Schreiben vom 3. Mai 1833.

¹⁵ Weitere Antworten auf das Schreiben des Kapitels Uznach an die übrigen Landkapitel lassen sich im Dekanatsarchiv Uznach nicht finden.

¹⁶ Quelle in Anm. 10.

¹⁷ BiA SG, B 27: Schreiben vom 16. April 1833, veröffentlicht im «Freimütigen» Nr. 35 vom 3. Mai 1833 und in: Geist des Christentums 15 ff.

Behauptung beharren. Wir halten uns an die Constitutiones synodales von Konstanz, bis in einer hoffentlich baldigen Synode für unser Bistum neue entworfen werden.»

Die Mitglieder des Kapitels Uznach erinnern des weitern an ihre Forderung, «daß bei allfälligen Klagen gegen Geistliche der nach ehevorigen Übungen gebrauchte Rechtsgang beobachtet werde». Auch von dieser Absicht könnten sie bis jetzt nicht abgehen. Sie müßten deshalb um Belehrung bitten, ob die diesbezüglichen Verordnungen des Konzils von Trient zurückgenommen worden seien. Schließlich wird im Schreiben des Kapitels Uznach an die bischöfliche Kurie darauf hingewiesen, daß weder der Dekan noch der Bischöfliche Kommissar, noch irgendein anderer Seelsorger nach dem Verbot der Predigt «Ohne Christus kein Heil» eine Weisung erhalten habe, was nun zu tun sei. «Nicht einmal will man uns, die bestellten Volkslehrer, über die censurirten Sätze behelligen, die in dieser Schrift enthalten sein sollen, da doch diese Predigt in unsern Gemeinden häufig verbreitet ist und nach solcher Celebrität um so mehr gesucht und gelesen wird.»¹⁸ Im Auftrag ihrer Kapitelsbrüder erneuerten deshalb Dekan Rothlin und Sekretär Schubiger «in aller Ehrfurcht» die Bitten an den Geistlichen Rat, ihre wiederholten Anfragen zu beraten und einer Antwort zu würdigen.¹⁹

Damit waren die ersten zwei Beschlüße der Kapitelskonferenz vom 26. März 1833 ausgeführt. Noch mußte der dritte Beschluß, die Adresse an den allgemeinen Großen Rat des Kantons St.Gallen, verwirklicht werden.²⁰ «Der Freimütige» beschwor alle Geistlichen des Bistums, diese oder ähnliche Petitionen zu unterzeichnen. Dies sei wichtiger, als weitere Kapitelsversammlungen abzuhalten.²¹ Felix Helbling ließ das uns nicht bekannte Schreiben zunächst in Rapperswil zirkulieren.²² Über das weitere Schicksal dieser Adresse ist nichts überliefert. Wahrscheinlich wurde die Unterzeichnung wegen Spannungen innerhalb des Kapitels Uznach von Dekan Rothlin abgeblockt.²³ Sicher ist nur, daß diese Petition nie dem Großen Rat des Kantons St.Gallen eingereicht worden ist.

Nur mit Unwillen entnahm Generalvikar Haffner dem «Freimütigen» vom 1. April 1833, daß sich das Kapitel Uznach wegen der Causa Alois Fuchs abermals versammelt und wiederum einmütige Beschlüsse gefaßt habe. Noch am selben Tag gab er hierüber Bischof Karl Rudolf Bescheid:²⁴ «Dekan Rothlin fährt fort – wohl mehr aus Menschenfurcht als aus bösem Willen –, nach dem Verlangen der Rapperswiler Geistlichen Kapitel zu halten, die andern Rural-Kapitel zu gleichen Schritten einzuladen etc. Dabei unterläßt er, was ihm eigentlich obliegen würde, die scandalösen

Ende Mai 1833 waren von der Fuchsschen Reformpredigt über 3000 Exemplare verkauft worden (SGZ Nr. 42 vom 25. Mai 1833). Zur selben Zeit schrieb Chr. Fuchs in Suspension 143: «Die herrliche Rede (ist) wieder mehrfach abgedruckt und in 1000 und 1000 Exemplaren verbreitet worden und hat viele Gemüther fürs Christenthum erweckt und gewonnen.» Von einer 3. Auflage im Toggenburg (Suspension 110) ist aber nichts bekannt.

¹⁹ Quelle in Anm. 17 – Die Antwort wurde erst nach fünf Wochen erteilt.

²⁰ Quelle in Anm. 9.

Freim. Nr. 28 von 12. April 1833: «An die St. Gallische katholische Geistlichkeit. Zehn katholische Bürger. In ihrem Namen der Freimütige».

²² Quelle in Anm. 10 – Vgl. Freim. Nr. 32 vom 22. April 1833.

²³ Siehe S. 278.

²⁴ BiA SG, E 1/41: Schreiben vom 1. April 1833.

Vergehungen der Geistlichen anzuzeigen etc.»²⁵ Haffner beklagte im übrigen die traurige Lage der Kurie in St.Gallen. Diese habe das Zutrauen der Geistlichkeit und zum Teil auch des Volkes verloren. Sogar im Konsistorium glimme unter der Asche ein Feuer der Uneinigkeit.²⁶ Man schäme sich, zur mönchischen Kurie gezählt zu werden. Er selber sei wegen seines vorgerückten Alters – Haffner zählte 77 Jahre – schwächlich geworden. Aus all diesen Gründen bittet der Generalvikar seinen Vorgesetzten, «auf ein anderes Personale der Kuria ernstlich Bedacht zu nehmen».

Bischof Karl Rudolf ging in seiner Antwort nicht näher auf die Rücktrittsabsichten des Generalvikars ein. ²⁷ Er hofft, daß alle Verantwortlichen mit der Gnade Gottes standhaft ausharren, um aus den Wirren dieser Zeit siegreich hervorgehen zu können. Auch ihm ist es kaum begreiflich, daß der seinem Alter nach – wie er – «dem Grab und dem Gericht so nahe Dekan Röttli, statt pflichtgemäß seine Kapitularen zu Ordnung, Gehorsam und Ehrerbietung anzuweisen, sich an die Spitze dieser Kirchenstürmer stellen und ihren Unfugen beystimmen mag». ²⁸

Hart geht der Bischof mit der Haltung der Uznacher Kapitularen ins Gericht: «Ein Kapitel, das sich herausnimmt, gegen eine Censur des Bischofs in Causa fidei et morum zu protestieren, ist ein rebellisches Kapitel, dem Schisma nahe. Seine so unwürdig ausgesprochene Anhänglichkeit an die Fuchsischen Grundsätze vor bekannt gewordener Censur derselben will ich seiner Unwissenheit und unglücklichen Neuerungsliebe zuschreiben. Sollte es aber diese Gesinnungen auch izt, nach bekannter Verdammung der Irrthümer, nicht ändern, so kann ich es von der Complicität und ausdrücklicher, beyspiel-looser Verachtung des kirchlichen Obern und lasterhafter Abstreifung jedes diesem gebührenden Gehorsams nicht freysprechen. Aber bethen kann ich und muß ich, daß der Himmel das Scandal nicht bis zum Ende ausführen lasse, das dieser unglükliche Theil des St.Gallischen Clerus angefangen und fortsetzt – angefangen und fortsetzt, sage ich, ganz wie Lutter, Calvin und Zwingli angefangen und fortgesetzt haben.»

Dekan Rothlin befürchtete, daß die Kurie ihn für den Verfaßer oder Einsender der Zeitungsartikel über die Fuchsenaffäre halte. In einem nicht mehr erhaltenen Brief an Generalvikar Haffner weist er jeden Verdacht auf sein Mitwirken oder Mitwissen zurück; er verabscheue solche Artikel.²⁹ Generalvikar Haffner beteuerte dem

Ahnliches berichtete Subregens Greith dem Bischof einen Tag zuvor (BiA SG, E 1/40, 31. März 1833). «Störenfried» war zweifellos Regens und Konsistorialrat J. N. Zürcher, der «das den Tit. Hrn. Professor Fuchs suspendirende Dekret nie gesehen und dasselbe zum erstenmal in der Zeitung gelesen» haben soll (Freim. Nr. 29/30 vom 15. April 1833). Auch die Verwahrung des Kapitels Uznach vom 5. März 1833 kam Zürcher nie zu Gesicht (Fuchs, Suspension 78).

Haffner denkt vor allem an die schweren sittlichen Vergehen des seit 1818 in St. Gallenkappel wirkenden Kaplans Kaspar Leonz Raimann (oder Raymann, 1793–1849, von St. Gallenkappel). Schon vor der Visitation des Generalvikars in den Pfarreien des Kapitels Uznach schrieb Subregens K. Greith an Kustos K. M. Curti, daß «die Raimannische Geschichte entsetzliche Dinge aufgedeckt» habe (NAF, Greith an Curti, Ende Sept. 1832). 1833 wurde Raimann nach Uznach an die Josephskaplanei versetzt. Nachdem er im Mai 1835 einen Prozeß verloren hatte, wurde er von Bistumsverweser J. N. Zürcher suspendiert, im Januar 1837 aber wieder in seine priesterlichen Rechte eingesetzt. Soll 1838 nach Amerika ausgewandert sein, nachdem er kurze Zeit als Kaplanverweser in Weesen und als Vikar in Andwil tätig gewesen war. — Schöb 121; Rudolf A. Rothlin, Beschreibung der Stadt Uznach, hg. von Alois Blöchliger und Paul Oberholzer, Uznach 1975, 8 und 32 f.; StA SG, VII 23/144 B: Fasz. K. L. Raimann; A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 33 vom 14. August 1835.

²⁷ BiA SG, B 27: Schreiben vom 3. April 1833.

²⁸ Dekan Rothlin zählte damals 63 Jahre; der Bischof war 10 Jahre älter.

²⁹ Geht aus der in der folgenden Anmerkung genannten Quelle hervor.

Vorsteher des Kapitels Uznach,³⁰ daß er seine Person nicht im Verdacht habe. Er bedauert aber, daß Rothlin diese Artikel nicht verhindern konnte oder wollte. «Noch mehr muß ich mich verwundern», fährt Haffner fort, «daß Sie als Dekan – ungeachtet des Bischöflichen Verbothes – immer fortfahren, ohne Anzeige Kapitel oder Conferenzen über andere als über Pastoral-Gegenstände zu halten, andere Kapitel mit Ihrer Namens-Unterzeichnung einzuladen, gleiche Schritte mit dem Uznacher Kapitel zu halten.»

Der Generalvikar teilt hierauf Dekan Rothlin wortwörtlich mit, was Bischof Karl Rudolf ihm am 3. April über das Kapitel Uznach und seinen Dekan geschrieben hat. Er bittet dringend, über den vertraulichen Inhalt strengstes Stillschweigen zu bewahren und den Brief nach Durchsicht sofort zu verbrennen. Haffner gesteht, daß ihn die Worte des Oberhirten heftig erschüttert haben. Er erschreckt beim Gedanken an das Gericht, das er bald vor dem Allwissenden über seine Amtsführung bestehen muß. Er verschweigt nun nicht mehr, was er denkt und was ihn bedrückt: «Ein Priester, der Euer Hochwürden wohl kennt, schrieb mir von Ihnen, daß sie ein gutes Herz haben, aber zuviele Menschenfurcht und einen Kitzel der Eitelkeit, in den Zeitungen als ein aufgeklärter und liberaler Mann gelobt zu werden. Ich kann und will Sie nicht auf diese Seite beurtheilen. Ich sage nur: Es liegt offenbar am Tag, daß aus dem Utznacher Kapitel große Ärgernisse entstanden sind.»³¹ Rothlins Antwort an das Generalvikariat ist uns leider nicht erhalten geblieben.³²

Da die Fuchssche Angelegenheit sechs Wochen nach der Suspension «noch immer das Tagesgespräch des Publicums ausmachte» und damit «eine seltene und sonderbare Celebrität erhalten» hatte, verfaßte Bischof Karl Rudolf ein Rundschreiben an alle Dekane der Diözese St.Gallen, worin er die Grundsätze und das Procedere darlegte, nach denen in der fraglichen Causa gehandelt worden war. ³³ Das Schriftstück erklärte das Kapitel Uznach als schismatisch und führte die umstrittene, seit 1770 nicht mehr publizierte Bulle «In Coena Domini» an. ³⁴ Der Bischof bat Subregens Greith, das Zirkular im Verein mit Generalvikar Haffner, den übrigen Konsistorialräten (mit Ausnahme von Regens Zürcher) und mit den Luzerner Freunden zu prüfen und auf seine Kosten zum Druck zu befördern. ³⁵

Greith teilte die bischöfliche Bitte sofort dem Generalvikar mit. Haffner, der sich «bis anhin noch nicht getraute, den H.Subregens als Suppleant im Consistorio zu gebrauchen», beriet sich, «mit Uebergehung des H. Can. Zürcher, mit H. Greith und noch zwey andern Geistl. Räthen», wie dem Willen des Bischofs entsprochen werden könnte. 36 Die vier Herren betrachteten das Aktenstück «für höchst geeignet im

Haffner zitiert lateinisch das Bibelwort: «Wehe der Welt um der Ärgernisse willen! Es müssen zwar die Ärgernisse kommen, aber wehe dem Menschen, durch den das Ärgernis kommt» (Mt 18, 7).

³³ BiA SG, E 1/43: Bischof Karl Rudolf an Subregens Greith, 17. April 1833.

³⁰ DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 762: Haffner an Rothlin, 12. April 1833.

³² K. Greith meinte, Dekan Rothlins Brief an Generalvikar Haffner sei «ganz tröstlich» (BiA SG, B 27: Subregens Greith an Bischof Karl Rudolf, 20. April 1833), doch der Bischof schrieb dem Generalvikar: «Der Brief des H. Dechant Röttli sagt wohl etwas Tröstliches, aber nicht genug. Gott ändre die Gesinnungen des Utznacher Capitels in capite et membris» (BiA SG, B 27: Schreiben vom 29. April 1833).

³⁴ BiA SG, E 1/39: «Notae in Causa J. A. Fuchs». Hiezu gehören wohl auch: «Aktenmäßiger Verlauf der Angelegenheit des Herrn Professors Aloys Fuchs von Rapperschwyl vor dem bischöfl. Ordinariat in St. Gallen» (BiA SG, E 1/17. Von unbekannter Hand; enthält nichts Neues) und «8 Bemerkungen» (BiA SG, E 1/14).

³⁵ Wie Anm. 33.

³⁶ BiA SG, B 27: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 19. April 1833.

gegenwärtigen Augenblick» und übertrugen die Korrektur Subregens Greith.³⁷ Dieser erlaubte sich, «einige unmaßgebliche Bemerkungen» anzubringen.

«Weise und thätige Freunde fanden es für höchst gefährlich», schrieb Greith dem Fürstbischof, «das Kapitel Uznach so offiziell als schismatisch zu erklären und riethen, dasselbe ganz bis itzt noch außer dem Spiel zu lassen, weil der Dekan und viele Mitglieder eine rükgängige Bewegung gemacht habe und ein solcher Schritt außerordentlich reitzen müßte.» Der Ratgeber des Bischofs betrachtet es auch als inopportun, die Bulle «In Coena Domini» zu zitieren. Dieser päpstliche Erlaß sei seit Klemens XIV. (1769–1774) infolge der Einsprachen mehrerer Gesandten von katholischen Fürsten in Rom nicht mehr veröffentlicht worden. Er «hätte, statt zu belehren, nur der guten Sache bei gar vielen schaden und in dieser Zeit Stoff zu Verhöhnungen geben müssen». 38

Professor Greith legte dem Oberhirten von Chur–St.Gallen ein neues Rundschreiben vor, das «weniger in rhapsodischer Form abgefaßt» war.³⁹ Bischof Karl Rudolf verdankte die «sehr gut und gültig ausgearbeitete Pièce», ließ nun aber seinen Plan ganz fallen,⁴⁰ da inzwischen der Auditor der Nuntiatur in Luzern, Michele Viale-Prelà,⁴¹ in zwei Nummern der «Schweizerischen Kirchenzeitung» die Haltung von Alois Fuchs und des Kapitels Uznach scharf verurteilt hatte.⁴²

Nach Viale-Prelà bot die Suspension von Alois Fuchs den liberalen und radikalen Zeitungen den erwünschten Anlaß, ihrem unversöhnlichen Haß und ihrer grimmigen Wut gegen die katholische Kirche wieder einmal Luft zu machen. «Allein die Lügen und die Verläumdungen laufen sich vorerst bald zu Tod, und durch Schimpfen und leidenschaftliche Wuth ist noch nie eine ungerechte Sache zur gerechten

³⁷ BiA SG, B 27: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 22. April 1833 (auch die folgenden vier Zitate).

³⁸ Die Bulle «In Coena Domini», auch Abendmahlsbulle genannt, enthält bestimmte, dem Papst reservierte Generalexkommunikationen latae sententiae (diese werden nicht durch Richterspruch verhängt, sondern treten mit dem Delikt automatisch in Kraft). Sie wurde bis 1770 beim Gründonnerstags-Gottesdienst (daher der Name) in Rom und an andern Orten jährlich verkündet. Vorläufer gehen bis ins 14. Jh. zurück. Endgültige Fassung 1627. Zweck der Bulle war die Erhaltung der Reinheit des Glaubens und der Einheit der Kirche. Gegen die allgemeine Geltung wandten sich Gallikaner und Aufklärer, aber auch Kurialisten. Geistliche und weltliche Fürsten verhinderten oft die Publikation (LThK 1, 32; RGG 1, 51).

³⁹ Rhapsodisch: bruchstückartig, unzusammenhängend.

⁴⁰ BiA SG, E 1/45: Schreiben an Subregens Greith, 29. April 1833.

Michele Viale-Prelà (1799–1860). Dr. theol., anscheinend auch Dr. phil. Jura-Studium. 1824 Attaché im Staatssekretariat, 1828 Auditor der Nuntiatur in Luzern, 1836 Minutant-Adjunkt im Staatssekretariat (Der Minutant entwirft die Konzepte für die Aktenstücke). In München: 1838 Internuntius, 1841 Apost. Nuntius (Titular-Erzbischof von Karthago). In Wien: 1845 Nuntius, nach der Kardinalsernennung (1852) Pro-Nuntius. 1855 Erzbischof von Bologna. Äußerst geschickter Vertreter der zentralistischen und kons. Grundsätze Gregors XVI. und Pius' IX. Bemühte sich in München mit großem Erfolg um die Befreiung der deutschen Kirche von staatlichen Einflüssen und um ihre enge Bindung an Rom. Vermochte den Einfluß der Nuntiatur auf die meisten deutschen Bistümer auszudehnen. — Christoph Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, Stuttgart 1978, 527 f. (Biogramm mit Lit.) und Reg.; Rufin Steimer, Die Päpstlichen Gesandten in der Schweiz vom Jahre 1073–1873, Stans 1907, Nr. 26; Strobel, Jesuiten (Reg.); Hanselmann 208, 244.

⁴² SKZ Nr. 16 vom 20. und Nr.17 vom 27. April 1833: «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegen das bischöfliche Ordinariat in St. Gallen» – Aufgrund der Angaben bei Oesch (Greith 23) wurde dieser Artikel, der kurz darauf auch als Separatdruck erschienen ist, in Biogr. A. Fuchs I 258 Prof. Greith zugeschrieben. Die «Bemerkungen» wurden aber nach Greiths eigenen Angaben von Viale-Prelà lateinisch bearbeitet und von Prof. Joseph Widmer ins Deutsche übersetzt (s. Müller, Uznach 22 Anm. 120).

geworden» (S.4). Das Bischöfliche Ordinariat in St.Gallen hat sich im Urteil des päpstlichen Diplomaten im vorliegenden Fall kein Recht angemaßt, das ihm nicht zusteht. Denn wenn Irrtümer öffentlich verbreitet werden, haben die Bischöfe, die vom Heiligen Geist eingesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren (Apg 20,28), nicht nur das Recht, sondern auch die schwere Pflicht, «falsche Lehren von ihrer Heerde abzuhalten und durch Anwendung aller in ihrer Macht liegenden Mittel sorgfältig zu verhüten, daß weder für die ihnen anvertrauten Gläubigen noch überhaupt für die katholische Religion und Kirche Nachteil oder Schaden erwachse» (S.5).

Nach Viale-Prelà sind auch die gesetzlichen Formen des Rechtes nicht verletzt worden. Wenn Alois Fuchs und seine Freunde trotzdem dieser Überzeugung sind, so ist ihnen die Appellation an den höheren kompetenten Richter, d.h. den Papst, im bischöflichen Dekret ausdrücklich bewilligt. Eine Appellation an die Synodalrichter ist im Urteil des Auditors der Nuntiatur nicht möglich, denn der Bischof ist nach göttlicher Einrichtung im Bistum der einzige Richter, «der die eigene und ordentliche Gewalt hat, über Gegenstände des Glaubens und der Moral ein gültiges und rechtskräftiges Urtheil zu fällen» (S.8). Den Synodalrichtern kommt kraft ihres Amtes keine Jurisdiktionsgewalt zu; diese muß ihnen für gewisse Fälle zuerst von jenen übertragen werden, welche die ordentliche Gewalt wirklich besitzen. Die Synodalrichter stehen also unter dem Bischof. Wer demnach an diese Richter appelliert, appelliert von der höhern an die niedere Gewalt und steht damit in großem Widerspruch zum allgemein und unabänderlich festgesetzten Rechtsgang in Staat und Kirche. Daß die Synodalrichter unter dem Bischof stehen, beweist nach Viale-Prelà auch ein Beschluß des Konzils von Trient, wonach eine Appellation in Kriminalsachen, «dergleichen die Häresien und Schismen sind» (S.9), vom Bischof an den Metropoliten (Erzbischof) oder an einen Bischof der Umgebung, nicht aber an niedere Richter gewiesen werden kann.⁴³

Was die Beschlüsse des Kapitels Uznach vom 5.März 1833 betrifft, wirft Auditor Viale-Prelà diesem Kapitel u.a. vor, daß es allzu unbestimmte Ausdrücke gebrauche und sich anmasse, den Prozeßgang vorzuschreiben, der in geistlichen Streitsachen befolgt werden soll. Aus einem in mehrfacher Hinsicht ungenauen, ja entstellten Bericht des «Freimütigen» vom 1.April 1833 folgert der Auditor der Luzerner Nuntiatur, daß das Kapitel Uznach an seiner Konferenz vom 26.März trotz bischöflicher Verurteilung sich erneut zu den Grundsätzen von Alois Fuchs bekannt habe. Vorwurfsvoll stellt er die Frage: «Heißt das nicht, Spaltungen in die Kirche einführen und die von Christus festgesetzte Ordnung von Grund aus zerstören wollen?» Aus dem erwähnten Zeitungsbericht zieht Viale-Prelà auch den Schluß, daß das Kapitel Uznach die übrigen Kapitel der Diözese St.Gallen mittels Synoden für

⁴³ Diesen Beschluß des Konzils von Trient (13. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung, vgl. Egli 106 f.) kannten auch A. Fuchs und seine Freunde (Suspension 142), doch wiesen sie darauf hin, daß die vom Tridentinum aufgestellten und von der Synode gewählten Richter nicht niederen Ranges, sondern Richter des Apostolischen Stuhles seien (Predigt 71; Glauben I 292, 424).

den «Aufstand» gegen den Bischof gewinnen und in dieser rein geistlichen Sache sogar die weltliche Gewalt zu Hilfe rufen will.⁴⁴

Die beiden Artikel der «Schweizerischen Kirchenzeitung» erschienen Ende April 1833 auch als Separatdrucke. Die anonymen Büchlein wurden unter dem katholischen St.Galler Volk, namentlich in den Bezirken See und Gaster, meistens gratis verteilt. Auch viele Mitglieder des Katholischen Großratskollegiums erhielten ein Gratisexemplar. Bischof Karl Rudolf nannte die Behandlung der Materie «unübertrefflich» und meinte: «Ich kann für meine Person und meine Kuria mir keinen trefflichern Vertheidiger, keinen geltenderen Schutz für das Uznacher Kapitel, keine würdigeren Missionäre wünschen.»

Die Fünferkommission des Kapitels Uznach hingegen beschuldigte in einer in mehreren Zeitungen erschienenen Erklärung⁴⁸ «im Namen des Kapitels Uznach den (oder die) ungenannten Verfasser dieses Schriftleins böswilliger Entstellung und Verdrehung der Kapitelsschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten» und bezeichnete den (oder die) Schreiber als Lügner und Verleumder. Nach Nennung des Namens (oder der Namen) werde das angegriffene Kapitel «dieses Schriftlein gehörig beleuchten und genügend widerlegen».⁴⁹ Doch die Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung», in der die Erklärung «gegen die üblichen Inseratsgebühren» ebenfalls veröffentlicht worden war,⁵⁰ bewahrte strengstes Stillschweigen über die Namen ihrer Mitarbeiter und meinte in einer Gegenerklärung, daß die Widerlegung der «Bemerkungen» nicht von der Nennung des Verfassers abhangen sollte.⁵¹

Die bischöfliche Kurie in St.Gallen zeigte keine Eile, das zweite Schreiben des Kapitels Uznach vom 16. April 1833 zu beantworten, konnten doch Viale-Prelàs «Bemerkungen» in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 20. und 27. April bereits als erste indirekte Stellungnahme betrachtet werden. Eine Antwort an die Adresse des Kapitels Uznach mußte aber doch erfolgen, nachdem das erste Schreiben vom 5. März ohne Kommentar zurückgeschickt worden war. Der Entwurf wur-

⁴⁵ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 1. Mai 1833; Freim. Nr. 40 vom 20. Mai 1833; Suspension 141, 143.

⁴⁶ Freim. Nr. 34 vom 29. April 1833.

⁴⁷ Quelle in Anm. 40.

48 Freim. Nr. 37 vom 10. Mai, AZ Nr. 39 vom 15. Mai und Erz. Nr. 40 vom 17. Mai 1833 (vgl. auch

Suspension 143 f.). Die Erklärung datiert vom 7. Mai 1833.

50 Suspension 179.

Schon der Titel des Zeitungsberichtes enthielt zwei Fehler. Das Kapitel Uznach versammelte sich nicht in Schmerikon, sondern in Uznach, und zwar am 26. und nicht am 27. März. Die Konferenz beschloß nicht, an die Kurie «mit Würde und Kraft zu schreiben», sondern «in ganz gemäßigtem Style» (DA Uz, Kapitelsprot. 202), «mit dem Zusatze, daß die Ausdrücke milde gegeben werden sollen» (a. a. O. 203). Der wichtige Zusatz zum 1. Beschluß, daß das Kapitel Uznach das Schreiben vom 5. März «als in den Händen der Tit. Kuria betrachte», ist im Kapitelsprotokoll nicht zu finden, ebensowenig die aufreizende Bemerkung zum 2. Beschluß, daß die übrigen Kapitel zur Teilnahme eingeladen worden seien, «damit besonders einmal die Synodalbestrebungen, deren Nothwendigkeit man von Tag zu Tag immer mehr einsieht, zu einem Ziele gelangen». Der 3. Beschluß ist ungenau wiedergegeben.

⁴⁹ An der Entstellung der Kapitelsbeschlüsse vom 26. März 1833 trägt «Der Freimütige» (Nr. 26 vom 1. April 1833) die Hauptschuld (vgl. Anm. 44). – Nach Erscheinen der «Bemerkungen» fragte dasselbe Blatt:«Kann eine Kurie einen Priester qua Ketzer suspendieren, insofern er seinen Äußerungen – nach ihrem eigenen Geständnis – einen katholischen Sinn unterlegt? Ist denn nicht jeder – nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz – Ausleger seiner Worte?» (Nr. 38 vom 13. Mai 1833) – «Der Erzähler» sprach in einer kurzen Rezension u. a. von «Notzucht der Hl. Schrift und Tradition» (Nr. 40 vom 17. Mai 1833).

⁵¹ SKŽ Nr. 19 vom 11. Mai 1833 (Erklärung und Gegenerklärung).

de am 8.Mai dem Bischof zur Einsichtnahme zugestellt.⁵² Dieser schickte am 20. Mai eine «veränderte und viel verbesserte Anwort» nach St. Gallen zurück.⁵³

Das Generalvikariat gab in seinem Schreiben vom 24. Mai 1833 dem Kapitel Uznach⁵⁴ zunächst die Gründe für die unbeantwortete Rücksendung der ersten Eingabe vom 5. März an: 1. Der Bischof habe dem Generalvikariat die Weisung erteilt, «Schreiben von Ruralkapiteln, welche, im Geiste der Aufregung verfaßt, Synoden oder Motionen beabsichtigen, nicht weiter anzunehmen». 55 2. Die Eingabe vom 5. März habe für einen Priester Partei ergriffen, der von seinen rechtmässigen Obern zur Verantwortung gezogen worden sei. Eine solche Parteinahme würden die Kirchengesetze streng verbieten. 3. Streng verbiete die Kirche auch eine bedingungslose Zustimmung zu verwerflichen und verworfenen Grundsätzen. 4. Schließlich verpöne die Kirche «eine Verwahrung der Rechte gegen alle jetzigen und künftigen Eingriffe des Ordinariates, unter der beleidigenden Voraussetzung, als wären oder dürften künftig dergleichen geschehen, was ohne allen Beweis und darum doppelt ahndungswerth angeführt wird». - «Da das Schreiben dieses und so manches anderes Unstatthaftes enthielt, so war wohl das Gelindeste, dasselbe, um es nicht schärfer nach Verdienen rügen zu müssen, zum Zeichen so vielfach begründeter Unannehmbarkeit zurückzuweisen.»

Nach dieser klaren Begründung nahm das Generalvikariat zu den vier Punkten der Uznacher Eingabe Stellung:

- a) Was die «Verwahrung der wohlhergebrachten Kapitels- und Bürgerrechte» betrifft, bittet Haffner die Uznacher Kapitularen, alle jene Kapitels- und Bürgerrechte speziell und bestimmt zu bezeichnen und die vermeintlichen Schmälerungen und Eingriffe in dieselben darzulegen, damit es ihm möglich werde, ebenso speziell und bestimmt zu antworten und nachzuweisen, daß er diese Rechte durch keine Schritte je verletzt habe oder zu verletzen gewillt gewesen sei.
- b) Bezüglich der Forderung, daß bei Klagen gegen Geistliche der vom Tridentinum verordnete Rechtsgang beobachtet werde, bittet Generalvikar Haffner ebenfalls, die Fälle speziell anzugeben, bei welchen er die in der katholischen Kirche gebräuchliche und vorgeschriebene Verfahrensweise in geistlichen Dingen nicht beobachtet haben soll. Die tridentinische Verordnung betr. die Synodalrichter werde vom Kapitel Uznach mißverstanden, was in der unlängst erschienenen gehaltvollen Schrift «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» wissenschaftlich nachgewiesen werde. «Aus dieser Schrift, die Sie durch Ihre unberufene Herausgabe Ihrer höchst anstößigen Kapitelsresolution ins Publikum provoziert haben, werden Sie, nebst gründlicher Lösung obiger Fragen, auch noch über mehreres anderes, über Ihre Kenntniß und Achtung des Kirchenrechtes, Ihre Stellung gegen Ihren rechtmäßigen Bischof, Religion und Kirche etc. vor den Augen des denkenden und gläubigen Publikums belehrt, was von einem Uns unterstehenden Kapitel lesen, hören und sagen zu müssen Uns gerechten Schmerz verursacht.»

⁵² BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 8. Mai 1833.

⁵³ BiA SG, E 1/46: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833.

DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 770. Kopie im Kapitelsprot. 1808–37, 205–209. Veröffentlicht in der SGZ
 Nr. 51 vom 26. Juni 1833 und in der SKZ Nr. 38 vom 21. Sept. 1833.

Eine solche Weisung ist in den vorhandenen Akten nicht zu finden, entsprach aber ganz dem Willen des Bischofs. Vgl. S. 202 Anm. 42.

- c) Die Frage, was nach dem Verbot der Fuchsschen Reformpredigt zu tun sei, erfährt eine kurze Antwort: «Nichts anderes, als was bei allen wegen Irrlehre und Verführung verbotenen Büchern zu allen Zeiten in der Kirche zu thun war, was Sie aus der Theologie, Pastoral und dem Kirchenrecht, die Sie studiert haben, wissen werden sollen und müssen und was Ihnen Ihre Amtspflicht und Ihr Gewissen selbst sagt.»
- d) Zur Klage der Uznacher Kapitularen, daß man sie als verantwortliche Lehrer des Volkes über die zensurierten Sätze nicht einmal aufklären wolle, antwortet das Generalvikariat: «Die zensurirten Sätze belangend, sind selbe dem Beschuldigten wie es sich geziemt vorgelegt worden. Allen andern Gläubigen, denen die Fuchsische Predigt zu Gesicht kommen sollte, genügt zu wissen, daß ein Buch oder eine Schrift von der rechtmäßigen Behörde verboten sei. Alles Gift oder die Irrlehren der verbotenen Bücher herauszuziehen und Allen in specie bekannt zu machen, ist weder Übung der Kirche wie allgemein bekannt ist noch Billigung der Vernunft. Indessen werden oder könnten Sie die vorzüglichen Fuchsischen Irrthümer in der Schweizerischen Kirchenzeitung gelesen haben, 56 die unser Hochwürdigste Bischof unentgeldlich an alle St. Gallischen Kapitel vertheilen ließ und von den Bessergesinnten dafür Dank erwarten zu dürfen glaubt.» 57

Das Schreiben von Generalvikar Haffner schließt mit dem Hinweis, daß die Wahrheit nicht beim Neuerungsgeist oder bei unseren eigenen Ideen, sondern nur bei der Kirche und ihren bestellten Dienern zu finden sei. Wer sich diesen entgegenstelle, widerspreche dem göttlichen Geist.

Dekan Rothlin ließ das kuriale Schreiben aus St. Gallen unter den Mitgliedern des Kapitels Uznach in Umlauf setzen. In Rapperswil wurde es auch Kustos Karl Maria Curti vorgelegt. Dieser meinte zu Recht, daß ihn dieses Zirkular nicht betreffe und schrieb deshalb darauf die Bemerkung, ⁵⁸ daß er schon an der Kapitelskonferenz vom 17. Juli 1832 alle ungesetzlichen Schritte, die die Kapitularen gegen das Bischöfliche Ordinariat unternommen hätten, mit grösstem Bedauern gehört, dagegen protestiert und seitdem an keiner Konferenz mehr teilgenommen habe. Er verwahre sich auch gegen die seitherigen Beschlüsse des Kapitels Uznach, vor allem gegen die Deklaration vom 5. März 1833, die die rechtmäßig verurteilte Predigt von Prof. Fuchs gutgeheißen und als ganz aus seinem Herz und Sinn gehalten, geschrieben und ediert erklärt habe, was ein unerhört trauriger Vorfall sei. Curti fragte sich schließlich, wie es wohl möglich gewesen sei, «daß alle Hochw. H. Mitbrüder – ohne Ausnahme – bei einer solchen Erklärung ihre Köpfe und ihr Gewissen sollen verloren haben».

Veröffentlichung in der SGZ Nr. 52 vom 29. Juni 1833.

⁵⁶ Gemeint ist die Artikelfolge von K. Greith in der SKZ 1833, Nr. 12–15, die unter dem Titel «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert» auch als Broschüre erschienen ist.

⁵⁷ Aktuar Benedikt a Porta teilte am 5. März 1833 Dekan Rothlin mit, daß Bischof Karl Rudolf für jedes Ruralkapitel ein Exemplar der «Schweizerischen Kirchenzeitung» bestellt und ihn beauftragt habe, dieses Organ monatlich allen Dekanen gratis zuzustellen, mit der Bitte, es unter jenen Kapitularen zirkulieren zu lassen, die noch nicht Abonnenten dieses Kirchenblattes sind. Nach der «Circulation» solle das Exemplar beim Dekan aufbewahrt werden (DA Uz, Fach 4, Akte Nr. 753).

17. Kollaturstreit zwischen dem Verwaltungsrat Rapperswil und der Kurie in St. Gallen

(März bis Mai 1833)

Wie dargelegt, ließ Alois Fuchs nach Rücksprache mit Stadtpfarrer Fuchs seine kirchlichen Verrichtungen in der Pfarrkirche und im Spital durch Pfarr-Resignat Jakob Franz Breny versehen. Der Verwaltungsrat Rapperswil war mit dieser Lösung einverstanden und bestätigte Breny als provisorischen Vikar der Spitalpfründe (18. März). Als die Kurie hievon Kenntnis erhielt, beschloß sie unverzüglich, auch ihrerseits einen Verweser zu ernennen, denn sie war überzeugt, daß «das Recht, Vicarien auf erledigte Pfründen zu ernennen, der geistlichen Oberbehörde zustehe». Die Wahl fiel ebenfalls auf Pfarr-Resignat Breny.

Am 27. März 1833 teilte das Generalvikariat dem Verwaltungsrat Rapperswil die erfolgte Nomination mit. Das Schreiben trägt folgenden Wortlaut: «Da die Spitalpfrund in Rapperschwyl vermöge der über den Spitalpfarrer H. Jos. Alois Fuchs verhängten Bischöflichen Suspension einstweilen vicario modo versehen werden muß, so ernennen wir unsers Amtes wegen den Wohlehrwürdigen H. Pfarrer, Resignat Franz Jacob Breny, zum einstweiligen Vikar der benannten Spital-Pfrund, ertheilen ihm hiezu die erforderliche Gewalt und Jurisdiction und weisen ihm für seinen Gehalt das indessen fallende Einkommen der besagten Spitalpfrund an.»

Auch Pfarr-Resignat Breny wurde von Generalvikar Haffner über seine Ernennung informiert.⁵ Der Gewählte gab in einem Schreiben an den Verwaltungsrat⁶ «seiner nicht geringen Verwunderung» darüber Ausdruck,daß ihn die bischöfliche Kurie zum Vikar der Spitalpfründe ernannt habe, obwohl er «nie und auf keine Weise um diese Ernennung nachsuchte, sondern mit jener von Seite eines wohllöbl. Verwaltungs-Rathes dankbarst zufrieden war und ist». Breny fühlte sich als Bürger von Rapperswil verpflichtet, das kuriale Schreiben dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen, «damit im nöthigen Falle die bisher immer ausgeübten Rechte der Gemeinde gewahret und pflichtmäßig gehandhabt werden, ansonst die mißbeliebigen Eingriffe in die folgewichtigen Rechte der Kommunität immer störender werden möchten».

Der Verwaltungsrat Rapperswil äußerte in einem Schreiben an die bischöfliche Kurie⁷ sein «besonderes Befremden» über die Ernennung eines Vikars für den suspendierten Spitalpfarrer Alois Fuchs. Er zeigte sich zunächst darüber erstaunt, daß die Kurie ihm, als Kollator der Spitalpfründe, die Suspension von Alois Fuchs nicht angezeigt habe. Der Suspendierte selbst habe den Rat hierüber unterrichten müssen,

² BiA SG, E 1/28: Kustos Curti an Generalvikar Haffner, 15. März 1833 und E 1/36: Landammann Reutti an Generalvikar Haffner, 22. März 1833.

⁴ StA SG, VII 23/144 B (Kopie).

⁵ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Ernennungsurkunde (lat.) vom 27. März 1833 (Kopie).

⁶ StAR, H. 9. 5, 30. März 1833.

¹ Siehe S. 230.

³ BiA SG, Prot. des Geistlichen Rates vom 23. März 1833, S. 234 — K. M. Curti, der Pfarr-Resignat J. B. Zimmermann vorgeschlagen hatte (s. S. 233), wunderte sich über diese Wahl; doch die bischöfliche Behörde konnte nicht anders handeln. «Sie mußte das thun, um größerm Übelstande auszuweichen und den Handel nicht noch verwickelter zu machen» (NAF, Subregens Greith an Kustos Curti, 6. Juni 1833).

⁷ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV, 3. April 1833 (unterzeichnet von Präsident Leopold Suter und Ratsschreiber Johann Perrola).

damit die kirchlichen Pflichten eines Spitalpriesters weiterhin erfüllt werden konnten. Trotz dieser Unterlassung will sich der Verwaltungsrat aber «der leisesten Beschwerdeführung enthalten, glaubend, daß diesem Benehmen im gegebenen Falle nicht die mindeste Zweideutigkeit zu Grunde liege». Gegen die Ernennung eines Vikars seitens der Kurie muß er aber «pflichtmäßig die bestimmtesten Einwendungen machen», da «rechtmäßiger Collator nach bestehenden Organischen Gesetzen hiesige Ortsgemeinde ist, das Vicariat seie nun provisorisch oder förmlich zu besetzen».

Gestützt auf ihre «Rechte und die bisherige unangefochtene Übung» gaben deshalb die Verwaltungsräte nun schriftlich, was eine Abordnung des Rates gegenüber Generalvikar Haffner bereits früher mündlich erkärt hatte: Wir werden «auf das Nominations- und Constitutions-Recht in Bezug auf Vicarien niemals Verzicht leisten, die diesfalls ab Seite der Hochwürdigen Curia in Anwendung bringen wollende Befugniß nicht anerkennen können und unsere feierlichste Verwahrung dagegen auszudrücken uns gemüssiget finden. Ebenso behalten wir uns immer das Recht vor, das Gehalt der provisorischen oder ständigen Vicariate auszumitteln.» Der Verwaltungsrat Rapperswil, lesen wir weiter, habe keine Bedenken getragen, Pfarr-Resignat Jakob Franz Breny als provisorischen Vikar der Spitalpfründe zu genehmigen, da dieser die bischöfliche Approbation – wie andere Geistliche in Rapperswil – schon erhalten habe. Andernfalls hätte man sich beeilt, «die Fürst-Bischöfliche Admission durch die erforderliche Präsentation zu erhalten».

Auf Anraten von Regierungsrat Baumgartner wandte sich der Verwaltungsrat Rapperswil auch an den Kleinen Rat des Kantons St. Gallen, mit der Bitte, «den geistlichen Anmaßungen über unsere Collatur-Rechte Schranken zu setzen, somit das Bischöfliche General-Vicariat von den Eingriffen in unsere bürgerlichen Rechte abzuhalten und unsere hierauf bezügliche Verwahrung zu bekräftigen».⁸

Generalvikar Haffner nahm von der Verwahrung des Verwaltungsrates Rapperswil «mit großem Befremden» Kenntnis. «Wir sind weit entfernt, Jemand in seinen Rechten zu kränken», beteuerte er in seinem Antwortschreiben, «müssen aber zur Aufklärung dieser Sache aus dem allgemein anerkannten Kirchenrecht folgende Gegenbemerkungen machen: Vorerst ist ein Unterschied zwischen einem ständigen (perpetuirlichen) und einem zeitlichen (temporarius et amovibilis) Vikar. Ersterer ist ein solcher, der vom Bischofe zur Verwaltung einer Pfarrei für den Inhaber derselben oder Hauptpfarrer instituirt wird, dem aber zugleich zum anständigen Lebensunterhalt entweder ein zureichender Theil der Revenue¹⁰ oder auch der volle Bezug des Einkommens von dem Bischofe angewiesen wird. So ein ständiger, instituirter Vikar ist im eigentlichen Verstande ein Benefiziat und kann nur nach befundenen kanonischen Ursachen amoviert (= entfernt) werden. Im gegenwärtigen Falle

⁸ StA SG, VII 23/144 B, 5. April 1833, Nr. 767 a (vgl. Hanselmann 123). Die Eingabe wurde zurückgeschickt, da sie direkt an die Regierung und nicht – wie vorgeschrieben – über den Vorsteher des Seebezirkes eingereicht worden war. Bezirksammann Anselm Vettiger (1772–1840) leitete dann das Bittgesuch acht Tage später nach St. Gallen weiter (StA SG, VII 23/144 B, 13. April 1833, Nr. 767 b). Vgl. J. B. Rickenmann in der AZ Nr. 33 vom 24. April 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

StAR, H. 9. 5, 15. April 1833. Veröffentlicht in der AZ Nr. 33 vom 24. April 1833 (mitgeteilt von J. B. Rickenmann) und im Freim. Nr. 36 vom 6. Mai 1833. Haffner ärgerte sich über die erneute Veröffentlichung eines kurialen Schreibens (BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 8. Mai 1833).

¹⁰ Einkommen, Einkünfte.

ist nicht von einem ständigen Vikar, sondern von einem zeitlichen (temporario et amovibili) die Rede. Zeitliche Seelsorger sind aber diejenigen, welche von dem Bischof zur Verwesung einer – es sei durch Todfall oder Resignation oder weitere Beförderung des vorigen Inhabers erledigten – Pfarrei oder auch während der Suspension eines Pfarrers bis zur definitiven Wiederbesetzung derselben oder bis nach aufgehobener Suspension aufgestellt werden.»

Generalvikar Haffner verteidigt hierauf das Recht des Bischofs, einen zeitlichen Vikar zu ernennen und einzusetzen (Nominations- und Konstitutionsrecht). Dafür spreche der Begriff von der Gewalt des Bischofs, «die ihm in seiner Diözese, nach kanonischem Rechte, in Bestellung der Seelsorger überhaupt und in der Regel eigen ist und allgemein ausgeübt wird». Dafür spreche auch eine Verordnung des Konzils von Trient, 11 laut welcher der Bischof, wenn die Pfründe an einer Pfarrkirche frei werde, sogleich einen fähigen Vikar bestellen und diesem einen angemessenen Anteil aus den Einkünften des Benefiziums nach seinem Gutfinden anweisen soll. Dieser Vikar besitze also kein Benefizium; er habe nur das Recht auf ein angemessenes Salär. Haffner schließt mit den Worten: «Hiemit haben wir den Beweisgrund für das dem Bischof angeborne Recht, einen Vikar zu stellen und ihm den Unterhalt anzuweisen, dargestellt. Wenn der löbliche Verwaltungsrath dieses Recht zu haben im Ernste glaubt, so sind wir erbiethig, vom Selben die Beweise für eine Ausnahme von der Regel zu vernehmen.»

Der Verwaltungsrat Rapperswil beschloß an seiner Sitzung vom 20. April, ¹² «dem Hochwürdigen Bischöflichen General-Vicariat die dieser Anmassung wegen unterm 3. April eingegebene Protestation zu erneuern und die gleichzeitig diesfalls angeführten Gründe zu bestätten». In seiner Antwort geht der Rat auf die im ersten Schreiben genannte «bisherige unangefochtene Übung» näher ein. ¹³ Die bischöfliche Kurie in Konstanz habe dem Verwaltungsrat Rapperswil – «gleich Kirchenvorstehern anderer Gemeinden» des Kantons – das Recht, auf eine freigewordene Pfründe einen zeitlichen oder ständigen Vikar zu ernennen und zu bestellen, «jederzeit ungeschmälert belassen». Der Rat habe lediglich um die Erlaubnis der «Vicarisation» eines vakanten Benefiziums nachsuchen und den hiefür bestellten Geistlichen präsentieren müssen. Die Bestimmungen des Tridentinums seien in dieser Hinsicht in der Schweiz nie anerkannt worden. Die Antwort des Verwaltungsrates Rapperswil schließt mit der Erwartung, «wegen den Vicarisations-Differenzen keine fernere Behelligung zu erleiden».

Das Generalvikariat erhielt via Presse noch zwei weitere Antworten auf sein belehrendes Schreiben vom 15. April 1833. Oberstleutnant Rickenmann beschwerte sich in der «Appenzeller Zeitung»¹⁴ darüber, daß die Kurie «unsere seit Jahrhunderten ausgeübten Kollaturrechte uns rauben will durch allerlei Scheingründe, sogar mit Citation des Tridentinums, dessen Satzungen die Eidgenossen bekanntlich nur in Glaubenssachen, nicht aber in den Kirchenverordnungen angenommen haben».

¹² StAR, J 15: Prot. des Verwaltungsrates vom 20. April 1833, S. 142 f.

¹⁴ Nr. 33 vom 24. April 1833.

¹¹ Haffner zitiert die 24. Sitzung, 18. Kap. von der Verbesserung (Egli 266 f.).

¹³ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Schreiben vom 26. April 1833 (unterschrieben von Karl Curti, Vizepräsident des Verwaltungsrates, und Johann Perrola, Ratsschreiber).

Sehr eingehend setzte sich Alois Fuchs im «Freimütigen» mit den kurialen Ansprüchen auseinander. Auch Fuchs weist darauf hin, daß die Beschlüsse des Konzils von Trient «in den berührten Dingen von der Eidgenossenschaft nie anerkannt worden sind, weil sie die Rechte des Staates circa sacra (oder in kirchlichen Dingen) total vernichtet haben». Die Rechtsverwahrung der Schweizer habe auch faktisch bis in die neueste Zeit fortgedauert. Die Wahl eines Geistlichen ohne Mitwirkung der Christengemeinde sei auch unbiblisch. Übrigens sorge «der Bischof nur für die Wässerlein, die sein Mühlerad treiben». Im zitierten Kapitel des Tridentinums werde nämlich auch verlangt, daß der Bischof vor den Examinatoren einige Geistliche nenne, die «zur Kirchen-Verwaltung tauglich» seien. Diese Examinatoren müßten aber vom Bischof in der jährlich abzuhaltenden Diözesansynode vorgeschlagen und von dieser genehmigt werden. 18

Fuchs stellt die Frage: «Warum darf die Kuria über das Einkommen des Hrn. Prof. Fuchs disponieren oder gar einen Theil davon sich selbst vorbehalten? – In den dem Konzil beigefügten Erklärungen heißt es deutlich: 'Wer ungerechter Weise von seinen geistlichen Verrichtungen oder von seiner Pfründe suspendiert ist, soll ohne Weiteres sein Einkommen beziehen dürfen.' Wem aber in der lieben weiten Eidgenossenschaft will unsere Kuria begreiflich machen, daß Hr. Prof. Fuchs nicht auf die ungerechteste, empörendste Weise suspendiert worden sei? Kennt die Kuria denn, um ihre eigenen Waffen gegen sie zu wenden, das 10. Kapitel der 25. Sitzung nicht?»19 Schließlich führt Fuchs das entscheidende Argument gegen die «Kurialisten» ins Feld. Er bestreitet - wie bereits in seinem Schreiben an den Verwaltungsrat Rapperswil (13. März) –, daß seine Suspension vom Amt (suspensio ab officio) auch den Entzug der Pfründe (suspensio a beneficio) nach sich ziehe. So hart das Dekret vom 8. März 1833 auch eingegriffen habe, von einer Absetzung als Spitalpfarrer sei darin nicht die Rede. Die Kurie spreche deshalb ganz zu Unrecht von einer erledigten Pfründe (vakantes Benefizium), es sei denn, man wolle seine Absetzung «auf die so sehr beliebte Weise heimlich einschwärzen».

Nr. 36 vom 6. und Nr. 37 vom 10. Mai 1833 (Für die Verfasserschaft sprechen Inhalt, Stil und Tendenz des Artikels.)

Zur Behauptung, daß die Eidgenossen die Beschlüsse des Konzils von Trient nur im dogmatischen, nicht aber im disziplinären Bereich angenommen hätten, schreibt Anton Philipp von Segesser: «Die katholischen Orte haben die Beschlüsse des Conciliums angenommen, - förmlich, feierlich, rechtskräftig, ohne eine principielle Beschränkung. Wenn sie die Lehenschaft der Pfründen, die Vogtei über das Kirchengut, die Jurisdictionsverhältnisse durch die allgemeinen Normen, welche das Tridentinum für die ganze Kirche aufgestellt oder erneuert hatte, nicht für afficirt (= betroffen, angegriffen) erachteten, so geschah dieses nicht in Berufung auf ein allgemeines, theoretisches Recht des Staates, sondern in Festhaltung specieller, rechtskräftig erworbener Privilegien und Rechte, die ebenfalls nur wieder durch specielle Tractate abrogirt (= abgeschafft, zurückgenommen) werden konnten (Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 4, Lucern 1858, 435 f.). «In jedem speciellen Punkte, für welchen dießfalls eine Ausnahme behauptet werden wollte, war der Beweis des Gegentheils entweder durch päpstliches Privilegium, kirchlich anerkanntes Gewohnheitsrecht mit allen seinen Requisiten oder durch specielle Vereinbarung mit dem Ordinariate zu leisten.» Erst im 18. Jh. habe man unter dem Einfluß neuer Rechtsansichten begonnen, für die gesamte kirchliche Gesetzgebung in allen ihren Einzelheiten den Beweis förmlicher staatlicher Rezeption zu fordern. «Und da begann dann die - nach den einläßlichen Untersuchungen, die wir bisher angestellt haben - evident unrichtige Behauptung, das Tridentinum sei in der katholischen Eidgenossenschaft nur quoad dogmata angenommen worden, ihre Rolle zu spielen» (a. a. O. 514 f.). Siehe auch Cavelti, Aufklärung 128-131 und Hanselmann 43.

Fuchs zitiert folgende Stellen aus der Apostelgeschichte: 1, 15–26 (Wahl des Matthias in das Apostelkollegium); 6, 1–7 (Wahl der sieben Diakone); 15, 22 (Wahl von Judas Barsabas und Silas).

¹⁸ 24. Sitzung, 18. Kap. von der Verbesserung (Egli 267).

¹⁹ Betr. die von einer Synode zu wählenden Richter (Synodalrichter); vgl. S. 244 f. Anm. 7 u. 8.

Generalvikar Haffner berichtete Anfang Mai 1833 dem Bischof über «den heftigen Kampf» mit dem Verwaltungsrat Rapperswil.²⁰ «Wir haben die Bischöflichen Rechte, bey vacanten Pfründen die Vicarien zu ernennen und diesen die Salarien aus dem Einkommen der erledigten Pfründe zu assignieren (=anweisen), aus der deutlichen Verordnung des Tridentinums standhaft behauptet», schrieb er nach Chur. Der Verwaltungsrat Rapperswil widerspreche aber hartnäckig, indem er sich auf die stete Übung berufe und behaupte, daß das Konzil von Trient in diesem Punkte in der Schweiz nicht angenommen worden sei. Da dem Verwaltungsrat - so argumentiere dieser - das Recht auf die Wahl des Pfarrers und aller Benefiziaten zustehe, werde ihm das Recht der Ernennung eines provisorischen Vikars gewiß nicht abgesprochen werden können. Haffner glaubt, daß in Rapperswil in dieser Frage unter dem konstanzischen Ordinariat «eine etwas besondere Übung gewesen», freilich immer mit Approbation des Bischofs. In der Schweiz spreche man übrigens, wie er schon oft gehört habe, von einem Kollaturrecht und von Kollatoren, obwohl der Bischof in seiner Diözese der einzige Kollator aller Benefizien sei. Der Generalvikar erwartet vom Bischof Weisungen über das weitere Vorgehen.

In seiner Antwort bestätigte Bischof Karl Rudolf das Recht des Bischöflichen Ordinariates, einen zeitlichen (provisorischen) Vikar zu ernennen und einzusetzen.²¹ Die Anstellung eines zeitlichen Vikars unterliege «keiner eigentlichen Collatur» wie jene eines ständigen Vikars.²² Deshalb könne sich der Verwaltungsrat Rapperswil nicht über einen Eingriff in sein Kollaturrecht beschweren. Das Ordinariat mache nur von einem Recht Gebrauch, das von jeher in Österreich, im Fürstentum Liechtenstein und in den dem Bistum Chur-St. Gallen unterstellten Kantonen ohne Einwand anerkannt worden sei. Die Behauptung, das Tridentinum sei in diesem Punkt von den katholischen Schweizern nicht angenommen worden, ist im Urteil des Bischofs eine «kahle Ausrede; ein Geschwätz, keiner Antwort werth und ganz irrig und nicht erprob-baar». Bischof Karl Rudolf hält aber im weitern fest: Das Benefizium von Alois Fuchs ist nicht vakant, solange die Appellation dauert. «Der H. Fuchs ist also dermalen noch bloß so anzusehen wie ein aus Krankheit oder unverschuldetem Defect untauglich gewordener Beneficiat, der aber aus den Einkünften des Beneficiums einen von dem Ordinariat zu erbittenden Vicarius zur Erfüllung der Stiftungs-Pflichten zu erhalten hat... Was nach Abzug dieser Erhaltungskösten restiert, bleibt unbestritten dem H. Fuchs.»

Mit dieser Klarstellung des Bischofs fanden die Auseinandersetzungen des Verwaltungsrates Rapperswil mit dem Bischöflichen Ordinariat in St. Gallen ein Ende. Die Kurie und ihre Anhänger mußten sich vom Bischof belehren lassen, daß Alois Fuchs, obwohl seines Priesteramtes enthoben, wegen der Appellation die Pfründe und damit die Einkünfte noch nicht verloren habe. Der Verwaltungsrat Rapperswil anderseits hatte davon Kenntnis zu nehmen, daß seine Kollaturrechte in diesem Fall nicht geschmälert worden waren.²³

²⁰ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Schreiben vom 1. Mai 1833.

Der Bischof unterscheidet zwischen «einem ad nutum veränderlichen und amoviblen Vicariatsposten» (bei Haffner «zeitlicher Vikar» - vicarius temporarius et amovibilis) und «wahren Beneficien cum iure perpetuo» (bei Haffner «ständiger Vikar» – vicarius perpetuus). Zu diesem Kollaturstreit s. auch Reutti, Stimme 9 f.; Widmer, Rechte 13 f.; Chr. Fuchs, Suspension 148.

A. a. O.: Schreiben vom 6. Mai 1833 - Schon am 3. April schrieb der Bischof an Generalvikar Haffner: «Sie haben sehr gut daran gethan, das Spital-Beneficium durch einen von Ihnen bestimmten Vicarius zu bestellen. Man kann durchaus von solchen dem Ordinariat angebohrnen Rechten nichts vergeben» (BiA SG, B 27).

18. Die Tätigkeit des Nuntius (März bis Mai 1833)

Am 27. März 1833 beantwortete Nuntius Filippo de Angelis das Bittschreiben von Alois Fuchs¹ wie folgt: «Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß – nach Rechtsvorschriften – niemand eine Appellation annehmen kann, außer es sei durch öffentliche Aktenstücke, die wirklich ausgefertigt werden müssen, bewiesen, daß diese Appellation innert der vorgeschriebenen Zeit in Gegenwart des Richters, von dem sie eingestellt gewesen, an den zuständigen Richter weitergeleitet worden ist. Der Rechtsgang fordert daher, daß vor allem den eben dargelegten Vorschriften entsprochen wird. Sie müssen also entweder einen Sachwalter nach Luzern schicken oder dort einen solchen bestimmen, der dieses Geschäft für Sie und in Ihrem Namen besorgt. Was nämlich vor die richterliche Behörde gehört, wird nicht durch Briefe, sondern nur auf die eben angegebene Art behandelt. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, können und müssen Sie sich nicht verwundern, wenn ich in dieser Angelegenheit keine weitern Briefe mehr entgegennehme.»²

Alois Fuchs erlaubte sich in seiner Antwort an den Nuntius die Bemerkung, sein Brief «möchte vielleicht nicht ganz richtig verstanden worden sein». Er versicherte Filippo de Angelis, daß er nie gewillt gewesen sei, vor die richterliche Behörde Seiner Eminenz zu treten; er werde deshalb weder einen Sachwalter nach Luzern schicken noch einen solchen dort bestimmen. Noch einmal bat der Verurteilte den Legaten des Apostolischen Stuhles mit «allem Eifer und aller Ehrfurcht», seine rein kirchliche und geistliche Sache – gemäß tridentinischer Vorschrift – jenen Richtern zu übergeben, die die Synode des Bistums St. Gallen bezeichnen müsse.³

Nuntius de Angelis schrieb noch am gleichen Tag, an dem er Fuchsens zweites Bittschreiben erhalten hatte (11. April), nach Rapperswil: «Es ist unnötig, Ihnen zu sagen, von wem so wichtige Gegenstände wie der Ihrige unmittelbar beurteilt werden müssen. Nur das muß ich Ihnen sagen, daß gar keine Appellation angenommen werden kann, wenn nicht jene Formen beobachtet werden, die das Recht vorschreibt und die ich schon in meinem Brief vom 27. März dargelegt habe. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, werde ich keine weitere Antwort mehr geben können.»⁴ Zwei Wochen später teilte der Nuntius dem St. Galler Generalvikariat die beiden Schreiben von Alois Fuchs sowie seine diesbezüglichen Antworten im vollen Wortlaut mit.⁵

² Original (lat.) im Nachlaß A. Fuchs. Abdruck in Suspension 85 f. Anm. 38; Übersetzung in Anlehnung an jene von A. Fuchs (Suspension 84 f.).

Vgl. S. 245.

Die Antwort von A. Fuchs an den Nuntius (7. April 1833) ist in Suspension 86 veröffentlicht. Den lat. Text finden wir in der Mitteilung des Nuntius an Generalvikar Haffner (BiA SG, E 1/44, 24. April 1833). Er lautet wie folgt: «Cum reverentia debita Eminentiae Vestrae significo responsionem acceptam atque puto, non praetermittendam esse modestam notitiam, litteras meas forsan haud rite intellectas esse. Nunquam enim mihi fuit in animo, ad forum contentiosum Eminentiae Vestrae venire, quare nec procuratorem Lucernam missurus nec aliquem ibi constituturus sum. Quod ab Eminentia Vestra iuxta S. Concilium Tridentinum (sess. 25, cap. 10 de ref.) desideravi, omnino nihil aliud fuit, nisi ut Legatus Sedis Apostolicae causam meam mere ecclesiasticam ac spiritualem committat iudicibus a synodo Dioecesis S. Gallensis designandis, quam petitionem nunc quoque omni studio ac observantia renovo . . .»

⁴ Original (lat.) im Nachlaß A. Fuchs. Abdruck in Suspension 87 Anm. 39; Übersetzung in Anlehnung an jene von A. Fuchs (Suspension 87).

⁵ BiA SG, E 1/44: Schreiben vom 24. April 1833.

Am 18. April 1833 meldete der päpstliche Legat in der Schweiz die ganze Angelegenheit nach Rom.⁶ Im Bistum St. Gallen würden einige Geistliche erneut versuchen, die Religion zu stören, meint Filippo de Angelis in der Einleitung zu seinem ausführlichen Bericht an Kardinalstaatssekretär Tommaso Bernetti.⁷ Ein Priester namens Alois Fuchs, Pfarrer am Spital von Rapperswil, habe im vergangenen Jahr eine Predigt gehalten, die unter dem Titel «Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat» auch gedruckt worden sei und bei vielen Ärgernis erregt habe. Nach eingehender Prüfung der Schrift sei der Verfasser vor das Gericht der bischöflichen Kurie geladen worden, wo ihm eröffnet worden sei, daß seine Predigt Sätze enthalte, die der katholischen Religion widersprechen würden. Fuchs habe sich verteidigen können, sei dann aber zum Widerruf aufgefordert worden. Anfänglich habe man den Eindruck gehabt, daß der Angeklagte einen Widerruf unterschreiben wolle. Von einigen Liberalen aufgereizt, habe er dann aber erklärt, daß er beabsichtige, an Synodalrichter zu appellieren.

Die bischöfliche Kurie habe diese Appellation nicht abgewartet, sondern in einem Dekret entschieden, daß in der Predigt des Priesters Alois Fuchs viele Dinge enthalten seien, die der katholischen Religion, der Verfassung und den Gebräuchen der Kirche widersprechen und zugleich erklärt, daß der Autor von Amt und Pfründe suspendiert sei. Noch vor Erlaß dieses Dekretes habe sich das Ruralkapitel Uznach, in dem sich die schlechtesten Geistlichen befänden, zugunsten seines Mitgliedes Alois Fuchs ausgesprochen, in einer Eingabe an die bischöfliche Kurie in St. Gallen Vorbehalte angebracht, Forderungen aufgestellt und schließlich die Erklärung abgegeben, daß die fragliche Predigt nach den Gefühlen des Kapitels abgefaßt worden sei. Die Kurie aber habe diese Erklärung an die Absender zurückgeschickt und sei zur Verurteilung des Priesters Fuchs geschritten.

Der suspendierte Priester habe ihm am 20. März geschrieben, fährt der Nuntius in seinem Bericht an das Staatssekretariat weiter, daß er vom Dekret des Bischofs von Chur-St. Gallen appelliere, sich aber nur deshalb an die Nuntiatur wende, damit diese seinen Handel den Synodalrichtern übergebe. Da er wisse, daß Fuchs nur ein Werkzeug in den Händen der radikalen Partei sei und daß das ganze Geschäft dazu dienen müsse, mittels der öffentlichen Blätter einen Skandal zu erregen, habe er sich darauf beschränkt, den Bittsteller in wenigen Worten auf die Rechtsvorschriften aufmerksam zu machen. Und damit man nachher seine Briefe nicht mißbrauchen könne, habe er beigefügt, daß ein solches Geschäft nicht brieflich behandelt werden könne, sondern daß in Luzern ein Sachwalter bestimmt werden müsse, wie es das Recht vorschreibe.

Nuntius de Angelis teilte Kardinalstaatssekretär Bernetti hierauf die drei Beschlüsse mit, die das «immer mehr von schlechten Vorhaben geleitete» Kapitel Uz-

⁶ BAB, Rubr. 254 / Schachtel 136, Nr. 307.

Tommaso Bernetti (1779–1852). Praktische Rechtsausbildung in Rom. 1820–26 Governatore von Rom. Kardinalstaatssekretär unter Leo XII. (1828/29) und Gregor XVI. (1831–36). 1844–52 Vizekanzler der Römischen Kurie. «Ein energischer, selbstloser und auch intelligenter Mann, jedoch mit einem ziemlich beschränkten Gesichtskreis.» Ein «Weltmann, den der religiöse Aspekt der Probleme wenig kümmerte, ein reiner Techniker der Politik und der Diplomatie, der die Mängel der Verwaltung des päpstlichen Staates klar erkannte» (Jedin VI/1 318). Entschiedener Feind der lib. Regime. — Christoph Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates, Stuttgart 1978, 438 f. (Biogramm mit Lit.) und Reg.

nach am 26. März 1833 gefaßt hatte⁸ und nannte im weitern die Antworten, die er auf die Schreiben des Bischofs von Chur-St. Gallen (2. April) und von Professor Fuchs (7. April) gegeben hatte. Die liberale Partei, meint der Nuntius am Schluß seines Berichtes, habe sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, um der Religion den Krieg zu erklären und im Kanton St. Gallen ein Schisma heraufzubeschwören. Er kenne zwar die Pflicht, die ein Repräsentant des Heiligen Stuhles in ähnlichen Fällen habe und hoffe, dieser mit Gottes Hilfe nachzukommen. Immer aber habe er die weisen Direktiven aus dem Staatssekretariat nötig, ganz besonders in diesem wichtigen Fall, und wolle diese dann ganz genau beobachten:

In seiner Antwort an Nuntius de Angelis versicherte Kardinalstaatssekretär Bernetti, daß die Schritte und Handlungen der bischöflichen Kurie von St. Gallen betreffend Pfarrer Fuchs und die von diesem in Druck gegebene Predigt vollkommen in Ordnung seien. Folglich habe sich Fuchs sämtlichen Wirkungen der gegen ihn ausgesprochenen Verurteilung zu unterziehen; er könne nur noch an den Apostolischen Stuhl appellieren, der der höchste Richter in Glaubenssachen sei. Die Berufung, die der suspendierte Pfarrer bei den Synodalrichtern habe einlegen wollen, könne in bezug auf Dogma und allgemeine Disziplin der Kirche gar keinen Wert haben und sei deshalb von der bischöflichen Kurie mit Recht zurückgewiesen worden. Diese beurteile seine (des Nuntius) Haltung, die in den Antworten an den unbesonnenen und trotzigen Pfarrer sowie im Briefwechsel mit dem Bischof zum Ausdruck gekommen sei, als weise, ordnungsgemäß und in allen Teilen lobenswert.

Bernetti fährt in seiner Antwort an de Angelis fort: «Da der Prälat selber auch das Recht des Apostolischen Stuhles betreffend Klagen dieser Art gut kennt und da er gewillt ist, diesem den höchsten Entscheid zu überlassen, so wollen Euer Hochwürden dies in diesem ganz richtigen Sinn bestätigen und ihn dazu aufmuntern, weder den sonderbaren Forderungen des Pfarrers nachzugeben, noch wegen seiner Intrigen bei der Regierung zu erschrecken. Im Gegenteil: Falls diese an der Angelegenheit direkt Anteil nehmen und ihm die nachgesuchte Unterstützung gewähren sollte, würde es dem Bischof zustehen, die Regierung aufzuklären und ihr mitzuteilen, daß die Angelegenheit keineswegs deren Beaufsichtigung oder Kompetenz untersteht, da es sich um eine rein kirchliche Sache handelt, die im ausschließlichen Recht der Kurie und des Apostolischen Stuhles liegt. Unter solchen Umständen muß ein Bischof hart sein gegen etwaige Versuche widerrechtlicher Aneignungen der Rechte der Kirche, und es ist die Pflicht des päpstlichen Vertreters, ihn nötigenfalls mit Vorsicht und ohne Heftigkeit überzeugend zu unterstützen, wenn er zum Mitreden aufgefordert wird oder sich genötigt sieht, bei der Regierung oder bei der Tagsatzung Vorstellungen zu machen.»

Kardinalstaatssekretär Bernetti betrachtet diese Antwort als «allgemeine Instruktion» und hofft, daß sie dem Nuntius, dank seiner «gewohnten Weisheit», als Richtschnur diene. Er ist überzeugt, daß die Einzelheiten der Fuchsschen Klage vom Bischof von Chur-St. Gallen direkt oder über die Nuntiatur an den Heiligen Stuhl weitergeleitet werden. Dennoch hält er es für notwendig, daß der Heilige Vater schon jetzt die von Spitalpfarrer Fuchs gehaltene und im Druck erschienene Predigt einse-

Ber Nuntius stützte sich dabei auf den entstellten Bericht des «Freimütigen» vom 1. April 1833. Vgl. S. 279 f.

⁹ BAB, Rubr. 254 / Schachtel 136, Nr. 1488.

hen kann und bittet deshalb den Nuntius um Zustellung von ein oder zwei Exemplaren. «Es ist bedauerlich», schließt der erste Mitarbeiter des Papstes sein Schreiben, «daß der katholische Klerus selber den Liberalen die Hand reicht, um gegen die Religion Krieg zu führen, und dies in einem Kanton, wo die Anzahl der Katholiken grösser ist als jene der Protestanten.»

Nuntius de Angelis schickte Kardinalstaatssekretär Bernetti sofort zwei Exemplare der Fuchsschen Reformpredigt und versicherte diesen gleichzeitig, im Sinne seiner sehr klugen Instruktionen zu handeln. ¹⁰ Bernetti übergab hierauf dem Präfekten der Indexkongregation ein Exemplar der vom Bischof verbotenen Schrift, mit der Bitte, «eine Prüfung von einem gelehrten und in der deutschen Sprache gut bewanderten Theologen anzuordnen». ¹¹ Später wurden die Akten der Kongregation für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten vorgelegt. ¹² Das endgültige Urteil über die Predigt «Ohne Christus kein Heil» behielt sich Gregor XVI. selber vor. ¹³

¹⁰ A. a. O., 8. Mai 1833, Nr. 312.

¹¹ A. a. O., 18. Mai 1833, Nr. 2519 (vgl. auch Nr. 3797).

¹² A. a. O., 27. Juni 1833, Nr. 3628.

¹³ A. a. O., Bernetti an de Angelis, 1. August 1833, Nr. 4840.

19. Petitionen für Fuchs (März bis Juni 1833)

Von Ende März bis Anfang Juni 1833 wurden zwei Petitionen für Fuchs an die Tagsatzung und sechs an den Großen Rat des Kantons St. Gallen eingereicht. Sie lobten den suspendierten Priester Alois Fuchs, beklagten oder entrüsteten sich über die Ablehnung fortschrittlich-demokratischer Grundsätze und betrachteten deshalb die Sache des Verurteilten als nationale Angelegenheit. In den Bittschriften finden sich vor allem folgende Forderungen: Gewährung des staatlichen Schutzes für Alois Fuchs, Handhabung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, Errichtung eines Metropolitanverbandes, Beschränkung oder Beseitigung der Nuntiatur und Abhaltung von Diözesan- oder Nationalsynoden.

19.1 An die Tagsatzung

Die erste der beiden Petitionen an die Tagsatzung stammte aus Baden (25. März) und hatte den Rektor der dortigen Sekundarschule, Joseph Anton Sebastian Federer, einen engen Freund von Alois Fuchs, zum Verfasser. Federer bezeichnet Fuchs als einen der würdigsten Priester der Schweiz. Warm und gottbegeistert spreche und handle er für Christentum und Vaterland. Mit seiner Verurteilung werde auch die Ehre des neugeborenen Vaterlandes verhöhnt. Die größten katholischen Theologen der Schweiz und anderer Länder ständen offen zu jedem der acht inhaltsschweren Sätze, welche aus Fuchsens bekannter Predigt herausgerissen und verworfen worden seien. Katholische Priester anderer Länder verträten unter den Augen ihrer Bischöfe diese Wahrheiten, ohne deswegen auch nur gerügt zu werden.

«In der Schweiz aber», fährt die Adresse fort, «wo unsere katholischen Väter Gut und Blut für Behauptung kirchlicher Freiheiten gegen geistlichen wie gegen bürgerlichen Despotismus eingesetzt haben, wird nicht nur die verhaßte Wahrheit verstoßen, sondern auch ihr muthiger Bekenner in eine Lage versetzt, die ihm selbst den Genuß staatsbürgerlicher Rechte raubet. Hierarchischer Despotismus und Aristokratismus, der natürliche Bundesgenosse derjenigen politischen Machthaber, die unter seinem schützenden Nimbus sich wieder erheben und Rache üben möchten am neu erwachten freien Leben und Streben der Nation, versuchen sich noch einmal mit den Waffen des dunkeln Mittelalters, mit Inquisition, Verketzerung, Fluch und Bann, um durch angefachte Empörung das Vaterland in finstere Nacht zurückzu-

- Adresse katholischer Aargauer an die hohe Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft um Anwendung kräftiger Maaßregeln in der Sache des Herrn Prof. Alois Fuchs in Rapperschwil (Vadiana, Briefnachlaß J. A. S. Federer, 2. Entwurf; s. Zeller 132 Anm. 3). Veröffentlicht u. a. in: «Schweizerischer Republikaner» Nr. 29 vom 9. April 1833; AZ Nr. 30 vom 13. April 1833; Spieß, Regeneration II 202–206.
- Leider werden keine Namen genannt. Federer denkt wohl an Fuchsens Lehrer in Tübingen (bes. Drey, Hirscher und Möhler), aber auch an seine eigenen Lehrer in Freiburg i. Br. (bes. J. L. Hug), wahrscheinlich auch an Père Girard in Luzern (vgl. S. 255). (Sailer und Zimmer in Landshut sowie Gügler in Luzern waren bereits gestorben.) Federers Aussage ist stark übertrieben, ähnlich wie folgende Behauptung von der Gegenseite: «Die gelehrte Welt hat über ihn (sc. A. Fuchs) bereits gerichtet. Die freisinnigsten Theologen Deutschlands verachten und bemitleiden seinen überspannten kirchlichen Eifer» (Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, Schaffhausen, Nr. 41 vom 21. Mai 1833). Vorsichtiger als Federer äußerte sich Chr. Fuchs: «Wie das Publikum, so haben sich bereits schon in Wahrheit wissenschaftliche Männer in der Schweiz und in Deutschland ganz im entgegengesetzten Sinne der Luzerner Kirchenzeitung über die Schrift und die Schriften von A. F. ausgesprochen» (Suspension 128; vgl. auch Suspension 179 Anm.).

schleudern und Helvetien zur zweiten Romagna, zu einem Unterthanenlande der Nuntiatur zu machen,³ wovor schon längst der katholische Felix Balthasar, in unsern Tagen aber sein würdiger Kampfgenosse Dr. Ludwig Snell gewarnt haben.»⁴

Die Bittsteller betrachten die Verurteilung von Alois Fuchs nicht als eine einzelne Erscheinung; sie ist vielmehr «eine aus den vielen ultramontanischen Reaktionsversuchen etwas mehr hervorragende Spitze». Energische Gegenmaßnahmen seien deshalb dringend nötig. Ein einzelner Kanton habe es aber nicht leicht, einen katholischen Priester gegen die Folgen selbstherrlicher kirchlicher Urteile in Schutz zu nehmen, schon gar nicht, wenn dieser – wie St. Gallen – konfessionell gespalten «und durch eine Schattenseite seiner Verfassung geschwächt» sei. Von der Tagsatzung müsse deshalb Hilfe kommen, um den Katholizismus von den zu Dienern der Nuntiatur gewordenen Kurien zu retten.

Was die Angelegenheit von Alois Fuchs betrifft, so will sich die Adresse aus dem Aargau damit begnügen, den Suspendierten «mit dankschuldiger Bruderliebe» den Tagsatzungsherren zu empfehlen, in der Hoffnung, sie würden «im Gefühl ihrer Macht Mittel finden, durch Monitorium an die Chur-St. Gallische Curia, durch Unterstützung der Kantonalbehörden u.s.f. der Vernunft und Christenthum schändenden Verfahrungsweise ein Ende zu machen». Was aber «die Quelle des furchtbaren Übels – das ultramontanische Nuntiaturtreiben» betrifft, tragen die Unterzeichneten folgende drei Bitten vor:

- «1. Treffen Sie Vorsorge, daß die Nuntiatur auf das beschränkt werde, was sie seit einem halben Jahrhunderte in Mitte des großen katholischen östreichischen Kaiserstaates ist: eine rein diplomatische Gesandtschaft, ohne irgend eine in die bischöfliche eingreifende konkurrente Jurisdiction.⁶
 - 2. Geben Sie den schweizerischen Bisthümern den alten katholischen, kanonisch vorgeschriebenen Metropolitanverband, um den uns durch Errichtung zweier neuer immediater Bisthümer⁷ die vorigen Regierungen auf unverantwortliche Weise betrogen und mit leeren Verwahrungen und Versprechungen zur Ruhe gewiesen haben. Steht ein Erzbischof da, dann kann von der untern Instanz der Geistliche an eine höhere appelliren, ohne über die Alpen wandern zu müssen.

Die Romagna, eine Landschaft in Oberitalien, wurde Anfang des 16. Jh. von Papst Julius II. (1503–13) erobert und war bis 1860 ein Teil des Kirchenstaates.

Gemeint ist der umstrittene Artikel 22 der Kantonsverfassung von 1831, der die konfessionell getrennte Besorgung der «religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und

Erziehungsangelegenheiten» garantiert.

Kaiser Joseph II. (1765–90) erklärte in einem Erlaß vom 12. Okt. 1785 «eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen» durch die Nuntien als unzulässig. Die sog. Emser Punktation vom 25. Aug. 1786 forderte «die Beseitigung der Nuntiaturen überhaupt, zum mindesten aber ihrer konkurrierenden Jurisdiktion» (Jedin V 506).

Errichtung des Bistums St. Gallen 1823 (in Personalunion mit Chur) und Reorganisation des Bistums

Basel 1828.

Joseph Anton Felix Balthasar in «De Helvetiorum iuribus circa sacra», Zürich 1768 (vgl. Biogr. A. Fuchs I 61 und Cavelti, Aufklärung 117–155) – Ludwig Snell in «Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen so wie der progressiven Usurpationen der Römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830», Sursee 1833 (vgl. Biogr. A. Fuchs I 209). Für diese aufsehenerregende und einflußreiche Schrift erhielt Snell auch von Katholiken viele Dankesbezeigungen, darunter eine Dankadresse aus dem Aargau mit Oberst J. A. Fetzer (s. Anm. 11) an der Spitze der Unterschriften. Zur Entstehung und Beurteilung dieser Parteischrift s. Scherer, Snell 80 ff.

3. Vereinigen Sie durch Aufruf und Mahnung, durch Instruktionseinholung etc. von dem Bundestage aus die bisthumskonkordirenden Kantone zur Vollendung, lieber noch zu gänzlicher Reform der Bisthumskonkordate, die uns nur ein geldverzehrendes Prunkpersonale, nicht aber das innere Wesen, Gesetze, Befugnisse, Behördenabstufung und Gewaltentrennung im Kirchlichen gegeben haben. Dulden Sie, vermöge der landeshoheitlichen Rechte der freien Schweiz, keine Bisthumsschöpfung als Glied des neu zu gründenden nationalen Metropolitanverbandes, dessen Organismus mit Verfassung und Gesetz nicht übereinstimmend wäre.»

Federer und seine Anhänger wollen überzeugte Katholiken sein, «huldigen aber dem reinen Katholizismus aller Zeiten und Länder». Sie achten und ehren das kirchliche Band, das sie durch die Bischöfe und den Papst mit allen Brüdern vereinigt, wollen sich aber die Rechte der Nation und die uralten Freiheiten nicht vergeben oder «Auswüchsen» beistimmen, die nicht zum Wesen von Religion und Kirche gehören. Die Adressanten schließen ihre Petition mit den Worten: «Wir sind in der Zeitenwende angelangt, wo die Mündiggewordenen der civilisirten Völker einsehen, daß ohne Emancipation vom veralteten Formenwesen der christlichen Kirchen die bürgerliche Freiheit nicht behauptet werden kann. Unsere ehrerbietige Eingabe, der wohl viele Tausende von Nichtunterzeichneten beipflichten, möge Ihnen ein Beweis dafür seyn, daß die hohe Bundesbehörde in allen Schritten, die Hochdieselbe hierin zu machen geeignet finden wird, auf ein neues Volk einer neuen Zeit bauen darf.»

Die Petition aus dem Aargau kam an der Tagsatzung vom 15. April 1833 zur Sprache,8 die nun – für zwei Jahre – wieder in Zürich abgehalten wurde, unter dem Vorsitz von Bürgermeister Johann Jakob Heß. Die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen wurde als erste zu einer Stellungnahme aufgefordert. Regierungsrat Baumgartner gab im wesentlichen folgendes Votum ab: Der Stand St. Gallen habe keine amtliche Kenntnis vom Vorfall und ebensowenig Instruktion oder Vollmacht zu irgendeiner Verhandlung. Er könne deshalb zu einläßlichen Beratungen oder Beschlüssen keine Hand bieten. Es sei aber nicht zu leugnen, daß die Suspension von Professor Fuchs im Kanton St. Gallen große Teilnahme erwecke. Die Erledigung dieser Angelegenheit werde von den St. Galler Behörden abhangen. Anders verhalte es sich mit den allgemeinen Forderungen der Eingabe. Für alle katholischen und paritätischen Kantone wäre eine bessere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse sehr zu begrüßen. Zur Zeit der Reaktion habe die Tagsatzung ohne Instruktion und Vollmacht die Verteidiger des Ultramontanismus gegen die freie Presse in Schutz genommen. Es würde sich nun die Gelegenheit bieten, das Gegenstück zu liefern, allein er (Baumgartner) wolle die Tagsatzung nicht in Beratungen hineinziehen, zu de-

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–48, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, Bd. 1, Bern 1874, 888; Abschied der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung im März, April und Mai 1833, o. O. o. J., 190 – Ausgewertete Verhandlungsberichte: Schweizerischer Republikaner und Erz., beide Nr. 32 vom 19. April 1833; Eidg. Nr. 31 vom 19. April 1833. Der Bericht des «Erzählers» stammt wahrscheinlich von G. J. Baumgartner. Vgl. auch Baumgartner, St. Gallen II 48.

Aufgrund des Bundesvertrages vom 7. Aug. 1815 (§ 10) versammelte sich die Tagsatzung im Turnus von zwei Jahren an einem der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Vorortes leitete als Präsident die Verhandlungen, zu denen jeder Stand zwei Abgeordnete entsandte. — Johann Jakob Heß (1791–1857) von Zürich. 1827 Oberrichter, 1832 Regierungsrat. Bürgermeister des Standes Zürich. Hervorragender Staatsmann und lib. Politiker. — HBLS IV 209; Biographie in: Spieß, Baumgartner-Heß 11–50 (Lit.).

nen sie nicht ermächtigt sei. Es müsse vielmehr lediglich den Ständen überlassen werden, einzeln oder womöglich gemeinsam, z.B. an besondern Konferenzen, zu beraten, welche Maßnahmen im Geist der Aargauer Adresse zum Schutz unverjährbarer Rechte des Staates in kirchlichen Dingen getroffen werden könnten.¹⁰ Der erste Gesandte St. Gallens schloß mit dem einfachen Antrag, die Bittschrift aus dem Aargau und deren Behandlung ins Protokoll aufzunehmen.

Die Gesandten der Kantone Graubünden, Solothurn und Schaffhausen wollten die Petition einfach ad acta legen. Diesen Ständen entgegnete Joseph Anton Fetzer (Aargau), ¹¹ daß die Angelegenheit von nationaler Bedeutung sei und deshalb nicht auf diese Weise erledigt werden könne. Fetzer «lieferte eine treffliche historische Schilderung aller Mißgriffe, die von Seite der Regierungen seit 1813 in kirchlichen Dingen gemacht worden, karakterisirte die Beschaffenheit der damaligen Immediatbisthümer und die Folgen ihres Bestandes, die Wirksamkeit der Nuntiatur, die große Thätigkeit zur Bildung blöder, dem römischen Kurialismus unterworfener Priester, den Einfluß der letztern auf das Volk, dessen Verdummung ganz planmäßig betrieben werde u.s.w.» ¹² Die Suspension von Professor Fuchs sei ein Akt des Ultramontanismus, «dieses grundverderblichen Systems für die *reine* katholische Religion wie für den Staat». ¹³ Dieser habe nicht nur das Recht, sondern auch die *Pflicht*, sich einzumischen, wo Geistliche ihre Befugnisse überschreiten und damit das Wohl des Staates gefährden. Aargau werde jederzeit bereit sein, gegen das kuriale System kräftig und vereint aufzutreten.

Der Sprecher des Standes Luzern, Schultheiß Eduard Pfyffer, bemerkte, daß das Verfahren gegen Alois Fuchs allgemein mit Entrüstung aufgenommen worden sei. An der ganzen Verwirrung seien die Schweizer selber schuld. Alles rühre nämlich von der unseligen Trennung von Konstanz (1814) her und von den nachfolgenden verschiedenen Versuchen, mit Rom Separatkonkordate abzuschließen. Luzern werde alle Bestrebungen unterstützen, die die Schaffung eines «gehörigen» kirchlichen Zustandes in der Schweiz bezweckten. Nur gemeinschaftliches Zusammenhalten werde zum Ziele führen. Der Gesandte von Basel-Land, Stephan Gutzwiller, ¹⁴ gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die freie Umgestaltung der Schweiz auch eine Er-

^{*}Damit hatte Baumgartner als erster Politiker in amtlicher Stellung öffentlich eine Konferenz im Sinne der spätern Badenerkonferenz angeregt. Diese muß deshalb als eine Folge der kirchlichen Verurteilung des liberalen Katholiken Alois Fuchs gesehen werden» (Hanselmann 122).

Joseph Anton Fetzer (1791–1837) von Rheinfelden. Studium der Rechte an den Universitäten Heidelberg und Freiburg i. Br. Anwaltspraxis in Laufenburg und Rheinfelden. 1828 bis zum Tod Gerichtsschreiber in Rheinfelden. Großrat (1821–37, 1835 Präs.). Tagsatzungsgesandter (1833, 1835/36). Als Josephinist kämpfte er für die Oberhoheit des Staates über die Kirche, was ihn in den Ruf der Kirchenfeindlichkeit brachte, obwohl er im Kath. Kirchenrat und mehrmals vor dem Großen Rat seine Treue zur kath. Kirche betonte. — BLA 200 (Lit.); Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.)

¹² Nach dem Bericht des «Erzählers» (Nr. 32 vom 19. April 1833).

¹³ Nach dem Bericht des «Schweizerischen Republikaners» (Nr. 32 vom 19. April 1833).

Stephan Gutzwiller (1802–1875) von Therwil BL. Studium der Rechte in Würzburg, Heidelberg und Basel. 1828–32 Advokat und Notar in Basel. 1833–41 Inhaber eines Advokaturbüros in Liestal. Seit 1846 Notar in Arlesheim. Oberrichter. Großrat (Kt. Basel), Verfassungsrat (Basel-Land), Landrat; Tagsatzungsgesandter (1833/34/36/41), Ständerat, Nationalrat (1851–72). Geistiger Führer der Loslösung der Landschaft von der Stadt. In der Bundesversammlung: Linke. — Gruner I 479 (Lit.); Diss. von K. Birkhäuser (Bulletin AGGS, Nr. 10 vom Dez. 1980, S. 7).

neuerung in den kirchlichen Verhältnissen hervorrufen werde. Zürich und Genf wünschten sehr, daß der Klerus in seine Schranken zurückgewiesen werde.

Diesen Äusserungen widersprachen am heftigsten die Gesandten Eder (Thurgau)¹⁵ und Schaller (Freiburg)¹⁶. Der erstere bat gut zu unterscheiden, in welchem Maß Professor Fuchs in seinen bürgerlichen und inwieweit er in seinen katholischkirchlichen Rechten verletzt worden sei. Eder bestritt gegenüber Fetzer das Recht des Staates, sich in konfessionelle Dinge einzumischen. Schaller meinte, man brauche in die vielen politischen Wirren nicht auch noch religiöse Streitfragen hineinzuziehen. Die Petition aus dem Aargau sei sehr unklug und müsse offenbar von Leuten ausgehen, die gerade nichts anderes zu tun hätten.

Bei der Abstimmung erklärten sich die Stände Zürich, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf für die Tagesordnung. Aargau, Luzern und Basel-Land stimmten dem Antrag St. Gallens zu, die Verhandlungen ins Protokoll aufzunehmen. Bern und Thurgau enthielten sich der Stimme.¹⁷ Der Vorsitzende bemerkte, «daß jedenfalls die Verhandlung über diesen Gegenstand und das Resultat derselben in das Protokoll aufgenommen werden müsse».¹⁸

Die zweite Petition an die Tagsatzung stammte aus dem Bezirk Rheinfelden. Die Unterzeichneten beschwerten sich ebenfalls über die Suspension von Prof. Alois Fuchs und wünschten vor allem «solche Reformen in den kirchlichen Konkordaten, wie sie durch die neuen Verfassungen gebieterisch erheischt werden». Die Gesandten beschlossen eine Woche später (22. April), die Bittschrift, die jener von Baden sehr ähnlich war, ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.¹⁹

Joachim Leonz Eder von Stans und Fischingen. Jurist und Musiker. Nahm als Vizepräsident des thurgauischen Verfassungsrates hervorragenden Anteil an der Verfassungsrevision von 1830. Erhob 1837 an der Spitze der kath. Partei Protest gegen die Klösteraufhebungen im Thurgau. Präsident des Obergerichtes, Erziehungsrat, Tagsatzungsgesandter. — HBLS II 780; Diss. von R. Soland (Bulletin AGGS, Nr. 3 vom Nov. 1977, S. 4).

Charles de Schaller (1772–1843) von Freiburg. 1803–15 Staatskanzler. 1816–43 Staatsrat und Großrat (1833–35 Schultheiß). Eidg. Repräsentant (Vermittler) in den Kantonen Uri (1825), Basel (1831), Schwyz (1833) und Wallis (1839); wiederholt Tagsatzungsabgeordneter. Gemäßigt liberal. — HBLS VI 145 f.; Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.); Hubert Foerster, Freiburg und die Schwyzer Trennungsfrage 1833, MHVS 68 (1976) 111–115.

Nur 14¹/2 von 22 Ständen waren also zu dieser Zeit an der am 11. März 1833 in Zürich eröffneten außerordentlichen Tagsatzung vertreten. Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg (4¹/₂ Stimmen) hatten sich Mitte Nov. 1832 zum sog. Sarnerbund vereinigt und kamen nun in Schwyz zu einer Sonderkonferenz zusammen (6. März 1833, s. Kap. 36.1). Die Gesandtschaft des Wallis verließ die Tagsatzung, nachdem ihr Antrag, zunächst die Wiedervereinigung der beiden Basel zu behandeln, mit großem Mehr verworfen worden war. Wegen der Beratungen über den Entwurf einer neuen Bundesurkunde wurden die Gesandten von Zug und Appenzell-Innerrhoden abberufen, und auch Appenzell-Außerrhoden blieb deswegen eine Zeitlang den Verhandlungen fern (s. Feddersen 145 ff.).

¹⁸ Wie Anm. 13.

¹⁹ Schweizerischer Republikaner Nr. 33 vom 23. April 1833.

19.2 An den Großen Rat des Kantons St. Gallen

Die erste der sechs Petitionen an den Großen Rat des Kantons St. Gallen stammte aus dem Kanton Solothurn, vor allem aus Olten, wo 1830 die politische Erneuerung ihren Anfang nahm.¹ Die Unterzeichner, darunter viele aus alten Oltner Bürgergeschlechtern,² sind der Meinung, daß mit der Suspension des Priesters Alois Fuchs die Rede- und Pressefreiheit verletzt worden sei. Sie fragen sich, was aus diesen Freiheitsrechten werden soll, «wenn neben dem Staate bestehende Inquisitionsgerichte mit willkührlicher Machtvollkommenheit auf solche Art gegen den Einzelnen verfahren können». Den Einwand, Alois Fuchs sei Priester, lassen sie nicht gelten. «Gälte ein solches Recht gegen den Geistlichen, so würde es demnächst mit gleichem Fug auch auf den Weltlichen, als Kirchenglied, sich ausdehnen wollen.» Was die verurteilten Sätze betreffe, bedürften diese keiner weitern Rechtfertigung, «da jeder denkende Katholik sie nicht nur für unschädlich, sondern für aus seinem Herzen geschrieben erklärt».

Die Bittsteller aus dem Kanton Solothurn betonen, daß diese Angelegenheit nicht nur einen Einzelnen oder einen Kanton, sondern «alle Freigesinnten des schweizerischen Vaterlandes» berühre. Sie «erkennen hierin die Anmaßung und das dunkle Treiben einer Partei, welche die neu errungene Freiheit unseres Volkes auf jede Weise anzugreifen nicht ermüdet. Auf einem Punkte siegend, müßte sie um so frecher anderwärts, müßte sie auch bei uns verderbend und verwirrend sich geltend machen.» Die 137 solothurnischen Bürger bitten deshalb die Großräte des Kantons St. Gallen, «den hartangefochtenen Verfolgten mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Eingriffe der Kuria zu schirmen».

Eine zweite außerkantonale Petition an den st. gallischen Großen Rat wurde aus dem Kanton Luzern eingereicht.³ Unter den 120 Unterzeichnern finden sich verschiedene Behördemitglieder, Beamte, Militärs, Advokaten, Professoren und Lehrer, vorwiegend aus dem freisinnigen Luzern, aber gar keine Geistliche.⁴ Genannt seien

StA SG, VII 23/144 B: Bittschrift von 137 Solothurnern um Staatsschutz für Prof. Al. Fuchs. Olten, 13. April 1833. Veröffentlicht im «Solothurner Blatt» Nr. 17 vom 27. April 1833.

Besonders von Arx, Disteli, Frey, Meyer und Munzinger, darunter Ulrich Munzinger (1787–1876), 1830–60 Stadtammann von Olten (HBLS V 208) und der Karikaturist Martin Disteli, der «Prof. Alois Fuchs vor dem Ketzergericht in St. Gallen» dargestellt hat (s. S. 264).

StA SG, VII 23/144 B: Bittschrift aus dem Kt. Luzern an den Großen Rat des Kantons St. Gallen um Staatsschutz für Prof. Fuchs, 24. April 1833 – Einen kürzern und z. T. veränderten Text veröffentlichte der «Freimütige» bereits am 5. April 1833 (Nr. 27) mit der Einladung an alle «ächten Katholiken», die Adresse zu unterschreiben (Korrespondenz aus Luzern vom 30. März).

Auch die Bittschrift aus dem Kt. Solothurn ist von keinem kath. Geistlichen unterzeichnet. Der Bischof von Basel, Joseph Anton Salzmann, hatte sich hierüber in St. Gallen erkundigen lassen (BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833).

die Regierungsräte Lorenz Baumann⁵ und Jakob Robert Steiger⁶, Constantin Siegwart-Müller, der eben von Altdorf nach Luzern gezogen war⁷ und wahrscheinlich die Petition verfaßt hat,⁸ sowie die Professoren Aebi, Baumann⁹, Isaak¹⁰ und Keller¹¹. Auch bei den Luzerner Gesinnungsgenossen «liegt es klar am Tage, daß jenes Verdammungsurtheil nicht sosehr der von Freunden und Feinden als unbescholten anerkannten Persönlichkeit des Herrn Professors Aloys Fuchs, als vielmehr den freisinnigen Grundsätzen der Zeit gilt; daß es das Vorspiel ist zu Widerstrebungen einer politisch-kirchlichen Gewalt gegen die Volkssouveränität; daß es das erwachende Volk in die Fesseln des Aberglaubens und der Knechtschaft zu schmieden sucht».

Die Bittsteller stehen voll und ganz zur Predigt von Professor Fuchs und nennen den Wahrspruch des Bischofs einen «willkürlichen, gehaltlosen, rechtlosen und nichtigen Machtspruch». Willkürlich sei das Strafurteil, weil nur Fuchs und nicht auch die Herausgeber seiner Predigt verurteilt worden seien. Gehaltlos sei die Sentenz aus Chur, weil sie etwas voraussetze, das gar nicht gegeben sei, nämlich den «Tatbestand» der Ketzerei. Die acht verurteilten Sätze beträfen keinen Glaubenssatz, son-

- Lorenz Baumann (1786–1851) von Eich LU. 1814 Kantonsfürsprecher, 1820 Appellationsgerichtsschreiber. 1830 Verfassungsrat, 1831–37 Regierungsrat. 1848 Großer Stadtrat, 1851 Großrat. HBLS II 51.
- ⁶ Jakob Robert Steiger (1801–1862) von Büron LU und Luzern. Gymnasium und Lyzeum in Luzern (I. P. V. Troxler). Studien in Genf und Freiburg i. Br. (zuerst Theologie, dann Naturwissenschaften und Medizin). Arzt (vor allem in Luzern). Großrat, Erziehungsrat, Tagsatzungsgesandter (u. a. 1833), Regierungsrat (1831–37, 1848–52), Nationalrat (1848–52). In den 30er Jahren Mitredaktor am «Eidgenossen». Nach 1841 Gründer und Mitarbeiter des «Eidgenossen von Luzern». Nach dem 2. Freischarenzug (1845) gefangengenommen und zum Tode verurteilt, aber befreit. Nach 1848 Vertreter einer extrem rad. Politik in Ziel und Mitteln. In der Bundesversammlung Führer der Radikalen. Verfasser polit. und fachwissenschaftlicher Publikationen. Sein Sohn, Dr. med. Alfred Steiger (1834–1894), wurde ein Führer der christkath. Bewegung. Gruner I 280 f. (Lit.); Urs W. Widmer, Jakob Robert Steiger (1801–1862). Arzt und Politiker, Diss. med. dent. Zürich 1978 (Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, Nr. 123).
- ⁷ «Im März werde ich in meine neue Heimath nach Luzern ziehen» (NAF, C. Siegwart-Müller an A. Fuchs, 7. Febr. 1833).
- ⁸ Das Original im Staatsarchiv St. Gallen verrät Siegwart-Müllers Handschrift.
- Johann Baumann (1805-1847) von Ettiswil LU. Studien in Luzern, Aarau (I. P. V. Troxler), Genf (Naturgeschichte). Medizinstudium in München, Wien und Berlin. 1831–42 Prof. für Naturgeschichte am Lyzeum Luzern. Ab 1833 auch Arzt und Chirurg. 1840 erblindet. Verfaßte u. a. eine «Naturgeschichte für das Volk» (Luzern 1838). Mitarbeiter am rad. «Eidgenossen». Nekrolog u. a. im «Freien Schweizer» Nr. 6 vom 5. Febr. 1847; Hans Jörg Galliker, Die Höhere Lehranstalt in den lib. dreißiger und kons. vierziger Jahren des 19. Jh., in: 400 Jahre Höhere Lehranstalt Luzern 1574–1974, redigiert von Gottfried Boesch und Anton Kottmann, Luzern 1974, Reg.; ders., Die Geschichte des Gymnasiums und der philos. Abteilung des Lyzeums in Luzern 1830–1847. Diss. phil. Fribourg, Bern 1978, 346 und Reg. (Europ. Hochschulschriften III/112.).
- Joseph August Isaak (1805–1856) von Ettiswil LU. 1826 Lehrer an der Bezirksschule in Zurzach. 1831–43 Prof. am Gymnasium Luzern. Hierauf Rektor der Bezirksschule in Zurzach. Mitglied des Zofingervereins. Blieb seinen freis. Grundsätzen treu. H. J. Galliker, Diss. 348 und Reg. (vgl. Anm. 9).
- Augustin Keller (1805–1883) von Sarmenstorf AG. Privatschule in Libingen SG (bei Pfr. Chr. Fuchs); Kantonsschule Aarau (I. P. V. Troxler). Phil.-hist. Studium an den Universitäten München (1826), Breslau (1827–30) und Berlin (1830). 1831–34 Prof. am Gymnasium Luzern (Deutsch und Latein). 1834–56 Direktor des Aarg. Lehrerseminars. 1856–81 Regierungsrat (meist Erziehungsdirektor). Ständerat (1848, 1867–81), Nationalrat (1854–66). Führer der antiklerikalen Radikalen. Befreundet u. a. mit den kath. Pfr. J. A. S. Federer und R. Kälin. Anerkannt als Förderer des aarg. Schulwesens. Seit 1870 Initiant der Gründung der christkath. Kirche der Schweiz. 1875 erster Präsident der christkath. Nationalsynode. Gruner I 657 f.; Markus Leimgruber, Politischer Liberalismus als Bildungserlebnis bei Augustin Keller, Bern-Frankfurt / M. 1973, Europ. Hochschulschriften III/20 (mit umfassender Bibliographie S. 123–134).

dern nur Fragen des Kirchenrechts, der Disziplin und der Liturgie. Selbst wenn die Sätze Dogmatisches berühren würden, wäre Alois Fuchs kein Ketzer, denn Ketzerei sei nur dann gegeben, wenn jemand einen Glaubenssatz böswillig leugne. Böswilligkeit dürfte wohl aber der erklärteste Feind dem «edlen, reinen Priester» nicht einmal unterschieben. Das bischöfliche Urteil ist in den Augen der Luzerner Petitionäre auch rechtlos, weil es nicht vom kompetenten Richter, nämlich von dem laut Tridentinum vorgeschriebenen Synodalgericht, ausgesprochen wurde. Das Urteil sei schließlich auch nichtig (ungültig), weil der Staat, der gemäß Artikel 13 und 22 der Kantonsverfassung das Schutz- und Aufsichtsrecht in religiösen Angelegenheiten besitzt, die Genehmigung nicht erteilt habe.

Die beiden eindrücklichen Petitionen aus den Kantonen Solothurn und Luzern, ein flammender Aufruf im «Freimütigen»,¹³ vor allem aber eine große Bittschrift kurientreuer St. Galler Katholiken¹⁴ veranlaßten verschiedene liberale Vereine und Gesellschaften aus st. gallischen Bezirken, ebenfalls an den Großen Rat zu gelangen, um Alois Fuchs dem staatlichen Schutz zu empfehlen. Nacheinander entstanden Petitionen im Sarganser- und Gasterland, im Seebezirk und im Rheintal.

Von besonderem Interesse ist die umfangreiche Bittschrift des «Sarganserländischpolitisch-öconomischen Vereins», die auf einstimmigen Beschluß der Versammlung am 25. Mai 1833 verabschiedet worden ist. ¹⁵ Die 37 Vereinsmitglieder – voran bekann-

¹² Diese Bemerkung ist wichtig. Die Theologen unterscheiden zwischen objektiver und subjektiver, materieller und formeller Häresie. Objektive Häresie ist der Widerspruch gegen ein göttlich geoffenbartes, verpflichtend zu glaubendes Dogma. Subjektive Häresie ist der Akt, kraft dessen ein Getaufter ein Dogma leugnet bzw. eine objektive Häresie bekennt. Materielle Häresie ist dann gegeben, wenn jemand eine objektive Häresie ohne Hartnäckigkeit bekennt, weil ihm sein Glaubensirrtum nicht bekannt ist. Formelle Häresie als Delikt ist vorhanden, wenn jemand eine objektive Häresie böswillig und hartnäckig vertritt. (Die Häresie wird von der Sünde zum Delikt, wenn der Häretiker die irrige Auffassung oder die Leugnung eines Dogmas nicht mehr für sich behält, sondern sie öffentlich vertritt.) - LThK 5 (1960) 7; Mysterium Salutis 4/1 (1972) 411-457 (Häresie und Schisma); Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i. Br.-Basel-Wien 1976¹⁰, 174 ff. (Herderbücherei Bd. 557). Siehe auch Gottfried Hierzenberger/Johannes Kammerstätter, Theologische Worthülsen übersetzt, München 1973, 139-141. - Bischof Karl Rudolf sah in A. Fuchs einen Priester, der öffentlich Auffassungen vertritt, und zwar mit Hartnäckigkeit, die von der kath. Kirche verurteilt worden sind (s. S. 137 f.). Papst Gregor XVI. spricht dann nicht nur von der Hartnäckigkeit, sondern auch von der Böswilligkeit von A. Fuchs und anderer Irrlehrer (s. S. 345). -A. Fuchs Böswilligkeit (d. h. absichtliche Bosheit) vorzuwerfen, ist eine totale Verkennung seiner Person. Aber auch Hartnäckigkeit kann ihm kaum vorgehalten werden, denn er erwies sich «für jede Belehrung empfänglich und dankbar» (Suspension 13, vgl. S. 170). Er wollte als erster «für Belehrung danken, jede gründliche Zurechtweisung annehmen und den erwiesenen Irrthum öffentlich widerrufen, wenn seine Gegner die Wahrheit - die Göttliche - mit siegenden Gründen hervorheben» (Suspension 53). Ähnlich in Vaterland 137 und NAF, Brief an J. A. S. Federer, 5. Juli 1832 - Im übrigen hat A. Fuchs nie ein Dogma der kath. Kirche absichtlich oder bewußt geleugnet.

¹³ Siehe S. 304.

¹⁴ Siehe S. 305.

StA SG, VII 23/144 B: Petition an den Großen Rath des Kantons St. Gallen Namens des Sarganserländisch-politisch-öconomischen, aus 37 Mitgliedern bestehenden Vereins, betreffend das Bedürfniß besserer Reglierung der gegenseitigen Kirchen- und Staatsverhältnisse, vorzüglich der jura circa Sacra im Allgemeinen und ins Besondere in unserm Kantone – in specieller Beziehung auf die Angelegenheit des H. Professor Alois Fuchs in Rapperswyl und der Synodal-Sache der katholischen Geistlichkeit. Mels, 25. Mai 1833.

te Politiker wie Good (Präsident)¹⁶, Bernold (Aktuar)¹⁷ und Egger (Kassier)¹⁸ äußern den Wunsch, daß sich jede Konfession unter dem Schutz und Beistand des Staates auf das beschränke, «was ihr als solche zukömmt in Religion und Kirchthum, und auf derren Entwikelung nach gleichmäßig christlich-democratischen Grundsätzen, welche im Wesen des Protestantismus sowohl als des reinen und ursprünglichen Catholizismus liegen und die durch Concilien sanctioniert und bestättiget wurden. Man begründe und schütze daher auch von Staatswegen die Anwendung dieser democratisch-repräsentativen Religions- und Kirchen-Entwikelung: Bei den Katholiken durch erneute Einführung von Diözesan- und Nationalsynoden unter dem Vorsitz eines Bischofs bzw. eines Erzbischofs, «mit Beseitigung der bisherigen Nuntiatur als bloß fremdartige Wucherpflanze in dem Garten einer freyen Republic»; bei den Protestanten «durch Schützung ihrer bestehenden Synoden und deren Vereinigung in ein Gesamt-Consistorium der ganzen Eidgenossenschaft unter ihrem Antistes und einem Superintendenten¹⁹ oder Metropoliten, zur Festsetzung und gleichmäßigen Bestimmung ihrer Religions-Ansichten und ihrer Kirchthums-Angelegenheiten».

Die Unterzeichner bitten deshalb die oberste Staatsbehörde, eine Kommission einzusetzen, die zu prüfen habe, wieweit die päpstliche Bulle zur Errichtung des Bistums St. Gallen (1823) mit den Iura circa sacra in Einklang gebracht werden könne, «und überhaupt die Umstände und Bedürfnisse des Kantons wohl dabey zu berücksichtigen, damit nicht das, was zur Beruhigung des Staates, zur Beförderung des wahren Christenthums und zum Heile der Gläubigen werden sollte, zur beständigen strafbaren Aufregung unsers Kantons, zum finstern Despotismus – besonders gegen die untergeordnete Geistlichkeit – und zum Verderben der Bürger gereichen muß».

Die liberalen Sarganserländer sind der Meinung, «die Bischöffliche Verurtheilung des H. Professor Fuchs durch eine zum Theil anerkannt blödsinnige Curia sey in Voraussetzung einer Machtvollkommenheit geschehen, die der selbständige und freygebildete Kanton St. Gallen, insofern Einheit und Ordnung des Staates bestehen soll, nie zugeben kann». Die Suspension und der Versuch der Pfrundentsetzung seien ein offenkundiger Eingriff in die höchste Staatsgewalt, der nicht ungeahndet bleiben dürfe. Der «Sarganserländisch-politisch-öconomische Verein» richtet deshalb an den Großen Rat des Kantons St. Gallen die dreifache Bitte: 1. Das bischöfliche Urteil als ungültig zu erklären und das obrigkeitliche Mißfallen auszudrücken. 2.

¹⁶ Biogr. Angaben über Franz Anton Good (1793–1866) s. S. 176.

¹⁷ Joseph Leonhard Bernold (1809–1872) von Walenstadt. Sohn von Franz Joseph Benedikt Bernold (1765–1841), des «Barden von Riva» (s. HBLS II 193). Gymnasium in St. Gallen (J. P. Mirer) und Dillingen. Studium der Rechte und der Mathematik in München (1829–31). Gründer und Besitzer der Buntweberei Walenstadt (mit einem Verwandten). Gemeindepräsident in Walenstadt. Großrat, Verfassungsrat, Administrationsrat, Erziehungsrat. Nationalrat (1848–57, 1860–72). Eidg. Oberst (1847). Gehörte den rad. Liberalen der Richtung J. B. Weder an. In der Bundesversammlung: Linke, ab 1863 Mitte. — Gruner I 544 f. (Lit.).

Flavian Egger (1802–1891) von Ragaz. Baddirektor. Verfassungsrat (1830/31), Großrat (ab 1833). Wandte sich in den 40er Jahren der kons. Partei zu (Führer im Bezirk Sargans). Veröffentlichte verschiedene lokalgeschichtliche Arbeiten. — HBLS II 786; Baumgartner, St. Gallen III (Reg.); Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831,11.

¹⁹ Superintendent, auch Dekan (Süddeutschland), Kreispfarrer oder Propst genannt, bildet in den ev Kirchen Deutschlands die Mittelinstanz zwischen Pfarrgemeinde und Kirchenleitung. Über mehreren Superintendenten entstand – wenn auch nicht überall – die weitere Zwischenstufe der General- oder Landessuperintendenten, die heute durchwegs die Amtsbezeichnung «Bischof» führen (LThK 9, 1189, EKL III 1231).

Professor Fuchs in seinem Pfrundeinkommen zu schützen «oder ihn allfällig zu einer andern, bessern Anstellung – z.B. als Bibliothekar oder Präsidenten des Erziehungsrathes im Kanton St. Gallen – zu befördern trachten». ²⁰ 3. Die katholische Geistlichkeit des Kantons St. Gallen «in ihrem gerechten, gesetzlich begründeten Begehren für Diocesan-Synoden bey Hochw. Bischoffe von Staatswegen zu unterstützen suchen».

Das «Petitum aus dem *Bezirk Gaster*»²¹ trägt 18 Unterschriften, darunter jene des Verfassers, Lehrer Johann Joseph Gallus,²² und des Bezirkskommandanten Anton Fäh.²³ Die Unterzeichner stellen das «kanonisch und kirchenrechtlich begründete Verlangen, unverzüglich eine Diözesan- oder Provinzial-Concilien-Versammlung zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten anzuordnen und dahin²⁴ dem Hrn. Prof. Aloys Fuchs die Appellation als einzig rechtsgültigen Weg zu sichern und zu verschaffen».

Das Schutzgesuch des Bezirksvereins vom Seebezirk²⁵ verlangt im besondern, daß die st. gallische Geistlichkeit den Eid auf die Verfassung ablege, wie dies im Kanton Bern schon lange eingeführt worden sei.²⁶

Die Petition aus dem Rheintal²⁷ imponiert wegen der über 400 Unterschriften aus zahlreichen Gemeinden und Dörfern.²⁸ Als verantwortlich zeichnet die 1828 gegründete «Rheintalische Gesellschaft», eine der wichtigsten Zellen für die Vorberei-

- ²⁰ Zum ersten Präsidenten des im März 1833 neugeschaffenen Kath. Erziehungsrates wählte das Kath. Großratskollegium am 11. Juni desselben Jahres Dr. J. A. Henne (s. S. 315). A. Fuchs wurde dann in der Tat am 3. Februar 1834 vom Kath. Administrationsrat zum Stiftsbibliothekar ernannt.
- StA SG, VII 23/144 B: Gesuch für eine Zusammenberufung der kath. Geistlichkeit des Kantons und Schutzverlangen für Hrn. Prof. Aloys Fuchs, 30. Mai 1833.
- Johann Joseph Gallus von St. Gallen. Lehrer in Weesen. 1833/34 Prof. an der Kantonsschule Trogen. Redaktor an der «Appenzeller Zeitung» (1834). Veröffentlichte mehrere Schriften. Freim. Nr. 72 vom 9. Sept. 1833; Die Appenzell A. R. Kantonsschule in Trogen. Zum hundertjährigen Bestand 1821–1921, Trogen 1921, 158.
- ²³ Anton Fäh (1801–1857) von Kaltbrunn. Kaufmann. Kirchen-, Schul- und Ortspräsident. Bezirkskommandant. Großrat. Oberstleutnant. Ein sehr fortschrittlicher Mann, der in der Gemeindeverwaltung ausgezeichnete Arbeit geleistet hat. Johann Fäh, Die Landsgemeinde vom Gaster in Schänis vom 2. Mai 1847, SA aus dem «St. Galler Volksblatt», Uznach 1948, 26.
- ²⁴ D. h. an diese Diözesan- oder Provinzialsynode.
- 25 StA SG, VII 23/144 B: Petition an den Großen Rath für Herrn Professor Fuchs. Uznach, 1. Juni 1833. Dessen Comité und in dessen Namen: Joseph Gebert, Sekretär Der Bezirksverein vom Seebezirk war eine Sektion des am 9. Sept. 1832 von J. A. Henne gegründeten «St. Gallischen Vaterländischen Vereins», einer kant. Abteilung des am 25. Sept. 1831 in Langenthal gestifteten «Allgemeinen Schweizerischen Schutzvereins» (s. S. 149). Die «Statuten der St. Gallischen Kantonalabtheilung» sind im «Freimütigen» Nr. 87 vom 29. Okt. 1832 abgedruckt. Nach diesem Blatt gab es Sektionen vor allem in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Goßau, See, Gaster und Sargans (Nr. 92 vom 18. Nov. 1833). Der Schutzverein fand aber im Volk des Kantons St. Gallen nur wenig Anklang. Siehe Ehinger 14 f., 223 f. (Lit.).
- ²⁶ Im Kanton Bern wurden Ende 1831 alle Geistlichen und Offiziere verpflichtet, den Eid auf die neue Verfassung abzulegen. Die jurassischen Pfarrer erhielten hiezu die Erlaubnis vom Papst, der aber folgenden Zusatz verlangte: «Ich leiste diesen Eid in bezug auf alles, was der katholischen Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider ist.» Siehe Hurter I 369 f. und HBLS II 152.
- ²⁷ StA SG, VII 23/144 B: Gesuch an den Großen Rat um Schutz für den entsetzten Pfarrer Fuchs und Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Anmaßungen der Kurie. Thal, 7. Juni 1833.
- ²⁸ Au, Balgach, Berneck, Krießern, Lienz, Montlingen, Oberriet, Rebstein, Rheineck, Rüthi, Staad b. Rorschach und Thal.

tung der st. gallischen Regeneration.²⁹ Verfasser der Bittschrift ist wahrscheinlich der feurig-radikale Politiker und Arzt Karl Bärlocher,³⁰ der bereits vor Bekanntwerden der Suspension von Alois Fuchs im Namen vieler Freunde die katholischen Großräte zu energischem Handeln aufgefordert hatte.³¹ Diese Petition unterzeichneten neben den katholischen Pfarrherren von Büren³², Fuchs³³, Kafader³⁴ und Zimmermann³⁵ auch die evangelischen Geistlichen Niederer³⁶ und Lutz³⁷. «In Fuchs», so glauben die vielen Unterzeichner, «hat die bischöfliche Curia nicht bloß die Person, sondern das reine Christenthum verurtheilt und auf jeden Versuch, das Volk in wahrer Religion zu entflammen, einen Grabstein gewälzt, dessen Innschrift jedem katholischen Geistlichen zeigt, was er zu gewärtigen habe, wenn er wirke nach den Gebothen von Herz und Vernunft.» Sie ersuchen deshalb den st. gallischen Großen

- ²⁹ Ehrenzeller 33; Ehinger 224. Vgl. «Rede bei Eröffnung der Versammlung der Rheinthalischen Gesellschaft, gehalten von G. J. Baumgartner am 25. Juni 1831 zu Oberriet» und «Eröffnungsrede der 23. Versammlung der Rheinthalischen Gesellschaft am 26. Okt. 1846 vom Präs. der Gesellschaft, Prof. Karl Völker».
- Vgl. Freim. Nr. 38 vom 13. Mai 1833 («C. Bärlocher, Mitglied der 3er Kommission»). Karl Bärlocher (1802–1866) von Thal und Rorschach. Arzt (Dr. med.) in Balgach, Rheineck und Rorschach (seit 1840). Hier Besitzer einer orthopädischen Anstalt. Administrationsrat (1833–35), Großrat (ab 1833). Präsident des «Liberalen Vereins» Rorschach. Korrespondent der «St. Galler Zeitung». Gedichte in den «Schweizerblättern» und im «Kalender für die Jugend und ihre Freunde». Veteran des St. Galler Liberalismus. Im Urteil des «Freimütigen» extrem radikal (Nr. 52 vom 1. Juli 1833). «Radikaler Namenskatholik» (Holenstein 69). SGZ Nr. 39 vom 15. Febr. 1866 (Nekrolog); Reg. bei Baumgartner (St. Gallen III) und Holenstein; HBLS I 535; Fäßler I 50; Meile 160; Ehinger 63. Frdl. Mitteilung des Zivilstandsamtes Thal.
- ³¹ Unterzeichneter Artikel in der SGZ Nr. 19 vom 6. März 1833.
- ³² Klemens von Büren (1795–1856) von Stans. Studien in Luzern und Landshut (1816–18, bei J. M. Sailer). 1818 Waisenpfarrer in Luzern, 1820 Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig, 1825 Pfarrer in Bichwil SG, 1829–54 Pfarrer in Thal. Schrieb die Broschüre «Wahrheit in Liebe» (1823, nach Eph 4, 15) gegen den Konvertiten und Proselytenmacher B. Van den Wyenbergh (s. Strobel, Jesuiten 1134). «Auch an der Schilderhebung des Uznacherkapitels im Jahre 1832 nahm er thätigen Antheil» (Wahrheitsfreund Nr. 9 vom 29. Febr. 1856). Pfr. von Büren war der erste, der bei den Kantonsratswahlen von 1845 zwecks genauer Abzählung für den radikalen spätern Staatsschreiber Johann Jakob Leonz Zingg (1810–1879) um den Platzbrunnen von Berneck lief (Holenstein 113). Schöb 27; Lütolf 252 f. (Beruft sich auf den Nekrolog im «Wahrheitsfreund»).
- ³³ Franz Johann Fuchs (1798–1850) von Schänis. Pfarrer in Linthal und Oberriet (1826–49, auch Schulinspektor). Hierauf noch ein halbes Jahr Pfarrer in Flawil. Kirchlich und politisch liberal gesinnt. Nekrolog im «St. Galler Boten» Nr. 14 vom 16. Febr. 1850; Schöb 56.
- Johann Christian Kafader (1793–1836) von Lachen. Studien u. a. in Luzern. Kaplan in Walenstadt und Kirchberg. 1821–34 Pfarrer in Krießern. Schulinspektor. Schöb 88; Dettling 319; StA SZ I, Mappe 534.
- Joseph Alois Zimmermann (1798–1843) von Buochs. 1821 Ordination. 1824–34 Pfarrer in Rüthi, dann bis zum Tod Pfarrer in Goldach. Schulinspektor (ab 1835). Mitglied der Helvetischen Gesellschaft (1832). SGZ Nr. 95 vom 29. Nov. 1843 (Nekrolog); Schöb 161.
- Michael Niederer (1794–1875) von Lutzenberg AR. 1814 in St. Gallen ordiniert. Pfarrer in Kirchberg-Lütisburg (1818), Rebstein (1824) und Sax-Frümsen (1841–74). Dekan Hans Martin Stückelberger, Die evangelische Pfarrerschaft des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1971, bes. 154. Schrieb auf dem Unterschriftenbogen: «Aus Bürger- und Christenpflicht unterzeichnet sich freudigst, des guten Erfolges erharrend: M. Niederer-Bernet, evangel. Pfarrer in Rebstein, am Sonntag Trinitatis.»
- Jakob Laurenz Lutz (1804–1875) von Rheineck SG. Studien in St. Gallen und Zürich. Nach der Ordination (1826) Vikar in Neßlau und Arbon. Pfarrer in Mollis (1829), Berneck (1833), Krinau (1855) und Ganterschwil (1857–72). Reg. bei Stückelberger (vgl. Anm. 36). Eintrag auf der Petition: «J. Laur. Lutz, ev. Pfarrer in Berneck, unterstützt den für Licht und Wahrheit kämpfenden H. Pfr. Fuchs.»

Rat, «die Existenz des würdigen Pfarrers Fuchs zu schützen, bis ihm vor einer Synode sich zu verantworten gestattet worden sein wird», vor allem aber in kirchlichen Dingen Maßnahmen zu ergreifen, «welche allfällige verfassungswidrige Handlungen der Curia zu verhindern geeignet sind und den Gliedern der Kirche die Stellung im Staate und innert solchen Grenzen des Wirkens anweisen, wie sie mit dem vernünftigen Begriff vom Staat vereinbar ist».

19.3 Aufruf an die Öffentlichkeit

Als eine Art Petition darf auch ein Aufruf bezeichnet werden, der Anfang Mai im «Freimütigen» erschienen ist und wahrscheinlich aus der Feder von Redaktor Henne floß.¹ Der Verfasser betrachtet – wie zahlreiche andere Petenten – die Suspension von Professor Fuchs als eine nationale Angelegenheit: «In einer Regierung sind hier alle Regierungen, in einem Priester alle Priester, in einer Gemeinde alle Gemeinden in ihren Rechten verletzt. Darum muß auch die Abhülfe und der Gegenkampf gemeinsam sein, von Allen ausgehen und für Alle gelten! Wer sich davon trennt, gilt als ein abgerissenes Glied vom gemeinsamen bürgerlichen und kirchlichen Leben, bekennt sich zur Dürre und zum Tod.» Der Appell richtet sich deshalb nicht nur an eidgenössische oder kantonale Behörden, sondern an alle Regierungen, Vereine und Gesellschaften der Schweiz, an die Geistlichen und Laien aller schweizerischen Bistümer, ja selbst an die Rechtsgelehrten «allüberall». Die fünf Punkte des Aufrufes lauten wie folgt:

- «1. Wir möchten alle nationalen Vereine und Gesellschaften in dem lieben Schweizerland ersuchen und bitten, die Verhältnisse des Staates zur Kirche zum Gegenstand ihrer Verhandlungen und dann die Resultate zum Gegenstand ihres Wirkens zu machen.
- 2. Es thut not, daß die Regierungen aller Orten die Vaterlandsgeschichte ins Auge fassen und wohl erdauren, welch Schaden und Schande über ein Land kommt, wenn man gegen römische Usurpationen und pfäffische Eingriffe und Anmaßungen gleichgültig bleibt. Das Gift schleicht sich nicht selten langsam und süß ein!
- 3. Wir möchten die Geistlichen aller schweizerischer Diözesen bitten und beschwören, ihre Lage zu bedenken und alle die Folgen für Tugend und wahres Kirchenthum, wenn von Oben Despotismus feiner oder gröber und von Unten Servilität offen oder geheim herrschen. Es gibt überall erleuchtete, furchtlose Geistliche; viele lassen sich belehren; die Dränger werden endlich in ihr eigenes Schwert stürzen und die Sophisten, wie sie in einigen Blättern spuken, in ihrem eigenen fein gesponnenen Netze baumeln. Der Sieg gehört und bleibt dem Lichte!
- 4. Alle Rechtskundige allüberall sollten das sogenannte Kirchenrecht in Verbingung mit dem Evangelium und der Geschichte fleißig studieren, um die Entstellungen und Lügen und den Heiligenschein der Gegner praktisch nachzuweisen und die durch falsche oder mißtrauische Autoritäten mißleiteten Gläubigen zu belehren und den Hochmut und Eigennutz der Afterkatholiken aufzuzeigen.
- 5. Laien und Priester sollten sich frei und froh, in Wort und Schrift und That für dasjenige aussprechen, was not thut und die Besten ersehnen. Nur Zusammenhalten und Wirken rettet den Einzelnen, rettet Alle!»

¹ Nr. 36 vom 6. Mai 1833.

20. Konservative und liberale St. Galler gelangen an das Katholische Großratskollegium

(April bis Juni 1833)

Als bekannt wurde, daß das Katholische Großratskollegium des Kantons St.Gallen die Suspension von Professor Fuchs behandeln werde, entstand auch eine «Petition katholischer Einwohner des Kantons St. Gallen an den hochlöblichen katholischen Großen Rath». Die Bittschrift lautete im wesentlichen wie folgt:¹

«Überzeugt a), daß der Bischof die heiligste Pflicht auf sich habe, zu wachen und zu sorgen, daß die ihm anvertraute Herde – die wir sind – durch keine Irrlehre im Glauben der heil. kath. Kirche irregeleitet werde und daß folglich das bischöfliche Urteil über benannte Predigt billig und recht sei.

Uberzeugt b), daß in Glaubens- und Sittenlehren die Kirche allein die wahre und gültige Richterin sei.

Überzeugt c), daß jeder wahre Katholik der Kirche Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig sei.

Überzeugt d), daß es Pflicht für jeden katholischen Christen sei, die durch ununterbrochene Übergabe bestandene Glaubens- und Sittenlehre der Kirche fernerhin für sich und die Nachkommen zu erhalten, zu bewahren und zu verteidigen.

Überzeugt e), daß der Christ in Angelegenheiten seiner Religion Gott mehr als den Menschen gehorchen müsse.

Überzeugt f), daß der Glaube und Gottesdienst unseres Bistums St. Gallen mit dem der auf der ganzen Welt ausgebreiteten katholischen Kirche übereinstimmend sei.

Uns stützend g) auf den 8. Artikel der Verfassung, welcher uns die freie und unumschränkte Ausübung unseres katholischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sichert.

Vernehmend endlich h), daß in Ihrer Rathssitzung benannte Suspensionsakte zur Sprache kommen soll, legen wir Ihnen, Tit. Herren, dringend die Bitte vor: Hochselbe möchten ja keinen Schluß fassen, der im geringsten gegen die rechtmäßige Amtsgewalt unseres hochwürdigsten Bischofs wäre, sondern vielmehr Hochdenselben samt seinem Ordinariate und allen wahrhaft kirchlich denkenden Priestern unterstützen, damit dadurch die religiösen Wirren und das bereits entstandene Ärgernis gehoben werden... Die st. gallische katholische Landschaft hat sich bisher in allen Zeitwirren ruhig verhalten. Sollte aber etwas beschlossen oder unternommen werden, was gegen unsere Glaubens- und Sittenlehre wäre, so würde man schwer dem aufgeweckten Volke widerstehen.» Die Unterzeichner versichern, daß nur Treue, Anhänglichkeit an die katholische Kirche, Liebe zur Eintracht und Hochachtung gegenüber dem Bischof sie im Gewissen verpflichtet hätten, in Anwendung von Artikel 11 der Kantonsverfassung (Petitionsrecht) diese Bitte ehrfurchtsvoll vorzutragen.

Die Anregung zu dieser Petition soll nach dem «Freimütigen»² von den «Stiftsmönchen» ausgegangen sein, die um den 20. April 1833, wie aus glaubwürdiger Quelle berichtet werde, in mehreren geheimen Sitzungen – ohne Vorwissen von Regens Zürcher – beschlossen hätten, in der Alten Landschaft Unterschriften an den

¹ BiA SG, E 1/57-66. Veröffentlicht in der SKZ Nr. 21 vom 25. Mai 1833.

² Nr. 32 vom 22. und Nr. 33 vom 26. April 1833.

katholischen Großen Rat zu sammeln, damit dieser sich nicht in die Angelegenheit von Alois Fuchs als eine rein geistliche Sache einmische. Als Werkzeug habe die Gemeinde Häggenschwil mit Pfarrer Popp und Ammann Huber³ dienen müssen. Von dort aus sollten dann die Verwaltungsräte anderer Gemeinden «erkauft» werden.

Von geheimen Sitzungen des Geistlichen Rates ist nichts bekannt; hingegen geht aus den Quellen hervor, daß der Aktuar der Kurie, Benedikt a Porta, die «Petition katholischer Einwohner des Kantons St. Gallen» an Geistliche verschickt hat⁴ und daß diese in der Pfarrei Häggenschwil (Bezirk Tablat) ihren Anfang nahm.⁵ Dem dortigen Verwaltungsrat legte nämlich am 21. April 1833 der seeleneifrige Pfarrer Gall Joseph Popp die kurientreue Bittschrift vor, «mit dem Ansinnen, selbe auf der Stelle zu unterzeichnen und dann durch Expressen von Haus zu Haus unterzeichnen zu lassen». Beides soll sehr bereitwillig geschehen sein.⁶ Der rede- und schreibgewandte Häggenschwiler Pfarrer wird auch der Verfasser der Bittschrift gewesen sein.

Die Petition zirkulierte dann mit großem Erfolg in andern Gemeinden des Bezirkes Tablat (Wittenbach, Muolen, Tablat), hierauf in den Bezirken Rorschach, Goßau und Wil. Zahlreiche Unterschriften sollen erschlichen worden sein.⁷ An einigen Orten konnten liberale Geistliche die Sammlung verhindern, so die Dekane Blattmann (Bernhardzell) und Schmid (St. Fiden) sowie die Pfarrherren Schlumpf (Goßau) und Bossart (Engelburg).⁸

In gewissen Dörfern war das Vorgehen der Konservativen so unklug, daß selbst Geistliche, die nicht den Liberalen nahestanden, sich hierüber bei der Kurie beschweren mußten. So klagten bereits am 24. April 1833 aus Wittenbach Pfarrer Himmelberger und Kaplan Rohner mit acht weitern Unterzeichnern, daß alt Gemeindepräsident Ulrich Eberle mit seinen Gehilfen «durch lügenhaftes und fanatisierendes Treiben» die Ruhe und Eintracht der Pfarrgemeinde störe. Am 21. April habe er das Volk zu einer Versammlung ins Gasthaus «Kreuz» einberufen und Un-

Joseph Anton Huber von Häggenschwil. Gemeindeammann schon vor 1831 (bis 1851). — Geschichte der Gemeinde Häggenschwil, St. Gallen 1972, 138 — Biogr. Angaben über Pfr. G. J. Popp s. S. 46.

⁵ BiA SG, E 1/61: Petition kath. Einwohner des Kantons St. Gallen. Kath. Verwaltung Häggenschwil, 22. April 1833.

⁶ Freim. Nr. 34 vom 29. April und AZ Nr. 35 vom 1. Mai 1833.

⁷ Suspension 151 und 181.

BiA SG, E 1/54. — Joseph Anton Himmelberger (1786–1845) von Tablat SG. Nach der Priesterweihe (1793) Kaplan in Lichtensteig und Mörschwil (1796). 1810–36 Pfarrer in Wittenbach. — Schöb 74; SGZ Nr. 46 vom 4. Juni 1845. — Georg Joseph Rohner (1801–1862) von Rebstein SG. Nach der Priesterweihe (1830) Kaplan in Rüeterswil (bei St. Gallenkappel), Wittenbach (1832–34) und Berneck (1834–36). Pfarrer in Hemberg, Lütisburg, Gommiswald, St. Josefen und Stein SG. Wirkte auch in

Linthal und Göschenen. Musiker und Gelehrter. — Schöb 122.

⁴ BiA SG, E 1/55: Pfr. Ignaz Fritz (Balgach) an Benedikt a Porta, 28. Mai 1833 (Pfr. Fritz dankt für die «verehrliche Zuschrift vom 3. d. M. nebst beigebogenem Exemplar einer Petition an den Kath. Großrath».) — BiA SG, B 27: Pfr. Franz Joseph Aschwanden (Flums) an Benedikt a Porta, 1. Juni 1833 (Pfr. Aschwanden schreibt von der «Übersendung der von einem Theile katholischer Einwohner des äußern St. Gallens an Kantons-Rath eingegebenen Petition».)

Freim. Nr. 33 vom 26. April und AZ Nr. 35 vom 1. Mai 1833; BiA SG, E1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833. — Alois Schlumpf (1790–1853) von St. Peterzell SG.Kaplan in Berneck (1822). Pfarrer in St. Josefen (1825), Thal (1828) und Goßau (1829 bis zum Tod). Dekan des Kapitels Goßau (1835). — Nekrologe: Toggenburger Bote Nr. 18 vom 2. und Nr. 19 vom 9. Mai 1853 sowie SKZ Nr. 17 vom 23. April 1853. Schöb 129; Theodor Ruggle, Geschichte der Pfarrgemeinde Goßau (Kanton St. Gallen), Goßau 1878, 433; Paul Staerkle, Geschichte von Goßau, Goßau 1961 (Reg.); Spieß, Baumgartner-Heß 573; Reg. bei Holenstein und Zeller. Vgl. S. 155 Anm. 28.

terschriften gesammelt. ¹⁰ Friedfertige seien mit Grobheiten überschüttet worden. Nachher habe Eberle von Haus zu Haus und selbst auf der Straße Unterschriften gesammelt unter folgenden, in der Petition nicht enthaltenen Angaben: «Wer will, daß die Geistlichen nicht heiraten sollen, der unterzeichne. Wer dem Bischof anhangen will, unterzeichne; wer dem Fuchs, bleibe reformiert. Wer nicht will, daß das Meßopfer, die Beichte und die alten kath. Gebräuche etc. abgeschafft werden, unterschreibe. Kurz, wer jetzt katholisch bleiben will, unterzeichne!» Die zehn Beschwerdeführer aus Wittenbach fragen die Kurie an, ob Eberle «das häßliche Gewerbe» in ihrem Auftrag treibe. Andernfalls bitten sie um genaue Anweisung zum Einschreiten, «damit allen weitern schädlichen Folgen und Unfugen vorgebeugt werde».

Am 24. und 25. April 1833 kamen die katholischen Großräte zur letzten Session in der zweijährigen Legislaturperiode (1831–33) zusammen.

11 Am ersten Sitzungstag wurde über den Entwurf eines neuen Reglementes beraten. Am zweiten Tag der Verhandlungen nahm das Kath. Großratskollegium von der großen Petition katholischer Einwohner aus der Alten Landschaft Kenntnis, ging aber auf die Eingabe nicht näher ein, sondern überwies sie einer neunköpfigen «Spezial-Kommission» zu näherer Prüfung und Antragstellung.

12 In diese Kommission wurden gewählt: Die Regierungsräte Gmür, Reutti, Falk und Baumgartner, die Administrationsräte Schaffhauser

13, Schildknecht

14, Wirth

15 und Lüchinger

16 sowie Großrat Vettiger

17.

¹¹ Freim. Nr. 34 vom 29. April 1833.

¹² Zu diesem Beschluß trug wohl nicht nur die dringende Bitte der «Petition katholischer Einwohner» bei, sondern auch die Gratisverteilung der eben erschienenen Greithschen Schrift «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert», Luzern 1833 (Quelle in Anm. 11).

Joseph Schaffhauser (1757–1840) von Andwil SG. 1802 Landammann der Republik der Landschaft St. Gallen. 1803–33 Großrat. 1804–37 Appellationsrichter (ab 1831 Kantonsrichter genannt). 1813–33 Administrationsrat (Präsident ab 1831). Einer der Führer für die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen. — Holenstein bes. 76 f.; HBLS VI 141; Meile 159.

Franz Anton Schildknecht (1778–1838) von Goßau SG. Arzt in Goßau. 1813 Vollziehungsbeamter des Bezirkes Goßau, 1815 Statthalter des Bezirkes Goßau. 1815–33 Großrat und Administrationsrat, 1830

bis 1836 Kantonsrichter, 1831 Verfassungsrat. — Holenstein 76; HBLS VI 181; Meile 159.

Joseph Anton Wirth (1775–1839) von Lichtensteig. Kantonsrichter. Großrat, Verfassungsrat (1830/31), Administrationsrat (1816–39). «Der eigentliche Repräsentant der Katholiken im Toggenburg. Freisinnig, ohne Lauheit, bekämpfte er in engerm und weitem Kreise die Auswüchse des Katholicismus eben so muthig, als er dem Wesen desselben beharrlich zugethan war... Seine Ansicht war entschieden liberal, selbst radikal, und sein lebhaftes Mithalten mit der feurigen jungen Generation half derselben kräftig auf. Er war der alte Marschall Vorwärts!... Sein Ansehen stund auch bei den Konservativen stets fest und hoch» (P. Ehrenzeller 617 und 619, s. u.). Einer der bedeutendsten Vertrauensmänner G. J. Baumgartners. — Peter Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher 1835–1841, St. Gallen 1842, 616–619 (aufschlußreicher Nachruf); Reg. bei Holenstein, Spieß (Baumgartner-Heß), Hanselmann; Spieß, Regeneration II 173–180.

Anton Lüchinger von Oberriet SG in Altstätten. Bezirksgerichtspräsident. Kantonsrichter. Verfassungsrat (1830/31), Administrationsrat (1831–47), Großrat (ab 1837). Liberal gesinnt. — Holenstein (Reg.); Meile 160; Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831, 27.

Vinzenz Anselm Vettiger (1772–1840) von Gommiswald und Uznach. Studien in Solothurn und Ottobeuren. 1795 Hauptmann und Landschreiber der Grafschaft Uznach. 1803–15 Vollziehungsbeamter, 1815–31 Statthalter des Bezirkes Uznach. 1830/31 Administrationsrat und Verfassungsrat. 1831 Bezirksammann des neugeschaffenen Seebezirkes. Großrat und Erziehungsrat. Wissenschaftlich gebildet, geschäftsgewandt, tolerant. Befreundet mit dem Pädagogen Johann Konrad Appenzeller (1775–1850), Pfarrer in Biel. «Nestor aller Beamten der Eidgenossenschaft... Ein stiller, aber aufrichtiger Freund des besonnenen Fortschrittes» (Toggenburger Bote Nr. 33 vom 17. Aug. 1840). — Peter Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher 1835–1841, St. Gallen 1842, 601–606 (aufschlußreicher

¹⁰ Hierüber berichtete auch «Der Freimütige» Nr. 33 vom 26. April 1833.

Die «Petition katholischer Einwohner des Kantons St. Gallen» wurde hierauf auch in den katholischen Bezirken See, Gaster und Sargans sowie bei den Katholiken der Bezirke Ober- und Unterrheintal herumgeboten. In Rapperswil unterschrieben 90 Bürger und Einwohner, darunter jene Geistliche, die bereits am 12. März 1833 die Dankadresse an die bischöfliche Kurie unterzeichnet hatten. In Jona sammelte man sogar 232 Unterschriften. In Amden (Bezirk Gaster) unterstützten 22 Gläubige das Vorgehen von Bischof und Kurie. Im Bezirk Sargans wurde die Petition vermutlich von wenigen Katholiken unterschrieben, denn der Dekan des dortigen Kapitels, Johann Peter Mirer, wünschte sehr, daß die Geistlichen – wenigstens in der Öffentlichkeit – nicht als Urheber, Verfasser oder Förderer von Petitionen in Erscheinung treten. In Leiten der Standard von Petitionen in Erscheinung treten.

Der Pfarrer von Flums, Franz Joseph Aschwanden, 22 war aber nicht gleicher Meinung. «Mein Volk sieht halt doch im Religiösen und Kirchlichen auf mich», schrieb er nach St. Gallen, «und eine Petition, diese Gegenstände betreffend, würde kein Glück machen, eher als verdächtig betrachtet werden, wenn ich ganz unthätig dabei bleiben müßte.»²³ Aschwanden wurde deshalb aktiv und verfaßte sogar eine eigene Bittschrift, da die von der Kurie zugesandte Petition wichtige Gegenstände gar nicht berühre. Seine ausführliche Bittschrift an den allgemeinen Großen Rat²⁴ verlangte, gestützt auf Artikel 8, 10 und 22 der Kantonsverfassung: «l. Heiligachtung und Schutz der altherkömmlichen, von göttlicher Institution sich herleitender Rechte des Bischofes. 2. Weise Gesetze gegen Mißbrauch der Presse, vorzüglich in Absicht auf Religion, Kirche und alles, was uns bisher heilig war. 3. Ungeschmälerte Handhabung gesönderter Verwaltung des Erziehungswesens, also auch gesönderte Bildung der künftigen Lehrer und Erzieher.» Diese Eingabe schickte Pfarrer Aschwanden am 1. Juni 1833 zur Prüfung an die Kurie. Eine Unterschriftensammlung kam schon wegen der kurzen Zeitspanne bis zur Zusammenkunft des Großen Rates (11. Juni) nicht mehr zustande.

Nachruf); Rudolf Anton Rothlin, Beschreibung der Stadt Uznach, hg. von Alois Blöchliger und Paul Oberholzer, Uznach 1975, bes. 135 ff.; HBLS VII 234; Baumgartner, St. Gallen I–III (Reg.); Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831, 37; Meile 160,

BiA SG, E 1/66: Petition katholischer Einwohner von Rapperswil, 4. Juni 1833. Vgl. S. 231 f. (mit Ausnahme von Pfarr-Resignat Markus Basilius Breny, der am 7. April 1833 verstarb). – Im Auftrag von Generalvikar Haffner dankte Karl Greith dem Rapperswiler Kustos Karl Maria Curti «für die im Fuchs'schen Handel bewiesene Theilnahme und an den Tag gelegte Anhänglichkeit zur Aufrechterhaltung des bischöfl. Ansehens... Sie haben wahrlich in Ihren kränklichen Umständen sich zu viele Mühe gegeben. Hätten wir recht viele solche Priester, die die Sache des Bischofen und der Kirche so sehr als die ihrige betrachten würden, wie Sie gethan haben!» (NAF, K. Greith an K. M. Curti, 6. Juni 1833).

¹⁹ BiA SG, E 1/59: Petition katholischer Einwohner der Gemeinde Jona an den katholischen Großen Rath des Kantons St. Gallen.

²⁰ AkA SG, Protocoll des cath. Großrathscollegiums 1832–37: Sitzung vom 11. und 14. Juni 1833.

²¹ BiA SG, B 27: Pfr. F. J. Aschwanden an Aktuar B. a Porta, 1. Juni 1833.

²² Franz Joseph Aschwanden (1793–1848) von Bauen UR. Philosophie- und Theologiestudium in Solothurn. Nach der Ordination Kaplan in Bischofszell (1816) und Prof. in Altdorf (1820). Pfarrer in Attinghausen (1821), Flums (1825), Mörschwil (1839), Sargans (1843) und Jonschwil (1845). — Schöb 17; HBLS I 454.

²³ Quelle in Anm. 21.

²⁴ BiA SG, B 27: Entwurf (ohne Datum).

Im Rheintal betrachteten mehrere Geistliche die von der Kurie zugeschickte Petition als zu ausführlich. Pfarrer und Bischöflicher Kommissar Fritz (Balgach)²⁵ verfaßte deshalb eine kürzere Bittschrift,²⁶ die in Widnau und Au zirkulierte.²⁷ Die Unterschriftensammlung wurde aber eingestellt, weil das katholische Volk zur Überzeugung gekommen war, daß «die beschworene Kantonsverfassung vom Jahre 1831 eine Wahrheit ist, also auch in den Artikeln 8 und 22, welche das Glaubensbekenntnis, den Gottesdienst, die religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten gewährleisten».²⁸ Die gläubigen Rheintaler dachten und schlossen wie folgt:²⁹ «Was wir mit Recht fordern können, um das dürfen wir nicht bitten. Thäten wir es dennoch, so könnte man es so auslegen: Wir begeben uns dieses Rechtes³⁰ und räumen dabei andern ein Recht ein, über eine uns so wichtige Sache nach Gutdünken zu verfügen.»

Anfang Juni 1833 konnte die ganze Unterschriftensammlung abgeschlossen werden: Über 1700 Gläubige hatten sich für das Vorgehen von Bischof und Kurie gegen Professor Fuchs ausgesprochen.³¹

Ungefähr zur gleichen Zeit, als die «Petition katholischer Einwohner des Kantons St. Gallen an den hochlöblichen katholischen Großen Rath» von Häggenschwil aus gestartet wurde, entstand in St. Gallen eine Bittschrift liberaler katholischer Kantonsbürger, die ebenfalls an das Kath. Großratskollegium gerichtet war und die Einberufung einer Diözesansynode verlangte.³² Als erste unterzeichneten 15 katholische Bürger aus den Bezirken St. Gallen, Gossau und Tablat, darunter Redaktor Joseph Anton Henne und sein Bruder Felix Henne,³³ die Advokaten Johann Baptist Gruber, Johann Matthias Hungerbühler³⁴ und Johann Baptist Weder sowie Franz

²⁶ BiA SG, E 1/55: Pfr. I. Fritz an Aktuar B. a Porta, 28. Mai 1833.

²⁷ Berichtigung einer Einsendung im «Freimütigen» (Nr. 44 vom 3. Juni 1833) durch Pfr. Fritz in

demselben Blatt (Nr. 47 vom 14. Juni 1833).

Quelle in Anm. 27.

³⁰ D. h.: Wir verzichten auf dieses Recht.

³¹ BiA SG, E 1/57–66: Zehn Bogen mit dem Text der Petition und mit den Unterschriften aus folgenden Gemeinden und Ortschaften des Kantons St. Gallen: Berg, Eggersriet, Engelburg, Grub, Häggenschwil, Jona, Magdenau, Muolen, Niederhelfenschwil, Rapperswil, Rorschacherberg, Steinach, Täblat, Tübach, Wittenbach, Wolfertswil, Züberwangen, Zuzwil. Die genaue Zählung ergibt ein Total von 1713 Unterschriften.

³² BiA SG, E 1/52: Katholische Bürger des Kantons St. Gallen an das katholische Großrathskollegium, 21. April 1833 (von J. A. Henne geschrieben).

- ³³ Felix Henne, geb. 1805, von Sargans. War zuerst Sekretär, arbeitete dann als Lithograph in der Herderschen Verlagsanstalt und wanderte schließlich mit seiner Familie nach Amerika aus (Frdl. Mitteilung von Dr. Franz Anton Good, Luzern).
- ³⁴ Von Hungerbühler stammt wahrscheinlich die 13seitige «Beleuchtung des unterm 8. März d. J. von dem Bischöfl. Ordinariat verfaßten Dekretes gegen Hrn. Pfr. und Prof. Fuchs in Rapperschwyl, mit Hinweisung auf die Rechte und Pflichten des Staates in diesem hochwichtigen Streitfall» (BiA SG, E 1/53).

²⁵ Ignaz Fritz (1788–1842) von Mittelberg (Vorarlberg). Theologiestudium in Landshut (1809–11, bei J. M. Sailer). 1813/14 Kaplan in Wilen-Wartegg. 1814–40 Pfarrer in Balgach. Sekretär des Kapitels Rheintal, Bischöfl. Kommissar und Schulinspektor. Nachher bis zum Tod Kaplan in Lauterach (Vorarlberg). — Schöb 56; Müller, Uznach 14; Schiel I 417; Arthur Kobler, Kapelle und Kaplanei Wilen-Wartegg, o. O. o. J., 7.

²⁸ BiA SG, E 1/56: Aus der Nachbarschaft des Vaters Rhein, 28. Mai 1833 — «Stimme des katholischen Volkes im Rheintale über einzugebende Petitionen an den hochlöblichen großen Rath, um über die Sache des Prof. Aloys Fuchs in Rapperschwyl gegen die rechtmäßige Bischöfliche Amtsgewalt nicht einzuschreiten» (Beilage im Brief von Pfr. Fritz an Aktuar a Porta, die für eine evtl. Veröffentlichung gedacht war).

Schlumpf, Sekretär und Kassier des Kath. Administrationsrates,³⁵ der sich noch zu einer kurzen Erklärung veranlaßt sah.³⁶ Der Eingabe schlossen sich 25 katholische Bürger aus dem Bezirk Untertoggenburg und 38 Katholiken aus Weesen an.³⁷

Die Unterzeichner sind «schmerzlich im Gemüth ergriffen über die Ungewißheit, welche in den Herzen unseres katholischen Volkes entsteht, einerseits durch die auffallende Suspension eines unserer edelsten Priester..., anderseits durch die wiederholte Betheuerung des achtungswerthen Mannes, daß er nichts Unkatholisches gelehrt, was auch durch das gesamte Kapitel Uznach-Rapperswil bestätigt wird». Sie sind tief überzeugt von der Notwendigkeit, daß das gläubige Volk «darüber, ohne Umsturz ehrwürdiger Formen, auf die kirchlich vorgeschriebene Weise aus dem Zweifel komme und wisse, was heut zu Tage, wie vor Altem, wirklich katholisch und unabänderlich sei». Die rund 80 liberalen Katholiken ersuchen deshalb die «Repräsentanten der katholischen Genossen, entweder beim Bischofe selbst oder aber bei dem eigentlichen verfassungsmäßigen Garanten der Konfession, dem Staate (Artikel 8 und 22 der Verfassung), kräftig und unverweilt Schritte zu thun, daß die vom Suspendirten angerufene, von unserm Clerus seit 2 Jahren verlangte, von der Kirche in allen Konzilien befohlene und vom Bischofe selbst versprochene Synode diesen Frühling einberufen werde.» Auch diese Bittschrift wurde an der Sitzung des Kath. Großratskollegiums vom 25. April 1833 einer neunköpfigen Spezialkommission überwiesen.38

³⁶ Schlumpf bemerkte zu seiner Unterschrift: «Zum ersten Mal in meinem Leben erscheint mein Name auf einer gemeinschaftlichen Petition. Das Verfahren gegen den Hrn. Fuchs hat im höchsten Grad und in mancherlei Beziehungen auch meine Bekümmerniß erweckt. Ich wünsche eifrig, daß dieser Petition

die größte Aufmerksamkeit zu Theil werde.»

³⁸ Quelle in Anm. 11.

Franz Schlumpf (1790–1870) von Wattwil. Autodidakt. Schüler Pestalozzis in Burgdorf. Bis 1822 Sekretär auf der Kantonskanzlei. 1813 Sekretär des Kath. Administrationsrates (ab 1827 auch Kassier). 1822–27 Finanzsekretär. 1838 Kant. Postdirektor (nur wenige Monate, s. Erz. Nr. 87 vom 31. Okt. 1837 und Nr. 19 vom 6. März 1838). 1839–53 Sekretär des Departementes des Innern, hierauf wieder Finanzsekretär. 1855–69 Verwalter der von ihm mitbegründeten Kreditanstalt für arbeitende Klassen. Großrat (bis 1831), dann Kriminalrichter (bis 1837). Herausgeber der «Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen von 1803–1839», Amtl. Ausgabe, St. Gallen 1842 und des Wochenblattes «Das Berichthaus in St. Gallen», 1844 (s. Fäßler I 50). Liberaler Katholik. Tiefreligiös, aber ein Gegner des schroffen Konfessionalismus. «Besonders verdient durch musterhafte Verwaltung der katholischen Fonde» (Baumgartner, St. Gallen II 532). – St. Galler Bote 1870 Nr. 16 und 17 (Nekrolog); HBLS VI 199; Spieß, Baumgartner-Heß 702 f., 706 f., 730; Ehinger (Reg.).

³⁷ Freim. Nr. 34 vom 29. April und AZ Nr. 35 vom 1. Mai 1833.

21. Freisinnige Entscheide

21.1 Die St. Galler Regierung schützt Alois Fuchs in seinen Einkünften (22. April 1833)

Die Eingaben von Alois Fuchs (20. März), der 85 Rapperswiler Genossenbürger (19. März) und des Verwaltungsrates Rapperswil (5. April) waren dem Kleinen Rat des Kantons St. Gallen richtig zugegangen und wurden bald danach dem Vorsteher des Departementes des Innern, Regierungsrat Johann Jakob Stadler, zur gründlichen Prüfung überwiesen.¹

Baumgartner, der diese Schreiben teilweise angeregt hatte, teilte vor der Abreise an die Tagsatzung seinen vertrauten Kollegen in der Regierung folgende Anträge mit: «1. Die ausgesprochene Suspension werde von Staats wegen nicht anerkannt. 2. Das im Dekret enthaltene Verbot der Druckschrift 'Ohne Christus kein Heil u.s.w.' werde als verfassungs- und gesetzwidrig aufgehoben und null und nichtig erklärt. 3. Die Gemeinde Rapperschwyl sei verpflichtet, bis auf Weiteres und solange man sich nicht über den Fall verständigt haben wird (das will sagen, bis der Bischof die Sache liegen läßt), dem Hrn. Prof. Fuchs die ihm gebührenden Einkünfte als Seelsorger und Lehrer ungeschmälert zukommen zu lassen. 4. Die kathol. Konfessionsbehörde habe bei dem Bischof zu wirken, daß in Zukunft ohne vorhergegangene Begrüßung und Zustimmung der Staatsbehörde keine ähnlichen Schritte gethan werden.»

Der reformierte Regierungsrat Stadler urteilte gemäßigter. In einem Gutachten³ stellte er grundsätzlich fest, daß der Kleine Rat aufgrund von Artikel 14 des «Gesetzes über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Konfessionen» auf die Sache von Professor Fuchs eintreten müsse.⁴ Die Suspension eines Priesters ist seiner Auffassung nach auch ohne staatliche Anerkennung gültig. Das Verbot der Fuchsschen Reformpredigt betrachtet aber auch Stadler als ungültig, weil es unklar und deshalb mißverständlich formuliert worden sei. Des weitern ist er der Überzeugung, daß eine Suspension von den geistlichen Funktionen nicht notwendig den Entzug der Einkünfte nach sich zieht.

Der Vorsteher des Departementes des Innern stellte hierauf folgende Anträge: 1. Die Petitionen werden dem Großen Rat zum Entscheid übergeben. 2. Bis dahin wird bezüglich der Temporalien (Einkünfte) der Status quo gewahrt. 3. Rapperswil läßt demnach die Einkünfte, die Alois Fuchs als Spitalpfarrer und Professor bezogen hat, diesem ungeschmälert zukommen. 4. Das Verbot der Predigt vom 13. Mai 1832 wird als ungültig erklärt. 5. Die in der Petition der Rapperswiler Genossenbürger vom 19. März 1833 erwähnten Fälle von Umgehung der Plazeterteilung müssen genau bezeichnet werden. 6. Die Behörden und Professor Fuchs werden über die Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

Das Departementalsystem führte die Regierung des Kantons St. Gallen auf Vorschlag Baumgartners im Januar 1833 ein (Baumgartner, St. Gallen III 79 f.). «Der Rath teilt sich in sieben Departemente; jedes Mitglied bekommt ein Departement zur Besorgung... Der tüchtigste und fleißigste im Rathe, Stadler, erhielt das Departement des Innern» (Baumgartner an Heß, 29. Jan. 1833, s. Spieß 230).

² ZBL, Nachlaß Kasimir Pfyffer, Brief Baumgartners vom 3. April 1833 («Ich habe lange überlegt, was in der Sache des Prof. Fuchs zu thun sei . . .»).

³ StA SG, VII 23/144 B: Entwurf mit Anträgen (April 1833).

⁴ Der Wortlaut von Art. 14 dieses am 29. Nov. 1831 erlassenen und am 26. Jan. 1832 in Kraft getretenen Gesetzes ist S. 246 Anm. 18 wiedergegeben.

Stadlers Gutachten wurde mit den drei Eingaben «in Circulation gesetzt» und an der Sitzung des Kleinen Rates vom 22. April 1833 zur Beratung vorgelegt.⁵ Die liberalen Regierungsräte Näff und Steinmann⁶ teilten Stadlers Ansicht, daß es sich bei den Schreiben aus Rapperswil im Sinne von Artikel 14 des konfessionellen Gesetzes vom 29. November 1831 um «Klagen gegen Konfessionsbehörden... über Mißbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt» handle. Aufgrund des genannten Gesetzesartikels fühlten sie sich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf die vorgetragenen Beschwerden einzutreten. Die konservativen Regierungsräte Gmür, Reutti und Falk hingegen glaubten, daß die bischöfliche Kurie nicht zu den Konfessionsbehörden gerechnet werden dürfe und lehnten deshalb eine Aussprache über die Causa Fuchs als Einmischung in eine kirchliche Angelegenheit ab.⁷ Der Rat trat aber mit drei zu zwei Stimmen in die Materie ein.8 Nach sorgfältiger Prüfung der speziellen Klagepunkte erörterte er vor allem die Frage, ob Spitalpfarrer Fuchs sein Pfrundeinkommen bereits vor definitivem Austrag der Sache entzogen werden dürfe. Die Mehrheit des Kleinen Rates war der Aufassung, «es sey das von Herrn Pfarrer Fuchs ergriffene Rechtsmittel der Appellation nach gemeinrechtlichen, von kirchenrechtlichen Bestimmungen nirgends widersprochenen Grundsätzen zu respektiren und dessen Suspensivkraft auf Vollziehung des Dekrets in angegebener Beziehung anzuerkennen».9

«Den Gegenstand im Allgemeinen aber höherem Ermessen anheimstellend, wurde beschlossen:

- 1. Die sub litt. a und b bezeichneten Eingaben¹⁰ nach Anleitung des Art. 14 des Gesetzes vom 29. November 1831 über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen –, mit einem Bericht des Kleinen Raths versehen, dem Großen Rath in seiner nächstkünftigen ordentlichen Sitzung vorzulegen und dessen Verfügung darüber einzuholen.
- 2. Bis dahin ist bezüglich auf den Priester Aloys Fuchs der Status quo, insoweit dieser die temporalia betrifft, in allen Theilen zu handhaben.

⁵ StA SG, Protokoll des Kleinen Rates vom 22. April 1833.

BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 1. Mai 1833; «Der Erzähler» Nr. 36 vom 3. Mai 1833. Der Verfasser meint in derselben Nummer: «Wenn nun unter dem allgemeinen Ausdruck "Konfessionsbehörden" die Kuria nicht mit einverstanden seyn sollte, so ergäbe sich daraus, daß im Kanton St. Gallen gar keine Stelle existiere, bei welcher Klagen über Mißbrauch oder Überschreitung der Amtsgewalt gegen die Kuria angebracht werden können.»

Reutti enthielt sich in seiner Eigenschaft als Landammann der Stimme, und Baumgartner war wegen der Tagsatzungsverhandlungen abwesend (Quelle in Anm. 7).

StA SG, Protokoll des Kleinen Rates vom 22. April 1833 (auch die folgenden Beschlüsse).

Daniel Steinmann (1779–1839) von St. Gallen. Fabrikant. 1816 Bezirksrichter und Kantonsrat. 1823 Präsident des Kaufmännischen Direktoriums. Tagsatzungsgesandter. Stadtratspräsident. Postdirektor. 1830/31 Verfassungsrat, 1832–39 Regierungsrat (Nachfolger von Hermann von Fels). Befürworter der konfessionellen Autonomie (evang.). «Er ist weder liberal noch illiberal, sondern hat gar keine Grundsätze, wie dies bei Kaufleuten größtentheils der Fall ist» (G. J. Baumgartner an K. Pfyffer, 27. Dez. 1830, s. Spieß, Baumgartner-Heß 65). — HBLS VI 539; Reg. bei Baumgartner (St. Gallen II/III) und Spieß (Baumgartner-Heß); Verzeichniß der Verfassungsräthe des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1831, 35 f.

D. h. die Petition der 85 Rapperswiler Genossenbürger vom 19. März und jene von A. Fuchs vom 20. März 1833.

- 3. Demzufolge dem Begehren des Verwaltungsraths von Rapperschwyl vom 5. d. entsprochen ist und dem Priester Aloys Fuchs bis auf Weiteres die Einkünfte, die er als Spitalprediger und öffentlich angestellter Lehrer bisher bezog und zu beziehen hat, ungeschmälert zukommen zu lassen.¹¹
- 4. Die unterzeichneten Verfasser der Eingabe vom 19. v.M. sind aufzufordern, die Fälle speziell und genau zu bezeichnen, in welchen, ihren Eingaben zufolge, die Kuria Kundmachungen und Anordnungen, die in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 29. November 1831 dem obrigkeitlichen Plazet unterliegen, ohne dieses Plazet erlassen haben soll.
- 5. Von gegenwärtigem Beschluß ist dem Katholischen Administrationsrath mittelst Begleitschreiben und den beidseitigen Rekurrenten mittelst Protokollauszug Kenntnis zu geben.»

Damit waren fünf der sechs Anträge von Regierungsrat Stadler angenommen. Einzig das Verbot der Fuchsschen Predigt wurde nicht aufgehoben. Regierungsrat Falk protestierte gegen die ersten drei Punkte dieses Beschlusses; die Regierungsräte Gmür und Reutti legten gegen den ganzen Beschluß Verwahrung ein. Letzterer hatte sich kurz vorher in einem «Aufsatz über die Fuchsische Geschichte», der auf Drängen von Generalvikar Haffner im Druck erschien, ganz auf die Seite der Kurie gestellt und jeden Eingriff der weltlichen Gewalt in die geistliche Gerichtsbarkeit abgelehnt, da Kirche und Staat zwei voneinander unabhängige Gesellschaften seien. Der regierungsrätliche Entscheid wurde dem Katholischen Administrationsrat, dem Verwaltungsrat Rapperswil sowie Professor Fuchs und Oberstleutnant Rickenmann zur Kenntnis gebracht.

12 Quelle in Anm. 9.

¹³ BiA SG, B 27: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 19. April 1833; BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 1. Mai 1833.

Eine Stimme zur Belehrung und Beruhigung des katholischen Volkes im Kanton St. Gallen bei dem Zeitungsgeschrei über das bischöfliche Urtheil gegen Hrn. Prof. Aloys Fuchs in Rapperswyl, Luzern 1833 (anonym). Gegen diese Stimme wandten sich die «Appenzeller Zeitung» (Nr. 36 vom 4. Mai 1833) und «Der Erzähler» (Nr. 38 vom 10. Mai 1833). Vgl. auch Suspension 147–150.

AkA SG, Prot. des Administrationsrates 1831–33 (Nr. 900), Sitzung vom 24. Mai 1833; StAR, J 15: Prot. des Verwaltungsrates Rapperswil, Sitzung vom 7. Mai 1833 (S. 146). G. J. Baumgartner teilte A. Fuchs vom Tagsatzungsort Zürich aus «konfidentiell eine Abschrift des vom Kleinen Rath am 22. v. M. rücksichtlich Ihrer Angelegenheit gefaßten Beschlusses» mit. Er spricht darin von «einer lästigen Fehde gegen die Minderheit des Kleinen Rathes» (NAF, 1. Mai 1833). J. B. Rickenmann schickte der Regierung auf deren Aufforderung hin (Nr. 4 des Beschlusses vom 22. April 1833) Kopien von neun Aktenstücken (Kundmachungen und Anordnungen), die von der bischöflichen Kurie ohne obrigkeitliches Plazet erlassen worden seien (StA SG, VII 23/144 B: 30. Mai 1833, Nr. 1192; StAR, III N 36: Chronik von F. X. Rickenmann, Nr. 95). Diese Aktenstücke wurden dem Präsidenten der vom Großen Rat am 11. Juni 1833 gewählten Neunerkommission übergeben (StA SG, VII 23/144 B: Regierung an Baumgartner, 26. Juni 1833, Nr. 844). Soweit sie die Fuchssche Sache betreffen, werden sie in Kap. 30 erwähnt.

Einen halben Monat später (6. Mai 1833) entschied auch der Bischof, daß, solange die Appellation dauert, die Einkünfte aus der Spitalpfründe Prof. Fuchs zukommen (vgl. S. 287). Freilich mußte Fuchs aus seinem Gehalt «für die kirchlichen Funktionen einen Vikar halten und bezahlen» (Suspension 152).

21.2 Die St. Galler Großratswahlen vom 5. Mai 1833 und ihre Folgen

Inzwischen waren die alle zwei Jahre wiederkehrenden Wahlen in den 150-köpfigen Großen Rat des Kantons St. Gallen fällig geworden. Sie fanden am 5. Mai 1833 in den 15 Bezirksgemeinden statt und brachten den Liberalen, vor allem aber den Radikalen einen überwältigenden Erfolg,¹ der zum Teil auf die monatelange Agitation gegen Kurie und Konservative zurückzuführen war.² Baumgartner, der Führer der Liberalen, der 1831 nur kanpp wieder in den Großen Rat gewählt worden war,³ übersprang nun die Hürde mit Leichtigkeit. Redaktor Henne und Professor Helbling, die trotz intensiver Arbeit im Verfassungsrat vor zwei Jahren übergangen worden waren, führten nun die Liste der Radikalen an. Darauf figurierten auch die Advokaten Gruber und Weder, Kantonsrichter Good, die Oberstleutnants Gmür⁴ und Rickenmann sowie der Arzt Karl Bärlocher.⁵ Mehrere Demokraten – unter andern Eichmüller und Diog – wurden nicht mehr gewählt. Ihre Gruppierung gelangte nie mehr zu irgendwelchem Einfluß.

Felix Helbling wurde vom neugewählten Großen Rat anstelle des zurücktretenden Führers der Konservativen, Dominik Gmür, sogar in den Regierungsrat gewählt (4. Juni 1833). Er siegte über seinen Konkurrenten Henne im achten Wahlgang mit 73 gegen 65 Stimmen.⁶ Helbling war damit «der erste und einzige katholische Geistliche in einer Regierung der deutschen Schweiz».⁷ Diese setzte sich fortan aus fünf Freisinnigen und zwei Konservativen zusammen.⁸ Das Präsidium für die

- ¹ Baumgartner, St. Gallen III 107; Henne-Amrhyn 257.
- ² Baumgartner, Schweiz II 48 und St. Gallen III 130.
- ³ Vgl. S. 54.
- Dominik Gmür (1800–1867) von Schänis. Studien in Engelberg, St. Gallen, Delsberg und Mailand. Gastwirt «Zum Rathaus» in Schänis. Bezirksammann des Gasterlandes (1833–35, 1847–49). Während vieler Legislaturperioden Großrat (u. a. 1833–35). Administrationsrat (u. a. 1831–35). 1839 Eidg. Oberst. 1848–51 Nationalrat. Mitarbeiter der «St. Galler Zeitung» und des «Toggenburger Boten». Führer der radikalen Liberalen des Gasterlandes. Gmür hat einen wichtigen Anteil am Ausgang der «Schicksalswahlen» vom 2. Mai 1847 im Bezirk Gaster. Im Sonderbundskrieg (1847) führte er die 5. Division, siegte bei Meierskappel und nahm die Kapitulation von Schwyz entgegen. Gruner I 554 f. (Lit.); Johann Seitz, Zur Familiengeschichte der Gmür von Schänis, St. Gallen 1935, 94–108 (Ms. in den Bibliotheken St. Gallens); Reg. bei Baumgartner (St. Gallen II/III), Erwin Bucher (Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966), Spieß (Baumgartner-Heß), Ehinger.
- ⁵ «Der Freimütige» (Nr. 52 vom 1. Juli 1833) bezeichnete Henne, Helbling, Gruber und Rickenmann als radikal, Weder und Bärlocher als extrem radikal. Good ist im Urteil dieses Blattes «im Kirchlichen entschieden radikal, sonst meist vermittelnd», Gmür liberal.
- ⁶ Freim. Nr. 45 vom 7., AZ Nr. 46 vom 8. und NZZ Nr. 48 vom 15. Juni 1833.
- Schweizerischer Republikaner Nr. 47 vom 11. Juni 1833 Im Kt. Tessin war der einflußreiche Priester Vinzenzo d'Alberti (1763–1849) langjähriges Mitglied der Regierung (s. HBLS I 204 f.). Baumgartner, der Helblings Wahl nach seinen eigenen Worten «gewünscht und empfohlen» hatte (Hanselmann 126; s. auch A.Baumgartner, Biogr. 101 und 166), schrieb am 8. Juni 1833 seinem Freund J. J. Heß: «Was sagen Sie zu unserer Kleinrathswahl? Ein katholischer Priester!! Er ist aber ganz Weltmann und wird es in den Amtsgeschäften noch mehr werden» (Spieß, Baumgartner-Heß 266). «Der Freimütige» kommentierte: «Wer sich über Helblings Stand ärgern sollte, bedenke, daß die Geistlichen Richelieu und Mazarin franz. Minister wurden und des Pabstes administrative Behörden und Räthe fast lauter kath. Priester sind» (Nr. 45 vom 7. Juni 1833). F. Helbling verzichtete nach seiner Wahl in den Regierungsrat auf jede priesterliche Tätigkeit (A. Baumgartner, Biogr. 101, 352, 373).
- Liberal waren nach dem «Freimütigen» (Nr. 52 vom 1. Juli 1833) die Regierungsräte Baumgartner («im Kirchlichen radikal»), Stadler und Steinmann, radikal die Magistraten Näff und Helbling. Reutti stand nach Hennes Blatt auf der «aristokratischen und kurialistischen Seite». Den zweiten konservativen Regierungsrat zählt dieselbe Zeitung aber zu den Liberalen. (Falk war zwar treu katholisch, aber weniger kurienhörig als Reutti; vgl. S. 156).

zweite Hälfte des Jahres 1833 übernahm Baumgartner (5. Juni), «erster Staatsmann und dem Kanton unersetzlich, der gelungene Schüler seines gewandten Meisters» Müller-Friedberg, wie ein radikales Blatt bemerkte.⁹

Baumgartner wurde auch Präsident des Katholischen Großratskollegiums (7. Juni 1833), das nunmehr eine starke liberal-radikale Mehrheit aufwies. Die Legislative des katholischen Konfessionsteils wählte hierauf einen «ganz liberalen Administrationsrath und einen ganz liberalen Erziehungsrath». ¹⁰

Dem Katholischen Administrationsrat gehörten an: Kantonsrichter Joseph Anton Wirth (Lichtensteig), Dr. med. Johann Zurburg (Balgach)¹¹ und Bezirksgerichtspräsident Anton Lüchinger (Altstätten) sowie neu: Pfarrer Andreas Rorschach (Bütschwil), Kantonsrichter Franz Anton Good (Mels), Bezirksammann Dominik Gmür (Schänis), Oberstleutnant Johann Baptist Rickenmann (Rapperswil) und Dr. med. Karl Bärlocher (Balgach). Den Vorsitz übernahm – in der Nachfolge von Kantonsrichter Joseph Schaffhauser – der eben in den Großen Rat gewählte Kantonsgerichtspräsident Klemens von Saylern.¹²

Präsident des neugeschaffenen Katholischen Erziehungsrates (7 Mitglieder) wurde der radikale Redaktor Joseph Anton Henne, seit 1831 auch Präsident der Kassationsbehörde. Ihm standen unter andern zur Seite die Advokaten Hungerbühler und Weder, Regens Zürcher und Pfarrer Heinrich (Altstätten).

¹⁰ G. J. Baumgartner an J. J. Heß, 12. Juni 1833 (s. Spieß 268). Siehe auch Baumgartner, St. Gallen III 119 f. und Holenstein 7 f.

⁹ Quelle in Anm. 5.

Johann Zurburg (1792–1840) von Balgach SG. Hochschulstudien in Landshut und Würzburg (Promotion). Arzt in Balgach (1820) und Altstätten (1834). Kantonsrat (u. a. 1833), Administrationsrat (1831–37), Erziehungsrat (1839). In Sachen des Rechts vertrat er entschlossen die Interessen der kath. Kirche. — Peter Ehrenzeller, St. Gallische Jahrbücher 1835–1841, St. Gallen 1842, 619–622; Meile 160; Holenstein (Reg.).

Vgl. S. 164 – Die Zahl der Administrationsräte wurde von 15 auf 9 herabgesetzt (s. Meile 143 f.). Die langjährigen Administrationsräte J. Schaffhauser und F. A. Schildknecht (beide kons.) nahmen die erneute Wahl nicht an und wurden deshalb durch Liberale ersetzt (BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833).

21.3 Alois Fuchs wird Präsident der Helvetischen Gesellschaft (9. Mai 1833)

Am 3. Mai 1761 kamen neun vaterländisch und idealistisch gesinnte Schweizer darunter der Basler Philanthrop Isaak Iselin und der Zürcher Lyriker Salomon Gessner - im Bad Schinznach zusammen, um die Erneuerung des alt gewordenen Staatsgebäudes zu besprechen. 1 Anregung hiezu gab die anonym erschienene Schrift des Luzerner Magistraten Franz Urs Balthasar: «Patriotische Träume eines Eydgnossen, von einem Mittel, die veraltete Eydgnoßschafft wieder zu verjüngeren. FREY-STADT, bey Wilhelm Tells Erben, 1758». Aus dem losen Brüderbund entstand im folgenden Jahr die Helvetische Gesellschaft. Sie setzte sich für geistige Freiheit und sittliche Erneuerung ein. Durch religiöse Toleranz, Abbau ständischer Vorurteile, Förderung der Gemeinnützigkeit und Erforschung der Vergangenheit sollte das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Eidgenossen geweckt werden. Mit ihren Reformideen gewann die Vereinigung immer breiteren Boden und zog nach und nach fast alle berühmten Namen der Schweiz, Reformierte wie Katholiken, an sich.² Bis 1780 tagte man alljährlich in Schinznach, dann in Olten und die letzten Jahre vor 1798 in Aarau. Als Propagandamittel nach außen benutzten die Mitglieder gedruckte Verhandlungen, Schriften und Broschüren, die aber bei den regierenden Kreisen in Bern, Freiburg, Solothurn und besonders in der Innerschweiz auf starkes Mißtrauen stießen.³ Anregungen zur Verbesserung des Schul- und Militärwesens sowie der Landwirtschaft wurden aber allmählich positiver aufgenommen, zumal die neue Gesellschaft im ganzen gesehen nur Reformen innerhalb der bestehenden Ordnung anstreben wollte.

Zur Zeit der Helvetik erstorben, lebte die Gesellschaft in der folgenden Friedenszeit wieder auf (1807) und setzte die Bestrebungen aus der Gründerzeit fort. Politisch stand sie auf dem Boden der Mediationsverfassung. In den ersten Jahren der Restauration fanden keine Versammlungen statt (bis 1819). Im Verlauf der zwanziger Jahre regte sich auch in der Helvetischen Gesellschaft, in der sich wiederum die Führer des geistigen Lebens der Schweiz vereinigt hatten, der Widerstand gegen das konservative Regiment.⁴ Die großen Probleme der Eidgenossenschaft brachten es

Benutzte Lit. (chronologisch): Karl Morell, Die Helvetische Gesellschaft. Aus den Quellen dargestellt. Wohlfeile Ausgabe, Winterthur 1864; HBLS IV (1927) 140 f.; Otto Zinniker, Der Geist der Helvetischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, besonders zwischen 1807 und 1849. Ein Beitrag zur Geschichte des Liberalismus in der Schweiz. Diss. phil. Zürich, Biel 1932; Kälin, Aufklärung 50–55; Gilg, Christkatholizismus in Luzern 24 ff.; Bruno Laube, Joseph Anton Felix Balthasar (1737–1810). Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern. Diss. phil.Basel, Basel und Stuttgart 1956, 135–148 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 61); Hans Nabholz, Die Helvetische Gesellschaft 1761–1848. Mit einem Nachwort von Georg Thürer, Zürich 1961; Im Hof, Aufklärung 49–55, 90 f. (Lit.); Müller, Aebi 63–66.

Genannt seien (dem Alter nach): Beat Fidel Zurlauben (1720–1799), Joseph Anton Felix Balthasar (1737–1810), Johann Caspar Lavater (1741–1801), Karl Viktor von Bonstetten (1745 bis 1832), Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827), Johannes von Müller (1752–1809), Johann Gaudenz von Salis-Seewis (1762–1834), Hans Konrad Escher von der Linth (1767–1823), Paul Usteri (1768)

bis 1831).

Vgl. S. 30 und Biogr. A. Fuchs I 122.

Als katholisches Gegenstück zur Helvetischen Gesellschaft gründete 1768 der Musiker und Chorherr Franz Joseph Leonz Meyer von Schauensee (1720–1789) die «Helvetische Concordia-Gesellschaft». Sie nahm nur Katholiken aus dem Gebiet der V Orte und von Rapperswil auf. 1783 löste sich die Gesellschaft wegen lokaler Intrigen und mangelnder Aktivität auf. — HBLS IV (1927) 531; Johann Seitz, Die «Helvetische Konkordia», ihr Wesen und ihre Beziehungen zu Rapperswil. Ein Beitrag zur Geschichte der «Vaterländischen Erneuerung», Uznach 1934 (SA aus «Linth-Blätter», Beilage zum «St. Galler Volksblatt»); Kälin, Aufklärung 58–61.

mit sich, daß sich die Gesellschaft allmählich in einen politischen Verein verwandelte, der jedes Jahr die Ereignisse in der Schweiz zum Gegenstand der Verhandlungen machte. Da die Aufnahmebedingungen sehr stark erleichtert wurden, wuchsen sich die Zusammenkünfte der dreißiger Jahre, an denen auch Ehrengäste und – im Freien – Zuschauer teilnahmen, zu eigentlichen Volksversammlungen aus. Die Vereinigung erstrebte nun hauptsächlich die Schaffung eines kräftigen Bundesstaates. Mit der Annahme der Bundesverfassung von 1848 waren somit ihre Erwartungen im wesentlichen erfüllt. Auch in den neuen Einrichtungen des Bundes und in den einzelnen Schöpfungen zahlreicher Kantone fanden viele Anregungen und Wünsche aus der Gründerzeit ihre Verwirklichung. Ende der fünziger Jahre wurde die fast 100jährige Gesellschaft stillschweigend aufgelöst.

Am 23. Mai 1832 versammelte sich die Helvetische Gesellschaft in Richterswil. Der Jahrespräsident, Bürgermeister Melchior Hirzel,⁵ bezeichnete in seiner gehaltvollen Eröffnungsrede die Verbesserung der Bundesverfassung als Hauptziel der Gesellschaft und aller freisinnigen Schweizer.⁶ Hierauf hielt der Präsident des Jahres 1829, Heinrich Zschokke, «Forstrath des Cantons Aargau», einen inhalt- und geistreichen Rückblick auf die Eidgenossenschaft vor ihrem Untergang (1798) bis zum Jahre 1831.⁷ Pfarrhelfer Hübscher (Rapperswil), seit 1823 Vereinsmitglied, nannte seinen von Phrasen und Kraftausdrücken durchsetzten Redeschwall «Herzens-Erguß an die freysinnige, eydsgenössische Gesammt-Bruderschaft».8 Kasimir Pfyffer schließlich, vor einem Jahr Vorsteher des «Brüdervereins», rief, nachdem er den Bundesvertrag von 1815 einer scharfen Kritik unterzogen hatte, die vielen Teilnehmer auf, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung unverzüglich in Angriff zu nehmen.⁹ Die hochgestimmte Versammlung wählte Pfarrer Thomas Bornhauser, mit Pfarrer Bion (der ebenfalls erschienen war) Führer der Thurgauer Regeneration, zum Präsidenten für das Jahr 1833. Nach dem Festmahl trug Redaktor Henne eine am Vortag vom Schweizerischen Schutzverein, der ebenfalls nicht ohne Absicht - in Richterswil tagte, beschlossene Adresse an die Tagsatzung vor, in der dieser vorgeworfen wurde, die Landschaft Basel mit militärischer Gewalt

Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft zu Richtenschweil im Jahr 1832. Zürich, gedruckt in der Schultheß'schen Offizin, 1–15 (abgekürzt: Verhandlungsbericht 1832).

⁵ Conrad Melchior Hirzel (1793–1843) von Zürich. Studien in Stuttgart und Heidelberg. 1814 Kantonsprokurator, 1823 Oberamtmann in Knonau. 1825 Großrat, 1830 Tagsatzungsgesandter (Präs. 1834), 1831 Regierungsrat, 1832 Bürgermeister des Standes Zürich. 1839 seines Amtes entsetzt (Septemberaufstand), widmete er sich der Advokatur. 1843 Oberrichter. Einer der führenden Männer der zürcherischen Regeneration. Sehr verdient um das Schulwesen. — Kurt Müller, Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel (1793–1843). Ein Wegbereiter liberaler Politik in der Schweiz, Zürich 1952 (Gekürzte und umgearbeitete Ausgabe einer Zürcher Dissertation. Das vierbändige Manuskript ist in der Zentralbibliothek Zürich deponiert.); Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.).

⁷ A. a. O. 17–69.

⁸ A. a. O. 71–86.

A. a. O. 87–100 — Kasimir Pfyffer (1794–1875) von Luzern. Bruder von Eduard Pfyffer (1782–1834). Studien in Luzern, Heidelberg und Tübingen (Dr. iur. 1821). Geistig von Karl von Rotteck beeinflußt. Anwalt, Oberrichter (Präs.), Bundesrichter (Präs.), Justizoberst. 1819–30 Prof. für Staatsrecht und Geschichte am Lyzeum Luzern. Stadtpräsident, Großrat (Präs.), Tagsatzungsgesandter, Nationalrat (1848–63, Präs.). Dominierende Führerpersönlichkeit des Luzerner Liberalismus. In der Bundesversammlung in führender Stellung auf der Linken. Lehnte 1854 eine Wahl in den Bundesrat ab. Reiche publizistische Tätigkeit als Journalist (u. a. Eidg.), Jurist, Gesetzgeber und Historiker. Bekanntschaft mit fast allen Regenerationsführern. — Gruner I 270 ff. (Lit.); Reg. bei Spieß, Troxler und Baumgartner-Heß. Vgl. S. 149 Anm. 4.

unterdrücken zu wollen. Von den rund 270 Mitgliedern und Ehrengästen protestierten 255 mit ihrer Unterschrift.¹⁰

In Richterswil wurde auch Alois Fuchs – zehn Tage nach seiner aufsehenerregenden Reformpredigt – in den Kreis der Helvetischen Gesellschaft aufgenommen, zusammen mit Christophor Fuchs und elf weitern Freunden oder Gesinnungsgenossen aus Rapperswil und Jona. ¹¹ Da mit Felix Helbling auch die Professoren Federer (Baden) und Lang (Olten) erschienen waren, kam die im März 1832 in Zürich ins Leben gerufene lose Verbindung liberaler Priester zum zweiten Mal zusammen. ¹² Die Petition an die Tagsatzung unterschrieb auch Alois Fuchs – zusammen mit zahlreichen Geistlichen katholischer und evangelischer Konfession –, und beim Mittagsmahl war auch ein Trinkspruch aus seinem Munde zu hören. Fuchs stellte sich als geborenen Schwyzer vor und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es auch in den Urkantonen ständig aufwärts gehen werde. Heinrich Zschokke sprach er seinen warmen Dank aus «für die Verdienste, die er sich in den kleinen Kantonen als Menschenfreund erworben habe». ¹³

Nach der denkwürdigen' Tagung schrieb Fuchs einen begeisterten, ja überschwenglichen Bericht in den «Freimüthigen». ¹⁴ Mit großer Freude stellte er am «vaterländischen Fest» in Richterswil fest, daß «die alte, hochehrwürdige Schinznacher Gesellschaft, Mutter aller übrigen eidgenössischen Vereine», wieder lebt, und zwar herrlicher denn je. Die ganze große Gesellschaft war in seinen Augen nur von einem Geiste beseelt. «Es war der Genius des Vaterlandes, der die Versammlung zu einem hl. Nationalkonzilium einweihte.» Die Petition an die Tagsatzung, die man bald besser Wochen- oder Monatssatzung nennen würde, sei ein herrliches Lebenszeichen der Helvetischen Gesellschaft. Um dem Unwesen endlich einmal abzuhelfen, müsse sich eben der Unwille einer ganzen Nation mit aller Kraft «gegen solch heilloses Zeug» aussprechen.

Mit besonderer Freude ruhten Fuchsens Blicke auf Bürgermeister Melchior Hirzel. «Sein klares, herzliches, ächt eidgenössisches Wort» bewegten ihn tief. «Dieser bürgerfreundliche Brüderobere – ohne alle Glorie, ohne Titulatur, ohne Anmaßung – mit seinem reinen, heitern Blick, in seiner altschweizerischen Gestalt und Haltung – welch ein Mann! Ihn werde ich nie vergessen.» Gerne sah Fuchs den «biedern, un-

Adresse an die Tagsatzung. Ausgegangen von den Mitgliedern und Freunden der Helvetischen Gesellschaft, den 23. May, in Richterschwyl (mit Angabe der 255 Unterschriften). Diese Adresse wurde auch im «Waldstätterboten» abgedruckt (Nr. 43 vom 28. Mai 1832). Siehe auch: Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent Nr. 46 vom 8. Juni 1832. Vgl. Reinacher 55. Nach Morell (S. 405, vgl. Anm. 1) nahmen an der Versammlung 267 Männer, nach dem Verhandlungsbericht (S. 3) «mehr als 60 Mitglieder und über 200 Ehrengäste» teil. Andere Angaben bei Spieß, Troxler 529 f.

Johannes Braendlin (1783–1860), Oberstleutnant (s. Eugen Halter, 150 Jahre Spinnerei Brändlin, Rapperswil 1962); Jakob Franz Breny, Pfarr-Resignat; Alexander Fornaro, Oberstleutnant; Franz Fornaro, Ratsschreiber; Fidel Fuchs, Vermittler (Bruder von Chr. Fuchs); Joseph Helbling, Frühmesser in Rapperswil und Pfarrprovisor in Bollingen; Joseph Prosper Helbling, Dr. med.; Karl Helbling, Präsident des Ortsverwaltungsrates; Michael Amand Helbling, Dr. pharm.; Pankraz Helbling, Professor; Johann Baptist Rickenmann, Oberstleutnant. – Siehe Verhandlungsbericht 1832, 5 f. und Eugen Halter, Rapperswil im 19. Jahrhundert, Jona 1980, 98 f.

¹² Vgl. S. 100 – F. Helbling wurde 1824, J.A.S. Federer 1827 (s. Zeller 86 f.) und K. Lang 1829 Vereinsmitglied.

Fuchs, Vaterland 42. – Zschokkes «Selbstschau» (vgl. Biogr. A. Fuchs I 138) wurde von Rémy Charbon neu bearbeitet (Bern 1977, Schweizer Texte, Bd. 2).

¹⁴ Nr. 46 vom 8. Juni 1832 – Die Verfasserschaft geht eindeutig aus Inhalt, Stil und Tendenz hervor.

gebeugten Gutzwiller¹⁵ wieder... und Troxlern, den hochgefeierten. Ach, die Stürme sind nicht spurlos über sein Haupt gegangen! Aber seinen Blick – den geist- und liebevollen – den hat er beibehalten; ihn umschwebt eine gewisse Verklärung.»¹⁶ Seinem Toast auf Zschokke führt Fuchs noch einen weitern an, und zwar vor einem noch größern Publikum: «Es lebe Ignaz Heinrich von Wessenberg, der Primas der katholischen Kirche Deutschlands und der Schweiz! Der große Dulder für Licht und Wahrheit! Das Opfer engherziger Römlinge und ihrer Helfershelfer, treuloser Feiglinge! Noch blutet das Herz, daß wir von ihm – von Konstanz – losgerissen wurden und Rom uns für Konstanz Chur, für Brod uns Steine gab. Welcher gute Vater thut solches? Doch, noch lebet und waltet Wessenbergs Geist unter uns. Seine hingestreuten Lebenskörner, sie keimen und blühen auf in St. Gallens Lande. Möge Gott sie schützen! Er aber, der ewig Theure, er lebe hoch!»¹⁷

Die öffentliche Unterstützung der Landschaft Basel wurde Alois Fuchs, dem Landsmann von Schwyz und katholischen Geistlichen, vorab im Alten Lande Schwyz sehr übelgenommen. Nazar von Reding schrieb seinem «Seelen-Freund» nach Rapperswil: Mit boshafter Entstellung ward von unsern politischen Feuerläufern der Inhalt Ihrer Rede (sc. Reformpredigt) im ganzen Lande verkündet und zugleich überall die Nachricht verbreitet, daß Sie bei Anlaß der helvetischen Gesellschaft in Richtenschwil der Adresse an die Tagsatzung Ihre Unterschrift beigesetzt haben. Nach ein paar Wochen erst hörten die geschäftigen Erzähler auf, die Sache zu besprechen und das Unglük zu erörtern, während ich mich freute, in der gemütli-

Stephan Gutzwiller (1802–1875) mußte als Präsident der provisorischen Regierung Basel-Land mit seinen Kollegen am 13. Jan. 1831 aus seiner Heimat fliehen. Felix Helbling lud seinen Altersgenossen und Studienfreund im März 1831 nach Rapperswil ein, wo er sich während rund drei Wochen aufhielt und auch mit Alois Fuchs Bekanntschaft machte. Siehe Theodor Heimgartner, Baselland und die Badener Konferenzartikel. Diss. phil. Fribourg, Liestal 1969, 28 f., 50 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Bd. IX).

Über Troxler s. auch – neben der monumentalen Darstellung von Emil Spieß – eine biographische Einführung aus anthroposophischer Sicht: Hans Erhard Lauer/Max Widmer, Ignaz Paul Vital

Troxler, Oberwil bei Zug 1980.

Neuere Literatur über Wessenberg: Heinrich von Wessenberg, in: Bernard von Brentano, Drei Prälaten. Essays. Nachwort von Konrad Feilchenfeldt, Wiesbaden 1974, 7-70; Rudolf Herzog, Ignaz Heinrich Karl Freiherr von Wessenberg. Zum 200. Geburtstag des Konstanzer Generalvikars und Bistumsverwesers, in: Christ und Kultur Nr. 44 vom 2. Nov. 1974 (Beilage der Zeitungen «Vaterland», «Ostschweiz», NZN etc.); Othmar Pfyl, Wessenberg und Schwyz. Ein Pionier katholischer Reform und sein Einfluß auf das Alte Land Schwyz, in: Schwyzer Zeitung 1974 Nr. 87-90, 102, 103 / 1975 Nr. 1, 4, 7, 10, 11, 18; Wolfgang Müller, I. H. von Wessenberg (1774-1860), in: Fries-Schwaiger I 189-204; ders., Wessenberg und seine Bemühungen um die Bildung der Priester, in: Kirche und Theologie im 19. Jh., hg. von Georg Schwaiger, Göttingen 1975, 41-53; Erwin Keller, Das Priesterseminar Meersburg zur Zeit Wessenbergs (1801-27), FDA 97 (1977) 108-207 und 98 (1978) 353-447; Arnulf Moser, I. H. von Wessenberg und die Berufsbildung, FDA 98 (1978) 540-554; I. H. von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, Bd. III: Kleine Schriften, hg. von Kurt Aland, Freiburg-Basel-Wien 1979; Gall Heer, Das Kloster Engelberg und Generalvikar I. H. von Wessenberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in der Schweiz, in: Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980, 153-168. Übrige Lit. in: Bibliographie der Schweizergeschichte, hg. von der Schweiz. Landesbibliothek, Bern 1970-78 (8 Arbeiten).

In Richterswil wurde auch Joachim Schmid (1776–1839), seit kurzem Landammann des «Kantons Schwyz – äußeres Land», in die Helvetische Gesellschaft aufgenommen. Der Statthalter des neuen Halbkantons, Dr. med. Melchior Diethelm (1800–1873), war als Vereinsmitglied (seit 1828) in Richterswil anwesend. Von den nicht wenigen Ehrengästen aus Neu-Schwyz seien die beiden kath. Geistlichen Paul Henggeler (1774–1864), Pfarrer in Nuolen und Robert Kälin (1808–1866), Real-

lehrer in Einsiedeln, erwähnt.

¹⁹ NAF, Reding an Fuchs, 8. Juli 1832.

chen Schilderung des Festes im Freimüthigen, wovon die letztere wohl Ihrer Feder entfloßen sein wird, den vortrefflichen Geist dieser Versammlung kennen zu lernen. — Ja, unsere Zeit ist in religiöser und politischer Beziehung eine sehr bewegte, große Zeit, in der, wenn gleich der Geistliche durch das erstere Element vorzüglich berührt wird, er dennoch auch gegen das letztere um so weniger gleichgültig bleiben kann, je tiefer solches in das kirchliche Leben eingreift und je mehr sein Wahlspruch lautet: 'Für Gott, für die Menschheit und für das Vaterland.' — Von langer Zeit her mit dem traurigen Geiste bekannt, welcher leider! in unserm Kanton vorherrscht, werden Sie, wie ich hoffe, die lieblosen Gesinnungen, die sich in jüngster Zeit gegen Sie offenbarten, verachten, zumal schon seit mehr als einem Jahre alle jene, welche sich zu freisinnigen Grundsätzen bekennen oder dieselben in gegenwärtiger politischer Gährung nicht verläugnen, auf die niedrigste Weise verläumdet und angefeindet werden.» — Auch Fuchsens Trinkspruch auf Zschokke wurde von den Alt-Schwyzern nicht günstig aufgenommen.

Alois Fuchs verteidigte zwei Monate später in der Einleitung zu seinem «Großen Abfall vom Vaterlande» (S. 40 ff.) sein Verhalten in Richterswil. Die Helvetische Gesellschaft sei keine geheime Vereinigung von schlechten Menschen, wie der Verfasser des «Großen Abfalls» annehme, ²⁰ sondern ein Verein, der jedes Jahr eine öffentliche Versammlung durchführe und von dem er aus Büchern, von sehr achtbaren Zeugen und nun auch persönlich nur Gutes erfahren habe. Die Bittschrift für die Neubasler habe er in der Tat unterzeichnet und er würde ähnliche Petitionen noch tausendmal unterstützen, denn er schäme sich nicht, ein Nachkömmling Stauffachers zu sein und für Basel-Land und dessen Freiheit auch seinerseits ein kleines Scherflein beizutragen. Die Huldigung an Zschokke sei durchaus gerechtfertigt gewesen, denn von dessen segensreichem Wirken während der Revolutionsjahre in Uri, vorab aber in Schwyz und Unterwalden, kenne er rührende Züge nicht nur aus Büchern, sondern auch von edeln Augen- und Ohrenzeugen.

Bereits ein Jahr nach seiner Aufnahme in die Helvetische Gesellschaft wurde Alois Fuchs an der Jahresversammlung in Schinznach (9. Mai 1833) «fast einmüthig» zum Präsidenten dieser nun über 70 Jahre alten Organisation gewählt. Hei Schweiz sprachen unverhohlen ihre theilnehmende Verehrung für den edlen, verfolgten Priester aus. Poliese zweifellos politische Wahl wurde von den Freisinnigen als «eidgenössisches Urtheil über die St. Gallische Kuria» verstanden. Fuchs war nicht der erste katholische Geistliche, dem der Vorsitz der von Anfang an beide Konfessionen umfassenden Gesellschaft übertragen wurde,

Baumann und Prof. Johann Baumann (beide Luzern), Oberrichter Wilhelm Füssli (Zürich), Musiklehrer Franz Joseph Greith (Aarau) und Prof. Augustin Keller (Luzern).

P. Pirmin Pfister spricht im ersten Heft seines «Großen Abfalls» von «in heimliche Gesellschaften einverleibten Bösewichten» (Schwyz 1832, S. 18), im zweiten Heft von «geheimen Vereinen», «geheimen politischen Vereinen» und «geheimen Freimaurervereinen» (Schwyz 1833, S. 31, 33, 39).
 Suspension 181 (auch die beiden folgenden Zitate). Vgl. Verhandlungsbericht 1833, S. VII.

²² Nach Morell (S. 410, vgl. Anm. 1) nahmen an dieser Versammlung auch polnische und deutsche Flüchtlinge teil. In die Helvetische Gesellschaft wurden u.a. aufgenommen: Regierungsrat Lorenz

wohl aber der erste suspendierte Priester, den die kirchlich wie politisch freigesinnten «Helvetier» demonstrativ an die Spitze ihrer Gemeinschaft stellten.²³

Beim gemeinsamen Mittagsmahl, an dem über 400 Personen teilnahmen, gedachte der Neugewählte im besondern der Person Jesu Christi, vor dem alle Menschen frei und gleich seien und ohne den es kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat gebe. Stadtpfarrer Christophor Fuchs betonte, daß nur das echte Christentum uns frei und damit glücklich mache. Im Hause, in der Familie müsse dieses Christentum zuallererst wiederbelebt werden. Hause, in der Familie müsse dieses Christentum zuallererst wiederbelebt werden. Hausen in der Familie müsse dieses Christentum zuallererst wiederbelebt werden. Hausen aus Rapperswil, zu einem liberalen Priesterverein zusammen.

Ein Einsender des «Eidgenossen» – vermutlich Professor Troxler – rief Alois Fuchs zu:²⁷ «Vertrauen Sie auf Gott, den Leiter unserer Schicksale, auf Christus, die ewige Sonne, die von Pol zu Pol den Sterblichen leuchtet und an welcher die verjährte Eismasse schmelzen wird, welche bisher das Aufkeimen so mancher herrlichen Pflanze wie ein gewaltiger Despot verhinderte! Seien Sie getrost! Sie werden Unstern und Geschick besiegen – und wenn alle Dämonen der Unterwelt Ihnen den Handschuh hinwerfen würden! — Wie ein Winkelried, mit Aufopferung und Hingebung, haben Sie die Bahn gebrochen und die Speere der Feinde edelmüthig in Ihre Brust gedrückt. Tausende sind bereit, durch das geöffnete Thor mit Kraft und Muth einzudringen, um die schmählichen Fesseln zu zertrümmern, welche uns eine schwarze Brut voll Heuchelei, Niedrigkeit und Stolz von Tag zu Tag mehr anzuschmiegen und drückender zu machen sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln unabläßig bemüht. Darum wacker fortgekämpft! Wir werden siegen!»

Die «Verfassungs-Gesetze» der Helvetischen Gesellschaft nannten folgende «Pflichten des Vorstehers»: ²⁸ Er «versammelt die Gesellschaft auf die bestimmte Zeit, eröffnet solche mit einer Rede, die einen dem Zweck der Gesellschaft angemessenen Gegenstand behandelt, trägt alle der Gesellschaft zu machenden Vorschläge vor, hält die Umfrage und entscheidet bey Stimmengleichheit. Er versendet jedesmal Ende Decembers die Kreisschreiben wegen Beyträgen zum geschichtlichen Jahresbericht in alle Kantone und übermacht die empfangenen Beyträge vor Ende Märzes dem vom Ausschuß ernannten allgemeinen Berichterstatter. Er ist Vorsteher des Ausschusses und leitet dessen Verhandlungen auf gleiche Weise.»

Am 12. April 1834 lud Alois Fuchs die Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft, aber auch alle «Freunde des Vaterlandes» auf den 14. Mai 1834 nach Zofingen zur

Folgende kath. Geistliche waren Präsidenten der Helvetischen Gesellschaft: 1773 Franz Philipp Gugger (s. Martin Vögtli, Chorherr Franz Philipp Gugger von Solothurn, 1723–1790. Ein Beitrag zur Aufklärung in Solothurn. Diss. phil. Fribourg, Zürich 1967, 67–94); 1784 Joseph Anton Sigismund von Beroldingen, 1738–1816 (s. HBLS II 196); 1808–10 Franz Joseph Stalder (1757–1833), Pfr. von Escholzmatt (s. Verhandlungsberichte); Jost Bernhard Häfliger (1759–1837), Pfr. von Hochdorf (s. Gilg, Christkatholizismus in Luzern 30); 1821 Thaddäus Müller (1763–1826), Stadtpfarrer von Luzern (s. Eduard Herzog, Th. Müller, Bern 1886, 51); 1827 Alois Vock, Pfr. in Aarau (s. Sigmund Egloff, Domdekan Alois Vock, 1785–1857. Ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit. Diss. phil. Fribourg, Aarau 1943, 39 f.).

²⁴ Eidg. Nr. 37 vom 10. Mai 1833.

²⁵ Freitagsblatt Nr. 15 vom 11. April 1834.

²⁶ Siehe S. 102 f.

²⁷ Eidg. Nr. 43 vom 31. Mai 1833: An Herrn Professor Alois Fuchs.

²⁸ Verhandlungsbericht 1832, S. XXXI.

Jahresversammlung ein.²⁹ Er beabsichtigte, in seiner Eröffnungsrede erneut die Bundesverfassung zur Sprache zu bringen. Sein Vorgänger im Amt, Pfarrer Thomas Bornhauser, dessen Präsidentschaft am Tag der Ausschreibung der nächsten Versammlung erlosch, war mit dem Thema ganz einverstanden. «Von der Bundesverfassung müssen wir reden zur Zeit und zur Unzeit, wie Paulus sagt, 30 bis sie da ist», schrieb er dem «theuersten Eidgenossen» nach Rapperswil.³¹ Jetzt ist die Zeit der Belehrung, die man - offen herausgesagt - bis jetzt immer noch zu wenig über die große Bundesfrage flammen ließ. Benützen wir diese Zeit gewissenhaft, so wird der Augenblick der Begeisterung auch wieder erscheinen und die Frucht reif finden. Heißt es an einem schönen, frischen Morgen: In Frankreich und in Spanien ist die Republik erklärt, so schaffen wir, wenn die Belehrung vorgearbeitet hat, vielleicht in sechs Wochen eine nazionale Bundesverfassung. Freilich wäre mein Wunsch, daß sie bei einer solchen Krise Europas schon da seie und uns Kraft geben möchte im großen Weltkampf.» Regierungsrat Baumgartner gab Fuchs in einer langen Unterredung den Rat, «daß man sich doch alles Schimpfens gegen die Tagsatzung und die neuen Behörden enthalten möchte, da man durch klare und parteilose Darstellung und Erörterungen viel weiter gelange». 32 Der Leiter des Töchterinstitutes in Yverdon, Johannes Niederer, war der Auffassung, daß sich die Helvetische Gesellschaft nun zur Nationalgesellschaft konstituieren und bis zur Bildung eines gesetzmäßigen Nationalrates «als Organ der Nationalvernunft und des Nationalgewissens» auftreten sollte. «Niemand ist würdiger als Sie, ihm in diesem Geiste vorzustehen und ein solches Werk in Gang zu setzen.»³³

Mittwoch, den 14. Mai 1834, versammelten sich rund 400 Mitglieder und Ehrengäste der Helvetischen Gesellschaft in Zofingen. «Die edle Gastfreundschaft dieser freundlichen Stadt bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit auf die rühmlichste Weise. Schon am Vorabend begrüßte ein auserwählter Männerchor die von allen Seiten zahlreich herbeiströmenden Gäste, und auf dem herrlich gelegenen Hügel bei Zofingen waren für den folgenden Tag eine bedeckte Rednerbühne und ringsum Sitze angebracht. Die Witterung begünstigte den Tag und machte es möglich, die Reden im Freien zu halten.»³⁴ Präsident Alois Fuchs, seit kurzem Stiftsbibliothekar in St. Gallen, hielt mit großer Wärme und Beredsamkeit die Eröffnungsrede, die rund anderthalb Stunden dauerte.³⁵ Fuchs wollte in seinem Festvortrag aufzeigen, daß Freundschaft und Vaterlandsliebe die Helvetische Gesellschaft gegründet, bis

²⁹ Einladung u.a. in der AZ Nr. 33 vom 23. April 1833.

³⁰ «Verkünde das Wort, tritt auf, sei es gelegen oder ungelegen, stelle zur Rede, tadle, tröste – und mit Belehrung verbinde vollkommene Langmut!» (2 Tim 4,2).

³¹ NAF, Bornhauser an Fuchs, 21. März 1834.

³² G. J. Baumgartner an J. J. Heß, 11. Mai 1834 (Spieß 420). Baumgartner fährt fort: «Er (s. Fuchs) seinerseits ist bestens gestimmt; ob aber Troxler, Henne und andere auch so mild und freundlich denken werden wie der fromme Fuchs, ist wohl zu bezweifeln» (ebd.). – Baumgartner ist der Helvetischen Gesellschaft, die in den dreißiger Jahren immer radikaler wurde, nie beigetreten (s. Spieß, Baumgartner-Heß 594 f., 598 f.).

NAF, Niederer an Fuchs, 27. Juli 1833.

Verhandlungsbericht 1834, S. III – Zeitungsberichte über die Versammlung von 1834: Schweiz. Republikaner Nr. 39 vom 16. Mai, Eidg. Nr. 40 vom 19. Mai, AZ Nr. 41 vom 21. Mai, Freim. Nr. 40/41 vom 23. Mai (von Kasimir Pfyffer), FrS Nr. 21 vom 23. Mai, Freitagsblatt Nr. 21 vom 23. Mai.

³⁵ Verhandlungsbericht 1834, 1–66. Das von J. J. Reithard redigierte «Freitagsblatt» (s. Blaser 414) kritisierte die Länge der Rede (Nr. 21 vom 23. Mai 1834).

jetzt erhalten und auch weiterhin erhalten werden (1) und hierauf die jetzige Aufgabe

in bezug auf das In- und Ausland darlegen (2).36

1. «Es läßt sich wohl denken», meint der Jahrespräsident zu Beginn seiner Ansprache, «daß so Vieles ändert und schwindet, aber die Liebe, die Freundschaft bleibt, und wesentlich ist's ihr, daß sie sich nach Wiedervereinigung mit den Geliebten sehnet» (S.7). Deshalb wird auch die Helvetische Gesellschaft immer fortbestehen. Sie ist nicht nur die erste, sie wird auch die am längsten wirkende Vereinigung sein. Ebenso wird auch der Patriotismus zu allen Zeiten die Mitglieder zusammenhalten. Tohne Rücksicht auf Kirche und Kanton, auf Stand und Geburt, haben sich Staatsmänner und einfache Bürger, Gelehrte und Geistliche alljährlich zu einer «freundschaftlichen Tagsatzung» (S. 12) eingefunden. «So viele Erscheinungen, die nun Gottlob! ins Grab hingesunken sind, machten damals das Herz der Schinznacher bluten, während, was sie wünschten und anstrebten, nun gutentheils ins Leben getreten ist» (S. 19). Doch das Tagewerk ist noch nicht vollendet, und wir haben noch sehr viele segensreiche Aufgaben zu lösen.

2. «Nie sollen wir unsere geheiligten Grenzen überschreiten und etwa wie ein Staat im Staate auftreten, gegen den Sinn und Geist und gegen alle Geschichte unserer Gesellschaft», fährt Alois Fuchs fort. «Nein, bleiben wir fortan – wie bisher – in unsern immer eingehaltenen Grenzen! Bleiben wir ein vaterländischer Freundesverein, der unter den Eidgenossen Liebe und Freundschaft, Eintracht und Verbindung stiftet und erhaltet, den Trieb zu schönen, guten, edlen Thaten belebt und Friede, Freiheit und Tugend auf künftige Alter und Zeiten fortpflanzet (S. 20 f.)!» Für milde Anstalten jeder Art, für Schulen verschiedenen Grades, für Verbesserung und Vervollkommnung in Kirche und Staat zu wirken, wird jeder «Schinznacher» auch in seinem engern Kreis vielfache Gelegenheit finden. Das schwerste aller Opfer, das gebracht werden muß, ist die «Ertödung niedriger Eigenliebe» (S. 24). «Mit der hinreißenden Macht eines guten Wandels vorzuleuchten und das Reich der Liebe und des Lichtes auszubreiten, ist immerwährende allgemeine Menschen- und Christenpflicht», betont der «Prediger». «Aber neben dieser schönen, segenreichen Aufgabe scheint mir unser Grundgesetz uns heutzutage noch die ganz besondere aufzustellen, nach einer bessern Bundesverfassung zu ringen; denn diese ist das große Mittel, wodurch unter uns Verbindung und Eintracht auf die wirksamste Weise gegründet und Freiheit und Friede und Nationalehre nach Außen auf's Kräftigste geschützt und forterhalten werden können (S. 26).» Eine bessere Gestaltung der Bundesverhältnisse war von jeher einer der Hauptwünsche der Helvetischen Gesellschaft. Leider ist für dieses Anliegen wenig Sinn und Neigung vorhanden. Deshalb fehlt in einzelnen Kantonen wie im allgemeinen Staatenbund so vielfach Eintracht und Friede.

Am 1. Febr. 1914 wurde in Bern die Neue Helvetische Gesellschaft gegründet. Nach den ersten Satzungen wollte sie dahin wirken, daß das nationale Erbgut gewahrt, der vaterländische Gedanke gestärkt und der Schweiz eine würdige Zukunft gesichert werde. Siehe HBLS IV (1927) 141 und

Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, 1124 f., 1130, 1203 (Lit.).

³⁶ Da verschiedene Gedanken in dieser Rede bereits im «Großen Abfall vom Vaterlande und die Rückkehr zu ihm» (Rapperswil 1832) sowie in den «Wünschen für die Verfassung des Kantons Schwyz» und den «Vorschlägen für eine Bundesverfassung» geäußert worden sind, beschränken wir uns auf die Wiedergabe einiger wichtiger Partien. (Über die beiden letztgenannten, 1833 ebenfalls in Rapperswil erschienenen Schriften von A. Fuchs s. Kap. 36).

Früher war ein engerer Zentralverband teils unmöglich, teils unnötig. Heute aber, unter ganz andern Verhältnissen, ist ein solcher möglich, weil sich fast alle Kantone im wesentlichen gleich sind. Alle bekennen sich zur republikanischen Freiheit und Gleichheit, und somit ist die Grundbedingung für die Einheit, nämlich wesentliche Gleichheit, bereits vorhanden. «Nothwendig ist jetzt ein engerer Centralverband, weil sich die europäischen Verhältnisse ganz umgeändert und die Kantone sich vermehrt haben. Um uns herum hat sich Alles centralisirt; man blicke nur auf Baden, Würtemberg und Baiern. Sollen wir denn allein, in Mitte von all diesen Einheitsstaaten, zu unserm größten Nachtheil und unserer größten Gefahr, vereinzelt und zersplittert da stehen (S. 30)?» Daß bei einer besseren Bundesverfassung und einer kräftigeren Bundesbehörde eine angemessene kantonale Selbständigkeit dennoch fortbestehen könnte, ist schon hinlänglich und unwidersprochen nachgewiesen worden, desgleichen auch, daß viele unnütze Kosten erspart und viele traurige Mißverhältnisse beseitigt werden. «Einheit – lebendige, innige Eintracht macht stark, macht fest, macht unüberwindlich (S. 41)!» Nicht unsere schwache Bundesverfassung hat uns bisher gerettet, sondern nur das europäische Völkerrecht. «Wer aber bürget uns, daß dieß immer heilig und unverletzt bleibe und nicht früher oder später angetastet werde? Und sofern dieses in nicht ferner Zeit geschehen sollte, Brüder! wie stünden wir denn da mit unserer 25-fachen Zersplitterung (S. 42)?» -Gegenwärtig gerät unser Asylrecht in Kollision mit einigen Staaten. Unantastbar sei uns auch fernerhin dieses Recht als eines der größten Güter einer freien Nation. Doch der Flüchtling, sei er nun liberal oder «servil», verhalte sich nach innen und nach außen ruhig und friedlich.³⁸

Gegen Ende seiner Rede äußert Alois Fuchs den Wunsch, daß die Helvetische Gesellschaft noch nationaler, noch volkstümlicher und ihre Jahresfeiern noch viel zahlreicher besucht werden. Viele würden kommen, wenn sie nicht daran gehindert würden. «Viele sind in so engherziger Umgebung, daß sie nicht einmal an unser Bruderherz eilen dürfen, weil sie sonst kirchlicher und politischer Fanatismus auf die schrecklichste Weise verfolgen würde. Was der unvergessliche, im Ruf der Heiligkeit verstorbene Pfarrer Ringold vor einigen 60 Jahren aus Uri an einen Freund in Zürich schrieb, ach! das dürfte auch heute noch so Mancher mit blutendem Herzen schreiben: 'O, wie gerne wollte ich an die helvetische Gesellschaft kommen, aber ich darf nicht, wie sehr ich sie auch bewundere (S. 62 f.)!'»³⁹ Fuchs schließt seine eindrucksvolle Rede mit den Worten: «Es lebe Helvetien! Es lebe der Geist der ersten Schinznacher! Es lebe die helvetische Gesellschaft! Es lebe die republikanische Freiheit und Gleichheit, und die Einheit blühe unter uns auf durch eine gute Bundesverfassung (S. 66)!»

³⁸ Vgl. S. 121 Anm. 35.

³⁹ Karl Joseph Ringold (1737–1815) von Altdorf. Studien in Muri und Mailand. Kaplan in Altdorf (1760). Pfarrer in Attinghausen (1767), Sarmenstorf AG (1779) und Altdorf (1793–1804, zugleich Bischöfl. Kommissar). Hierauf Pfarrer in Bauen sowie Klosterkaplan in Seedorf (1806) und Altdorf (1808 bis zum Tod). Befürworter kirchl. Reformen. Mit prot. Geistlichen befreundet. Philanthrop. Sammelte jahrelang Materialien zur Geschichte von Uri. — HBLS V 640; Martin Baur, Geschichte von Sarmenstorf, Einsiedeln 1942, bes. 124–131; Kälin, Aufklärung (Reg.); Thomas Herger, Das Bischöfliche Kommissariat Uri. Ursprung und Inhaber, Altdorf 1963, 53 ff. (Kantonsbibliothek Uri, 10. Jahresgabe); Seraphin Arnold, Kapuzinerinnenkloster Altdorf, Altdorf 1977 (Reg.); Stephan Röllin, Pfarrer Karl Joseph Ringold (1737–1815). Ein Beitrag zur Geschichte des Reformkatholizismus (Bulletin AGGS, Nr. 10 vom Dez. 1980, S. 11).

Nach dieser Eröffnungsrede berichtete Redaktor Henne sehr ausführlich und bilderreich, aber parteiisch-polemisch über die Ereignisse der Jahre 1832 und 1833⁴⁰ und erwähnte dabei auch mehrmals die Vorgänge um Professor Alois Fuchs.⁴¹ Johann Baumann, Professor an der Höhern Lehranstalt Luzern, legte sodann die Statuten des von ihm im Vorjahr in Schinznach angeregten «Schweizerischen Vereins für Volksbildung» vor. Mit deren Annahme galt dieser Verein als gegründet. Er bezweckte, «durch geeignete Mittel, worunter vorzüglich die Verbreitung gründlicher Volksschriften begriffen wird, die Belehrung und Bildung des Schweizervolkes zu befördern».⁴² Zum Präsidenten für das Jahr 1835 wurde Dr. Henne gewählt, und 38 Sympathisanten ließen sich in die Helvetische Gesellschaft aufnehmen.⁴³

⁴⁰ Verhandlungsbericht 1834, 69–143.

⁴¹ A. a. O. 76, 89, 94 ff., 128.

⁴² A. a. O. 148.

⁴³ Darunter die kath. Pfarrherren Joseph Propst, Dornach, und Johann von Arx, Witterswil SO (s. Biogr. A. Fuchs I 142 bzw. 223), Johann Jakob Reithard, Zürich, (s. S. 129) und Melchior Deschwanden, Stans (s. S. 130).

22. Reaktion des Bischofs und seiner Anhänger (Mai/Juni 1833)

Die bischöfliche Kurie und ihre Freunde haben die Großratswahlen vom ersten Maisonntag des Jahres 1833 begreiflicherweise mit großem Unbehagen zur Kenntnis genommen. «Fast überall sind die Liberalen und Radikalen zu Großräthen gewählt», klagte Generalvikar Haffner seinem «Gnädigsten Herrn» in Chur.¹ «Und die guten, noch christlich und katholisch gesinnten vorigen Kantons-Räthe haben die Wahl entweder nicht angenommen oder sind sonst nicht erwählt worden. Selbst das gemeine Volk befürchtet ein Schisma. Leider kann man sich auf unsern St. Gallischen Klerus nicht verlassen – wenige ausgenommen. Alles ist… niedergeschlagen.² Wir in der Curia sind seit 5 Monathen der Auskehricht geworden,³ und selbst unter uns drohet eine Auflösung.» Haffner glaubt, daß die Gegenwart des Bischofs die Geistlichkeit in Schranken halten und auch beim Volk gute Wirkungen zeitigen würde. Er bittet deshalb seinen Vorgesetzten dringend, ab Anfang Juni seinen Wohnsitz wieder in St. Gallen zu nehmen.⁴

Überraschung löste die Tatsache aus, daß der Priester Felix Helbling von der protestantischen Stadt St. Gallen in den Großen Rat und hierauf von diesem sogar in den Regierungsrat gewählt worden war. Er ist hoch gestiegen und kann, wenn die Zeiten ändern, tief fallen», meinte Subregens Greith gegenüber Kustos Curti. Greith betrachtete die Lage der Kirche als «sehr schlimm» und prophezeite: «Wenn Gott nicht durch große Weltereignisse dem öffentlichen Unglück abhilft, so gehen wir einem kirchlichen Umsturz entgegen, den unsere schlechten, pflichtvergessenen Geistlichen vorbereiten.»

Bischof Karl Rudolf hoffte, daß sich die Regierung und der Große Rat des Kantons St. Gallen mit der Fuchsen-Affäre nicht befassen werden. «In Causa fidei et morum kann doch der Kirche und dem Bischof das ausschließliche Recht der Untersuchung und des Urtheils von Catholicen nicht angestritten werden», schrieb er seinem Berater Greith.⁷ «Auch würde ich nie auch nur einen Nagel breit von meinen

¹ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 8. Mai 1833.

Also seit dem Beschluß, A. Fuchs vor das Geistliche Gericht zu zitieren (4. Dez. 1832). – Auskehricht, nach 1 Kor 4, 13: «Wie der Auswurf der Welt sind wir (sc. die Apostel), wie aller Abschaum bis zur Stunde.»

- ⁴ Am 10. Juni 1833 wiederholte der Generalvikar diese Bitte: «Den oberhirtlichen Pflichten ein Genüge zu tun und den Clerum in den Schranken zu halten, kann der einzige Beweggrund sein, die Unannehmlichkeiten zu übernehmen, welche die göttliche Fürsehung über uns verhängt hat» (BiA SG, E 1/51). Bischof Karl Rudolf residierte aber erst seit dem 10. Juli 1833 wieder in der Gallusstadt (Johann Franz Fetz, Gedenkblätter an Carl Rudolph . . . , Lindau 1853, 130 und 138).
- ⁵ BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833.

⁶ NAF, K. Greith an K. M. Curti, 6. Juni 1833.

² Ähnlich äußerte sich Haffner zwei Wochen später: «Ich will mit andern Dingen, besonders über einen großen Teil des Klerus, nicht beschwerlich fallen. Ich hoffe zu Gott, obschon alles um mich herum anfängt, kleinmütig zu werden und ein Schisma befürchtet, daß dieses Unheil noch zur rechten Zeit werde abgewendet werden» (BiA SG, E 1/46: Schreiben an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833). Der Bischof sagte dem Nuntius im Sommer 1833, daß A. Fuchs im Klerus und unter den Laien (auch bei den Mitgliedern der St. Galler Regierung) zahlreiche Anhänger habe. Er vertraue aber auf das katholische Volk des Kantons St. Gallen, das noch einen religiösen Sinn zeige (BAB, Rubr. 254 / Schachtel 136: Nuntius de Angelis an Kardinalstaatssekretär Bernetti, 10. Aug. 1833).

⁷ BiA SG, E 1/42, 4. April 1833. Ähnlich äußerte sich Bischof Karl Rudolf in zwei Briefen an Generalvikar Haffner (BiA SG, B 27: 3. und 29. April 1833).

Rechten lassen.» Auch Generalvikar Haffner und Professor Greith erwarteten von der Regierung, daß sich diese nicht mit der Fuchsschen Angelegenheit beschäftigen werde.⁸ Der Anfang Mai bekanntgewordene Beschluß des Kleinen Rates vom 22. April 1833, die beiden Schutzgesuche aus Rapperswil dem Großen Rat vorzulegen, wurde deshalb von der Kurie mit Verwunderung und Enttäuschung aufgenommen.⁹

Die Vertreter des strengkirchlichen Standpunktes fanden es nötig, dem Volk und seinen Vertretern im Großen Rat «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber» in Erinnerung zu rufen. Eine Schrift mit diesem Titel erschien am 24. Mai 1833 bei Buchdrucker Franz Joseph Brentano in St. Gallen. Hauptverfasser, der den Text angegeben und den Plan entworfen hat», war der bekannte Luzerner Professor Joseph Widmer. Als «Ausarbeiter und Übernehmer» nennt Generalvikar Haffner die St. Galler Professoren Greith und Keller w. WDiese haben es – auf Anweisung des Herrn Landammanns Reutti – gut gefunden, jedem der HH.Kantonsräte, katholische und reformierte, ein Exemplar unter Couvert besonders zuzuschicken. Die Kuria nahm sich der Sache nicht an, um keinen Verdacht zu erwecken.»

Die neue Schrift führte im wesentlichen folgendes aus: «Zwei Reiche, das bürgerliche und das kirchliche, hat die Gottheit unter den Menschen aufgestellt und jedem derselben einen bestimmten Zweck in einem bestimmten Wirkungskreise zu erreichen angewiesen. Jeder Eingriff der einen Gewalt in den Kreis der andern hat nach dem Zeugnisse der Geschichte jederzeit Unordnung und Unheil unter den Menschen erzeugt» (S. 3). Jeder Katholik, dem die Erhaltung seiner Religion und Kirche am Herzen liegt, wird mit bangen Sorgen erfüllt, «wenn er eine gewisse Partei ins Auge faßt, welche; um die katholische Religion im Grunde anzugreifen, sich Mühe giebt, die katholische Kirche in ihren wesentlichsten Theilen zu zernichten und die wesentlichsten Rechte des bischöflichen Amtes zu zerstören» (S. 4). Die ganze Angelegenheit dreht sich um folgende zwei Fragen:

Hat der Bischof die Gewalt, einen Priester zu suspendieren, der – nach aktenmäßigen Beweisen – Irrlehren und falsche Grundsätze gepredigt und diese durch Drucklegung unter dem Volk verbreitet hat.

Antwort: Die Bischöfe sind nach der Lehre der katholischen Kirche die Hirten und Regenten der Kirche. Die Hirten- und Regierungsgewalt haben sie als

⁹ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 1. Mai 1833.

10 BiA SG, E 1/46: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833 (auch die folgenden drei

Zitate). Über F. J. Brentano von Rapperswil (geb. 1782) s. Fäßler I 43 (Nr. 20).

⁸ BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833; BiA SG, E 1/40: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 31. März 1833.

Johann Baptist Keller (1800–1875) von Bernhardzell SG. Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig (1825–30 und 1833–35), dazwischen Prof. an der kath. Kantonsschule St. Gallen. Pfarrer in Schmerikon (1835), Jonschwil (1836) und Wil (1845–74). Dekan des Kapitels Wil-Goßau (1845–73). Mitgründer des Kath. Volksvereins (1834). 1835 Großrat und Erziehungsrat. Administrationsrat (1867–73). — Schöb 90; Holenstein bes. 250 f.; Baumgartner, St. Gallen III (Reg.); Meile 161, 231.

Nachfolger der Apostel von Christus selbst erhalten. ¹² Der Bischof überträgt einen Teil der Seelsorge den Priestern. Diese sind die Diener Christi und Ausspender der göttlichen Geheimnisse (1 Kor 4, 1) und stehen in allem, was sich auf ihr Amt bezieht, unter der Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) des Bischofs. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Priester ihren heiligen Dienst gewissenhaft versehen und die Geheimnisse Gottes treu verwalten. «Wenn nun Einer aus den Priestern eine solche Gewissenlosigkeit sich zu Schulden kommen läßt, daß er sein Amt mißbraucht, Irrlehren verbreitet, die Lehre, Ordnung und Regierung der Kirche durch Rede und Schrift angreift, Spaltungen begünstiget und Ärgernisse erwekket», hat der Bischof die heilige Pflicht, ihn von seinem «allerehrwürdigsten Amt» zu entfernen (S. 7). Die Kirchengesetze legen fest, «daß jeder durch eine Ketzerei die Suspension von Rechtswegen nothwendig sich zuzieht» (S. 8). «Die gleiche Maßregel und die gleiche Kirchenstrafe hat in neuester Zeit das bi-

«Die gleiche Maßregel und die gleiche Kirchenstrafe hat in neuester Zeit das bischöfliche Basel'sche Ordinariat gegen einen seiner Pflicht treulos gewordenen Priester verhängt;¹³ der Bischof von Augsburg gegen den Priester Lerchenmüller, der durch seine Konstitutionelle Kirchenzeitung ähnliche Lehren gegen den Glauben, die Kirchenordnung und Kirchengesetze ausgebreitet hatte, und er

Die Verfasser der «Rechte des Bischofs» zitieren Mt 16, 19 (Binde- und Lösegewalt) sowie Apg 20, 28: «Habet Acht auf euch und auf die ganze Herde, in welcher euch der hl. Geist als Bischöfe bestellt hat, damit ihr die Kirche Gottes regieret, die er mit seinem Blute erkaufet hat.» Die Reformfreunde wiesen mit Recht darauf hin, daß in der von den «Kurialisten» gerne zitierten Stelle aus der Apostelgeschichte ursprünglich nicht von «regieren, herrschen» (lat. regere), sondern von «weiden, hüten» (griech. poimainein) die Rede sei, analog zu 1 Petr 5, 2 (Suspension 174 f.). Übersetzung von Otto Karrer: «Die Kirche des Herrn zu weiden» (Neues Testament, München 1959, 395). Einheits-übersetzung: «Damit ihr als Hirten für die Kirche Gottes sorgt» (Die Bibel. Altes und Neues Testament, Freiburg i. Br.-Basel-Wien 1980, 1252).

Es handelt sich um Bernhard Borner von Hägglingen AG (nach Studien in Tübingen u. a. Kaplan in Königsfelden und Pfarrer in Ehrendingen AG, gest. 1880; s. 150 Jahre Kt. Aargau im Lichte der Zahlen, 1803–1953, Aarau 1954, 300), der während des sog. Wohlenschwilerhandels vom Bischof von Basel, J. A. Salzmann, am 6. März 1832 suspendiert worden ist. - Der Pfarrer von Wohlenschwil AG, Franz Joseph Stockmann von Sarnen, hatte zwei Geschwisterkindern die Einsegnung der Ehe verweigert, weil die erforderliche päpstliche Dispens nicht eingeholt worden war. Durch eine Petition zur Stellungnahme aufgefordert, beauftragte der Große Rat des Kantons Aargau am 9. Febr. 1832 die Regierung, die Vornahme der Trauung zu befehlen. Diese setzte in der Folge den nach den bischöflichen Direktiven handelnden Pfarrer Stockmann ab (23. Febr.) und ernannte Frühmesser Borner zum Pfarrverweser. Borner segnete am 27. Febr. die Ehe ein. Bischof Salzmann erklärte den Akt für ungültig und entzog ihm die priesterlichen Rechte. Der Suspendierte las am folgenden Sonntag dennoch die Messe, konnte aber wegen großer Aufregung im Volk nur in Anwesenheit des Bezirksamtmannes von Baden und unter dem Schutz von Landjägern in die Kirche geführt werden. Einige Wochen später resignierte der alte und kränklich gewordene Pfr. Stockmann freiwillig auf die Pfarrei (gest. 1833). Nachdem die Dispens aus Rom eingetroffen war, segnete der neue Pfarrer, Peter Welte von Ittenthal AG, am 23. Juli 1832 die Ehe in aller Stille im Pfarrhaus ein. (Pfr. Welte wurde wegen mehrerer Brandstiftungen am 4. Sept. 1834 in Baden hingerichtet; s. Spieß, Baumgartner-Heß 322 f.). Borners Suspension wurde mit Hilfe von Prof. Federer im folgenden Jahr vom Bischof aufgehoben (s. SKZ Nr. 46 vom 16. Nov. 1833). – A. Fuchs stand, wie Wessenberg und Vock, auf der Seite des Bischofs. «Wenn jene Brautleute kirchlichen Sinn gehabt hätten und christliche Demuth und wenn sie weniger gereizt worden wären, so würden sie bereitwillig die vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt haben, da der hochw. Herr Bischof sie nun einmal nicht allein abschaffen kann» (Vaterland 166, geschrieben am 22. Juli 1832). — Georg Boner, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jh., in: Erbe und Auftrag. Festgabe zum aargauischen Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953, 58-63; Vischer, Rauchenstein-Heusler 55-59; Hurter I 599-604; Dommann bes. 58; Zeller 107 f.; Spieß, Troxler 590 f.

ward in sein Amt nicht früher wieder eingesetzt, bis er öffentlich dieselben Lehren widerrufen, was er auch mit reumütigem Herzen über das gegebene Ärgerniß am 12. Dez. 1832 zu Augsburg that;¹⁴ die gleiche Strafe endlich verhängte das erzbischöfliche Metropolitangericht von München-Freising erst letztes Jahr über den Priester Königsberger, der gegen den Cölibat und andere Kirchenanstalten Schriften publiziert hatte (S. 8 f.).»¹⁵ So hatte auch der Bischof von Chur und St. Gallen die heilige Pflicht, «einem solchen Unwesen zum warnenden Beispiel für andere entgegenzutreten und einen Priester nach dem Kirchenrechte zu bestrafen, der unberufen und eigenmächtig Anderes lehrte, als was die Kirche lehrt, der unberufen und eigenmächtig die Regierung und die wichtigsten Anstalten der Kirche umzuändern und nach seinen irrthümlichen Ansichten zu reformieren die strafbare Absicht hatte» (S. 10).

2. Hat die weltliche Regierung das Recht, einer Suspension des Bischofs Hindernisse in den Weg zu legen?

Anwort: Wenn ja, würde sich die Staatsgewalt zum Richter in Glaubenssachen aufwerfen. «Wenn wir auch zugeben wollten, daß der weltlichen Regierung in Bezug auf Gegenstände gemischter Art das Recht der Oberaufsicht zukomme, so darf sich dieses Recht die weltliche Regierung nie anmassen in Bezug auf Gegenstände, welche rein geistlicher Art sind» (S. 11). Der Große Rat des Kantons

¹⁴ Alois Lerchenmüller (1801–1864). Studien in Dillingen, Landshut (J. M. Sailer) und München (Philologie). Pfarrer in Glött (1830), Bernbeuren (1847), Siebnach und Schöneberg (1858 bis zum Tod). Gründer und Redaktor der «Konstitutionellen Kirchenzeitung aus Bayern für katholische Geistliche» (Kempten 1830-32). Programmpunkte: Einführung des deutschen Ritus, Abschaffung des Ablaßwesens, Aufhebung überflüssiger Feiertage und vor allem Abschaffung des Pflichtzölibates. Nach dem Untersuch durch eine vom Bischof von Augsburg eingesetzte Kommission wurde L. am 22. März 1832 suspendiert. Am 3. April verwarf er nach wiederholter Aufforderung - mehr aus materiellen Gründen – «alles, was gegen die katholische Glaubenslehre oder gegen die reine Moral des Christenthums in meiner Kirchenzeitung enthalten ist» (mit dem Zusatz, daß keiner der dogmatischen Sätze aus seiner Feder geflossen sei) und versprach, «sich jeder Zeit den bestehenden Kirchengesetzen und den Befehlen des Hochwürdigsten Bischofs zu unterwerfen». Hierauf wurde L. wieder in sein Amt eingesetzt. Allein verschiedene Äußerungen in Zeitungen und Zeitschriften machten die ihm angedrohte Wiederaufnahme des Verfahrens notwendig (28./29. Aug. 1832). L. mußte einen zweiten Widerruf unterzeichnen, in dem er bekannte, «daß ich theils in eigenen Aufsätzen, theils in solchen, die aus fremder Feder geflossen, aber unter meiner Verantwortlichkeit gedruckt wurden, häufig angestoßen habe a) gegen die Dogmatik, b) gegen die Moral, c) gegen das Kirchenrecht, d) gegen die Ehre von Korporationen und Personen» (12. Dez. 1832). Nach feierlichem Versprechen, daß sein Widerruf mit vollem Ernst abgefaßt worden sei, wurde L. wieder die Pastoration der Pfarrei Glött anvertraut. «Eine ernste Auffassung seines Amtes als Seelsorger und eine tadellose sittliche Haltung sind Kennzeichen seines Charakters» (Haas 48, s. u.). — SKZ Nr. 19 vom 11. Mai 1833: Zirkular des Bischöfl. Ordinariates Augsburg an den Diözesanklerus (31. Dez. 1832) mit dem Text des 2. Widerrufes; Der Gärtner Nr. 6 vom 11. Sept. 1833 (S. 43 ff.); Hans Haas, Die religiösen Zeitschriften Altbayerns 1800-1850 im Überblick. Diss. phil. München, Friedberg b. Augsburg 1937, 45-48; Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/Westfalen 1978, 78.

Stephan Königsberger (1770–1839). Pfarrer von Schönberg bei Ampfing (Oberbayern). Verfaßte unter dem Pseudonym «Liberius Wahrmund, Pfarrer zu Freiburg im Lichtlande», von 1802 bis zu seiner Suspension 10 populäre Flugschriften und Zeitungsartikel gegen die Verteidiger des Amtszölibats («Cölibatsapostel») und gegen die päpstliche Oberhoheit («Hildebrandismus» = Politik von Hildebrand, dem spätern Papst Gregor VII., 1073–85). Von seinem Dekan am 3. Dez. 1830 zurechtgewiesen, erklärte K. zu Protokoll, daß er nichts gegen definierte Dogmen der kath. Kirche geschrieben habe. Über Fragen, die nicht Glaubenssätze berührten, dürfe jeder Katholik seine – freilich unmaßgebliche – Meinung vortragen. Nach einer zweiten Rüge (17. Jan. 1831) gab K. seinem Dekan die schriftliche

St. Gallen kann weder über Gegenstände des Glaubens ein Urteil fällen, noch das Urteil des Bischofs willkürlich abändern. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, die katholische Religion unversehrt zu bewahren und vor Spaltung und Zerstörung zu schützen (Art. 8 der Kantonsverfassung). Die Bischöfe haben als Hirten der Gläubigen die Pflicht, diesen die Lektüre gefährlicher oder schlechter Bücher zu verbieten. Damit wird die vom Staat garantierte Pressefreiheit (Art. 10) nicht verletzt. Das Verbot verpflichtet ja nur im Gewissen und läßt keine physische Gewalt zu. Wenn die Kirche in Sachen des Glaubens oder der Sitten etwas beschließt, bedarf sie nicht der Zustimmung (Plazet) des Staates. «Wenn Christus gewollt hätte, daß die Verordnungen und Beschlüsse seiner Kirche vorläufig die Genehmigung der Staatsgewalt haben müßten, wie hätte je die christliche Religion gegen die Verordnungen und Verfolgungen der Machthaber dieser Erde verbreitet werden können (S. 18) ?»

In der Fuchsschen Angelegenheit eine Synode abzuhalten hieße, dem Klerus das Recht einräumen, über Sachen des Glaubens und der Sitten zu richten. «Heißt das nicht offenbar, die Kirchenregierung, die Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern übertrug, auf alle Priester übertragen, selbe demokratisieren und zerstören wollen (S. 20)?» Die Leitung eines Bistums (Bischof und Kurie) ist keine konfessionelle Behörde, die der obersten Staatsgewalt unterstellt ist. In rein geistlichen Amtsverrichtungen ist der Bischof nur seinem geistlichen Obern, dem römischen Papst, Statthalter Jesu Christi auf Erden, verantwortlich. Wenn Alois Fuchs vom Bischof an die Synodalrichter appelliert, findet eine Appellation vom höheren zum niederen Richter statt, und die Synode sowie die Synodalrichter wären demnach über den Bischof gestellt.¹⁶

Die Verfasser der Schrift «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber» rufen den Vertretern des st. gallischen Volkes im Großen Rat zu: «Beginnet euer wichtiges Tagewerk mit Gerechtigkeit und weisem Sinn! Ihr werdet euch nicht bethören lassen durch die trügerischen Redensarten jener, die eine Verderben drohende Spaltung unter den sonst ruhigen Bürgern unseres Vaterlandes hervorgerufen, alle seine Verhältnisse verwirrt haben und nun eine unglückliche Spaltung auch auf das Gebiet der Kirche übertragen möchten (S. 22).»¹⁷

Erklärung ab, daß er seine fundierten Ansichten nicht ändern werde (5. April 1831). Am 24. Jan. 1832 wurde K. vom Erzbischöflichen Ordinariat München-Freising aufgefordert, seine Irrtümer und Verunglimpfungen innerhalb von 30 Tagen öffentlich zu widerrufen. K. verweigerte den Widerruf, da seine Grundsätze aus der Bibel und aus der Tradition begründet werden könnten (30. Jan.1832). Niemand sei berechtigt, für historische oder kirchliche Ansichten, Schulmeinungen und Disziplinarsachen einen bestimmten Glauben zu fordern (3. Febr. 1832). Hierauf wurde K. mit Dekret vom 20. März 1832 von Amt und Pfründe suspendiert. — Franz Karl Felder, Gelehrten- und Schriftsteller-Lexikon der deutschen katholischen Geistlichkeit, Bd. 1, Landshut 1817, 400 f.; Der Gärtner Nr. 10 vom 6. Nov. 1833 (S. 76 ff.); Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/-Westfalen 1978, 76; Schiel I 759.

¹⁶ Vgl. S. 279 Anm.43.

Die Verfasser von «Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte mit Aktenstücken» (erschienen Anfang Juni 1833), konnten noch auf der letzten Seite zur eben erschienenen Schrift über «Die Rechte des Bischofs» kurz Stellung nehmen. Dieses «Libell», heißt es S. 192, beruhe auf der ganz falschen Voraussetzung, A. Fuchs sei ein Irrlehrer und ziehe daher auch ganz irrige Folgerungen. Die nun vorliegende Suspensionsgeschichte widerlege übrigens auch diese Schrift und zeige klar, «1. daß die Kirchengewalt theils ungerecht gebraucht und daher nach Form und Wesen mißbraucht werde; 2. daß der Staat als executor et defensor canonum nicht nur das Recht, sondern die hl. Pflicht hat, gegen Verletzung der Kirchenrechte zum Schutz der Verfolgten zu handeln».

Generalvikar Haffner schickte die neue Schrift noch am Tag des Erscheinens dem Bischof von Chur. Dieser hatte bereits vor der Publikation dieser Schrift dem st. gallischen Ordinariat den Auftrag erteilt, beim allgemeinen Großen Rat des Kantons St. Gallen gegen die Behandlung der Causa Fuchs zu protestieren. Beneralvikar Haffner zog in der Folge Landammann Reutti als Berater bei und betraute Subregens Greith mit der Abfassung der «Verwahrung und Protestation». Bischof Karl Rudolf hieß den Inhalt des Protestschreibens gut, wünschte aber an einigen Stellen eine gemäßigtere Sprache. Gleicher Meinung war Landammann Reutti. Der bereinigte Text wurde am 9. Juni 1833 dem Präsidenten des Großen Rates übergeben. Der Schrift noch auf des Großen Rates übergeben.

Die «Verwahrung des Bischöflichen St. Gallischen Ordinariats an den Hochlöblichen Großen Rath des Kantons St.Gallen, die über den Priester Alois Fuchs verhängte Suspension betreffend»²¹ enthält im wesentlichen die Gedankengänge der Schrift über «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber», die Ende Mai 1833 allen sanktgallischen Kantonsräten unter persönlicher Adresse zugestellt worden war.²² Aus dem Protestschreiben der Kurie sei deshalb nur der Kernsatz zitiert:

«Wollte die Staatsgewalt einer solchen Maßregel (sc. der Suspension von A. Fuchs) der oberhirtlichen gewissenhaftesten Amtssorge und Oberaufsicht über die Kirche, Priester und Gläubige entgegentreten oder dem Bischofe Hindernisse in den Weg legen, die Integrität des Glaubens und der Kirchenordnung gegen falsche Lehren und Grundsätze und ihre Bekenner zu bewahren und zu schützen, so wären nothwendig hiedurch nicht nur die wesentlichen Rechte des Bischofs in Regierung und Leitung der Kirche im Grunde angegriffen und aufgehoben, sondern selbst auch die beschworene Verfassung des Kantons auf eine in die Augen fallende Weise verletzt; und da eine solche Verletzung der Verfassung sowie die Gefahr, die dadurch der Regierung und der Kirche erwachsen könnte, dem aufmerksam gewordenen Volke nicht entgehen würden, sind auch die bedenklichen Folgen unschwer zu errathen, welche durch eine Einmischung der Staatsbehörde aus diesem Geschäfte sich ergeben könnten.»

18 Quelle in Anm. 10.

²⁰ BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833.

²² Generalvikar Haffner zweifelt deshalb, ob eine Verwahrung noch notwendig sei (BiA SG, B 27:

Schreiben an den Bischof von Chur-St. Gallen vom 27. Mai 1833).

¹⁹ BiA SG, B 27: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 27. Mai 1833.

StA SG, VII 23/144 B, 7. Juni 1833. Veröffentlicht in: SGZ Nr. 47 vom 12. Juni, Bündner Zeitung Nr. 48 vom 16. Juni, AZ und Neue Aargauer Zeitung (beide Nr. 49 vom 19. Juni), SKZ Nr. 24/25 vom 22. Juni 1833. Vgl. Hanselmann 128 f.

23. Fuchsens Suspensionsgeschichte erscheint

(Ende Mai 1833)

Mit der Veröffentlichung der Schrift «Die Rechte des Bischofs» (24. Mai 1833) war von kurialer Seite bereits die vierte Broschüre herausgegeben worden.¹ Die vielen Freunde und Anhänger von Alois Fuchs erwarteten deshalb mit Ungeduld die seit Ende Februar angekündigte Geschichte seiner Suspension.² Sie erschien Ende Mai 1833 bei J.B.Curti, Rapperswil, unter dem Titel «Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte mit Aktenstücken». Die anonyme Schrift läßt sich in zwei Teile gliedern.

Erster Teil

Dieser Teil stammt von Alois Fuchs,³ was damals wohl nur Eingeweihten bekannt war.⁴ Er behandelt in einem ersten Abschnitt (S. 3-88) die Auseinandersetzungen um die Predigt vom 13. Mai 1832 (S. 3-8) und stellt dann ausführlich und aktenmäßig die Vorladung, das Verhör in St.Gallen sowie die Suspension mit ihren mannigfachen Folgen bis Mitte April 1833 dar.⁵ In einem zweiten Abschnitt (S. 88-105) äußert sich Alois Fuchs über seine bisherigen Bestrebungen (a), über das ganze Verhalten seiner Vorgesetzten (b) und über das Verhältnis des Katholizismus zum Romanismus (c).

a) Alois Fuchs erstrebte bisher nichts anderes, als das Christentum und den Katholizismus zu erhalten und zu verteidigen, Reformen in Kirche und Staat anzuregen sowie gegen Unglauben, Aberglauben und Gleichgültigkeit anzukämpfen. «Als er den 13. Mai 1832 die Kanzel bestieg und zu der ihm so lieb gewordenen Gemeinde mit nicht neuer, herzlichen Offenheit sprach, ahnte er nicht, welche Folgen diese Predigt haben werde. Und als er im Heumonat 1832 den "Abfall" schrieb, fiel ihm so wenig bei, daß er sich aufs Neue – kirchlich und politisch – die bittersten Verfolgungen zuziehen werde, daß er vielmehr glaubte und hoffte, manches Vorurtheil, manche Verdächtigung, manche Verläumdung dadurch tilgen zu können» (S. 95). Nachdem ihn nun aber seine kirchlichen Vorgesetzten «aufs härteste

² Vgl. S. 195 und S. 274.

¹ Die vorangehenden waren Greiths «Grundsätze» (s. Kap. 15), Viale-Prelàs «Bemerkungen» (s. Kap. 16) und Reuttis «Stimme» (s. Kap. 21. 1).

BiA SG, E 1/70: A. Fuchs an den Diözesanvikar und die Geistlichen Räte, 16. März 1835; StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 9. 5 und 14. 4 – Zunächst verfaßte Prof. F. J.Höfliger eine Geschichte der Suspension seines Intimus A. Fuchs. Als Herausgeber zeichnete J. A. Henne. Im «Büreau des Freimütigen» war bereits die Hälfte gesetzt, als A. Fuchs Freund Höfliger mitteilen ließ, daß er selbst die Suspensionsgeschichte herausgeben werde, und zwar nicht in St. Gallen, sondern in Rapperswil. «Es schien so Höfliger undelikat, das Seine zu ediren, da zwei einander kreuzen müßten, jedenfalls das Pekuniäre kaum gedeihen könnte» (NAF, J. A. Henne an A. Fuchs, 26. März 1833).

⁴ Die NZZ (Nr. 45 vom 5. Juni 1833) meinte, daß die Darstellung dieser Suspensionsgeschichte von einem Freunde herzurühren scheine, der über den ganzen Verlauf des Prozesses und das innere Leben des Opfers genau unterrichtet gewesen sei.

⁵ Dieser Abschnitt wurde größtenteils bereits ausgewertet.

gestraft» hatten, sah er ein, daß er fallen mußte, denn seit seinem öffentlichen Wirken (1816) hatte er «bei jedem Anlasse schriftlich und mündlich... so warm und eifrig als möglich gegen Afterchristenthum, gegen Aberglauben etc. sich ausgesprochen» (S. 91).

1818 bekämpfte er das Einsiedler Bistumsprojekt und drei Jahre später den Anschluß der Urkantone an Chur. 1830 legte er «mit aller Freimüthigkeit» das Wesen des Christentums dar, wobei «ihn einige mitabgedruckte Stellen aus Gügler schützten» (S. 93 f.).1832 hatte er in einer nachher im Druck erschienenen Predigt «Die lebenslängliche Selbstverläugnung im Sinn und Geist des Herrn» dargestellt, von der es hieß, daß sie «vom Anfang bis ans Ende ein gewisses Aftersystem bekämpfe» (S. 94).6 Und im gleichen Jahr erschienen die kämpferischen Schriften «Ohne Christus kein Heil» und «Der große Abfall vom Vaterlande».

b) Alois Fuchs spricht der Kurie das Recht nicht ab, gegen umstrittene Schriften einzuschreiten. Er verlangt aber von seinen Vorgesetzten, daß das «Verfahren edel, human, christlich und ächt kirchlich» sei (S. 90), gemäß den Beschlüssen des Konzils von Trient. Anstelle eines mit drakonischen Strafen aufwartenden Suspensionsdekretes hätte er folglich von der Kurie ein Schreiben etwa folgenden Inhaltes erwartet:

«Sie haben in wohlgemeintem, aber zu heftigem Eifer Sätze gepredigt, welche die Schranken der so hochwichtigen Pastoralklugheit überschreiten, und später noch Sätze geschrieben, die den ersten Fehler, statt ihn zu mildern, nur noch im größern Grade in sich tragen.⁷ Diese Stellen sind nun wirklich vielfacher Deutung fähig und können, nach gewissen Auslegungen, für die Kirche Gottes sehr schädlich seyn.⁸ Sie wissen ja selbst, daß Einige an Ihrer Predigt Anstoß nahmen. Zeither sind nun der bischöflichen Behörde verschiedene Memoriale gegen Ihre Schrift eingegeben worden. Wir mußten Sie also pflichtgemäß einvernehmen, und mit Freuden haben Wir nun gesehen, daß Sie die bestrittenen Stellen ächt katholisch auslegen. Wohlan, es ist nun Ihre Pflicht – und Sie werden hoffentlich selbe gerne erfüllen –, es ist Ihre große Pflicht, durch eine öffentliche Erklärung jeder falschen, unkatholischen Auslegung vorzubeugen. Wenn Sie, wir Wir gerne glauben, den Katholizismus vertheidigen wollten, wohlan, so sprechen Sie nun auch öffentlich und unumwunden Ihre ans Protokoll gegebenen ächt katholischen Grundsätze aus! Übrigens befleißigen Sie sich eines stillen, erbaulichen Lebens! Vermeiden Sie in Wort und Schrift Alles, was die Schwachen ärgern und in dieser so ernsten Zeit zu neuen, traurigen Wirren führen kann. Es ist Uns leid, über Ihre Predigt sowie über Ihre Schrift Unser oberhirtliches Mißfallen in mehrfacher Beziehung aussprechen zu müssen. Wir hoffen

Vgl. S. 261 Anm. 2.

⁶ Vgl. S. 151 Anm. 14.

⁷ Bereits am 26. Juli 1832 schrieb A. Fuchs über seine umstrittene Predigt vom 13. Mai gl. J. (Vaterland, Biogr. Skizze 39): «Diese Predigt ist übrigens nicht für dich bestimmt, o liebes Volk! und kann nicht für dich im Durchschnitt seyn; den Landgemeinden predigt man anders, und es hat mich unlängst eine mit großer Liebe angehört» (Gemeint ist die am 1. Juli 1832 in Eschenbach gehaltene Predigt über «Die lebenslängliche Selbstverläugnung im Sinn und Geist des Herrn», vgl. S. 151). – Fuchs unterscheidet also zwischen Predigten in einer Stadtkirche (z. B. Rapperswil), die, um mit N. von Reding zu sprechen, «auf ein gebildetes Publikum berechnet» sind (NAF, Reding an Fuchs, 8. Juli 1832), und Predigten in Landpfarreien, die das einfache Volk ansprechen sollen.

und erwarten mit Recht, daß Sie sich in Zukunft mäßigen und die hl. Schranken der Klugheit, der Ehrfurcht gegen die Kirche u.s.f. nicht mehr überschreiten werden» (S. 90).

c) Am Schluß seiner Ausführungen stellt Alois Fuchs fest, daß in der ganzen Auseinandersetzung über seine Grundsätze und Ideen der Katholizismus dem Romanismus gegenüberstehe, mit andern Worten, daß das allgemeine, katholische Prinzip mit dem besondern, partikularen im Kampfe liege. Kein Besonnener werde den Primat oder das Papsttum in seinem Wesen und in seiner echt kirchlichen Stellung wegwünschen, 10 kein Unbefangener die großen Verdienste der römischen Kirche um das Christentum verkennen, kein Geschichtskundiger dieser Kirche die vielfach verdiente Achtung versagen. Bei alledem stelle sich aber doch die ernste Frage, ob die erste Kirche oder das erste Bistum alle Kirchen oder alle Bistümer auch bis in die kleinsten Verzweigungen hinaus - beherrschen dürfe und müsse, ob also die katholische Kirche römisch werden müsse oder - wie jede andere Kirche sich der katholischen unterordnen solle. Fuchs fragt: «Hat nicht schon Jesus selbst den heißen Kampf gegen engherzigen Partikularismus - für den allumfassenden Katholizismus gekämpft? Mußte Er nicht für diesen bluten und sterben? Welche heiße Geburtswehen mußten die Apostel aushalten, bis sie sich vom kleinlichten, engherzigen Judaismus auf den entzückenden Standpunkt des Katholizismus erhoben hatten? Wie mußte der freisinnige Paulus dem judaisirenden Petrus entgegentreten, wie mußten himmlische Gesichte diesen von seinen eingeimpften Irrthümern heilen (S. 99)?»¹¹ Im 15. Kapitel der Apostelgeschichte beginne der Kampf des Katholizismus gegen Lokalismus, Jerusalemismus, also auch gegen Romanismus, und im ersten Brief an die Korinther (1. und 3. Kap.) bekämpfe Paulus das gleiche engherzige System mit zwingenden Gründen. Das Allgemeine, also das Göttliche, Ewige komme zuerst - und dann erst die Nationalität, Kultur und Bildung einzelner Völkerschaften.

Zweiter Teil

Dieser Teil der Suspensionsgeschichte, mit «Schlußwort» überschrieben, umfaßt mit den Beilagen gute 80 Seiten. Der Autor wird zwar in keiner Quelle genannt, doch sprechen zahlreiche Gründe dafür, daß Stadtpfarrer Christophor Fuchs der Verfasser – zum mindesten der Hauptverfasser – des gewichtigen Schlußwortes ist. ¹² Dieses kann in drei Abschnitte unterteilt werden. Zunächst werden die Form

⁹ Vgl. S. 130 Anm. 18 und bes. S. 147 f.

¹⁰ Vgl. S. 145 f. und S. 262 Anm. 6.

¹¹ Nach Gal 2, 11 und Apg 11, 5–18.

^{12 1.} Der (Haupt-)Verfasser ist ein vorzüglicher Kenner Rapperswils und des Kapitels Uznach sowie ein Fachmann im Kirchenrecht (Chr. Fuchs dozierte ab 1834 an der theol. Abt. des Lyzeums Luzern u. a. Kirchenrecht.) – 2. Chr. Fuchs war der beste Freund und Gesinnungsgenosse von A. Fuchs. Als solcher hat er dessen Reformpredigt vom 13. Mai 1832 herausgegeben und mit einem Vor- und Schlußwort versehen. Es lag nun nahe, auch zu der von A. Fuchs verfaßten Suspensionsgeschichte ein Schlußwort zu schreiben. (Ein Vorwort fehlt.) – 3. Chr. Fuchs gab auch folgende Schriften mit einem Vor- und/oder Nachwort heraus: J. A. F. Balthasar, De Helvetiorum iuribus circa sacra, Zürich 1768, Neuausgabe Rapperswil 1833 (im Schlußwort erwähnt S. 146 u. 152); A. Vock, Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im 15. Jahrhundert, Aarau 1816, Neuausgabe Zürich 1832 (s. Kap. 31 Anm. 9); Über Kapuziner-Reformen, Sursee 1835 (Herausgabe des Manuskriptes von P. Franz Sebastian Ammann, ohne Wissen und Willen des Verfassers, s. Ammann, Befeindung 75). – 4. Der Stil des Schlußwortes ist auffallend reich an Bildern und Vergleichen. Eine solche bilderreiche, ja

der Suspension, der Akt selbst, der Inhalt des Dekretes sowie die Richter einer sehr kritischen Prüfung unterzogen und die Folgen des «Justizmordes» dargestellt (S. 106-122). Dann folgen eingehende Widerlegungen der bei den Gebrüdern Räber (Luzern) erschienenen Schriften, besonders der «Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform» und der «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach» (S. 122–150). Äußerungen über Alois Fuchs, die Geistlichkeit und das Volk sowie einige Beilagen schließen den zweiten Teil ab (S. 150–187).

Erster Abschnitt

Im ersten Abschnitt wirft Stadtpfarrer Fuchs dem Bischof und der St. Galler Kurie zunächst verschiedene Rechtsverletzungen vor.¹³

Hierauf nimmt er den Inhalt des Suspensionsdekretes unter die Lupe . Betreffend Punkt 1 hält Christophor Fuchs unmißverständlich fest: Der Maßstab, den die Konsistorialräte an die Fuchssche Reformpredigt gelegt haben, «ist wahrlich nicht der katholische, weder in dogmatischer, noch hierarchischer, noch disciplinärer Hinsicht. Skolastik und Schulmeinungen sind nicht die katholische Glaubenslehre. Nicht im Papalsystem, nicht in der Monarchie besteht die wahre Hierarchie. Wie Himmel und Erde unterscheidet sich die wahre Disciplin, welche schon ihrer Natur nach nicht stabil und nicht überall gleich ist, von dem Gemächt und anorganischen Ausbildungen, welche die Judaisierenden für Disciplin halten. 14 Streng und leidenschaftslos aufgefaßt, hat A. Fuchs sich nirgends gegen ein Dogma ausgesprochen. Was er rücksichtlich der Kirchenordnung und Disciplin wünscht und rathet, haben seit Jahrhunderten die trefflichsten Männer gewünscht und gerathen und vorgeschlagen» (S. 111).

blumige Sprache schrieb nun aber gerade der dichterisch veranlagte Chr. Fuchs («Die Poesie geleitete ihn durch das ganze Leben», Nekrolog Chr. Fuchs 169). – 5. Chr. Fuchsens Ziel war «die Erhaltung und Bildung des wahren Kirchenlebens». Er kämpfte «für's wahre, vielbedrängte Kirchenleben» (beide Zitate s. S. 100) und gab die Losung aus: «Ohne wahres Kirchenleben kein rechtes Volksleben» (Denkspruch unter seinem Porträt bei Müller, Uznach 16). Die Lieblingsformulierung «Wahres Kirchenleben» u. ä. (anstelle von «wahr» steht auch «unverfälscht», «unverkümmert», «ächt», «rein», anstelle von «Kirchenleben» auch «Kirchthum», «Katholizität») kommt nun im Schlußwort recht häufig vor (S. 106, 107, 115, 117, 119, 121, 141, 142, 153, 154, 156, 183). - 6. Der (Haupt-)Verfasser des Schlußwortes muß ein Schüler von J. M. Sailer und P. B. Zimmer sowie ein Verehrer eines der bekanntesten Sailer-Schüler, Prof. A. Gügler, sein. Erwähnung und Zitierungen von Sailer: S. 106, 114, 116, 125, 139, 158, 165, 169, 175, 177; Zimmer: S. 159-169 (Abdruck einiger Stellen aus dem 3. Band von Zimmers Spezialdogmatik, Landshut 1804); Gügler: S. 114, 125, 126, 128, 171-174. - 7. Das Nachwort zur Neuausgabe von Balthasars Schrift (S. 61-77) ist in kleine Abschnitte aufgeteilt; ähnlich ist das Schlußwort zur Suspensionsgeschichte gegliedert. - 8. An drei Stellen werden Worte von Chr. Fuchs ausführlich zitiert: S. 110 aus dem Vorwort zur Predigt «Ohne Christus kein Heil» (Rapperswil 1832, 3); S. 154 f. der Denkspruch (s. Müller, Uznach 16); S. 183-187 das Gedicht «An die Priester» (vgl. S. 100). Chr. Fuchs hat sich offensichtlich mehrmals selbst zitiert! — Mögliche Mitarbeiter am Schlußwort: Prof. Federer, Baden (s. Johann Seitz, Dr. J. A. S. Federer von Berneck, St. Gallen 1928, 51; vgl. auch Zeller 131 Anm. 4). Im umfangreichen Briefwechsel Fuchs-Federer ist aber an keiner Stelle von einer solchen Mitarbeit die Rede; Prof. F. J. Höfliger (vgl. Anm. 3); Prof. F. Helbling, Mitarbeiter rad. Zeitungen; B. F.Curti, Redaktor der «St. Galler Zeitung» und Advokat in Lichtensteig.

Diese werden später eingehender in seiner anonymen Schrift «Der Geist des Christenthums» vorgetragen und deshalb bei Behandlung dieser Publikation angeführt (s. Kap. 25).

¹⁴ Gemächt: männliches Geschlechtsteil (Beschneidung).

Von den übrigen Stellungnahmen ist jene zu Punkt 4 des Dekretes (Appellation an den Papst) von besonderem Interesse. Christophor Fuchs schreibt (S. 113 f.):

- «1. Die Schrift von A. Fuchs ist bekanntlich in deutscher Sprache verfaßt, und schon die Kurialisten in St. Gallen verstanden dieselbe nicht, wie alle Aktenstücke erweisen.
- 2. In Rom verstehen wie alle, die Rom und seinen Geschäftsgang spezieller kennen, bezeugen müssen die wohlweisen Censoren der deutschen Schriftwerke die deutsche Sprache sehr dürftig und sie urtheilen gemeiniglich nach den Berichten, welche ihnen von Feinden der Schriftsteller nach Übung der gewöhnlichen Ketzerjagd eingesendet werden.¹⁵
- 3. A. Fuchs hat als Deutscher und Schweizer geschrieben aus seinem Gemüthe und nach der Bildung, die er auf deutschen Lehranstalten erhielt und nach der ihm eigenthümlichen Auffassungs- und Darstellungsweise.»

«Nun denken wir uns, nach diesen unwiderlegbaren Voraussetzungen, unsern lieben A. Fuchs in Rom!» fährt Stadtpfarrer Fuchs fort. «Jedem liegt es vor den Augen, wie man Rom zuvorkommen würde und wer da Berichterstatter wäre. Denn wie A. Fuchs eigentlich vom Bischof schon verurtheilt war, ehe er verhört wurde, so ginge es ihm in Rom... Zudem lese man den längst lächerlich gewordenen Index librorum prohibitorum. Da sind fast alle ausgezeichneten katholischen Schriftsteller in diesem Verzeichniß. Wo ein Drey, Sailer, Stattler -, ein Fénelon, Alexander Natalis und so viele Heilige der theologischen Litteratur sind, wie ginge es da dem lb. A. Fuchs?»16 Wie es in frühern Zeiten den Professoren Widmer und Gügler ergangen sei, hätten noch viele nicht vergessen. ¹⁷ Viele wüßten auch, daß die meisten Anklagen gegen Sailer «durch Pfaffen und ihre Helfer» über die Nuntiatur nach Rom weitergeleitet worden seien und daß «später Sailer selbe durch eine erlauchte Hand erhielt und sich darüber verantwortete». 18 Schließlich sei auch das Schicksal Wessenbergs nicht vergessen. Durch seinen Abgang sei der katholischen Kirche in Deutschland eine Wunde geschlagen worden, die noch immer blute. Nur zuviele Beispiele lieferten den Beweis, daß ein deutscher Laie oder Priester in Rom nichts erwarten könne, solange er nicht dem Papalsystem huldige. «Wenn wir einstens auch deutsche Kardinäle haben, und überhaupt durch Stellvertreter der Natio-

¹⁵ Und zwar gewöhnlich über die Nuntiatur (s. Kap. 32.1 Anm. 14). – Chr. Fuchs studierte auch in Rom (vgl. S. 11).

Dreys «Abhandlung über den Ursprung und den Wandel des Bekenntnisses in der katholischen Kirche» (Ellwangen 1815, lat.) wurde zwar in Rom denunziert, von der Kurie aber nicht indiziert (vgl. Biogr. A. Fuchs I 215). – Sailer mußte zwar öfters Verdächtigungen über sich ergehen lassen, doch wurde keines seiner Werke auf den Index gesetzt. Einer seiner Nachfolger auf dem Regensburger Bischofsstuhl, Ignaz von Senestrey (1818–1906), ein entschiedener Verfechter der Lehrunfehlbarkeit des Papstes, stellte noch 1873 – also 41 Jahre nach Sailers Tod – bei der «Heiligen und Höchsten Römischen Inquisition» den Antrag, Sailers Werke auf den Index der verbotenen Bücher zu setzen. «Senestreys Hang zu fanatischem Eifern, seine geringe theologische Bildung, seine Verbindung mit intransigenten Redemptoristen und vor allem seine zeitweilige Abhängigkeit von der "Seherin" Louise Beck in Altötting, einer hochgradig hysterischen Person, boten den peinlichen Hintergrund» (Fries-Schwaiger I 87). – Alexander Natalis (1639–1724). Vielseitiger Theologe und bedeutender Kirchenhistoriker. In gewisser Hinsicht kann sein Werk als erste umfassende kath. Kirchengeschichte der Neuzeit betrachtet werden (LThK 7, 797 f.).

¹⁷ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 62 f.

¹⁸ A. a. O. 79 f. und 237 f.

nen der überwiegenden italienischen Einseitigkeit u.s.w. vorgebogen wird, dann mag sich Vieles ändern.»¹⁹

Schließlich wirft Stadtpfarrer Fuchs dem Bischof und seiner Kurie noch folgende Unterlassungen und Mängel vor:

- a) A. Fuchs wurde suspendiert, «ohne daß ihm je vorher während der ganzen Zeit eine Mahnung oder Belehrung zugekommen wäre, oder auch nur das geringste Zeichen des Mißfallens» (S. 107).²⁰
- b) «Keine der weltlichen Behörden, weder die hochlöbliche Regierung noch die Ortsgemeinde, wurden von dem Suspensionsakt in Kenntniß gesetzt» (S. 108).²¹
- c) «Den Rath des Bischofs soll das Domkapitel ausmachen. Das Domkapitel aber als solches wußte von der ganzen Sache ganz und gar nichts, weder die residentes noch die foranei» (S. 109).²²
- d) «Das erste Gesetz der ächten Interpretation eines Schriftwerkes ist, dasselbe in seiner Ganzheit aufzufassen; diese vermeintlichen Richter aber beurtheilen einzelne Radien, ohne das Centrum zu beachten, reißen und schneiden Zweige ab und heißen sie dürr... Das Kriterium 'in sensu litterali, obvio et naturali', so aufgefaßt, wie dasselbe die Kuria anwendet, tödtet die Individualität des Schriftstellers, bringt jedes Wort auf die Tortur oder in ein Prokrustesbett» (S. 110 f.).
- e) Die Kurie, «arm an Humanität, ärmer an Wissenschaft, am ärmsten an ächt kirchlichem Geiste» (S. 110), vertritt «eine Schultheologie, ermangelnd der historischen und philosophischen Basis; eine klösterliche Weltansicht mit allen schroffen Einseitigkeiten»; sie hat ein tiefsitzendes Vorurteil gegen alles, was sie neu nennt, obschon es das ewig Alte ist (S. 118).
- f) «A. Fuchs stand nie vor seinem Bischof, nur vor dessen Dienern» (S. 118).²³

Erst 1850 wurden wieder deutsche Bischöfe zu Kardinälen kreiert: Johannes von Geißel (1796 bis 1864), 1845 Erzbischof von Köln, und Melchior von Diepenbrock (1798–1853), Sekretär von J. M. Sailer, 1845 Fürstbischof von Breslau. 1855 ernanäte Pius IX. Karl August Graf von Reisach (1800 bis 1869, 1846 Erzbischof von München-Freising) und 1866 Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst (1823–1896) zu Kurienkardinälen. (Die Erzbischöfe von Salzburg, Olmütz und Wien wurden 1842 bzw. 1850 und 1855 ins Kardinalskollegium aufgenommen.) — Schmidlin I 649–653, II 300–304; Jedin VI/1 512; Alfred Mühr, Herrscher in Purpur. Die Geschichte der Kardinäle, München 1977, 295–304 (Heyne Geschichte 8).

Ahnlich schrieb Fuchs bereits am 20. März 1833 an die St. Galler Regierung: «Monate war sie (sc. die Predigt ,Ohne Christus kein Heil') nun da im Publicum, ohne daß man mich höhern Ortes je darüber zur Rede gestellt oder auch nur irgend einen Wink gegeben hätte. Selbst auf die bischöfliche Visitation im Monat October wurde ich nicht einberufen, was mir doch lieber gewesen wäre als alle spätern Schritte» (StA SG, VII 23/144 B, Nr. 617). Siehe auch S. 353 f. (5. Rechtsverletzung).

²¹ Vgl. S. 229.

Das Kapitel der Kathedrale St. Gallen bestand aus sieben residierenden und acht nichtresidierenden Domherren (Residential- und Ruralkanoniker, s. Meile 137). – Chr. Fuchs schrieb im gleichen Jahr: «Die jetzige Methode, die Bisthümer durch sogenannte Ordinariate oder Kurien zu regieren, ist ganz gegen die ursprüngliche Institution und gegen die kanonischen Vorschriften. Denn das sog. Domkapitel, kanonisch erwählt aus den Presbytern, ist der nächste Rath und Gehülfe des Bischofs. Jetzt aber könnte es dahin kommen, daß solche, welche nicht ins Land, noch in die Diözese, noch zum Domkapitel gehören, das Ganze im Namen des Bischofs beherrschten. In Chur z. B. regiert der Kanzler, welcher weder Kantonsbürger noch Kanonikus ist, eigentlich die ganze Diözese seit langem (sc. J. J. Baal, s. Biogr. A. Fuchs I 145). In St. Gallen regieren Klosterherren ohne Rücksicht auf das Domkapitel u. s. w.» (Nachwort zur Neuausgabe von J. A. F. Balthasars «De Helvetiorum iuribus circa sacra», Rapperswil 1833, 83).

²³ «Ich stand nie in irgend einer persönlichen Beziehung mit Herrn Buol, mit dem ich nie ein Wort gesprochen» (Fuchs, Glauben I 343).

Zweiter Abschnitt

In diesem Abschnitt setzt sich Stadtpfarrer Fuchs zunächst mit Professor Greiths Broschüre «Die Grundsätze der beabsichtigten Kirchenreform im neunzehnten Jahrhundert» auseinander. «Zur Beleuchtung der gegenwärtigen Schrift und zur Belehrung einiger Gutmüthigen» erachtet er es als «zweckdienlich, das Falsche und Böswillige jenes Libells mit einigen wenigen Zügen nachzuweisen» (S. 123). Seiner Meinung nach liegt es klar zutage, daß das anonyme Büchlein aus Luzern im Geist des Hochmuts und des Hasses geschrieben worden ist. Denn infernalischer Haß sei es, wenn die «Libellisten» den edlen, allverehrten Alois Fuchs und folglich auch seine vielen Freunde und Anhänger als Häretiker, Schismatiker und Skandalerreger bezeichnen. Es zeuge von Hochmut und aufgeblähtem Dünkel, die vielgenannte Reformpredigt als oberflächlich und zusammenhanglos, gewagt und zweideutig abzuqualifizieren, sie auch in rhetorischer und pastoraler Hinsicht als völlig ungenügend zu taxieren «und dem – wie allbekannt – sehr bedächtlichen und ruhigen A. Fuchs Ruhe, Sachkenntnis und Überlegung abzusprechen» (S. 124). Auch der Einfältigste denke: Das kann nicht die wahre Kirche sein, die solche Verteidiger nötig hat.

Christophor Fuchs besieht sich dann die Methode der «anonymen Meuchler» etwas näher: «Gar erbaulich wird unter der Aufschrift 'Begriff und Methode der Zensur' der Leist geschnitten und aufgestellt, worüber dann die fraglichen Sätze gezerrt und geschlagen und als häretisch, schismatisch und ärgerlich abjudizirt werden. Es ist gerade so, wie wenn der Richter zu dem schon gegebenen Fall das Gesetz machte und dann darnach ausgeißlen, hängen oder kreuzigen ließe» (S. 125). Der Verteidiger von Alois Fuchs bezeichnet das Verfahren, einen Text «im vorliegenden, natürlichen und buchstäblichen Wortsinn», ohne Beachtung des Kontextes und ohne Erklärung des Verfassers zu beurteilen, als antichristlich, und er ist bereit, mit dieser Methode nicht nur aus den Schriften der anerkanntesten Theologen, sondern auch aus jenen von Widmer, Gügler, Geiger, Sauter, Tapfer usw. irrige Sätze herauszuziehen.²⁴

Christophor Fuchs verwirft auch mit Entschiedenheit folgende angebliche Behauptungen der Kurialisten: 1. Der Katholik mag für sich glauben, was er will, wenn er nur den äußern Kirchenverband nicht stört (de internis non iudicat praetor). 2. Der Katholik darf aber über nichts reden oder schreiben, was im Urteil der «Luzernerkirche und ihresgleichen» die Lehre oder die Verfassung der Kirche angreift. Der erste Satz führe zur größten Heuchelei. «Denken wir uns einen Priester ohne Überzeugung von dem, was er predigt, ohne Glaube an das, was er feiert und ohne innere Theilnahme an dem, was er äußerlich befolgt, welch ein Scheusal wäre dieses!... Maßlose Frechheit ist nöthig, um in unserer Zeit dieses alte Basilis-

Joseph Anton Sauter (1742–1817). In Freiburg i. Br. 1773 Prof. der Logik und Metaphysik, 1801 Prof. des Kirchenrechts, 1810 auch des Strafrechts. 1801 Rat am Appellationsgericht, 1807 Hofrat. Hauptwerk: Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum, Freiburg i. Br. 1805–16 (sehr viel gebrauchtes, im Geist des Febronius verfaßtes Werk). — ADB 30 (1890) 422; Vischer, Rauchenstein-Heusler 62, 78 f.; Zeller, Federer 33; Spieß, Troxler 797 (Sollte ein Druckfehler vorliegen, denkt Chr. Fuchs an die Schriften des Solothurner Theologieprofessors Joseph Suter, vgl. S. 16).

ken-Ei der laxesten Moral wieder auszubrüten.»²⁵ Der zweite Satz führe dazu, daß der Katholik nicht die Auffassung der katholischen Kirche, sondern das «Aggregat einer gewissen Kaste» vortrage. Die Anwendung beider Sätze müsse zu Verbildung und innerer Entsittlichung von Priestern und Laien führen. «Es gäbe eine eigentliche Mund- und Geistes-Sperre, eine Knechtschaft der Schrift und Presse, und die Heuchelei würde, wie es in Spanien, Italien und Portugal noch geschieht, geflissentlich groß gezogen. Aus Furcht, in Untersuch gezogen zu werden oder gar die Pfründe zu verlieren, schwiegen die servilen Priester, die für die Wahrheit sterben sollten, und aus Angst, dem gnädigen Herrn zu mißfallen, machte der angestellte Geistliche mit innerem Widerwillen Jahr aus Jahr ein das unsinnigste Zeug mit, sagt ja, wo sein Gewissen nein sagt, ist stumm, wo in ihm alles weint und schreit... Es ist unaussprechlich, wie viel Böses solch angeführte Sätze über die Kirche Gottes gebracht haben» (S. 125 ff.).

Christophor Fuchs spricht Greiths Zensur der Reformpredigt den wissenschaftlichen Charakter ab. Einer wissenschaftlichen Darstellung müßten ewige Ideen zugrunde liegen, und diese müsse der Denker nicht nur nach ihrem Sein (philosophisch), sondern auch nach ihrem Werden (historisch) entwickeln, und zwar in freier Forschung. Die ewigen Ideen von Gott, Menschheit, Erlösung, Kirche usw. gäben sich im Menschen unmittelbar kund, seien im Evangelium niedergelegt und hätten sich in der Zeit geoffenbart. Die Kurialisten würden nun aber nicht von einer ewigen Idee ausgehen und diese in freier Forschung philosophisch-historisch entwickeln, sondern nur das Gegebene, und zwar in den Formen, wie es gegeben wird, wiedergeben (Lehr- oder Katechismussätze). «Ihre Kirche ist keine katholische Kirche, sondern eine Parthie einseitiger Menschen; Gott, wie er sich ihnen offenbart, kein Gott der Menschheit, sondern ein Gott der Juden, ein Nationalgott; die Erlösung nach ihrer Darstellung umschließt nur ein kleines Häuflein solcher, die da nach ihren Begriffen rechtgläubig sind, und Mensch und Menschheit gehen ihnen unter in dem engen Dunstkreis ihrer Begriffe von Glaube, Seeligkeit, ewigem Leben» (S. 129).

Alle Streitfragen würden dem Urteil des Papstes unterworfen (z.B. der Bulle «Auctorem fidei» von 1794), obwohl dieser für sich allein nicht unfehlbar sei. 26 Und was der Papst verwerfe, bleibe verworfen, auch wenn es auf den tiefsten Ideen beruhen würde und auf die wissenschaftlichste Weise durchgeführt worden wäre. «Wem kommt nicht Galilei und der Index der verbotenen Bücher in den Sinn, wo

26 Ch. Fuchs lehnt also die Unfehlbarkeit des Papstes ab, glaubt aber an die Unfehlbarkeit der Kirche, «die immer schon eine Überzeugung der ganzen Kirche war» (K. Rahner / H. Vorgrimler, Kleines Theol. Wörterbuch, Freiburg i. Br. 1976¹⁰, 425). A. Fuchs stimmte in der 4. Beilage zu seiner Reformpredigt (S. 66) Stolbergs Äußerung zu: «Jeder wohl unterrichtete Katholik weiß, daß unsere Glaubenslehre nicht dem Papste, sondern nur der großen Mehrheit der mit dem Nachfolger des Apostels übereinstimmenden Bischöfe die Unfehlbarkeit beylegt» (Geschichte der Religion Jesu

²⁵ Basiliskeneier ausbrüten = Böses ersinnen — Auch A. Fuchs wendet sich dagegen, daß der bekannte Rechtsgrundsatz «Über das Innere urteilt der Richter nicht» auch auf das kirchliche oder ethische Gebiet «hinübergeschmuggelt» wird. Hier sei er «durchaus nicht anwendbar, weil der baare Tod alles wahrhaft kirchlichen Lebens». Freilich könne der Richter nur nach offenkundigen Tatsachen richten. Aber auf ethischem Gebiet walte ein Allgegenwärtiger und Allsehender, der nicht getäuscht werden könne. «Sein Sohn macht ungeheuchelten Glauben und offenes Zeugniß und Bekenntniß zur Grundbedingung für die Aufnahme in sein Tugendreich» (AZ Nr. 104 vom 28. Dez. 1833).

die Schriften der tiefsten Denker verschiedener Zeiten und Länder verurtheilt sind, weil man selbe wegen ihren Konsequenzen in Rom nicht verstehen wollte oder konnte» (S. 129).²⁷ Aus nur angenommenen Sätzen Schlußfolgerungen ziehen und «ein Amalgam von Beweisstellen zusammenkarren» ist – nach Stadtpfarrer Fuchs – weder Wissenschaft noch wissenschaftliche Darstellung. Die in den «Grundsätzen» angeführten Beweisstellen seien übrigens entweder aus dem Zusammenhang gerissen oder gefälscht oder falsch ausgelegt worden.²⁸

Die Fünferkommission des Kapitels Uznach hatte in einer öffentlichen Erklärung den (oder die) Verfasser der «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» als Verleumder und Lügner bezeichnet.²⁹ Der (oder die) Verfasser des «Schlußwortes» qualifizieren nun die «Bemerkungen» als Gallenerguß und Wisch, in dem die Uznacher Kapitularen so dünkelhaft und grob geschulmeistert würden, daß man über solche Buschklepper und ihren donquichottischen Windmühlenkampf nur lächeln könne. Die liberalen Blätter würden nicht gegen die katholische Kirche kämpfen, wie der (oder die) anonymen Schreiber behaupten, sondern nur gegen die Afterkatholiken oder gegen den Despotismus und Obskurantismus der Kurien.

Aus den nun veröffentlichten Akten und Fakten gehe klar hervor, daß das Bischöfliche Ordinariat sich ein Recht angemaßt habe, das ihm nicht zukomme und daß es auch die Formen des Rechtes in hohem Grade verletzt habe, und zwar nach oben wie nach unten. «A. Fuchs rekurrierte an die Synodalgerichte als solche, wel-

Christi, Bd. 10, Wien 1817, 444; betr. Stolberg s. S. 178 f.). Denselben Glauben bezeugten kath. Reformtheologen (z. B. Drey, s. Glauben I 283 f.), weniger aber kath. Aufklärer vom Schlage eines Benedikt Maria von Werkmeister, 1745-1823 (s. Hagen, Aufklärung bes. 45-51). Die «Unfehlbarkeit der Kirche in Aufklärung und Romantik» untersuchte Franz Xaver Bantle (Freiburg i. Br. 1976; Freiburger Theol. Studien, Bd. 103). — Als de Maistre in seinem «Du Pape» (1819) die päpstliche Unfehlbarkeit verkündete, wurde diese fast nirgends mehr vertreten, zum Teil ausdrücklich abgelehnt, von gallikanisch gesinnten Bischöfen sogar verurteilt (Hermann Josef Pottmeyer, Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jh., Mainz 1975, bes. 61, 91, 119 ff.). A. Fuchs bezeichnete die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als unkatholisch (Glauben I 283), hat diese aber wohl zu weitgehend interpretiert (ähnlich wie Spescha; s. Iso Müller, Pater Placidus Spescha [1752-1833], Disentis 1974, 122). Zum Thema s. August Bernhard Hasler, Pius IX. (1846-1878). Päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie, 2 Halbbände, Stuttgart 1977 (Päpste und Papsttum, hg. v. Georg Denzler, Bd. 12). Neueste Besprechung dieses umstrittenen Werkes von Manfred Weitlauff in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 91 (1980) 94-105. Weitlauff hofft, «daß der anfänglich gereizten Reaktion auf Haslers Buch eine streng sachliche, um Wahrheit bemühte Auseinandersetzung auf möglichst breiter Ebene folgt» (105). Eine gekürzte Ausgabe erschien unter dem Titel: Wie der Papst unfehlbar wurde. Macht und Ohnmacht eines Dogmas. Mit einem Geleitwort von Hans Küng, München 1979 (rezensiert von Victor Conzemius im «Vaterland» Nr. 75 vom 29. März 1980).

Auf die tiefe Problematik des 1967 außer Kraft gesetzten «Index librorum prohibitorum» hat während des Zweiten Vatikanischen Konzils Hans Kühner hingewiesen (Index Romanus – Auseinandersetzung oder Verbot? Nürnberg 1963, Lit. 85 ff.). Vgl. S. 142 Anm. 15. Siehe auch Fritz Leist, Der Gefangene des Vatikans. Strukturen päpstlicher Herrschaft, München 1971, bes. 184–217 — Betr. Galileo Galilei (1564–1642) s. Walter Brandmüller, Der Fall Galilei – ein Konflikt Naturwissenschaft und Kirche? in: Stimmen der Zeit 182 (1968) 333–342 und 399–411 (Lit.).

²⁹ Vgl. S. 280.

²⁸ Auszüge aus weitern Bemerkungen von Chr. Fuchs zu den Zensuren von K. Greith (Suspension 131–140) wurden im Anhang dieser Arbeit (S. 203–216) zitiert.

che als unparteiisch und unbefangen seine Sache untersuchen sollten, wornach dann das Urtheil an das Episkopat käme. Nach dem zweiten Kapitel der dreizehnten Sitzung des Tridentinums könnte A. Fuchs von seinem Bischof erst (= zuerst) an seinen Metropoliten oder, da wir leider keinen haben, erst an einen benachbarten Bischof appellieren. Dieses ist die schlichte Stellung der Sache nach oben. Nach unten verlangte das Kapitel Utznach, daß die von den Synodalen vorgeschriebenen Behörden berücksichtigt würden. Diese sind vorerst der Ortspfarrer, dann der Dekan und der bischöfliche Commissarius» (S. 142). 31

Christophor Fuchs bestreitet, daß das Kapitel Uznach den Prozeßgang habe vorschreiben wollen. «Oder heißt das einen Prozeßgang vorschreiben, wenn man ansucht, daß dem in einen Untersuch gefallenen Geistlichen die Klagepunkte und eine Abschrift des Protokolls möchten mitgetheilt und die oben angeführten unteren Behörden möchten berücksichtiget werden (S. 145)?» Er sieht in der «St. Gallischen Inquisition» ein großes Glück für die gute Sache der Kirche Gottes. «Statt das Bessere zu hindern, hat sie dasselbe – gegen ihren Willen – mächtig gefördert und durch jeden ferneren Gewaltstreich kann sie im Grunde niemandem schaden als sich selbst, und wir erkennen mit Dank und inniger Anbetung in dieser ganzen Geschichte, ihren Quellen und Folgen eine providentielle Leitung» (S. 143).

Dritter Abschnitt

Christophor Fuchs freut sich darüber, daß die Angelegenheit seines Freundes Alois Fuchs, welche die wichtigsten kirchlichen Fragen in Anregung gebracht habe, trotz allen Gewaltstreichen und Winkelzügen immer mehr Herzen und Geister gewinnt und daß der Suspendierte, «obschon tief gekränkt und schmählich verfolgt, gesund und heiter seinem Berufe als Professor und seinen Studien lebt» (S. 151). Er wagt die Behauptung, daß die große Mehrheit der sanktgallischen Geistlichkeit die Synoden wünscht und verlangt und das Vorgehen gegen Alois Fuchs nur mit Schmerz und Widerwillen verfolgt hat. Wichtig sei, daß der Klerus vor Willkür und Gewalt gesichert werde. Dann würden die Stummen wieder reden, die Erschrockenen wieder ermutigt, die Ermüdeten ermuntert und die Entschlossenen noch entschlossener werden. «Ohne wahres Kirchenleben kein rechtes Volksleben!» - das sei die Losung aller Gutgesinnten. «Das Böse hat nur seine Stunde, das Gute seine Ewigkeit!» (S. 154 f.) – Das Volk wird, so prophezeien die «Fuchsianer», immer mehr erwachen und bald einsehen, wer es fanatisiert und falsch informiert und wer es mit ihm recht und gut meint. Nur Belehrung und Erhebung in den Kirchen und Schulen, in den Großen Räten und öffentlichen Blättern, an den Versammlungen der Gemeinden und im Privatumgang werde die Gläubigen der Unwissenheit und Gefühlsarmut entreißen.

Am Schluß seiner Ausführungen weist Christophor Fuchs den Vorwurf, Alois Fuchs und seine Anhänger seien Häretiker, Schismatiker und Skandalerreger an die Adresse der Kurialisten zurück. «Wir erklären frei und offen: Wir wollen Katholiken seyn und bleiben; aber ihr, ihr seid die eigentlichen Akatholiken. Ihr stellt Sätze auf, die wirklich nicht allgemein, d.h. nicht katholisch und apostolisch sind, und da-

30 Siehe Egli 106 f.

Synodalen = Constitutiones synodales, d. h. die Beschlüsse der Konstanzer Diözesansynode von 1609. Siehe S. 354 Anm. 15.

her seid ihr die wirklichen Häretiker im tiefsten Sinne dieses Wortes.³² Ihr trennt die Gläubigen und haltet sie durch unannehmbare Lehren auseinander und seid daher die wirklichen Schismatiker. Während ihr von Einheit redet, gestaltet ihr im Grunde der Gemüther die Vielheit. Ihr seyds, welche durch abstruse Behauptungen, durch herzloses Handeln und Richten, durch Verdächtigung von Priestern und Laien die Ärgernisse hervorbringt, von denen der Herr prophezeite, daß sie kommen werden. Aber wehe denen, die da Ursache sind, daß die Liebe in den Herzen von vielen erkaltet! Ihr seyd die Ärgerer (S. 181 f.)!»³³

Die Schrift «Alois Fuchs und Seine Suspensionsgeschichte, mit Aktenstücken» fand viel Verbreitung³⁴ und «empörte sogar ehrliche Ultramontane». ³⁵ Das Ziel, die Exmönche der St. Galler Kurie «vor der ganzen Welt als traurige Menschen» hinzustellen, war weitgehend erreicht. ³⁶ Regens Zürcher, Mitglied des Konsistoriums, sagte in aller Öffentlichkeit, daß diese Suspensionsgeschichte wahrheitsgetreu abgefaßt worden sei. Die empörendsten Dinge seien den Verfassern aber noch nicht bekannt gewesen. Er habe zum Fall Fuchs viele Akten gesammelt und werde hervortreten, wenn jemand frech genug sein sollte, diese aktenmäßige Geschichte anzugreifen. ³⁷

Hauptmann Alois von Reding meinte zu der ihm zugesandten Suspensionsgeschichte: «Obschon wir dieser Aktenstücke nicht bedürfen, um Ihre gerechte Stellung gegenüber jener Behörde (sc. Kurie) vollkommen zu würdigen, so werde ich doch, auf selbe gestützt, manchen boshaften Beschuldigungen mit mehr Kraft begegnen können.» Sein Cousin Nazar von Reding, ebenfalls ein Schüler von Alois Fuchs, schrieb nach Rapperswil: ³⁹ «Die Aktenstücke sind alle charakteristisch, und das Verfolgungsspiel liegt offen zu Tage, wenn gleich die Verfolger und Verläumder selbst – zum Theil in ihr Element der Finsterniß verhüllt – zurückbleiben. Die empörende Art und Weise, wie man gegen Sie eingeschritten ist, ist unerhört. Ich habe daher auch auf den Umschlag des Prozesses die Worte als Motto geschrieben: 'Wie fangen wir es an, daß wir ihn ausliefern können?' und ich glaube, ohne un-

³² Hairesis (griech.) = Auswahl. Der Häretiker wählt einzelne Glaubensaussagen aus dem allgemeinen oder katholischen Glauben aus und kommt dadurch zu einem falschen Glaubensverständnis. Häresie entsteht also durch «Loslösung einer Einzelwahrheit aus dem Organismus des Offenbarungsgutes» (LThK 5, 7).

Nach Mt 18, 7 und 24, 12 — Wohl um diese Zeit erschien auch «Gall und Othmar, oder ein Gespräch über die Suspensions-Geschichte des geistlichen Herrn J. Alois Fuchs, St. Gallen 1833. Gedruckt und zu finden bei Wegelin und Wartmann». Der Bauer Gall hat vom Dorfpfarrer Aufschluß über die Suspension des Prof. A. Fuchs erhalten. Er versucht nun seinem alten und frommen Nachbarn Othmar (ebenfalls Bauer) darzulegen, daß die Kurie gegen den «braven und ganz untadelhaften Geistlichen» (S. 5) ungesetzlich und unrechtmäßig verfahren sei. Am Schluß des Gespräches ist Othmar «vollkommen überzeugt, daß Herr Fuchs das reine, wahre Evangelium gepredigt hat und daß er nur das uralte Katholische für unsere Kirche wollte und gewiß segensreich gewirkt haben würde, wenn er mit seinen ächt katholischen Verbesserungen hätte durchdringen mögen» (S. 38).

³⁴ BiA SG, E 1/70: A. Fuchs an den Diözesanvikar und die Geistlichen Räte, 16. März 1835.

³⁵ StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an Bistumsverweser J. N.Zürcher, 23. Jan. 1834.

³⁶ StiB SG, Ms. 2000: A. Fuchs an Regens J. N. Zürcher, 2. Juni 1833.

Vadiana, A. Fuchs an J. A. S. Federer, 11. Dez. 1833 und die in Anm. 35 angegebene Quelle. In der Tat: Obwohl A. Fuchs in seiner Suspensionsgeschichte die Kurie «alles Ernstes» aufgefordert hat, «diese Schrift zu berichtigen, wo sie etwas Unrichtiges finden sollte» (S. 51), wurde seiner Darstellung nie widersprochen (Quelle in Anm. 34).

³⁸ NAF, A. v. Reding an A. Fuchs, 10. Juni 1833.

³⁹ NAF, N. v. Reding an A. Fuchs, 13. Juni 1833.

⁴⁰ Nach Mt 26, 16; Mk 14, 11; Lk 22, 6.

gerecht zu seyn, damit den Wahlspruch Ihrer Gegner bezeichnet zu haben. Aber trösten Sie sich, mein Theuerster! Auch aus der Barbarei und dem Despotism geht eine neue Fortbildung der Menschheit hervor, und das Verfolgungssystem Ihrer Gegner wird eben so sehr als Ihre Predigten und Schriften den nöthigen Reformen in Kirche und Staat die Bahn brechen helfen.»

Bei protestantischen Lesern hat die Schilderung des düsteren Seelenzustandes von Alois Fuchs (bes. S. 50) einen seltsamen Eindruck hinterlassen. «Warum das alles?» fragte die «Neue Zürcher Zeitung».41 «Wegen eines Possenspiels? Wegen eines Akts, dessen formelle und materielle Ungültigkeit auch nach den Grundsätzen der katholischen Kirche Hr. Fuchs selbst recht gut kennt und besonders auch in dieser Schrift recht bündig erwiesen ist? Wegen eines Wisches, womit ein Mann, der sich von Vorurtheilen losgemacht hat, seine Pfeife anzünden würde?» Alois Fuchs erklärte diese sonderbare Auffassung mit dem Umstand, daß sich Protestanten nicht leicht in die Lage eines katholischen Geistlichen hineindenken können.⁴² Reformierte Geistliche könnten «ohne alles Aufsehen, mit vollkommener Freiheit» ihren Stand verlassen, und selbst kirchliche Verfolgungen hätten für sie kaum Nachteile. Für den katholischen Priester aber sei die Suspension ein Unglück und eine Schmach, auch wenn sie ungültig sei. Die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte sei äußerst schwierig, wie die Geschichte lehre und die Zukunft aufs neue zeigen werde. Hauptursache seines Schmerzes sei die Feststellung, daß er eine solche kirchliche Oberbehörde habe, daß es in der katholischen Kirche nicht besser stehe und daß man bei einem Urteil von dem empörenden Grundsatz ausgehe: «Abgesehen von jeder Erklärung, die nicht im Satze selbst liegt.»⁴³

Die Veröffentlichung der Fuchsschen Suspensionsgeschichte und deren ausführliche Kommentierung kamen für den Bischof und seine Kurie überraschend. Der Oberhirte von Chur-St. Gallen verwirklichte nun sofort seinen schon lange gehegten und vom Nuntius unterstützten Plan, sich an die höchste Autorität in der Kirche zu wenden. 44 In seinem Schreiben vom 4. Juni 1833 zeigte Bischof Karl Rudolf dem Heiligen Vater förmlich an, daß ein Priester der Diözese St. Gallen, namens Alois Fuchs, Professor und Spitalpfarrer in Rapperswil, in einer Predigt vom 13. Mai 1832 Grundsätze vertreten habe, die mit dem katholischen Glauben nicht vereinbar seien. Nach genauem Untersuch der nachher auch im Druck erschienenen Predigt seien acht Sätze als häretisch, schismatisch oder skandalös qualifiziert und der Verfasser hierauf vor das bischöfliche Gericht zitiert worden. Wegen Verweigerung des Widerrufes habe er sich, seiner schweren Amtspflicht zufolge, genötigt gesehen, die falschen und verderblichen Lehren des Professors Alois Fuchs in einem Dekret zu verurteilen und den verblendeten Priester auf die von den heiligen Kanones vorgeschriebene Weise zu bestrafen (8. März 1833). Fuchs habe hierauf an ein durchaus unrechtmäßiges und uneigentliches Gericht appelliert, und das Kapitel Uznach habe ihn in Versammlungen und Schriften unterstützt. Um das immer wei-

⁴¹ Nr. 45 vom 5. Juni 1833.

⁴² Freim. Nr. 47 vom 14. Juni 1833.

⁴³ Der Rezensent der NZZ befürchtete nach dieser Antwort, daß er – ganz gegen seine Absicht – «diesen achtungswerthen Mann» gekränkt haben könnte (Nr. 49 vom 19. Juni 1833).

⁴⁴ BiAC, Protocollum Celsissimi 1831–48, S. 60: Bischof Karl Rudolf an Nuntius Filippo de Angelis, 4. Juni 1833.

ter um sich greifende Übel abzuwenden, beeile er sich nun, das ganze Verfahren bei seiner Heiligkeit einzuleiten und das Urteil der höchsten Autorität in der Kirche zu verlangen.⁴⁵

Gregor XVI., dem «all das Bittere» schon durch die Nuntiaturberichte mitgeteilt worden war, hatte immer gehofft, Bischof Karl Rudolf werde es ohne Mühe zustande bringen, daß der unglückliche Priester Alois Fuchs sowie dessen Anhänger und Förderer ihre Irrtümer ganz und gar verwerfen, den Geist schädlicher Neuerung völlig ablegen und sich der rechtmäßigen Autorität des Bischofs in Zukunft freiwillig unterwerfen werden. 46 Nur mit Unwillen und großer Betrübnis muß er nun aber von den vergeblichen Bemühungen des Bischofs Kenntnis nehmen. Seinem «ehrwürdigen Bruder» stellt er das Zeugnis aus, nur das getan zu haben, «was der Primat der Ehre und Gewalt fordert, der den römischen Päpsten von Gott verliehen ist und sowohl die allgemeine Disziplin der Kirche als auch eine immerwährende Übung bestimmt». Als oberster Wächter über das Heil der Seelen und Hauptverantwortlicher für die Unversehrtheit des heiligen Glaubens lobt der Papst die Hirtensorge und Standhaftigkeit, mit der Bischof Karl Rudolf den verwegenen Versuchen des Priesters Alois Fuchs und dessen Förderer sich widersetzt hat und billigt nicht nur die ganze Handlungsweise in dieser Angelegenheit, sondern verleiht auch dem bischöflichen Dekret vom 8. März 1833 die Kraft seiner apostolischen Autorität.

«Wir behalten Uns übrigens vor», fährt das Oberhaupt der katholischen Kirche fort, «nach Abschluß des Untersuches über die von Fuchs herausgegebene Schrift und mehrere andere dieser Art, welche Wir erfahrenen Gottesgelehrten übertragen haben und in eigener Person noch vornehmen werden, Unser höchstes Urteil, das Du von Uns verlangst, über diesen wie auch andere geistliche Verfasser auszusprechen. Eine längere Untersuchung ist zwar kaum nötig, damit jene Lehren auch noch durch Unser und des Heiligen Stuhles Entscheid verurteilt werden, da sie ihre Falschheit und Verwerflichkeit von selbst schon kundgeben.» Gregor XVI. gibt die Hoffnung nicht auf, daß Alois Fuchs und andere verblendete Söhne der katholischen Kirche, «von den Gewissensbissen erschüttert und von der unabläßig warnenden Stimme Gottes gerührt», zu besserer Gesinnung zurückkehren und sich bestreben, sobald als möglich den Schaden wiedergutzumachen, den sie durch ihr schlechtes Beispiel beim Volk und beim übrigen Klerus des Bistums St. Gallen angerichtet haben.

⁴⁵ Das Original dieses Briefes liegt im Vatikanischen Geheimarchiv. In den Beständen dieses riesigen Archivs sind eine Anzahl Aktenstücke (Originale und Kopien) zur Causa A. Fuchs zu finden, vor allem aus den Jahren 1833 (Suspension) und 1842 (Widerruf). Frdl. Mitteilungen von Dr. P. André-Jean Marquis SMB, Mitarbeiter am Archivio Segreto Vaticano, und Mgr. Dr. Paul M. Krieg, Canonico Vaticano, langjähriger Kaplan der Päpstlichen Schweizergarde. – Die meisten Akten sind aber im Original oder in Kopie bereits in andern Archiven vorhanden (Bundesarchiv Bern: vor allem Berichte des Nuntius an den Kardinalstaatssekretär und dessen Antworten; Bischöfliche Archive Chur und St. Gallen: Korrespondenz mit dem Nuntius und dem Papst; Staatsarchiv Zürich: Nachlaß A. Fuchs, Briefe des Nuntius an A. Fuchs). Einige wichtige Schriftstücke wurden zudem in Zeitungen oder Broschüren veröffentlicht.

⁴⁶ BiAC, Roma 1795–1870, Mappe 2: Papst Gregor XVI. an Bischof Karl Rudolf, 24. Juli 1833. Eine deutsche Übersetzung erschien in der SKZ Nr. 1 vom 4. Jan. 1834 und bei Johann Franz Fetz, Gedenkblätter an Carl Rudolph..., Lindau 1853, 156–162. Vgl.: Romanus Pontifex tamquam Primus Ecclesiae et Princeps Civilis..., auctore Augustino de Roskovany, tomus IV, Nitriae et Comaromii 1867, 105–108.

Schließlich bittet der Papst den Bischof von Chur-St. Gallen, den Bestrebungen dieser hartnäckigen und böswilligen Geistlichen⁴⁷ nach Einberufung einer Diözesansynode nicht nachzugeben, sondern diese auf eine günstigere Zeit zu verschieben. «Denn was durch das Gesetz der Kirche heilsam und weise festgesetzt worden ist, könnte wegen des gegenwärtigen Zustandes der Dinge und Personen gerade zum Schaden und zum Anlaß größern Aufruhrs verkehrt werden.»⁴⁸ Aus den gleichen Gründen soll auch kein neues Rituale eingeführt werden oder – wenn nötig – nur nach vorheriger Beratung mit der römischen Kurie.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. S. 299 Anm. 12.

⁴⁸ Vgl. S. 65 f.

⁴⁹ Im Bistum Chur galt zu dieser Zeit als offizielle Agende nach wie vor das 1732 erschienene «Rituale Romano-Curiense». Es konnte als «vortreffliche Handreichung für die Seelsorger der Diözese» betrachtet werden. Dem «Rituale Romanum» von 1614 zwar angepaßt, vermochte es «die diözesane Eigenart dennoch ein Stückweit zu retten» (Bissig 132, s. u.). 1850 wurde das Churer Rituale in praktisch unveränderter Form nachgedruckt, weil die Bistumsleitung sich weigerte, das Römische Rituale als solches zu übernehmen und auf die ortskirchliche Tradition zu verzichten. Die sanktgallische Geistlichkeit erhielt bald nach der Gründung eines selbständigen Bistums (1847) ein revidiertes «Rituale Romano-Sangallense» (St. Gallen 1849). Vorher waren die Churer, Konstanzer und Abt-Sanktgallischen Ritualien in Gebrauch. Siehe Hans Bissig, Das Churer Rituale 1503–1927. Geschichte der Agende – Feier der Sakramente. Diss. theol. Fribourg 1979, bes. 132–150 (Studia Friburgensia, NF 56). Vgl. S. 70 Anm. 69.

24. Der Große Rat des Kantons St. Gallen bestellt eine Neunerkommission

(11. Juni 1833)

Der neugewählte Große Rat des Kantons St. Gallen trat am 3. Juni 1833 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.¹ «Die bewegenden Charaktere, den Verbesserungen und Neuerungen hold, hatten nun überwiegend die Oberhand; die stabile, zurückhaltende Partei war entschieden zu machtloser Minderheit herabgedrückt. An die Stelle der demokratischen und aristokratischen Elemente trat eine starke liberale Mehrheit, von der ein Theil bereits zum entschiedensten Eingreifen in alle öffentlichen Verhältnisse geneigt war.»²

An der Sitzung vom 11. Juni 1833 kam die Suspension von Alois Fuchs zur Sprache.³ Die Versammlung hörte sich zunächst eine Botschaft an, in der die Regierung über die bei ihr eingegangenen Petitionen aus Rapperswil Bericht erstattete und ihre Beschlüsse vom 22. April zur Kenntnis gab. Der Kleine Rat empfahl dem Großen Rat die «Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, die in der jüngsten Zeit so viele Gemüther auf eine ernste Weise und aus dem Gesichtspunkte so verschiedener Ansichten in Anspruch genommen hat». 4 Staatsanwalt Gonzenbach⁵ verlangte – gemäß Geschäftsreglement – einen Entscheid über die Vorfrage, ob der Große Rat in die Affäre Fuchs eintreten oder diese einer Kommission übergeben wolle. Der Führer der Radikalen, Redaktor Henne, plädierte energisch für Eintreten. Er befürchtete, vorab des kurialen Verwahrungsschreibens wegen, einen gegenteiligen Beschluß und ging deshalb sogleich auf die Materie ein. Nach einem ausführlichen Exkurs in die kirchliche Vergangenheit beantragte er die Einsetzung einer Kommission mit dem Auftrag, für die katholische Schweiz den Metropolitanverband wiederherzustellen und die Rechte von Staat und Kirche genau abzugrenzen. Der Führer der Konservativen, Reutti, der sich im Schoß der Regierung für Nichteintreten ausgesprochen hatte, suchte angesichts der liberal-radikalen Übermacht einen Kompromiß.⁶ Er erklärte sich bereit, die Bittschrift von Professor Fuchs zu behandeln, lehnte aber eine allgemeine Erörterung des Problems im Sinne von Hennes Antrag ab. Gegen diese Haltung eiferte der neue radikale Großrat Bärlocher. Mit

¹ Es war – gemäß Art. 47 der Kantonsverfassung von 1831 – «am ersten Montag im Brachmonat».

² Baumgartner, St. Gallen III 108.

³ StA SG, Prot. des Großen Rates: Sitzung vom 11. Juni 1833 (kurzer Bericht in schwerfälligem Stil). Ausgewertete Zeitungsberichte: Freim. Nr. 47 vom 14. Juni (am ausführlichsten); Erz. Nr. 48 vom 14. Juni (sachlicher Bericht); AZ Nr. 48 vom 15. Juni 1833.

⁴ StA SG, VII 23/144 B: 1. Juni 1833 (Nr. 746).

David August Laurenz von Gonzenbach (1808–1887) von St. Gallen, Muri BE und Bern. Studium der Rechte in Basel und Jena (Dr. iur.). Sekretär des Justizdepartementes des Kt. St. Gallen und Staatsanwalt (1831–33). 1833–47 Eidg. Staatsschreiber. 1847 Übersiedlung nach Bern. Nationalrat (1852–60, 1866–75). Führer der bernischen Konservativen. Polit.-hist. Schriftsteller und Publizist. — Gruner I 166 f. (Lit.); Silvio Bucher in: Große Verwaltungsmänner der Schweiz, hg. v. Pius Bischofberger und Bruno Schmid, Solothurn 1975, 148–151 (Lit.); Spieß, Baumgartner-Heß (Reg.).

^{6 «}H. Landammann Reutti schien mir gestern etwas entmutigt worden zu sein durch die neuen Wahlen, in denen die Radikalen die Oberhand gewonnen haben» (BiA SG, Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833).

scharfen Worten verurteilte er den römischen Kurialismus und verlangte kurzerhand die Eidesleistung der Geistlichkeit. Gonzenbach protestierte gegen Bärlochers grobe Ausdrücke, die auch Protestanten ärgern müßten.⁷

Landammann Baumgartner, das Haupt der Liberalen, betonte in ruhiger Rede die Notwendigkeit, in die Sache einzutreten und eine Kommission zu wählen. Sein Gesinnungsfreund Stadler wies als zuständiger Departementschef darauf hin, daß der in Artikel 14 des konfessionellen Gesetzes vom 29. November 1831 enthaltene Begriff «Konfessionsbehörden» innerhalb der Regierung zu gegenteiligen Interpretationen geführt habe. Die protestantischen Regierungsräte hätten darunter auch die bischöfliche Kurie verstanden, die katholischen hingegen nicht. Da die neueste Schrift der Kurie über «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen» dem Kleinen Rat Überschreitung seiner Befugnisse vorwerfe, liege ihm daran, daß der Große Rat über die Angelegenheit entscheide. Verdächtigungen müßten die protestantischen Regierungsräte schmerzen.

Auf konservativen Antrag hin wurde hierauf die Verwahrung des Bischöflichen Ordinariates gegen jedes Eintreten in eine rein geistliche Angelegenheit verlesen. Nachdem sich noch mehrere Redner hinter Hennes Antrag gestellt hatten, beschloß der Große Rat des Kantons St. Gallen fast einstimmig, «den Gegenstand zur Untersuchung und Erdaurung an eine Neunerkommission zu weisen».9 In diese Kommission wurden gewählt: Landammann Baumgartner (Präsident), Redaktor Henne, Regierungsrat Helbling, Stadtschreiber Christian Friedrich Fels, Regierungsrat Stadler, die Kantonsrichter Good und Wirth, Pfarrer Steiger¹⁰ sowie Regierungsrat Reutti. «Über den engern oder weitern Umfang der von dieser Kommission zu lösenden Aufgabe ergaben sich abweichende Ansichten. Der Große Rath entschied mit Mehrheit, daß die Aufgabe eine gedoppelte sey: 1. Untersuch walten zu lassen über die Fuchsische Suspension und Anträge zu deren Erledigung an den Großen Rath zu bringen. 2. Zu prüfen, ob, inwieweit und auf welche Weise die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu wahren seyen.» Regierungsrat Reutti gab hierauf die Erklärung ab, «bei dieser Verallgemeinerung der Aufgabe der Kommission keinen Antheil an den Berathungen nehmen zu können». Der Große Rat sprach sich aber mit großer Mehrheit auch für die Prüfung des zweiten Punktes aus. 11 Nach dem Rücktritt von Regierungsrat Reutti wurde Klemens von Saylern, Präsident des Kantonsgerichtes und des Katholischen Administrationsrates, zum neunten Mit-

Über das Wirken des kons. Protestanten Gonzenbach im Kt. St. Gallen s. Rudolf Dreyer, August von Gonzenbach (1808–1887). Diss. phil. Bern, Bern 1940, 13–26.

⁸ Vgl. S. 312.

Dieses und die beiden folgenden Zitate sind dem unpaginierten Großratsprotokoll entnommen (vgl. Anm. 3).

Georg Peter Friedrich Steiger (1804–1868) von Flawil. Theologiestudium in Basel. 1830–38 Pfarrer in Sennwald SG. 1838–49 Erster Staatsschreiber. Tagsatzungsgesandter. 1849–61 Regierungsrat (mehrmals Landammann). Ständerat (1848–50, 1853). Großrat (1831–61, mehrmals Präsident). Redaktor des «Erzählers» (1842–51). Liberal, aber oft Einzelgänger mit stark demokratischem und antikatholischem Akzent. In der Bundesversammlung: Mitte. — Gruner I 589 (Lit.); SG Njbl. 111 (1971) 24 f. (Lit.).

[«]Es zeigte sich überhaupt eine noch selten gesehene Entschiedenheit der kompakten Mehrheit bis auf blutwenige, nicht 20 Stimmen» (Freim. Nr. 47 vom 14. Juni 1833). Nach dem Bericht des «Freimütigen» waren an dieser Sitzung 144 des 150 Mitglieder zählenden Großen Rates anwesend (141 nach dem Bericht der «Appenzeller Zeitung» Nr. 48 vom 15. Juni 1833).

glied der Neunerkommission gewählt. Diese setzte sich nun ausschließlich aus liberalen und radikalen Großräten zusammen. Drei Mitglieder (Fels, Stadler und Steiger) gehörten der protestantischen Konfession an. Der Neunerkommission wurde kein Termin für die Erledigung ihrer umfassenden Aufgabe angegeben.

Hierauf wurde der Große Rat über die an seine Adresse gerichteten Petitionen aus dem Kanton St. Gallen (Bezirke See, Gaster, Sargans, Ober- und Unterrheintal) sowie aus den Kantonen Luzern und Solothurn unterrichtet. Die Versammlung beschloß die Übergabe aller Bittschriften an die Neunerkommission. In Beratung kam einzig die Eingabe aus dem Seebezirk, die die Beeidigung aller im Kanton St. Gallen angestellten Geistlichen beider Konfessionen verlangte. Der Große Rat stimmte dieser Petition auf Antrag von Pfarrer Seifert zu. 12 Dieser Beschluß widersprach aber Artikel 15 des konfessionellen Gesetzes vom 29. November 1831, der lediglich bestimmte, daß «jeder anzustellende Geistliche, der nicht Kantonsbürger ist», von der Regierung beeidigt werden soll.¹³ Regierungsrat Stadler kam deshalb an der Sitzung des Großen Rates vom 12. Juni 1833¹⁴ auf den zuletzt behandelten Gegenstand zurück. In der Diskussion wollten nun die meisten Redner jene Geistliche, die Kantonsbürger sind, von der Eidesleistung dispensiert wissen. Artikel 15 des genannten konfessionellen Gesetzes sollte aber rückwirkende Kraft haben, damit er auch auf Bischof Karl Rudolf und die nichtsanktgallischen Mitglieder der Kurie angewendet werden konnte.¹⁵ Auf Antrag von Pfarrer Steiger wurde deshalb mit großer Mehrheit beschlossen, nicht nur anzustellende, sondern auch bereits angestellte und noch nicht beeidigte kantonsfremde Seelsorger zur Eidesleistung auf Verfassung und Gesetze zu verpflichten. 16

Hierauf stelle Redaktor Henne folgende Anträge:

- 1. Die mit dem konstanzischen Ordinariat vor 1824 abgeschlossenen Konkordate sollen vom Staat garantiert werden.
- 2. Die provisorische Verfügung des Kleinen Rates vom 22. April 1833 betr. Einkünfte von Alois Fuchs als Spitalpfarrer und Professor soll, da sie öffentlich als Überschreitung der Befugnisse der Regierung bezeichnet worden ist, vom Großen Rat ausdrücklich gebilligt werden.
- 3. Der bischöflichen Kurie soll angezeigt werden, daß eine Verwahrung der Rechte der katholischen Konfession unnötig sei, da diese bereits in der Verfassung verankert seien. Die Kurie soll auch angehalten werden, die katholische Geistlichkeit von jeder Aufreizung des Volkes abzuhalten. Eine Proklamation des Großen Rates soll das Volk beruhigen.

¹³ Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen (1803–1839), Bd. 1, St. Gallen 1842, 269.

¹⁵ Siehe Baumgartner, St. Gallen III 131 f.; Henne-Amrhyn 259; Gschwend 194.

Huldrych Seifert (1801–1882) von Wartau SG. Pfarrer in Fläsch GR, Ennetbühl SG und Ebnat SG (1824–74). Kapitelsdekan (1834–70). Großrat (mehrmals Präsident). Erziehungsrat (Präsident 1839–48). — Hans Martin Stückelberger, Die evangelische Pfarrerschaft des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1971 (Reg.).

¹⁴ StA SG, Prot. des Großen Rates: Sitzung vom 12. Juni 1833 und die in Anm. 3 genannten Zeitungsberichte.

¹⁶ «Die Machthaber des Staates sahen die Schwierigkeit ein, sich direkt in eine rein dogmatische, kirchliche Streitigkeit einzulassen und die Zurücknahme der Sträfsentenz von Staatswegen bei dem Ordinariate durchzusetzen... Es blieb sonach nur eine indirekte Einmischung offen – oder der Weg zu Vexationen (= Quälereien)» (Greith, Allg. Grundzüge 75).

«In Erwägung, daß ohnehin solche Konkordate nicht als aufgehoben angesehen werden können, solange dies nicht mit förmlicher Zustimmung des Staates geschehen wäre», ¹⁷ wird Hennes erster Antrag auf Vorschlag Baumgartners an die Neunerkommission gewiesen. Eine Sanktion der regierungsrätlichen Verfügung fand der Große Rat nicht nötig, da diese in Kraft bleibe, solange die Legislative nichts anderes beschließe. Hennes zweiter Antrag wird aber zur näheren Prüfung ebenfalls der Neunerkommission übergeben. Seinen dritten Antrag zog Henne zurück, da sich der Große Rat von der Notwendigkeit der angeregten Schreiben nicht überzeugen konnte. Damit war die Debatte über die Suspension von Alois Fuchs und ihre Folgen abgeschlossen, und die Volksvertreter behandelten an der Sitzung vom 12. Juni 1833 noch militärische Fragen.

Die Beschlüsse des St. Galler Großen Rates in Sachen Alois Fuchs entsprachen den Absichten der Radikalen und jener Liberalen, die in kirchlichen Fragen mit diesen zusammenspannten, allen voran Landammann Gallus Jakob Baumgartner. Dieser freute sich über das «treffliche Vorwärtsschreiten» in politischen und konfessionellen Fragen. 18 «Das Kirchliche haben wir muthig zur Hand genommen», schrieb er am 12. Juni 1833 seinem Freund und Ratgeber Federer. 19 «Die Stabilen und Kurialisten verstummen. Freilich intrigirt die Kurie und das Mönchsthum gewaltig. Petitionen werden aufgejagt u.s.w. Allein der Lärm wird auch wieder vorübergehen, und die feste Haltung des großen Rathes und des kleinen Rathes ist immerhin stärker als bloße Umtriebe, die an der Macht des Gesetzes und seiner Vollstrecker zerschellen. Allmälig wird sich das Volk an unsere Begriffe auch in kirchlichen Dingen gewöhnen, hat es nun doch auch die schwere Pille zu verdauen, daß der geistliche Stand im Sitzungszimmer des kleinen Rathes entweiht wird.»²⁰ Nazar von Reding hoffte, daß «die treffliche Commission ihre hehre Aufgabe nun glücklich lösen» werde. «Das Verhältniß der Kirche zum Staat», schrieb er Alois Fuchs,²¹ «wie rein es auch von Philosophen und Rechtslehrern ausgemittelt seyn mag, bleibt dem Zeugniß aller Zeiten zufolg und aus Gründen, die in der Natur der Menschen und ihrer Gesellschaften liegen - immerhin ein schwierigen und vielseitigen Erörterungen unterliegendes Verhältniß.» Der Solothurner Domdekan Alois Vock sah in den sanktgallischen Großratsbeschlüssen «eine ernste Wendung», die große Folgen nach sich ziehen könnte.22

Die Eidesleistung der nichtsanktgallischen Geistlichkeit vollzog sich ohne große Schwierigkeiten.²³ Auf Drängen Helblings beschloß die Regierung am 13. September 1833 mit vier gegen eine Stimme, auch den Bischof von Chur-St. Gallen zur Ablegung des Eides auf Verfassung und Gesetze des Kantons St. Gallen aufzufordern.²⁴ Als aber Landammann Baumgartner, ein Gegner dieses Ansinnens, in

¹⁷ StA SG, Prot. des Großen Rates: Sitzung vom 12. Juni 1833.

¹⁸ Brief an Eduard Pfyffer, 11. Juni 1833 (s. Dierauer, Analekten V 31 und Spieß, Regeneration I 291).

¹⁹ Dierauer, Analekten V 31 f.

²⁰ Durch den Priester Felix Helbling, der vor acht Tagen vom Großen Rat des Kt. St. Gallen in die Regierung gewählt worden war.

²¹ NAF, Reding an Fuchs, 13. Juni 1833.

²² A. Vock an R. Rauchenstein, 16. Juni 1833 (zit. bei Hanselmann 132).

²³ Siehe bes. Hanselmann 129 f. und 132 ff. (vgl. Anm. 15).

²⁴ BiA SG, B 27: Landammann und Kleiner Rat des Kantons St. Gallen an Bischof Karl Rudolf – Für die Eidesleistung des Bischofs stimmten neben Helbling die prot. Regierungsräte Stadler, Näff und Steinmann, dagegen Falk. Reutti und Baumgartner waren abwesend (Hanselmann 132).

Ausführung des Mehrheitsbeschlusses zur Eidesabnahme schreiten wollte, lag der Bischof bereits schwer krank darnieder. Er starb am 23. Oktober 1833. Zur Eidesleistung wäre er nicht bereit gewesen, da die neue Kantonsverfassung das Recht des Loskaufs und der Abtretung der Kollaturen (Art. 7) sowie das Recht der Eingehung gemischter Ehen (Art. 9) gewährleistete.²⁵

²⁵ Greith, Allg. Grundzüge 75.

25. Die Führer des Kapitels Uznach kämpfen weiter (Juni bis August 1833)

Die Schrift «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» hatte nicht wenige Uznacher Kapitularen empört. In deren Namen beschuldigte die Fünferkommission des Kapitels in einer öffentlichen Erklärung den (oder die) anonymen Schreiber «böswilliger Entstellung und Verdrehung der Kapitelsbeschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten». Die Kommission kündigte an, daß das Kapitel Uznach «dieses Schriftlein gehörig beleuchten und genügend widerlegen» werde, wenn der (oder die) Verfasser sich genannt hätten. Diese meldeten sich nicht, doch konnten die «Uznacher» mit gutem Grund St. Galler oder Luzerner Theologen (bes. Greith, Geiger und Widmer) als Autoren oder Mitverfasser vermuten. Da zudem die «Bemerkungen» (S. 13) und in der Folge auch die «Schweizerische Kirchenzeitung» eine Antwort erwartet hatten, legten einige Uznacher Kapitularen ihren Standpunkt ausführlich und unmißverständlich dar.

Es geschah dies in der Schrift «Der Geist des Christenthums als Leitstern in den kirchlichen Anstrebungen der St. Gallischen Geistlichkeit, oder das wahre Verhältniß zwischen Bischof, Priester und Volk in den ersten christlichen Jahrhunderten».² Die Verfasser versprechen in der Einleitung, daß sie die Widerlegung der «Bemerkungen» aus den gleichen Quellen schöpfen werden wie die Kurialisten und daß sie klar zeigen werden, «daß Christus, die Apostel und die heiligen Väter gerade das pure Gegentheil von demjenigen gelehrt haben, was in dem angeführten Schriftlein steht» (S. 4). Sie sind der Meinung, daß in der Fuchsschen Angelegenheit von kurialer Seite dem Volk «statt des Brodes ein Stein, statt des Fisches eine Schlange und statt des Eyes ein Skorpion gereicht worden» sei, wie es im Evangelium (Luk 11, 11 f.) heiße (S. 5).

In einem ersten Teil (S. 4–10) stellen die Autoren den Geist der christlichen und katholischen Religion dar. Diese sei nicht in Gefahr, denn man könne einem Volk seine Religion nicht nehmen, wenn es sie wirklich in seinem Herz und Gemüt trage. Dort liege nämlich die eigentliche Wohnstätte der Religion Jesu Christi, und nicht «in bloßen äußerlichen Gebräuchen und Formen» (S. 6). Diese Religion dürfe vom Lebenswandel eines Menschen nicht getrennt werden, denn Glaube und Liebe gehörten zusammen. Der Geist des Christentums ist nach der Überzeugung der Verfasser ein allgemeiner und wahrhaft katholischer Geist (1). Er beruht auf freier,

Einsiedeln 1833, bei Marianus Benziger. Als Verfasser werden «einige Geistliche des Kapitels Utznach» genannt. Hauptverfasser war sehr wahrscheinlich Stadtpfarrer Chr. Fuchs, der bereits das lange Schlußwort zur Suspensionsgeschichte von A. Fuchs geschrieben hat. Kurzrezensionen: Freim. Nr. 45 vom 7. Juni, NZZ Nr. 52 vom 29. Juni, Erz. Nr. 83 vom 15. Okt. 1833.

Vgl. S. 280.

Angeführte Bibelstellen: «Das Reich Gottes kommt nicht so, daß man mit dem Finger darauf weisen oder sagen könnte: 'Hier oder dort ist es.' Denn das Reich Gottes ist mitten unter euch» (Lk 17,20 f.). «Gott ist Geist, und die ihn anbeten, sollen in Geist und Wahrheit anbeten» (Joh 4,24). «Petrus ergriff das Wort und sprach: 'Wahrhaftig, nun begreife ich, daß Gott nicht auf die Person sieht, sondern daß in jedem Volke ihm wohlgefällt, wer ihn fürchtet und rechttut'» (Apg 10,34 f.). «Es ist ja da kein Unterschied zwischen dem Juden und dem Heiden: Derselbe Herr ist über allen, reich für alle, die ihn anrufen. Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird Heil erfahren» (Röm 10,12 f.).

innerer Überzeugung (2),⁴ auf wahrhaft evangelischer Freiheit (3)⁵ sowie auf kindlicher Dankbarkeit und innerer Gottseligkeit (4).⁶ Die Schrift «Bemerkungen» scheint aber in den Augen «von einigen Geistlichen des Kapitels Utznach» gerade vom Gegenteil erfüllt zu sein. «Denn der Parteigeist (1), der blinde Glaube (2), die jüdische Gesetzlichkeit (3) und die äußerliche, liebeleere Werkheiligkeit (4) werden von dem Schriftlimacher und seinen Geistesverwandten allüberall für christliche Lehren ausgegeben, währenddem Christus doch gerade gekommen ist, uns davon zu erlösen» (S. 9). Nach dieser kurzen Darstellung der Hauptlehren des Christentums könne man bald und leicht entscheiden, ob die Religion wirklich gefährdet sei oder ob man sie so leichter Dinge stürzen könne. Auch werde jedem ohne Schwierigkeit einleuchten, daß Professor Fuchs, die Uznacher Kapitularen und viele andere «treffliche» Männer in der ganzen Eidgenossenschaft weder die Religion noch die wahrhaft katholische Kirche angreifen oder umstürzen wollten. «Denn einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, und das ist Jesus Christus» (1 Kor 3, 11).

Im zweiten Teil der Schrift «Geist des Christenthums» (S. 10–14) werfen die Verfasser dem Bischöflichen Ordinariat St. Gallen nicht weniger als neun Rechtsverletzungen vor.

Erste Rechtsverletzung: «Herr Professor Fuchs hat die fragliche Predigt 'Ohne Christus kein Heil' am 3. Sonntage nach Ostern 1832 gehalten, und seine Freunde haben sie ungefähr zwei Monate nachher im Druck erscheinen lassen. Die bischöfliche Curia in St. Gallen hat aber den Hrn. Prof. A. Fuchs erst im Hornung des folgenden Jahres zur Verantwortung gezogen und seine Predigt verdammt, unter dem Vorwande, als enthalte sie Irrlehren und falsche Grundsätze. Nichtsdestoweniger verabsäumte die Curia, die Geistlichkeit der Diözese und das katholische Volk davon zu benachrichtigen und aufzuklären. Und doch wußte sie ganz bestimmt, daß

- Angeführte Bibelstellen: «Würde ich nicht die Werke meines Vaters tun, so brauchtet ihr mir nicht zu glauben. Wenn ich sie aber tue, so glaubet wenn ihr schon *mir* nicht glaubt meinen *Werken*, damit ihr zur Erkenntnis gelangt und begreift, daß der Vater in mir ist und ich im Vater!» (Joh 10,37 f.). «Es wird also jeder von uns für sich selbst Gott Rechenschaft ablegen müssen. So wollen wir denn nicht mehr über einander urteilen! Richtet euer Augenmerk eher darauf, daß ihr dem Bruder nicht Anstoß oder Ärgernis gebet!. . Behalte nur die Überzeugung vor Gott, die du für dich selber hast. . . Was nicht aus redlicher Überzeugung kommt, ist Sünde» (Röm 14, 12 f./22 f.). «Den Geist löschet nicht aus! Rede aus Eingebung des Geistes verachtet nicht! Prüfet alles, das Gute behaltet!» (1 Theß 5,19–21).
- Angeführte Bibelstellen: «Wenn ihr in meinem Worte bleibt, seid ihr in Wahrheit meine Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen. . . Wenn also der Sohn euch frei erklärt, so werdet ihr wirklich frei sein» (Joh 8, 32.36). «Damit wir frei seien, hat Christus uns frei gemacht. So stehet fest und laßt euch nicht wieder unter das Joch der Knechtschaft zwängen» (Gal 5,1). «Denn die sich vom Geiste Gottes leiten lassen, die sind Kinder Gottes. Ihr habt doch nicht den Geist von Sklaven erhalten, daß ihr euch wieder fürchten müßtet, sondern den Geist von anerkannten Kindern, in welchem wir rufen: Abba, Vater!» (Röm 8, 14 f.). «Denn der Herr ist selbst der Geist, und wo der Geist des Herrn waltet, da ist Freiheit» (2 Kor 3, 17).
- ⁶ Zit. wird u.a. 1 Tim 4, 4 f./8: «Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut und nichts verwerflich, was man mit Danksagung empfängt: Es ist geheiligt durch Gottes Wort und Gebet... Äußere Übungen bringen wenig Nutzen, die fromme Gesinnung hingegen ist nützlich für alles; sie hat die Verheißung des gegenwärtigen und des künftigen Lebens.»

diese Predigt in allen öffentlichen Blättern angepriesen und vom Volke schon längst und eifrigst gelesen worden sey. Wie verträgt sich dieses mit ihrer vielgerühmten Wachsamkeit? Wie stimmt dieses mit ihrem Kirchenrechte überein, auf das sie sich sonst so gerne beruft (S. 10 f.)?»⁷

Zweite Rechtsverletzung: «Die Curia hat den Herrn Prof. Fuchs einberufen und ihm einen Prozeß an den Hals gehängt, ohne ihm einen Kläger an die Seite zu stellen und ohne ihm die Klagepunkte zur Einsicht und zu umsichtiger Vertheidigung einzuhändigen. Setzen wir aber den Fall, wie es ohne Zweifel wirklich ist, daß die Curia von St. Gallen selbst Kläger war, so erscheint sie in dieser Sache als Kläger, Untersucher und Richter zugleich und in der nämlichen Person. Ein Verfahren, das sich gegen alles vernünftige und kirchliche Recht verstößt (S. 11).»⁸

Dritte Rechtsverletzung: «Ehe Jemand bestraft werden kann, muß zuerst sein Vergehen ausgemittelt und festgesetzt seyn. In diesem gegebenen Falle aber hat die Curia die Strafe zum voraus verhängt, ehe von der obern Kirchenbehörde entschieden worden ist, daß die Predigt des Herrn Prof. Fuchs wirklich Irrlehren und falsche Grundsätze enthalte. Das Kirchenrecht verlangt aber deutlich, daß der Grund der Strafe (materia peccans) vorerst rechtgenüglich müsse erhoben werden und bedroht die Kirchenobern, welche sich dagegen verfehlen, mit kirchlichen Strafen (S. 11).»¹⁰

Vierte Rechtsverletzung: «Eine jede Streitsache und ein jedes Vergehen kann nur von dem kompetenten Richter beurtheilt werden. In der Streitsache des Herrn Prof. Fuchs aber ist die Curia von St. Gallen weder erst- noch letztinstanzliche Behörde. Denn der Kirchenrath von Trient verlangt im 10. Kapitel der 25ten Sitzung, daß in jedem erzbischöflichen oder bischöflichen Kirchensprengel wenigstens vier gelehrte und rechtskundige Männer von der Synode erwählt werden sollen, welchen... derlei geistliche und kirchliche Angelegenheiten zur richterlichen Beurtheilung übertragen werden müssen. 11 Das Urtheil der St. Gallischen Curia über Herrn Prof. Fuchs ist also ungültig und nichtig, weil sie hierinfalls gar keine Kompetenz besitzt (S. 11 f.).» 12

Fünfte Rechtsverletzung: «Wenn wir auch den Inhalt des Suspensionsdekretes als rechtmäßig anerkennen wollten – wovon wir aber ferne sind –, so würde der ordentliche Rechtsgang erfordert haben, daß entweder der Bischof das Dekret selbst unterzeichnet oder daß es auf seinen bestimmten und ausdrücklichen Befehl ausge-

⁷ Vgl. Suspension 79 f. und 107.

Ahnlich in Suspension 109. Vgl. S. 201 Anm. 38 – Nach Bischof Karl Rudolf haben sich Pfr. Chr. Fuchs und seine Freunde «selbst über sich zu Klägern gemacht» (vgl. S. 173). Ein kons. Blatt meinte: «Die beleidigte Ordnung in Recht oder Wahrheit ist die erste natürliche Klägerin» (Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent Nr. 41 vom 21. Mai 1833).

⁹ Chr. Fuchs schreibt in Suspension 112: A. Fuchs «ist Appellation an den Pabst gestattet; aber schon vor der Appellation ist er mit der strengsten Strafe belegt, kirchlich geächtet und entehrt. So, wer zum Feuer verurtheilt würde, könnte appellieren, jedoch schon vor der Appellation müßte er sich verbrennen lassen. . . Der schaudererregende Ausdruck 'cum effectu devolutivo' ist auf ewig gebrandmarkt als ein Versuch, unter einem Schein des Rechts das Unrecht auszuüben.» Vgl. S. 247 (Punkt d).

Die allgemeinen Ausdrücke in Nr. 1 und 3 des Suspensionsdekretes – Fuchs vertrete Grundsätze, die der kath. Glaubenslehre, Kirchenverfassung und Disziplin widersprechen – sind im Urteil von Chr. Fuchs keine Gründe (Suspension 108).

¹¹ Vgl. S. 244 f. Anm. 7 und 8.

¹² Vgl. Suspension 114 f. und 142. Siehe auch S-247 (Punkt c).

fertiget worden wäre.¹³ Zudem ist der Dekan, der bischöfliche Kommissär und der Pfarrer des Ortes gänzlich übergangen und ihnen nicht das Geringste amtlich angezeigt worden.¹⁴ Auch soll das Urtheil, obschon es von einer gar nicht kompetenten Behörde ausgegangen ist, seinem Inhalte nach vollzogen werden, ehe und bevor der Streithandel ausgemacht war. Hr. Prof. Fuchs wurde also bestraft, ehe er für schuldig befunden worden» (S. 12).

Sechste Rechtsverletzung: «Die konstanzischen Synodalstatuten, die nicht zurückgerufen oder nichtig erklärt worden sind, verbieten ausdrücklich, einen Priester während der Fasten- und Jubiläumszeit zu suspendiren oder in seinen kirchlichen Verrichtungen einzustellen. Diese Synodalstatuten sind so lange in Kraft, bis die längst gewünschte Synode neue Bestimmungen gemacht haben wird. H. Prof. Fuchs ist aber von der St. Gallischen Curia mitten in der heiligen Fasten- und Jubiläumszeit suspendirt worden (S. 12).»¹⁶

Siebte Rechtsverletzung: «Die St. Gallische Curia hat überdieß die Schranken kirchlicher Gerichtsbarkeit überschritten und den Herrn Prof. Fuchs nicht bloß kirchlich gestraft, sondern auch seine persönlichen und bürgerlichen Rechte angegriffen und abgesprochen. 17 Der 2te Artikel des Dekretes verbietet ihm nicht bloß das öffentliche kirchliche Lehren, sondern untersagt ihm auch alles mündliche und schriftliche Privatlehren. – Sollte dieses unsinnige Urtheil, vollzogen werden, so müßte die Curia den Hrn. Prof. Fuchs zwischen vier Mauern einsperren und ihn mit Niemandem sprechen und keinen Buchstaben schreiben lassen. Hat aber die Curia das Recht auf

Das Dekret vom 8. März 1833 wurde von Bischof Karl Rudolf ausgefertigt und auf seinen Befehl hin von Generalvikar Haffner und Aktuar a Porta unterzeichnet (vgl. S. 225).

Genauer formuliert es Chr. Fuchs in Suspension 107: A. Fuchs wurde suspendiert, «ohne daß dem Pfarramt, unter dem er als Professor und Hilfspriester stand, noch dessen Dekan als Vorsteher des Kapitels, in welchem A. Fuchs Kapitular oder Mitglied ist, noch dem bischöfl. Kommissariat als Zwischenbehörde auch nur das Geringste amtlich intimirt wurde».

"Temporibus Anni solennioribus, quale etiam est tempus Quadragesimae, dies rogationum & similes, contra Clericos nec suspensiones nec excommunicationes in Iudicio nostro decernantur, aut antea decretae executioni mandentur, sed in aliud tempus differantur» (Constitutiones et Decreta Synodi Dioecesanae Constantiensis, edita ac promulgata die 20. octobris anno incarnationis domini nostri Iesu Christi MDCIX. . ., Constantiae MDCIX, pars IV, tit. V, num. XIV, p. 189; Exemplar in der Zentralbibliothek Zürich). Vgl. Suspension 79 Anm. 31 (auch Suspension 107 f.); Erz. Nr. 25 vom 26. März 1833 (von J.A.S. Federer); Federer an Baumgartner, Ende Okt. 1833 (s. Spieß, Regeneration III 112 f.); StiB SG, Ms. 2000: Prot. des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 11.

Papst Gregor XVI. verkündete am 2. Dez. 1832 der ganzen katholischen Welt einen allgemeinen Jubiläumsablaß, in der Hoffnung, «der Urheber alles Trostes werde die Tage der Trübsal abkürzen, damit der Sturm sich endlich einmal lege, der Friede der Kirche dauerhaft bestehe und das öffentliche Wohl wieder aufblühe» (Text der Jubiläumsbulle in der SKZ Nr. 6 vom 9. Febr. 1833). Die Feier war in Rom vom 4. Adventssonntag bis zur Oktav der Erscheinung des Herrn angesetzt. In den andern Diözesen konnte der Ortsbischof eine Jubiläumszeit von drei Wochen bestimmen. Im Bistum Basel z.B. dauerte diese Zeit vom 1. bis zum 4. Fastensonntag, d.h. vom 24. Febr. bis zum 17. März 1833. «Wer binnen diesen drei Wochen seine Pfarrkirche zweimal besucht, um daselbst sein andächtiges Gebet zu verrichten, in einer dieser Wochen am Mittwoch, Freitag und Samstag fastet, seine Sünden reumüthig beichtet und mit gereinigtem Herzen zum Tische des Herrn sich begibt, auch in christlicher Barmherzigkeit Almosen spendet, wird des Jubel-Ablasses theilhaftig» (Hirtenbrief des Bischofs von Basel in der SKZ Nr. 7 vom 16. Febr. 1833).

¹⁷ Vgl. S. 247 (Punkt a und b).

die persönliche Freiheit eines Menschen? Darf sie auch Privat-Lehren und Schreiben verbieten (S. 13)?»¹⁸

Achte Rechtsverletzung: «Die Curia hat sich im 6ten Artikel des Dekretes den Rechtsgang über Injurienklagen von Ständen und Partikularen, die sich durch die Schriften des Hrn. Prof. Fuchs oder wie immer verleumdet oder verunbildet finden und selbe ansprechen mögen, vorbehalten. – Gehören Injurienklagen nicht vor das bürgerliche Gericht? Soll unsere Verfassung von der Curia über den Haufen geworfen werden können? – Die Curia hat vermuthlich im Sinne, den Hrn. Prof. Fuchs auf eben so kurze und bunte Weise auch bürgerlich todt zu machen, wie sie ihn kirchlich geächtet hat. Allein unsere Verfassung und unsere Gesetze verfügen ein anderes, und das Gesetz vom 29ten November 1831 unterwirft auch Bischof und Curia den nämlichen Verfügungen, denen sich die Kantonsbürger zu unterziehen haben (S. 13).»¹⁹

Neunte Rechtsverletzung: «Das Suspensionsdekret der St. Gallischen Curia, besonders wenn man gegenwärtigen Inhalt und Form ins Auge faßt, hätte – laut dem 10. Artikel des Gesetzes über Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen – dem Kleinen Rathe zur Ertheilung des obrigkeitlichen Plazets überreicht werden sollen. 20 Denn die Regierung hat zu wachen und vorzusorgen, daß von keiner Seite Verfassung und Gesetze gefährdet werden. Das Dekret der Curia entzieht aber durch seinen 6ten Artikel den Hrn. Prof. Fuchs nicht nur seinem ordentlichen Richter, sondern es tritt auch unserer Verfassung und unserem Gesetze schnurstracks entgegen und gefährdet unsere Regierung. Eine derartige Verordnung aber ist an und für sich ungültig und gesetzwidrig, wenn ihr die Genehmigung des Staates oder das obrigkeitliche Plazet abgeht (S. 13 f.).»21

Die Kritiker der «Bemerkungen» bestreiten, daß Professor Fuchs und das Kapitel Uznach hartnäckig auf ihren Meinungen bestehen würden. Sie möchten sich gerne eines Bessern belehren lassen und bitten deshalb «abermal dringendst um Belehrung» (S. 17).²²

In einem dritten Teil (S. 17–21) verteidigen die Verfasser vom «Geist des Christenthums» mit Bibelzitaten die erste und sechste von der Kurie verurteilte Stelle aus der Reformpredigt (betr. Priestertum und liturgische Sprache). Sie bemerken, daß es ihnen ebenso leicht fallen würde, den Nachweis zu erbringen, daß die übrigen sechs verurteilten Stellen mit dem Evangelium übereinstimmen und stellen mit Bedauern fest, daß «die uralt-apostolische Einrichtung der Konzilien und Synoden heut zu Tage ganz außer acht gesetzt» ist (S. 20).

¹⁸ Vgl. Suspension 80.

¹⁹ Vgl. S. 246.

²⁰ Vgl. S. 236 Anm. 26.

²¹ Eine weitere Rechtsverletzung – die zehnte – nennt Chr. Fuchs in Suspension 108: «Dem Verurtheilten selbst wurde die Verdammungssentenz schriftlich zugeschickt, da sie ihm nach den kirchlichen Vorschriften von der kirchlichen Oberbehörde hätte vorgelesen werden sollen, um da noch billigst seine Erklärungen zu vernehmen. . . Hier ist vom Bischof auf durchaus ungeziemende Weise, von der Kuria aber mit wirklicher Rechtsverletzung verfahren worden.» Auch das Protokoll des Diözesanvikariates vom 7. April 1835, § 9.6 (StiB SG, Ms. 2000) sieht darin einen Verstoß gegen das rechtliche Verfahren.

²² Wie im Schreiben des Kapitels Uznach an das Generalvikariat in St. Gallen (16. April 1833), das in der Schrift «Der Geist des Christenthums» abgedruckt wird (S. 15 ff.).

Im vierten Teil (S. 21–30) stellen die Führer des Kapitels Uznach «Das Verhältniß der Bischöfe, Priester und Laien unter und zu einander in den ersten Jahrhunderten der Kirche» dar. Nicht einer allein oder eine einzige Klasse, sondern alle zusammen hätten in der christlichen Frühzeit die wahrhaft katholische Kirche gebildet. Die spätere auffallende Scheidewand zwischen Priestern und Laien sei damals noch nicht aufgestellt gewesen. «Die Priester waren nichts ohne die Laien und die Bischöfe selbst wieder nichts ohne die Priester und das Volk... Nur der Gesammtwille Aller – der Bischöfe, der Priester und des Volkes – war auch Gesetz Aller und der Wille der Kirche» (S. 22). Bei den Kirchenvätern sei noch keine Rede von bischöflicher Alleingewalt, von verächtlicher Übergehung der Priester und gänzlicher Ausschließung des Volkes von allen kirchlichen Angelegenheiten.²³

Im Juni 1833, als führende Uznacher Kapitularen die Schrift «Der Geist des Christenthums» publizierten, zirkulierte im Kapitel Uznach auch die Antwort des Generalvikariates (24. Mai) auf die zweite Eingabe des Kapitels vom 16. April.²⁴ Es stellte sich nun die Frage, ob die Antwort aus St. Gallen wiederum beantwortet werden soll. Dekan Rothlin berief deshalb sein Kapitel, das sich seit dem 26. März nicht mehr versammelt hatte, auf den 2. Juli 1833 nach Eschenbach.²⁵ Im dortigen Pfarrhaus warf Rothlin zunächst die Frage auf: «Wäre es nicht vielleicht thunlicher, ungenirter und zeitersparender, wenn in Zukunft nicht jeder Confrater um seine Meinung besonders angefragt, sondern es jedem selbst überlassen würde zu reden, nachdem er vom Präesidio das Wort verlangt, wie es ihn gut und nützlich dünkt?» Alle Kapitularen stimmten diesem Vorschlag zu. Der Vorsitzende stellte hierauf die Frage, ob man «das Antwortschreiben der Tit. Curia an unser Kapitel wieder beantworten wolle oder nicht». Die Versammlung beschloß, dem Geist der Konferenz entsprechend, «mit Umsicht, Achtung, Ehrfurcht», aber auch in «Liebe und Wahrheit» eine Antwort zu geben. Diese soll von der Fünferkommission «in Zeit eines Monats gefertigt und spätestens am 2. August versendet werden».

Im weitern wurde die Frage diskutiert, welche Antwort das Kapitel Uznach auf die beleidigenden Bemerkungen geben wolle, die Kustos Curti auf das herumgereichte Antwortschreiben der Kurie geschrieben hat.²⁶ Die Kapitularen faßten den Beschluß: «Die Commission soll Hrn. Curti schreiben, ihn fragend, ob er auf seinen Beschimpfungen des Kapitels etc. beharre. Beharre er, so soll er vom Kapitel aus an das Vermittleramt gefordert werden. Und seine Antwort auf diese Frage werde man in öffentliche Blätter setzen lassen.»

Schließlich beglückwünschte Dekan Rothlin den Kapitularen Felix Helbling, Mitglied der Fünferkommission, zu seiner Wahl in den sanktgallischen Regierungsrat (4. Juni 1833). Nicht wenige Anwesende sahen darin eine Anerkennung der Bestrebungen des Kapitels Uznach und schöpften daraus neuen Mut.²⁷ Felix Helbling, der den Kurs des Kapitels Uznach maßgebend gesteuert hatte, nahm von seinen Mitbrüdern mit warmen Worten Abschied, sprach aber auch mit Nachdruck von

Als Kronzeuge wird der hl. Cyprian (200/210–258), Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, angeführt. Cyprians Lehre von der Kirche hat in der Tat eine episkopalistische Tendenz. Bezüglich des römischen Primates ist seine Lehre und Haltung uneinheitlich (LThK 3, 116).

Vgl. S. 281 f.
 DA Uz. Prot. der Konferenz vom 2. Juli 1

²⁵ DA Uz, Prot. der Konferenz vom 2. Juli 1833, S. 209 ff. (Die folgenden Zitate sind diesem Protokoll entnommen.).

²⁶ Vgl. S. 282.

²⁷ A. Fuchs in der AZ Nr. 90 vom 9. Nov. 1833 (auch der folgende Satz).

den kommenden Aufgaben. Zum neuen Mitglied der Fünferkommission wählte die Versammlung einstimmig Joseph Helbling, Frühmesser in Rapperswil und Pfarrprovisor von Bollingen, einen Bruder des neuen Regierungsrates. Die andern Mitglieder dieser Kommission – Dekan Rothlin, Kommissar Brägger, Kammerer Bernet und Stadtpfarrer Fuchs – wurden in ihrem Amt bestätigt. Die fünf Beauftragten forderten vom Kapitel, «daß es sich zu dem bekenne, was sie in seinem Namen und in seinem Geiste zu verarbeiten gut und ersprießlich dünke». «Vertrauend stimmten alle mit Ja.»

Es dauerte über fünf Wochen, bis das an der Kapitelskonferenz beschlossene Antwortschreiben an die bischöfliche Kurie abgeschickt werden konnte. Acht Kapitularen aus der Regiunkel Uznach, darunter Kommissionsmitglied Bernet, verlangten nämlich von Dekan Rothlin «Einsicht in das Fünfer-Rescript» und wünschten darin eine den Bischof und die Kurie befriedigende Erklärung über ihre Grundsätze, die dann an der Regiunkelkonferenz vom 10. Juli 1833 auf dem Uznaberg besprochen worden ist.²⁸

Die Fünferkommission des Kapitels Uznach verdankte in ihrem Schreiben vom 8. August 1833 dem Geistlichen Rat in St. Gallen²⁹ zunächst die Beantwortung ihres früheren Schreibens vom 16. April, wunderte sich aber gleichzeitig darüber, daß die Kurie im Kapitel Uznach «einen Geist der Aufregung» wahrnehmen will. In ihren Adressen vom 5. März und 16. April 1833 sei weder von Synoden noch von Motionen die Rede gewesen. «Nur dringliche, von der ernsten Zeit gebotene Bitten um Belehrung über verworfen sein sollende Lehrsätze in der Predigt des Hrn. Prof. Fuchs» hätten sie in ihrer Zuschrift vorgelegt. Zum Vorwurf der Kurie, daß das Kapitel Uznach am 5. März den verwerflichen und verworfenen Grundsätzen von Professor Fuchs unbedingt zugestimmt habe, schreibt die Kommission, die Uznacher Kapitularen hätten damals zwar erklärt, daß die Predigt von Professor Fuchs ganz aus ihrem Herz und Sinn gehalten, geschrieben und herausgegeben worden sei, die Erklärung aber mit dem wichtigen Zusatz «bis jetzt» abgeschwächt. Diese Klausel sei «wahrlich nicht einer erklärten, unbedingten Zustimmung aequivalent». Das zensurierende Dekret trage im übrigen das Datum vom 8. März 1833 und sei erst am 11. März in Rapperswil bekanntgeworden. Zudem habe Professor Fuchs alle Erklärungen, die er in St. Gallen zu Protokoll gegeben und die nun in seiner Suspensionsgeschichte aufgeführt seien, schon an der Konferenz vom 5. März allen Kapitularen frei und offen mitgeteilt. Damals hätten sie noch nicht wissen können, daß die Erklärung ihres Mitbruders nicht genügen sollte, «er verwerfe selbst die Propositiones in dem Sinne, wie sie von der Tit. Curia genommen werden und er bekenne sich zu den Entscheidungen des Tridentinums».

Die Mitglieder der Fünferkommission geben hierauf im Namen des Kapitels Uznach folgende Erklärung ab: «In dem Sinn, wie das Titl. Ordinariat die Sätze von Hrn. Prof. Fuchs verstanden haben will, verwerfen auch wir dieselben; wir hegten sie nie und werden sie nie hegen. Wir bezeugen unsere Verehrung für den Episkopat und die Hierarchie. Die kirchlichen Marchen gedenken wir nicht im geringsten zu verrücken oder unsern Gehorsam außer Acht zu setzen.» Die Repräsentanten des Kapitels Uznach wehren sich gegen den Vorwurf, sie hätten für Alois Fuchs Partei ergriffen. Die

²⁸ Siehe Kap. 27.

²⁹ BiA SG, Kapitel Uznach 1833. Vgl. SGZ Nr. 70 vom 31. Aug. 1833.

Kapitularen hätten nichts anderes als warme Anteilnahme an der traurigen Geschichte von Professor Fuchs gezeigt und dann im Geiste brüderlicher Liebe gehandelt. « So folgewichtige Schicksale eines uns lieben und verehrten Mitbruders mußte unser allseitiges Interesse in Anspruch nehmen.» Resigniert stellen die Freunde einer zeitgemäßen Kirchenreform fest: «Was wir jetzt von unserer Lage denken sollen, wenn allem Anschein nach zu keiner Zeit mehr die Rede von Synoden ergehen dürfte, das – das wissen wir nicht. Wir besitzen doch die schriftliche Erklärung, daß der Hochwürdigste Fürstbischof dieselben als ehrwürdige Überreste aus frühern Perioden der Kirche verehre. Wir wissen, daß Hochselber in der Conferentia ampliore zu St. Gallen am 27. März 1832 mit seinem Fürstenwort solche zugesagt hat und daß das Tridentinum sie gebietet!» 31

Die federführenden Geistlichen des Kapitels Uznach sind überzeugt, daß ihre Kapitelsrechte in den Konstanzer Synodalkonstitutionen und ihre Bürgerrechte in der Verfassung und den Gesetzen des Kantons St. Gallen ausführlich enthalten sind. «Oder sind die Constitutiones Synodales von Konstanz abrogiert?» fragen die «Uznacher» noch einmal, da diese Frage in ihrem letzten Schreiben an die Kurie (16. April) unbeantwortet geblieben ist. «Zu unserer Belehrung weisen Sie uns noch auf neuerschienene Libelle und die Luzernersche sogenannte Kirchenzeitung hin», fahren die Vertreter des Kapitels Uznach in ihrem Schreiben an den Geistlichen Rat in St. Gallen fort. Sie fragen: Sind diese nicht von anonymen Verfassern und in offenbar feindseliger Stimmung gegen uns geschrieben? Werden wir nicht durch Entstellungen, Unterstellungen und Folgerungen auf die unwürdigste Art behandelt und beim Volk verdächtigt? Haben wir diese Pamphletisten nicht öffentlich der Lüge beschuldigt?

Die Mitglieder der Fünferkommission verhehlen es nicht: «Zu dieser Autorität haben wir wahrlich kein Zutrauen.» Sie vermissen also noch immer eine genügende Aufklärung und hoffen fest, «daß nach angehörten katholischen Erklärungen und nach dargetaner Anerkennung der betreffenden Canones von Seite des Hrn. Prof. Fuchs der ganzen Sache eine viel mildere und beweglichere Auslegung gegeben werden könnte, und dies desto eher, je bälder die vom hochwürdigsten Fürstbischof versprochene Synode zustande käme und nach dem Geiste der katholischen Kirche sowie nach dem deutlichen Buchstaben des Tridentinums ein Synodalgericht aufgestellt würde». «Wir dürfen Sie aus Herzensgrund versichern», schließt das Schreiben der fünf «Commissionierten» an den Geistlichen Rat in St. Gallen, «daß wir im Ernste fortwährend Belehrung über die Wahrheit suchen, daß wir dem Hl. Geiste der Erneuerung nur im Sinne von Tit. 3,5 uns hinzugeben uns täglich mühen möchten³² und Gottlob nichts Höheres kennen und lieben als unsere heilige Mutter, die katholische Kirche, die Kirche des lebendigen Gottes, die da ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit».³³

³³ Nach 1 Tim 3,15.

³⁰ Vgl. S. 65.

³¹ Vgl. S. 71.

[«]Als aber die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Erlösers, erschien, hat er uns gerettet — nicht auf Grund von Werken der Gerechtigkeit, die wir getan hätten, sondern nach seiner Barmherzigkeit: durch das Bad der Wiedergeburt (regeneratio), durch die Erneuerung (renovatio), die das Werk des Heiligen Geistes ist» (Tit 3,4 f.).

Die von der Konferenz in Eschenbach (2. Juli 1833) beschlossene Anfrage an Karl Maria Curti wurde vom Sekretär des Kapitels Uznach, Pfarrer Anselm Schubiger (St. Gallenkappel), verfaßt und diesem am 29. Juli 1833 in Rapperswil übergeben.³⁴ Schubiger teilte dem Rapperswiler Kustos im Auftrag des Kapitels Uznach mit, daß das Votum, das er dem zirkulierenden Antwortschreiben der Kurie «zu insinuieren beliebte», alle Kapitularen höchst beleidigt habe. Man wäre vielleicht großmütig genug gewesen, die angetane «Sottise» zu übersehen. Da aber das «Geschreibsel» in der «St. Galler Zeitung» veröffentlicht worden sei, würden die beschimpften Kapitularen es ihrer Ehre schuldig sein, sich vor dem Publikum zu rechtfertigen. Curtis Behauptung, daß die an der Konferenz vom 5. März 1833 anwesenden Mitglieder des Kapitels Uznach die rechtmäßig verurteilte Predigt von Professor Fuchs gebilligt hätten, bezeichnet Pfarrer Schubiger als Verleumdung: «Am 5. März war die Predigt von Hrn. Prof. Fuchs noch nicht condemnirt. Wenn Sie die Data zusammengehalten und den Tenor unseres Schreibens an die Curia zu verstehen gewußt hätten, so würden Sie sich wohl gehütet haben, uns so zu verleumden.»

Zu Curtis Äußerung, daß alle seine Mitbrüder – kein einziger ausgenommen – bei der Erklärung vom 5. März 1833 Kopf und Gewissen verloren hätten, bemerkt Pfarrer Schubiger gereizt: «Das heißt also auf gut deutsch – in sensu obvio, litterali et naturali –: Wir alle wären sammt und sonders entweder Narren oder Schurken.» Solche Beleidigungen würden sich die Uznacher Kapitularen «von einem Hrn. Curti, Custos» nicht gefallen lassen. Sie hätten deshalb beschlossen, ihn über den Kapitelssekretär aufzufordern, «die ehrangreifenden und erniedrigenden Äußerungen, die er im bemerkten Circulare niedergeschrieben, zurückzunehmen und darüber uns genügende schriftliche Erklärung ans Decanat einzugeben». Die Kapitularen behielten sich vor, diese Erklärung durch das gleiche St. Galler Blatt publik zu machen. Sollte nach Ablauf von 10 Tagen die verlangte Erklärung nicht eintreffen oder als ungenügend betrachtet werden, so würden die angegriffenen Kapitularen die gesetzlichen Wege einschlagen, um «einen Herrn Curti zu gebührender Satisfaction anzuhalten».

Curti gab dem Kapitel Uznach eine Antwort, ohne sich aber an die ihm eingeräumte Frist von 10 Tagen zu halten. Zunächst hält der Rapperswiler Kustos fest, daß er «auf keine Weise das betreffende Votum in die St. Galler Zeitung habe einrücken lassen und daher auch keinen Anlaß gegeben habe, daß eine unter Mitbrüdern in gremio Capituli gemachte Äußerung öffentlich gemacht wurde». Er wisse, schreibt Curti weiter, daß die Predigt von Professor Fuchs am 5. März noch nicht verurteilt war, daß sie aber doch «schon als verdächtig in Untersuchung vor der bischöflichen Behörde» lag. Dessenungeachtet habe sie das Kapitel Uznach am 5. März 1833 gutgeheißen. Die Predigt sei mit der Erklärung vom 16. April wiederum gebilligt und der Kapitelsbeschluß vom 5. März bestätigt worden. Das Kapitel Uznach habe zwar in seinem Schreiben vom 16. April die bischöfliche Behörde um Belehrung ersucht. Doch obwohl diese Belehrung von der Kurie im Mai erfolgt und offiziell angezeigt worden sei, daß die Fuchssche Predigt Irrtümer und falsche Lehren enthalte, wie die in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» veröffentlichte

³⁴ DA Uz, Prot. der Konferenz vom 2. Juli 1833, S. 211 ff.: Schreiben vom 25. Juli 1833.

³⁵ DA Uz, Akte Nr. 786: Schreiben vom 11. August 1833.

Zensur im einzelnen beweise, habe das Kapitel Uznach bis heute seinen Beschluß vom 5. März nicht widerrufen. «Wäre es nicht weise gewesen», fragt Kustos Curti seine Mitbrüder, «vor Kenntnis des bischöflichen Urtheils keine solche Gutheißung auszusprechen? Wäre es nicht heilige Pflicht, dieselbe nach erhaltener Kenntnis des Oberhirtlichen Urtheils zurückzurufen?»

Zu seiner Bemerkung, daß mit der Kapitelsdeklaration vom 5. März 1833 alle Mitbrüder - ohne Ausnahme - Kopf und Gewissen verloren hätten, schreibt der strengkirchliche Rapperswiler Geistliche einschränkend: «Ich habe jenen Ausdruck nicht auf alle H. H. Kapitularen angewandt, sondern auf jene vorzugsweise, welche Urheber jener Schlußnahme vom 5. März waren, welche ich nicht genug zu bedauern weiß. Dieser Ausdruck kann nur durch Übelwollen injuriös (= beleidigend) gedeutet werden. Ich erachtete und erachte mit vielen andern Geistlichen und Gläubigen die besagte Schlußnahme des Kapitels Uznach als unweise und unpriesterlich, weil sie einerseits Spaltung zwischen dem uns von Gott verordneten Bischof und unserm Kapitel erregend, anderseits gegen den Gehorsam und Ehrerbiethung ist, die wir ihm geschworen haben und worüber wir alle - wie Sie besser als ich wissen - dermaleinst sichere und strenge Rechenschaft abzulegen haben - vor einem Richter, vor welchem alle Ausflüchte und trügerische Lehren verschwinden werden, und der uns fragen wird, ob wir, an unsern Bischof uns anschließend, die Einigkeit der Kirche und ihre vom hl. Geist eingesetzte Ordnung bewahret haben oder nicht.» Kustos Curti versichert seine Kapitelsbrüder, daß er nie die Absicht gehabt habe, sie zu beleidigen. Alle Konfratres, die er beleidigt hat, bittet er um Verzeihung. Er habe es aber als seine heiligste Pflicht betrachtet, mit seinem Veto gegen alles auf das feierlichste zu protestieren, was er als für die Kirche gefährlich und für die Erhaltung der katholischen Religion schädlich erachtete. Gleichzeitig gibt aber Curti zu, daß er die Form seines Votums gemildert hätte, wenn ihm dessen Veröffentlichung zum voraus bekannt gewesen wäre.

Karl Maria Curti richtet hierauf an seine Mitbrüder die dringende Bitte, «sie möchten in Betracht der großen, unabsehbaren Übel, welche aus den bisherigen Schritten gegen unsern rechtmäßigen Bischof sowohl für die Religion und die Ordnung der Kirche als auch für die Sitten der unserer Seelsorg anvertrauten Gläubigen erwachsen mußten, sich mit unserm Hochw. Bischof aufrichtig aussöhnen und dadurch den Gläubigen selber ein Beyspiel des Gehorsams, der Ehrerbiethung und der Liebe zum Frieden ausstellen». Sollte schließlich wider Erwarten diese seine Erklärung nicht genügen, würde er «in causa clerici contra clericum» nur einen kompetenten Richter anerkennen, nämlich die bischöfliche Behörde, und fest entschlossen sein, vor keinem andern Gericht über diese rein geistliche Angelegenheit Rechenschaft abzulegen.

26. Erneute kuriale Abwehr (Juni bis August 1833)

Den teils massiven Angriff von einigen Uznacher Kapitularen auf die «Bemerkungen» aus der Nuntiatur in Luzern beantwortete die «Schweizerische Kirchenzeitung» in einer neunteiligen Artikelserie,¹ die im August 1833 unter dem Titel «Neue Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Al. Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen» auch als Broschüre erschien. Der nicht genannte Verfasser² nimmt zunächst zu den vier Thesen über den wahren christlichen Geist Stellung.³ In den von einigen Mitgliedern des Kapitels Uznach aufgestellten Leitsätzen findet er «Grundsätze, die mit der katholischen Religion im Widerspruche stehen» (S. 5).

Erster Grundsatz: Der Inhalt der christlichen Religion ist die Liebe, und der Geist des Christentums ist kein Parteigeist, sondern ein allgemeiner und wahrhaft katholischer Geist. Antwort: «Unsere Liebe soll sich über Alle erstrecken. Alle sollen wir wie Brüder lieben, und die katholische Kirche bittet und befiehlt, daß wir für das geistige Wohl derjenigen beten sollen, welche nicht mit uns den nämlichen Glauben haben. Allein die katholische Kirche ist nur Eine, und ist nur Eine vorzüglich durch die Einheit des Glaubens. Daher müssen Alle, welche Katholiken sein wollen, sich zu jener Lehre bekennen, die die katholische Kirche überliefert und vorträgt» (S. 10). Diese Lehre verkündet den allein wahren Glauben, der zur Erlangung des ewigen Heiles notwendig ist.

Zweiter Grundsatz: Der Geist des Christentums beruht nicht auf blindem Glauben, sondern auf freier, innerer Überzeugung. Antwort: «Diejenigen, welche den Glauben nur auf eine freie und innerliche Überzeugung gründen wollen, können wohl ein menschliches Dafürhalten, aber keinen göttlichen Glauben haben... Für uns ist nicht die Einsicht in die Wahrheit der Dinge, die wir glauben, Grund unseres Glaubens... Wir stützen uns durchaus auf das Ansehen der Kirche und glauben lediglich im Vertrauen auf sie, was sie immer als Glaubenslehre uns vorträgt» (S. 12 f.).

Dritter Grundsatz: Der Geist des Christentums ist nicht der Geist jüdischer Gesetzlichkeit, sondern wahrhaft evangelischer Freiheit. Antwort: «Christus kam, um die Welt vom Joche des Götzendienstes und von der Sklaverei des jüdischen Gesetzes zu befreien: denn solange das Gesetz war, standen wir unter Vormündern und Aufsehern (Gal 4,2).» Möchten die Uznacher Kapitularen «vielleicht jene Vorschriften und Gesetze aufheben, durch welche die Gemeinschaft der Gläubigen in geistlichen Dingen geleitet wird, – jene Gesetze und Verordnungen, welche Jedem vorschreiben, wie er in seinem Kreise den Vorstehern der Kirche zu gehorsamen habe?... Soll vielleicht gar keine Disziplin mehr in der Kirche sein (S. 13 f.)?»

¹ SKZ Nr. 24 vom 15. Juni bis Nr. 32 vom 10. August 1833.

² Es ist anzunehmen, daß der Verfasser der «Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. Aloys Fuchs und des Kapitels von Utznach gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen», Michele Viale-Prelà, Auditor der Nuntiatur in Luzern, auch die «Neuen Bemerkungen» geschrieben, zum mindesten den Plan entworfen hat. Demzufolge ist die Angabe in Biogr. A. Fuchs I 259 zu korrigieren. Vgl. S. 278 Anm. 42.

Geist des Christentums 4–10, Neue Bemerkungen 5–19.

Vierter Grundsatz: Der Geist des Christentums ist nicht der Geist äußerer, liebeleerer Werkheiligkeit, sondern der Geist kindlicher Dankbarkeit und innerer Gottseligkeit. Antwort: Der Verfasser der «Neuen Bemerkungen» beruft sich besonders auf das Konzil von Trient, 6. Sitzung, 16. Kapitel: «Von der Frucht der Rechtfertigung, d.i. von der Verdienstlichkeit der guten Werke und von der Art dieser Verdienstlichkeit» (s. Egli 51 ff.).

Nach Auffassung des Autors der «Neuen Bemerkungen » dienen die von einigen Uznacher Kapitularen zur Verteidigung der vier Grundsätze angeführten Schriftstellen zu nichts anderem «als zur Verblendung und zur Verbreitung schädlicher Irrthümer und zur Zerrüttung des Glaubens». Sie sind «hierin allen Irrlehrern gleich, welche allzeit durch den Mißbrauch der hl. Schriften und vermittelst der Autorität derselben ihre falschen Lehren unterstützen wollten» (S. 18). Folgerichtig läßt er Bibelzitate, die einzelne von der Kurie verurteilte Stellen aus der Fuchsschen Reformpredigt verteidigen wollen, nicht gelten. ⁴ Seiner Meinung nach legen die «Uznacher» überhaupt «die unverkennbarste Absicht zu Tage, nicht nur den einen oder andern Lehrsatz der katholischen Kirche zu bestreiten, sondern das ganze Gebäude dieser Kirche und die katholische Religion vollends umzustürzen» (S. 26). «Sie reden von einer katholischen Religion, die sie selbst erfunden haben; von einer Kirche, die sich über alle Sektirer erstreckt und alle ohne Unterschied in sich fasset und als die Ihrigen umfasset, sie mögen einen oder gar keinen Glauben haben» (S. 24).

Der Darstellung des Verhältnisses zwischen Bischöfen, Priestern und Laien in den ersten christlichen Jahrhunderten widerspricht der Autor der «Neuen Bemerkungen» mit aller Entschiedenheit.⁵ In den aufgestellten Behauptungen sieht er «Maximen und Gesinnungen, die sich mit der göttlichen Ordnung in der Kirche durchaus nicht vertragen» (S. 27). Christus habe nur den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die Regierungsgewalt in der Kirche übertragen.⁶ Mit Zeugnissen aus den ersten fünf Jahrhunderten der Kirchengeschichte will die strengkirchliche Schrift «ins hellste Licht» stellen, «wie durchaus unwahr die Behauptung sei, daß in den ersten Zeiten der Kirche die Bischöfe gemeinschaftlich mit den Priestern und dem Volke die Kirche regiert haben, so, daß aus dem gemeinsamen Willen Aller das Gesetz der Kirche gegeben wurde» (S. 44). Eine solche Behauptung stehe im Widerspruch mit der Einsetzung des Bischofsamtes. Sie zerstöre die von Christus eingesetzte Kirchenordnung, an deren Stelle eine bloß menschliche, demokratisch-liberale Verfassung eingesetzt werde. Der Bischof hüte und leite Laien und Priester ohne Unterschied. Ihm stehe das Recht zu, allen zu befehlen. Den Gläubigen seiner Diözese aber, seien sie weltlichen oder geistlichen Standes, obliege die Pflicht, dem Bischof zu gehorchen.

Der Verfasser der «Neuen Bemerkungen» setzt sich schließlich mit sechs der insgesamt neun dem Bischöflichen Ordinariat St. Gallen vorgeworfenen Rechts-

⁴ Geist des Christentums 17–21, Neue Bemerkungen 19–26.

⁵ Geist des Christentums 21–30, Neue Bemerkungen 27–49.

⁶ Zitierte Bibelstellen: Mt 18,18 und 28, 18–20; Mk 16,15 f.; Apg 20,28; 1 Petr 5,2.

verletzungen auseinander.⁷ Er stellt dabei eine «auffallende Unkunde im Kirchenrecht» fest (S. 49).

Erster Vorwurf: Die bischöfliche Kurie hat zu spät eingegriffen. Antwort: «Wir wissen wohl, daß der Richter das Recht und die Pflicht habe, gegen den Angeklagten einzuschreiten; aber bis auf diese Stunde ist uns unbekannt, daß der Angeklagte das Recht habe zu fordern, daß gegen ihn eingeschritten – und daß sogleich gegen ihn eingeschritten werde» (S. 64).

Zweiter Vorwurf: Die bischöfliche Kurie war «Kläger, Untersucher und Richter zugleich und in der nämlichen Person». Antwort: »Der Bischof übt bei solchen Angelegenheiten nur die Vollmacht seines Lehramtes aus und hat also, da es sich ausschließlich um Lehren und nicht um Personen handelt, keinen Ankläger nöthig. Sobald aber der Bischof gegen Den, welcher verderbliche Lehren verbreitet hat, einschreiten muß, ist genau zu untersuchen, ob Derjenige, unter dessen Namen derlei Lehren oder Schriften umhergeboten werden, wirklich der Urheber dieser Lehren oder Schriften sei. Hierüber frägt der Bischof als Richter ihn an, und sobald der Angeschuldigte sich zu der in der Untersuchung liegenden Lehre oder Schrift wirklich bekennt, bleibt dem Bischofe nichts übrig, als den schuldig Befundenen zu ermahnen, die irrige Lehre zu widerrufen und zurück zu ziehen und, wofern derselbe diesen Ermahnungen kein Gehör geben will, die durch die Kirchengesetze verordneten Strafen über ihn zu verhängen. So und niemals anders wurde in der katholischen Kirche verfahren, was sich aus unzähligen Zeugnissen der Geschichte unwidersprechlich erweisen läßt» (S. 65).

Dritter Vorwurf: Die bischöfliche Kurie hat die Strafe vor dem Entscheid des Papstes verhängt. Antwort: In der Rechtssache des Professors Fuchs kann kein anderer ordentlicher Richter in erster Instanz zugelassen werden als das Ordinariat.

Vierter Vorwurf: In dieser Streitsache ist die bischöfliche Kurie weder erst- noch letztinstanzliche Behörde. Antwort: Der Bischof allein ist in seiner Diözese der ordentliche Richter «sowohl in Bezug auf Lehren und Sitten als auch auf alle andern Gegenstände, welche auf die Verwaltung und Leitung der Diözese Bezug haben» (S. 50). Nur er hatte das Recht, in der Angelegenheit von Professor Fuchs in erster Instanz einen rechtsgültigen Spruch zu erlassen. (Letzte Instanz in Glaubens- und Sittensachen ist der Papst.) Die vom Tridentinum (sess. 25, cap. 10 de ref.) verlangten Synodalrichter – sie bilden kein Synodalgericht – besitzen keine ordentliche Gerichtsbarkeit (Jurisdiktionsgewalt). Aus eigener Vollmacht können sie weder in erster noch in zweiter Instanz ein Urteil fällen. An die Synodalrichter appellieren, heißt vom höhern an den niedern Richter appellieren.

Fünfter Vorwurf: Der Bischof hat das Dekret nicht selber unterzeichnet. – Dem Dekan, dem Bischöflichen Kommissar und dem Pfarrer des Ortes ist nichts amtlich angezeigt worden. Antwort: Der Generalvikar hat eine ordentliche und zugleich eine stellvertretende Jurisdiktion über die Diözese. – Es «muß wohl unterschieden werden zwischen dem, was füglich hätte geschehen können und dem, was das Ordinariat thun mußte, um nicht ein Recht des Herrn Fuchs zu verletzen» (S. 70).

Sechster Vorwurf: Die konstanzischen Synodalstatuten verbieten die Suspension eines Priesters während der Fasten- und Jubiläumszeit. Antwort: «Bei Aufhebung der einen Diözese und der Errichtung einer andern werden alle besondern Statuten je-

⁷ Geist des Christentums 10–14, Neue Bemerkungen 49–72.

⁸ Den genauen Wortlaut der sechs vorgeworfenen Rechtsverletzungen s. S. 352 ff.

ner erstern Diözese mit aufgehoben und hören solange auf, verbindlich zu sein, bis sie vom Bischofe der neuerrichteten Diözese wieder aufgenommen und bestätiget worden sind» (S. 70).9

Was die siebte, achte und neunte, von einigen Uznacher Kapitularen dem Bischöflichen Ordinariat vorgeworfene Rechtsverletzung betrifft, verweisen die «Neuen Bemerkungen» auf die Ende Mai 1833 erschienene Schrift «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber».

A. Fuchs sah in dieser Antwort eine «unerhört freche Behauptung» und stellte die Frage, welche Statuten denn «in unsern von Constanz losgerissenen Theilen gelten» würden (Vorschläge 14).